

„Abgeschoben in die Marginalität“

**Eine empirische Untersuchung zur problematischen
Eingliederung der wegen Straffälligkeit aus
Deutschland abgeschobenen türkischen Staatsan-
gehörigen in der türkischen Gesellschaft**

Dissertation

zur Erlangung des Grades

„Doktor der Naturwissenschaften“

im Promotionsfach Geographie

am Fachbereich Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Markus Bös

geb. in Koblenz

Mainz, 2010

Dekan:

1. Berichterstatter:

2. Berichterstatter:

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 2010

Zusammenfassung/Abstract

Die vorliegende Arbeit zeigt anhand von Einzelfällen, welche Probleme und Folgen eine Ausweisung und/oder Abschiebung von kriminell gewordenen Angehörigen der sogenannten zweiten Generation türkischer Staatsangehöriger im Hinblick auf deren Eingliederung in die türkische Gesellschaft mit sich bringt.

Dem Bereich der Ausweisung und/oder Abschiebung – beides Formen von Zwangsmigration – ausländischer Staatsangehöriger in ihr Herkunftsland wurde bislang im weiten Feld der Integrationsforschung kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht anders verhält es sich in der politischen und öffentlichen Diskussion, wenn es um die „Entfernung“ kriminell gewordener Ausländer, die mitunter in Deutschland geboren und aufgewachsen sind oder sich bereits viele Jahre in der Bundesrepublik aufhalten, aus dem Bundesgebiet geht. Bei dieser Diskussion wird zwar die Bestrafung kriminell gewordener Ausländer mittels Ausweisung und/oder Abschiebung vorschnell befürwortet, besonders in solch spektakulären Fällen, wie in dem des Jugendlichen Muhlis Arı, genannt „Mehmet“ oder in dem des als „Münchener U-Bahn Schläger“ bekannt gewordenen Serkan. Die weitreichenden Folgen für den Einzelnen werden in der Regel jedoch nicht tiefergehend betrachtet.

Deshalb steht im Zentrum dieser Arbeit die Frage, wie sich die Eingliederung von in Deutschland geborenen und hier aufgewachsenen Nachkommen der „Gastarbeiter“-Generation sowie später nachgeholter Kinder im Anschluss an eine Ausweisung und/oder Abschiebung in die türkische Gesellschaft gestaltet. Die theoretische Grundlage der Untersuchung bilden vier theoretische Konzepte zu Integration, Fremdheit und Marginalität. Dabei handelt es sich um die „Integrationstheorie“ von Hartmut Esser, das Konzept des „bleibenden Fremden“ von Georg Simmel, das des „einwandernden Fremden“ von Alfred Schütz sowie um das Konzept des „marginal man“ von Robert E. Park. Auf Basis dieser vier theoretischen Konzepte und der Auswertung des erhobenen empirischen Datenmaterials wird deutlich, dass hohe soziale Barrieren auf Seiten der Mitglieder der türkischen Aufnahmegesellschaft, mangelnde integrationsförderliche Opportunitäten, aber auch eine geringe Motivation auf Seiten der Betroffenen zur Aufnahme integrationsförderlicher Handlungen eine Integration verhindern. Die von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen sind letztlich dazu gezwungen, dauerhaft ein Leben am Rande der Gesellschaft in der Marginalität zu führen.

This work shows on the basis of some cases the problems people of Turkish nationality (members of the so-called second generation) are confronted with after being expelled from Germany as a result of having committed crimes.

In the wide field of Integration Research there is hardly no research work as far as the "reintegration" of banished foreign citizens into their home country is concerned.

Also the political and public discussion has not given a great deal of attention to that field.

In public people are quick in demanding expulsion as punishment for criminal foreigners.

Examples are found in that spectacular cases of that youngster Muhli Arı, called „Mehmet“ or Serkan, known as the „tough“ in the Munich underground railway. However the serious consequences going along with an expulsion for these individuals are not at all considered.

Therefore the centre of this dissertation deals with the question of how these criminals (who are either born in Germany or later brought to Germany to complete their families) get integrated into the Turkish society after their expulsion. The research is based on four theoretical concepts regarding integration, strangeness and marginality. One of them is Hartmut Esser's theory concerning "Integration", other ones are Georg Simmel's and Alfred Schütz's concepts of "The Stranger", the last is Robert E. Park's "Marginal Man".

The four concepts and the analysis of the empirical data show that on the one hand high social barriers are put up by the members of the Turkish society which are not leading to opportunities to improve integration. On the other hand there is little motivation on the side of the expelled individuals themselves to do something for their integration. Finally all that prevents integration and forces those people affected by banishment to live perpetually isolated on the margins of the Turkish society.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Abstract.....	I
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen.....	V
1 Einführung: Ausgewiesen und in die Türkei abgeschoben	1
1.1 Problemskizze.....	4
1.2 Ziel und Fragestellungen der Untersuchung	6
1.3 Türkische Staatsangehörige in Deutschland	8
Exkurs: Die türkischen „Gastarbeiter“	11
1.4 Normen und Regeln im Umgang mit kriminellen Ausländern	20
1.4.1 Staatsangehörigkeit.....	21
1.4.2 Ausweisung	23
1.4.3 Abschiebung.....	27
1.4.4 Einreise- und Aufenthaltsverbot	29
1.5 Anzahl der ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer.....	32
1.6 Ausweisung und Abschiebung - spezielle Formen der Migration	39
2 Theoretische Grundlagen der Studien	41
2.1 Theorien zu Integration, Fremdheit und Marginalität.....	41
2.1.1 Integration und Assimilation nach Hartmut Esser	42
2.1.2 Der bleibende Fremde bei Georg Simmel	51
2.1.3 Der „marginal man“ bei Robert E. Park.....	55
2.1.4 Der einwandernde Fremde bei Schütz.....	63
2.2 Theoretisches Raster zur Analyse der Einzelfälle	68
2.2.1 Analysedimensionen von Integration und Assimilation.....	68
2.2.2 Analysedimensionen von Fremdheit und Marginalität	69
3 Vorgehensweise und Methodik der Untersuchung.....	72
3.1 Auswahl der Untersuchungsgruppe und des Untersuchungsraums	74
3.2 Methodik der Datenerhebung.....	80
3.3 Auswahl der Interviewpartner	82

3.4 Die Rolle des Forschers im „Feld der Abgeschobenen“	85
3.5 Auswertung des erhobenen Datenmaterials	90
4 Abgeschobene in Antalya.....	93
4.1 Bülent: „Es gibt für uns keine Gesellschaft, die uns akzeptiert, so wie wir sind“	93
4.2 Erdal: „Leute wie wir können es zu nichts bringen und deshalb will ich zurück“	110
4.3 Serkan: „In Deutschland war ich Ausländer, hier bin ich Deutschländer“	127
4.4 Hasan: „Ich bin irgendetwas dazwischen“	136
4.5 Ahmed: „Ich lebe hier als türkischer Deutscher, der seinen Platz gefunden hat“ ...	146
4.6 Murat: „Ich habe meinen Platz im Mutterland gefunden“	161
4.7 Furkan: „Als Deutschländer hast du hier kaum Chancen“	172
4.8 Mustafa: „Ich habe mich aufgegeben“	182
4.9 Zafer: „Ich möchte auf jeden Fall zurück nach Deutschland“	191
5 Zwischen Integration und Marginalisierung	202
5.1 Barrieren	202
5.1.1 Rückkehr-Illusion	202
5.1.2 Stigma „Almanci“	204
5.1.3 Kriminalität, Ausweisung und/oder Abschiebung	207
5.1.4 Fehlende Freundschaften und Netzwerke.....	213
5.1.5 Sozialisation und Kulturation in Deutschland.....	215
5.1.6 Mangelnde Schul- und Berufsausbildung	219
5.2 Opportunitäten und Alternativen	222
6 Abgeschoben in die Marginalität.....	226
7 Ausblick.....	231
Literaturverzeichnis	232
Danksagung.....	248
Anhang	250

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel für einen Leistungsbescheid.....	31
Abbildung 2: Grundmodell der Assimilation von Immigranten.....	47
Abbildung 3: Kausalstruktur der Assimilation.....	50
Abbildung 4: Zirkuläre Forschungsstrategie.....	73
Abbildung 5: Übersichtskarte Türkei mit Lage des Arbeitsgebiets.....	75
Abbildung 6: Untersuchungsraum.....	76
Abbildung 7: Eine Gruppe deutscher Touristen beim Besuch des „Volksbazars“.....	224

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschiebungen auf dem Luftweg 1993 bis 2007.....	34
Tabelle 2: Rückführungen türkischer Staatsangehöriger aus Nordrhein-Westfalen 1994 bis 2005.....	35
Tabelle 3: Rückführungen türkischer Staatsangehöriger aus Hessen 1994 bis 2006.....	37
Tabelle 4: Formen der Assimilation.....	49
Tabelle 5: Touristenankünfte in der Türkei 2003 bis 2008.....	78
Tabelle 6: Touristenankünfte nach Provinzen.....	78
Tabelle 7: Touristenankünfte nach Nationalität 2008.....	79

1 Einführung: Ausgewiesen und in die Türkei abgeschoben

Am 14. November 1998 wurde der damals 14-jährige Muhlis Arı aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Türkei abgeschoben. National sowie international sorgte der Fall „Mehmet“, so wurde Arı aus datenschutzrechtlichen Gründen genannt, für Aufsehen und stieß auf ein breites Medieninteresse. Es folgte ein jahrelanger Rechtsstreit durch die Instanzen über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Abschiebung. Kontrovers wurde über Jugend- und Ausländerkriminalität, Integration sowie mögliche Verschärfungen des Ausländerrechts diskutiert (Spiegel Online 2001).

Grund für die Ausweisung und spätere Abschiebung¹ des in München geborenen Sohnes türkischer Eltern, die einst als „Gastarbeiter“² in die Bundesrepublik kamen und seit Jahrzehnten ein unauffälliges Leben führten, war die Verübung zahlloser Straftaten. Bereits vor seinem 14. Lebensjahr hatte Arı über 60 Straftaten³ begangen. Für diese konnte er jedoch aufgrund seiner Strafunmündigkeit nicht belangt werden (STRAUCH 2002: o.S.). Seitens der Behörden wurde er immer wieder ermahnt. Für den Fall weiterer Straftaten wurde ihm die Ausweisung angedroht. Doch weder die Ermahnungen noch die Androhung der Ausweisung zeigten Wirkung. Arı besuchte weiterhin nur unregelmäßig die Schule und ließ nicht von Gewalttaten ab. Dies führte schließlich zum Erlass einer Ausweisungsverfügung durch die Stadtverwaltung München. Arı musste das Bundesgebiet bis zum 21. Juli 1998 verlassen haben.

Kurz nach seinem 14. Geburtstag im Juni 1998 und damit strafmündig verübte Arı einen weiteren Raubüberfall. Für die Tat wurde er zu einem Jahr Jugendhaft ohne Bewährung verurteilt. Das Urteil wurde jedoch wegen der Berufung dagegen nicht rechtskräftig. Da die Stadtverwaltung München bereits zuvor eine Ausweisungsverfügung erlassen hatte und die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängerte, wurde die Abschiebung Arıs in die Türkei aus der

¹ Unter dem Begriff Ausweisung ist die: „Verweigerung des Aufenthaltsrechts gegenüber Angehörigen fremder Staaten, mit der Aufforderung zum Verlassen des Landes bis zu einem bestimmten Termin“ (RHODE 1968: 31) zu verstehen. Abschiebung bedeutet die: „Bei Weigerung [zur Ausreise] gegebenenfalls polizeiliche Verbringung bis an die Grenze“ (ebd.). Eine Präzisierung beider Begriffe erfolgt unter Punkt 1.4.

² Der Begriff „Gastarbeiter“ wurde synonym zu den Begriffen „Arbeitsmigrant“ oder „ausländischer Arbeitnehmer“ verwendet. Da es sich bei dem Begriff „Gastarbeiter“ um einen Euphemismus handelt (vgl. beispielsweise KRÜGER-POTRATZ 2005: 191f.), ist er in der vorliegenden Arbeit durchgehend in Anführungszeichen gesetzt.

³ In einem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 27. Juli 1998 (zitiert nach: GUTMANN 1999: 297) heißt es: „U. a. beging er gehäuft Ladendiebstähle und Einbruchsdiebstähle bzw. Diebstähle in besonders schwerem Fall, einen räuberischen Diebstahl und eine räuberische Erpressung, fünf Raubtaten, fünf gefährliche Körperverletzungen sowie zahlreiche einfache Körperverletzungen, Nötigungen, Bedrohungen, Hausfriedensbrüche u.a.“

Untersuchungshaft angeordnet. Alle Anträge gegen die drohende Aufenthaltsbeendigung blieben erfolglos (Bundesverwaltungsgericht 2002: 2ff.). Ari legte Klage ein, wodurch das mediale Interesse an seiner Person nach seiner Abschiebung in die Türkei weiter zunahm. Anlässlich jeder neuen Gerichtsverhandlung wurde über ihn berichtet. Unter anderem wurden seine Eingliederungsprobleme in die türkische Gesellschaft geschildert. Es wurde berichtet über die Verwandtschaft, die ihn nicht aufnehmen wollte, sein kurzzeitiges Engagement bei einem Musikkanal im türkischen Fernsehen, seine Reue und angebliche Läuterung und nicht zuletzt darüber, dass er in der Türkei nicht erneut straffällig geworden war (KRACH 1998: 28f.).

Im Jahre 2002 erhielt Ari nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland zurück (Bundesverwaltungsgericht 2002: 2ff.). Er distanzierte sich von seiner Vergangenheit, wurde zunächst nicht wieder straffällig und holte seinen Hauptschulabschluss nach. Fortan galt er als Musterbeispiel gelungener Resozialisierung. Doch entgegen allen positiven Prognosen wurde Ari im Jahr 2005 erneut straffällig. Er erpresste mehrfach Geld von seinen Eltern, wurde gewalttätig und drohte ihnen mit dem Tode. Sein Vater zeigte ihn schließlich bei der Polizei an (MIELKE 2005: o.S.). Die Anklage lautete auf „räuberische Erpressung“, „Körperverletzung“ und „Betrug“. Ari wurde zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt. Diese trat er jedoch nie an. Stattdessen setzte er sich in die Türkei ab und ist seither untergetaucht (FOCUS Online 2006: o.S.).

Im Dezember 2007 sorgte ein weiterer Fall für bundesweites Aufsehen. Zwei Jugendliche, ein 17-jähriger mit griechischer, ein 20-jähriger mit türkischer Staatsangehörigkeit, prügeln in der Münchner U-Bahn einen 76-jährigen Rentner fast zu Tode, nachdem dieser die beiden aufgefordert hatte, das Rauchen an der Haltestelle zu unterlassen. Die Tat wurde von Überwachungskameras aufgezeichnet, die Bilder veröffentlicht. In den Fokus der Öffentlichkeit gelangte vor allem einer der beiden Täter, der 20-jährige Türke Serkan A. (HOLLWEG & KRISCHER 2007: 28ff.). Die Bild-Zeitung (2007a: 1,11) titelte mit Schlagzeilen wie: „U-Bahn Schläger will keine Abschiebung in die Türkei“, „Meine Heimat ist Deutschland“ oder „U-Bahn Schläger hofft auf Milde der deutschen Justiz“. Im Zusammenhang mit dem Überfall der beiden ausländischen Staatsangehörigen stieß der hessische CDU-Politiker Roland Koch mit der Aussage: „Wir haben zu viele junge kriminelle Ausländer!“ in einem Interview mit der Bild (2007b: 1) eine breite Diskussion über Jugend- und Ausländerkriminalität an. Die CDU des Landes Hessen machte daraufhin das Thema zu

einem Schwerpunkt ihres Wahlkampfes für die hessischen Landtagswahlen, die Ende Januar 2008 stattfanden.

Im Juli 2008 ergingen die Urteile gegen die beiden Täter. Der griechische Staatsangehörige Spyridon L. wurde zu achteinhalb Jahren Jugendstrafe, der Türke Serkan A. zu zwölf Jahren Haft verurteilt (WEFING 2008: 5). Eine Ausweisung bzw. Abschiebung aus der Bundesrepublik ist in beiden Fällen nach der vollen oder teilweisen Verbüßung der Haftstrafen möglich.

Zwischen den Fällen Muhlis Arı und Serkan A. bestehen eine Vielzahl von Parallelen. Beide sind Nachkommen türkischer Arbeitsmigranten und zählen damit zur sogenannten zweiten Generation⁴ türkischer Migranten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden in München geboren, wachsen dort auf, verüben hier ihre Straftaten, stammen aus problem-belasteten Familienverhältnissen und gehören der unteren Sozialschicht an. Die Eltern von Serkan A. leben getrennt. Der Vater ist alkoholabhängig, die Mutter bezieht Sozialhilfe. Wie Muhlis Arı beging auch Serkan A. im noch minderjährigen Alter eine Vielzahl von Straftaten, darunter Diebstahl, Bedrohung, Erschleichen von Sozialleistungen, Raub mit gefährlicher Körperverletzung, Einbruch und anderes. Hinzu kam in beiden Fällen der Konsum von Drogen, bei Serkan A. eine Drogenabhängigkeit. Für die verübten Taten sprachen die Behörden bzw. Gerichte zunächst immer wieder Verwarnungen aus. Serkan A. war polizeibekannt und vorbestraft (HOLLWEG & KRISCHER 2007: 28ff.).

Doch nicht allein die „kriminellen Karrieren“ von Muhlis Arı und Serkan A. ähneln sich. Obwohl zwischen beiden Fällen etwa zehn Jahre liegen, waren die Reaktionen von Politik, Medien und Öffentlichkeit geradezu identisch. Sowohl im Jahre 1998 in Bayern als auch in den Jahren 2007 und 2008 in Hessen wurden Jugend- und Ausländerkriminalität bei Landtagswahlen zum Wahlkampfthema gemacht. Die konservativen Kräfte bedienten dabei bestehende Ressentiments gegenüber der ausländischen Bevölkerung in Deutschland und

⁴ Der „Generationen“-Begriff stammt aus der Migrationsforschung. Es ist jedoch nicht eindeutig definiert, welche Personen zur „ersten Generation“ und welche zur „zweiten Generation“ gezählt werden bzw. wie die beiden Generationen gegeneinander abzugrenzen sind. HÄMMIG (2000: 29) spricht in diesem Zusammenhang gar von einem „Definitionsnotstand“.

Einigkeit scheint zumindest darüber zu bestehen, dass zur ersten Generation Personen gehören, die im Zuge von Arbeitsmigration aus ihrem Herkunftsland in einen anderen Staat gewandert sind. In Deutschland wurden diese Personen zunächst als „Gastarbeiter“ und später nach dem Zuzug des Ehepartners und ihrer Niederlassung in der Aufnahmegesellschaft als „erste Generation“ bezeichnet. In der Regel stellen ihre in der Aufnahmegesellschaft geborenen und sozialisierten Nachkommen die zweite Generation und deren Nachkommen wiederum die dritte Generation dar. Uneinigkeit herrscht jedoch darüber, ob die im Herkunftsland geborenen und erst im Zuge von Familienzusammenführung im Kindes- oder Jugendalter zugezogen Kinder ebenfalls zur zweiten Generation zu rechnen sind. Unterschiedliche Definitionen des „Generationen“-Begriffs finden sich beispielsweise bei WILPERT 1980: 175 FIRAT 1991: 38, 60, NIEKE 1991: 18, POLAT 1997: 13, TREIBEL 2003: 129, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2009: 9).

verstärkten das Klischee vom jungen, bildungsfernen und gewalttätigen Ausländer der zweiten Generation. Vom „Missbrauch des Gastrechts“ war genauso die Rede wie die Forderung nach einer lückenlosen Fügung in die bundesdeutsche Aufnahmegesellschaft unter Beachtung der vorherrschenden Normen und Werte und unter Einhaltung der Gesetze. Linke und linksliberale Kräfte hingen dagegen weiter der Idee einer multikulturellen Gesellschaft nach. Die Medien schlachteten beide Fälle ausgiebig aus. Der Öffentlichkeit wurde einmal mehr der Mangel an politischen Konzepten und Lösungen zur Beseitigung der Integrationsdefizite der vergangenen Jahrzehnte deutlich. Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung der Medien entstand der Eindruck, dass es sich bei Muhlis Arı und Serkan A. um extreme Einzelfälle handle. Wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden wird, ist dem jedoch keineswegs so. Die ausführliche und detaillierte Darstellung der Fälle Mehmet Arı und Serkan A. gleich zu Beginn der Studie ist darin begründet, dass sich im weiteren Verlauf immer wieder auffällige Parallelen zu beiden Fällen ergeben werden.

1.1 Problemskizze

Von den meisten wegen Straffälligkeit erfolgten Ausweisungen und Abschiebungen ausländischer Staatsangehöriger, insbesondere in Deutschland geboren und aufgewachsener türkischer Staatsangehöriger, nimmt die Öffentlichkeit kaum Notiz. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich. Wer ist schon gewillt, einem Straftäter, gleichgültig ob dieser deutscher oder ausländischer Staatsangehöriger ist, ein besonders hohes Maß an Interesse, Verständnis oder Mitgefühl entgegenzubringen? Die Abscheu und das Entsetzen der breiten Öffentlichkeit sind umso größer, wenn diese noch durch das Vorführen von Ausschnitten der Tat aus Aufnahmen von Überwachungskameras medial verstärkt werden, wie im Münchner U-Bahn Fall geschehen. Dabei bedarf es einer solchen Verstärkung eigentlich gar nicht. Durch die emotionalisierende und undifferenzierte Berichterstattung der Boulevardpresse, die Betonung einer vermeintlich höheren Kriminalitätsbelastung von Ausländern durch bestimmte Parteien und Politiker in Wahlkampfzeiten und nicht zuletzt auch durch die Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, etwa der Polizei, die Nachkommen von „Gastarbeitern“ zu kriminalisieren, hat sich in den letzten Jahrzehnten in weiten Teilen der Gesellschaft die Tendenz verfestigt, Ausländer im Vergleich zu Deutschen generell als krimineller zu betrachten (vgl. MACRAE 1981: 110, MANSEL 1988, NIEKE 1991:

36, THRÄNHARDT 2001: 43ff.).⁵ In den Hintergrund tritt dabei, dass im Unterschied zum deutschen Straftäter beim ausländischen bzw. türkischen Staatsangehörigen je nach Schwere der verübten Straftat(en) im Anschluss an die Verbüßung einer Haftstrafe die Ausweisung und/oder Abschiebung in sein Herkunftsland erfolgt – Rückkehr in der Regel ausgeschlossen.⁶ Eine Ausweisung und Abschiebung aufgrund von Straffälligkeit beendet den rechtmäßigen Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland. Die Aufenthaltsbeendigung hat zwingenden Charakter. Die Ausreise in die Türkei muss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein. Eine Wahlmöglichkeit besteht für den Betroffenen nicht. Daher handelt es sich gewissermaßen um eine Doppelbestrafung. Abgesehen davon stellt eine Ausweisung und/oder Abschiebung von in Deutschland geborenen und/oder hier aufgewachsenen und kriminell gewordenen Angehörigen der zweiten Generation⁷ einen gravierenden Bruch im Leben der Betroffenen dar. Denn in einem sehr kurzen Zeitraum verändert sich plötzlich die gesamte bisherige Lebenswelt. Es wird die Kluft deutlich zwischen dem Herkunftsland im rechtlichen Sinne Türkei und dem de facto „alltagsweltlichen“ Herkunftsland Deutschland. Daraus folgt eine spannungsgeladene Diskrepanz mit der es zurechtzukommen gilt oder die zum Scheitern führt. Die Diskrepanz ist umso größer, je stärker die Betroffenen in Deutschland integriert oder assimiliert waren. Unabhängig davon, aufgrund welcher Straftaten der Ausschluss aus Deutschland erfolgt ist, sind alle Betroffenen mit dem gleichen Problem konfrontiert: Sie müssen Anschluss an eine Gesellschaft finden, mit der viele im Unterschied zu ihren Eltern oftmals kaum noch etwas verbindet. Es ist eine Gesellschaft, deren Sprache sie nicht mehr sprechen, der sie sich nicht, bzw. nicht mehr zugehörig fühlen, die ihnen andersartig und fremd erscheint und deren Normen und Wer-

⁵ ALBRECHT und PFEIFFER (1979: 38ff.) verweisen in ihrer Studie aus dem Jahre 1979 darauf, dass die Kriminalitätsbelastung der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zur deutschen insgesamt gleich oder geringer ist. Allerdings weisen ausländische Jugendliche eine sehr viel höhere Kriminalitätsbelastung auf als die deutsche Vergleichsgruppe.

⁶ In den Fällen von Ausweisung und/oder Abschiebung ist einzig die gesetzliche Definition des Begriffs Herkunft maßgeblich. Im juristischen Sinne leitet sich die Herkunft einer Person aus deren Staatsangehörigkeit ab. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Staatsangehörigkeit im Grund- und Staatsangehörigkeitsgesetz kodifiziert. Danach ist derjenige Deutscher, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Alle anderen Personen sind Ausländer und gehören einem anderen Staat an. Auch staatenlose Personen sind im Sinne der Gesetze Ausländer. Folglich wird der ausländische Staatsangehörige in sein Herkunftsland, in den Staat also, dessen Staatsangehöriger er ist, ausgewiesen und/oder abgeschoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Person in Deutschland geboren wurde und hier aufgewachsen ist oder erst nach der Geburt im Ausland in die Bundesrepublik gekommen ist.

⁷ Im Rahmen dieser Studie umfasst die „zweite Generation“ sowohl in der Bundesrepublik Deutschland geborene und aufgewachsene Nachkommen der sogenannten „Gastarbeiter“ – oder ersten Generation – als auch Personen, die in der Türkei, im Herkunftsland ihrer Eltern, geboren wurden und im Zuge von Familienzusammenführung, d. h. des Nachzugs der Kernfamilie, im Kindesalter nach Deutschland migrierten.

te angesichts ihrer Unbrauchbarkeit in der deutschen Umwelt sinnentleert, bedeutungslos oder in weiten Teilen unbekannt sind. Die Türkei mag zwar im rechtlichen Sinne das Herkunftsland der Betroffenen sein, doch Heimat ist es für viele längst nicht (mehr). Letztlich treffen Ausgewiesene und/oder Abgeschobene auf eine ihnen nur wenig oder gar unbekannte Gesellschaft. Gegenüber den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft sind sie geradezu einwandernde Fremde, Neuankömmlinge, die „(...) Zutritt zu anderen Gruppen mit eigenen, (...) etablierten Traditionen suchen [müssen] oder in die Interdependenz mit ihnen hineingezwungen werden (...)“ (ELIAS & SCOTSON 1993: 248). Allzu oft werden sie „(...) in die Rolle von Außenseitern gegenüber den etablierten, mächtigeren Gruppen gedrängt, deren Standards, Glaubensansichten, Peinlichkeitsschwellen und Manieren von den ihren verschieden sind“ (ELIAS & SCOTSON 1993: 248).

Bereits im Jahre 1980 forderte der 53. Deutsche Juristentag ein generelles Ausweisungsverbot von in Deutschland geborenen und hier kriminell gewordenen Angehörigen der zweiten und dritten Generation. Um dieser Forderung besonderen Nachdruck zu verleihen und die Folgen für die Betroffenen zu veranschaulichen, wurde angeführt, dass Angehörige der zweiten und dritten Ausländergeneration im Falle einer Ausweisung und/oder Abschiebung auf die:

„(...) „Müllkippe“ eines „Herkunftslandes“ geworfen werden, mit dem sie oft nicht mehr als die Staatsangehörigkeit gemeinsam haben“ (ALBRECHT 1980: 16, zitiert nach: KLEINJANS 1996: 2).

Der Begriff „Müllkippe“ wird hier als Metapher verwendet und steht einerseits für den Umgang unserer Gesellschaft mit kriminell gewordenen türkischen Staatsangehörigen, deren wir uns noch immer durch Ausweisung und/oder Abschiebung aus dem Staatsgebiet entledigen. Andererseits steht sie für die vielfältigen und vielschichtigen potentiellen Probleme, die Ausgewiesene und/oder Abgeschobene in der Türkei erwarten. Dabei reicht das Spektrum von sozialen über strukturelle bis hin zu kulturellen⁸ Eingliederungsproblemen.

1.2 Ziel und Fragestellungen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung verfolgt das Ziel, anhand von neun Einzelfällen, die stellvertretend für viele türkische Staatsangehörige der zweiten Generation stehen, die wegen der

⁸ Wenn in der vorliegenden Arbeit von Kultur, kulturellen Differenzen oder kulturellen Eingliederungsproblemen gesprochen wird, verbirgt sich dahinter ein Verständnis von Kultur, das dem des Begriffs der Alltagskultur nahe kommt. Gemeint sind damit Gewohnheiten, soziale Praktiken, Kommunikation oder Verhaltensweisen des Alltags sowie die Art und Weise ihrer Unterschiede im Alltag.

Verübung einer oder mehrerer Straftaten und meist nach Verbüßung einer entsprechenden Haftstrafe in die Türkei ausgewiesen und/oder abgeschoben wurden, die vielfältigen und vielschichtigen Eingliederungsprobleme der Betroffenen in der türkischen Gesellschaft aufzuzeigen und zu erklären.

Bislang wurde diesem Bereich im weiten und schier unüberschaubaren Feld der Integrationsforschung in den verschiedenen Fachdisziplinen wie der Geographie, Soziologie, Ethnologie, den Politik- sowie Rechtswissenschaften kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Der wissenschaftliche Blick ist hier ebenso wie der von Öffentlichkeit und Politik fast ausschließlich auf die Untersuchung und Erklärung des nicht minder breiten Spektrums der Integrationsprobleme ausländischer Minderheiten in Deutschland gerichtet. Derzeit erhält die Debatte neuen Schwung, was nicht allein auf die Veröffentlichung der teils sehr provokanten Thesen eines Thilo SARRAZIN (2010) zu den Ursachen und dem zukünftigen Umgang mit den ökonomischen und kulturellen Integrationsproblemen von Migranten muslimischer Herkunft zurückzuführen ist. Vielmehr wird im Zuge des demographischen Wandels immer offensichtlicher, dass wir nicht länger auf Zuwanderer und ebenso wenig auf die schon lange in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen verzichten und uns keine Desintegration weiter Teile dieser Bevölkerungsgruppen leisten können. Die vorliegende Studie nimmt gewissermaßen einen Perspektivwechsel vor. Im Fokus stehen nicht, wie üblicherweise, die Eingliederungsprobleme türkischer Staatsangehöriger in Deutschland im Zuge von Einwanderung, sondern die Probleme der Eingliederung in der türkischen Gesellschaft nach erfolgter Ausweisung und/oder Abschiebung.

Für die Forschungsarbeit war zunächst von zentraler Bedeutung die Frage: Wie positionieren sich wegen Straffälligkeit aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Türkei ausgewiesene und/oder abgeschobene türkische Staatsangehörige der zweiten Generation sozial in der türkischen Gesellschaft? Nach den ersten Untersuchungen unter dem Aspekt der genannten Fragestellung wurde zunehmend deutlich, dass sich die Integrationstheorie von Hartmut Esser sowie die Konzepte des „bleibenden Fremden“ von Georg Simmel, des „Marginal Man“ von Robert E. Park und das Konzept des „einwandernden Fremden“ von Alfred Schütz als passend zur Erklärung der gewonnenen empirischen Erkenntnissen erweisen könnten. Fortan waren die weiteren Untersuchungen von Fragen geleitet, ob und inwieweit man überhaupt von einer Integration Ausgewiesener und/oder Abgeschobener im klassischen Sinne sprechen kann. Handelt es sich um Integration oder Marginalisierung der Betroffenen? Darüber hinaus gilt es, zu beantworten, welche Mechanismen auf Seiten der türkischen Mehrheitsgesellschaft und auf Seiten der Betroffenen zu Prozessen der In-

klusion und Exklusion führen. Welche Voraussetzungen müssen die Betroffenen erfüllen, um sich erfolgreich zu integrieren? Welche integrationshinderlichen Barrieren werden von den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft errichtet, die die Integration erschweren oder verhindern? Welche integrationsförderlichen Opportunitäten stehen den Betroffenen offen?

Da der Eingliederungsprozess nicht erst mit der Ankunft des Akteurs in der Aufnahmegesellschaft beginnt, sondern die Ausgangsbedingungen der Migration und die Erfahrungen, die ein Migrant vor seiner Wanderung in seinem Leben gemacht hat, von entscheidender Bedeutung für den Verlauf und die Geschwindigkeit des Eingliederungsprozesses sein können, findet auch die biographische Dimension, d. h. die personale Situation der Betroffenen zum Zeitpunkt vor der Wanderung Berücksichtigung. Für die Zeit vor der Ausweisung und/oder Abschiebung steht vor allem die Frage im Vordergrund: Warum sind sie kriminell geworden?

Die Zielsetzung sowie die Beantwortung der Fragestellungen verlangen nach einer entsprechenden methodischen Herangehensweise, die in Kapitel 3 dargelegt wird.

1.3 Türkische Staatsangehörige in Deutschland

Am 31.12.2009 lebten 1.658.083 Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Davon sind 547.101 Personen hier geboren. Sie zählen zur sogenannten zweiten oder dritten Migrantengeneration mit türkischer Staatsangehörigkeit. Mit einem Anteil von 24,8 Prozent bilden die türkischen Staatsangehörigen vor der Gruppe der italienischen mit 7,7 Prozent die weitaus größte Minderheitengruppe der insgesamt 6.694.766 in Deutschland lebenden Ausländer. Jeder vierte Ausländer ist türkischer Staatsangehöriger. Davon leben 34,4 Prozent bereits länger als 30 Jahre, 20,6 Prozent zwischen 20 und 30 Jahren, 31,8 Prozent zwischen 10 und 20 Jahren und 13,1 Prozent weniger als 10 Jahre in Deutschland. Das bedeutet, dass über 80 Prozent der türkischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Jahren aufweisen. Während die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller ausländischen Staatsangehöriger im Jahre 2009 18,6 Jahre betrug, belief sich die mittlere Aufenthaltsdauer der türkischen Staatsangehörigen auf 23,2 Jahre. Im Vergleich zu anderen Nationalitäten zeichnet sich die türkische Bevölkerungsgruppe durch besonders lange Aufenthaltszeiten aus. Diese sind jedoch kein Charakteristikum, welches allein für türkische Staatsangehörige kennzeichnend ist. Es trifft in ähnlicher Weise auch auf „Gastarbeiter“ aus anderen ehemaligen Entsendeländern zu (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: 11ff.).

Im Vergleich zur bundesdeutschen Bevölkerung ist die Altersstruktur der türkischen bedingt durch die Migrationsgeschichte (Familiennachzug und Geburtenüberschüsse) deutlich jünger. Doch ungeachtet dessen zeichnet sich seit den 1970er Jahren ein zunehmendes Altern der ausländischen Bevölkerung insgesamt ab (vgl. GOLDBERG 2000: 76, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2010: 9).

Im Hinblick auf die räumliche Verteilung in Deutschland zeigt sich bei der türkischen Wohnbevölkerung ebenso wie bei der anderer Nationalitäten ein disproportionales Bild. Dieses ist durch ein West-Ost, Süd-Nord sowie Stadt-Land Gefälle und eine große Differenz zwischen alten und neuen Bundesländern charakterisiert. Im Vergleich zu den alten Bundesländern ist der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung in den neuen um ein Vielfaches geringer. Seit der Phase der „Gastarbeiter“-Anwerbung und bei zunehmender Diversität der Zuwanderer in den vergangenen Jahren sind die Ausländeranteile insbesondere in den städtischen Ober- und Mittelzentren der Agglomerationsräume München, Stuttgart, Nürnberg Rhein-Main, Rhein-Neckar, Rhein-Ruhr sowie in den nördlich und östlich gelegenen Stadtstaaten Hamburg, Bremen, und Berlin besonders hoch, und dies trotz des vielerorts bereits vollzogenen Strukturwandels, wie beispielsweise im Ruhrgebiet in Form von Deindustrialisierung vormals wirtschaftlich prosperierender Industriestandorte. Demnach war und ist Migration ein Phänomen, welches zuvorderst auf Großstädte bzw. städtische Ballungsräume gerichtet ist. (vgl. KEMPER 2006: 400ff., Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2008: 180, Statistisches Bundesamt 2010a: 12, 16). Kennzeichnend für das Verteilungsmuster der ausländischen Bevölkerung in seiner heutigen Ausprägung sind nicht allein regionale Polarisierungen, sondern auch eine seit nunmehr mehreren Jahrzehnten andauernde Persistenz. Letztlich ist es das Ergebnis des Ende der 1970er Jahre von GIESE (1978) untersuchten räumlichen Diffusionsprozesses der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik während und nach der Phase der „Gastarbeiter“ Anwerbung. GIESE (1978) beschrieb die räumliche Ausbreitung als einen doppelten Diffusionsprozess. Einerseits verlief dieser wellenförmig von Süd nach Nord entlang der industriell bedeutsamen Zentren (Innovationszentren). Andererseits war die Ausbreitung von den Kernstädten auf die umliegenden Agglomerationen mit ihren Ober- und Mittelzentren gerichtet. Aufgrund der im Verhältnis zu anderen Staaten recht spät erfolgten Anwerbevereinbarung mit der Türkei ist die türkische Wohnbevölkerung in der Mitte Deutschlands, besonders in Nordrhein-Westfalen, im Norden (Hamburg und Bremen) sowie in Berlin stärker repräsentiert als in den einstigen süddeutschen Beschäftigungszentren im Münchener oder Stuttgarter Raum. Diese waren zu Beginn des von Süd nach Nord verlaufenden Diffusions-

prozesses zunächst die Hauptzielgebiete der Arbeitsmigranten. Von den türkischen „Gastarbeitern“ wurden diese Gebiete in Zuge der räumlichen Ausbreitung jedoch größtenteils übersprungen (KEMPER 2006: 407).

Ohne an dieser Stelle detaillierter auf die Lebenslagen⁹ der 2,8 Millionen in Deutschland lebenden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund¹⁰ eingehen zu wollen – darüber geben schließlich in Kapitel 4 einige Angehörige dieser Gruppe selbst Auskunft – sei dennoch erwähnt, dass sich die Situation der Türkischstämmigen im Vergleich zu der anderer ausländischer Herkunftsgruppen in vielen Bereichen, wie beispielsweise Bildung, Arbeit, Familie oder Wohnen als schwierig, teils prekär darstellt. Oder anders ausgedrückt: Die Gruppe der türkischstämmigen Migranten ist mit Abstand am schlechtesten in der deutschen Gesellschaft integriert. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung zum Integrationserfolg des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung aus dem Jahre 2009. Danach weist die Gruppe der türkischstämmigen Migranten ein nur geringes Bildungsniveau auf. In keiner anderen Herkunftsgruppe gibt es mehr Menschen ohne Bildungsabschluss (30 Prozent). Nur 14 Prozent verfügen über eine Zugangsberechtigung für eine Hochschule. Die großen Bildungsdefizite wirken sich negativ auf den Zugang zum Arbeitsmarkt aus. Die Erwerbslosenquote der Erwachsenen, vor allem aber der Jugendlichen bewegt sich auf einem hohen Niveau. Obwohl die meisten türkischen Migranten schon sehr lange in Deutschland leben und etwa die Hälfte von ihnen hier geboren wurde, ist der Wille zur Einbürgerung und damit dem formal-rechtlichen Bekenntnis zu Deutschland eher gering. Nur etwa jeder Dritte (32 Prozent) hat bisher seine türkische Staatsbürgerschaft abgelegt und die deutsche angenommen. Was die Wahl des Ehepartners betrifft, geben die türkischstämmigen Migranten eigenethnischen Partnern eindeutig den Vorzug vor fremdethnischen, womit hier Frauen oder Männer der autochthonen Bevölkerung gemeint sind. Nur fünf Prozent der türkischen Migranten führen bikulturelle Ehen (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2009: 18f., 36f.).

Insgesamt gibt die Studie einen kleinen Einblick in die Lebenslage der türkischstämmigen Migranten. Es ist allerdings fraglich, inwieweit sich die getroffenen Aussagen zum Integrationserfolg bzw. Misserfolg der verschiedenen Herkunftsgruppen aufrecht erhalten lassen. Denn wie bei jeder Studie sind auch hier die Ergebnisse abhängig von dem gewählten Er-

⁹ Für eine genauere Definition des Begriffs siehe beispielsweise ENGELS 2008: 643ff.

¹⁰ Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehören „(...) alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2010b: 6).

hebungsinstrumentarium, der Datenauswertung und ihrer Beurteilung. Beispielsweise darf bezweifelt werden, dass sich alleine anhand der Indikatoren „deutsche Staatsbürgerschaft“ und „bikulturelle Ehen“ Assimilation, worunter die Autoren die rechtliche und persönliche Annäherung von Migranten und Einheimischen verstehen, messen lässt. Dennoch spricht die Studie eine Vielzahl von Missständen und Problemen an und verweist auf den hohen sozialen und strukturellen Integrationsbedarf der Gruppe der türkischstämmigen Menschen in Deutschland. Das wichtigste Ziel der zukünftigen Integrationspolitik sehen die Autoren der Studie darin, „(...) die Schranken zwischen der türkischen und der einheimischen Gesellschaft in Deutschland aufzubrechen, um der Existenz von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken“ (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung 2009: 80).

In den unterschiedlich langen Aufenthaltszeiten, der Heterogenität der Gesamtgruppe der ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihre Zusammensetzung nach Nationalitäten sowie im räumlichen Verteilungsmuster spiegelt sich letztlich die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland der vergangenen fünf Jahrzehnte wider. Im nachfolgenden Exkurs wird diese in Bezug auf die türkischen Migranten näher beleuchtet.

Exkurs: Die türkischen „Gastarbeiter“

Als vor fast 50 Jahren am 30. Oktober 1961 die „Vereinbarung über die Vermittlung von türkischen Arbeitnehmern“ (KANEIN 1966: 688ff.) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei geschlossen wurde, konnten die treibenden Kräfte aus Politik und Wirtschaft nicht annähernd erahnen, dass sie damit den Grundstein für eine in dieser Form und vor allem diesem Umfang nicht beabsichtigte Einwanderung türkischer Staatsangehöriger gelegt hatten. Deren Folgen wirken bis heute nach.

Die Türkei war nicht der einzige Staat, mit dem Deutschland Anwerbevereinbarungen traf. Bereits im Jahre 1955 wurde ein Abkommen zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Italien geschlossen. Im Jahre 1960 folgten zwei weitere mit Griechenland und Spanien sowie in den Jahren 1963 mit Marokko, 1964 mit Portugal, 1965 mit Tunesien und schließlich im Jahre 1968 mit dem damaligen Jugoslawien (BADE 1994: 36).¹¹

¹¹ Die massenhafte Anwerbung bzw. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte seit Mitte der 1950er bis Anfang der 1970er Jahre war keine neue Erscheinung in Deutschland. Ihren Anfang nahm sie bereits in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts durch die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitern im Agrar-, später auch im Industriesektor. In Form der Zwangsarbeit fand die Ausländerbeschäftigung während des Ersten Weltkrieges ihre Fortsetzung. Sie gipfelte schließlich in der menschenverachtenden „Fremd- und Zwangsarbeiterpolitik“ unter dem Nationalsozialistischen Regime der Jahre 1933 bis 1945 (vgl. HERBERT 1986, 2001).

Nur ein Jahrzehnt nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 und wenige Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 setzte in der Wirtschaft ein beispielloser Aufschwung mit einem ständig wachsenden Bedarf an Arbeitskräften ein. In der Folge war die Rede vom deutschen „Wirtschaftswunder“. Bis in die 1950er Jahre konnte der Bedarf an Arbeitskräften (noch) durch den Zustrom von Kriegsvertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten sowie mit Flüchtlingen aus der damaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gedeckt werden. Mit dem Bau der Berliner Mauer im Jahre 1961 riss der Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Ostgebieten in die Bundesrepublik jedoch ab. In der Konsequenz führte dies zu einer sich verschärfenden Lage am Arbeitsmarkt. Für die boomende Wirtschaft standen nicht mehr genug Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Anwerbung bzw. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer gewann, bedingt durch die Vollbeschäftigung bei weiterhin ungebrochen hoher Nachfrage nach Arbeitskräften, immer größere Bedeutung.

Die wissenschaftliche Forschung der vergangenen Jahrzehnte betrachtete vor allem den angesprochenen rasanten Aufschwung der deutschen (Nachkriegs-) Wirtschaft, die sich aufgrund des stetigen Wachstums im primären, vor allem aber im sekundären Sektor zunehmend mit dem Problem der Überbeschäftigung, d. h. einem immer höheren Bedarf an Arbeitskräften konfrontiert sah, als entscheidende Triebfeder hinter der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte.

Neuere Studien zur Geschichte der Ausländerbeschäftigung lösen den Blick von der bisherigen „eindimensionalen Perspektive“ (HUNN 2005: 29), welche die Anwerbeabkommen nur als eine rein arbeitsmarktpolitische Maßnahme zur Stärkung der Ökonomie ansah. Sie drängen auf eine stärker differenzierende Betrachtung der Gründe, die zum Abschluss der Anwerbevereinbarungen führten. So verweist KNORTZ (2008: 16) auf die bisher wenig beachtete Bedeutung der Abkommen als Instrument der Außenpolitik. Ihr zufolge standen bei den Anwerbeabkommen für die bundesdeutsche Regierung weniger ökonomische Interessen als vielmehr strategisch-außenpolitische Überlegungen im Vordergrund. Denn die Anwerbeverträge boten, je nachdem mit welchem Staat sie geschlossen wurden, die Möglichkeit zu einer Entspannung des Ost-West Verhältnisses beizutragen oder sie dienten dazu, die betreffenden Entsendestaaten von „Gastarbeitern“ enger an das westliche Bündnis zu binden. KNORTZ (2008) untermauert ihre These, dass hinter den Anwerbevereinbarungen vor allem außenpolitisches Kalkül steckte unter anderem damit, dass die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern sich eher wachstumshemmend auf die Produktivität der deutschen Wirtschaft auswirkte. Die „Gastarbeiter“ besetzten vor allem veraltete und we-

nig produktive Arbeitsplätze im sekundären Sektor. Weiter vertritt KNORTZ (2008) die Ansicht, dass es sich aus heutiger Sicht und bei zunehmender Kenntnis der Originalquellen, wie beispielsweise bisher unzugänglichen Protokollen oder Schriftverkehr, bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte um eine „Fehlallokation von Arbeitskraft“ handelte, die im Ergebnis Rationalisierung, Automatisierung, ein stärker technikinduziertes Wachstum, d. h. einen Strukturwandel und Anpassungsprozess im sekundären Wirtschaftssektor behindert habe. Anstatt die alten Wirtschafts- und Produktionsstrukturen zu modernisieren, seien diese konserviert worden. Dies führte schließlich dazu, dass viele Unternehmen unter Beibehaltung ihrer veralteten Produktionsweisen und geringen Investitionen nach Jahren stetigen wirtschaftlichen Wachstums von den Mitte der 1970er, Anfang der 1980er Jahre einsetzenden konjunkturellen Einbrüchen bzw. der „Rückkehr zur konjunkturellen Normalität“ (HETTLAGE 1990: 75) aufgrund ihrer unflexiblen Strukturen besonders hart getroffen wurden. Letztlich hat die Beschäftigung von „Gastarbeitern“ mit zu einer jahrelangen Verzögerung der unausweichlichen Strukturkrise der deutschen Wirtschaft beigetragen (KNORTZ 2008: 207ff.).

„Auch wenn Rationalisierung und Automatisierung von den Akteuren (noch) nicht als grundsätzliche Alternative zur Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften gesehen wurde, ist mit der außenpolitisch motivierten Entscheidung für ausländische, also für zusätzliche Arbeitskräfte eine wichtige wirtschaftliche Zwangslage, der vollbeschäftigte Arbeitsmarkt, beseitigt worden. Da jedoch Zwänge und Herausforderungen die Motivation für Wirtschaftssubjekte darstellt, es somit in erste Linie durch wirtschaftliche Zwangslagen zu technischem Fortschritt und in Verbund damit zu weitergehender wirtschaftlicher Entwicklung kommt, ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in der frühen Bundesrepublik zunächst eine Entscheidung gegen stärker technikinduziertes Wachstum, damit gegen höhere Produktivitätsfortschritte, schließlich gegen höhere Wohlfahrtsgewinne pro Kopf gewesen“ (ebd.: 221).

Die aufgezeigten negativen Auswirkungen der Ausländerbeschäftigung im Hinblick auf das wirtschaftliche Wachstums in Folge von mangelnder technischer Modernisierung der Produktionsstätten etc. fanden in der Bundesrepublik erst ab Mitte der 1960er Jahre Eingang in die politische und öffentliche Debatte. Angestoßen wurde diese durch eine Veröffentlichung des Wirtschaftswissenschaftlers Föhl, der den wirtschaftlichen Nutzen der Gastarbeiterbeschäftigung in Frage stellte und auf zu erwartende Probleme, die beim Abbau der Ausländerbeschäftigung auftreten könnten, hinwies. Schließlich führte die Rezession der Jahre 1966/1967 zu einer intensiveren Diskussion über die langfristigen wirtschaftlichen Folgen der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (HERBERT 1986: 204ff., KNORTZ

2008: 33ff.). Dabei lagen bereits zu Beginn der 1960er Jahre Ergebnisse aus dem Nachbarland Schweiz vor. Diese bescheinigten der „(...) Schweizer Wirtschaft ein Modernisierungsdefizit“ (HERBERT 1986: 205) aufgrund der Ausländerbeschäftigung.

Des Weiteren zeigt KNORTZ (2008) auf, dass die Initiative zum Abschluss von Anwerbevereinbarungen entgegen vorherigen Annahmen ausnahmslos von den späteren Entsendeländern und weniger von Deutschland ausging.¹² Ungeachtet dessen, ob die deutsche Wirtschaft oder außenpolitische Erwägungen die treibenden Kräfte hinter den Anwerbevereinbarungen waren und ebenso, ob die Initiative zu den Vereinbarungen stärker von den Entsendeländern oder von Deutschland ausging, folgten ab dem Jahre 1961 auch türkische Staatsangehörige dem Ruf in die Bundesrepublik. Wie bereits zuvor Italiener, Griechen und Spanier, reihten auch sie sich nun in das Heer der „Gastarbeiter“ ein.

Nach HAMBURGER (2000: 21f.) lässt sich die Migration, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in die Bundesrepublik stattgefunden hat, in verschiedene Phasen unterteilen, wobei jede Phase eine jeweils spezifische Migrationsform aufweist. Die Wanderung bzw. Einwanderung türkischer Staatsangehöriger nach Deutschland lässt sich danach in vier Phasen gliedern:

- Bei der ersten Phase handelte es sich um die Zeit der „Gastarbeiter“-Anwerbung, der eigentlichen Arbeitsmigration. Sie reichte vom Jahre 1961 bis zum Anwerbestopp im Jahre 1973. Nach Abschluss der Anwerbevereinbarung migrierten zunächst überwiegend Männer ohne Ehefrauen und andere Familienangehörige. Der Aufenthalt in der „Fremde“ sollte zeitlich begrenzt bleiben. Da eine Rückkehr in die Heimat für die überwiegende Zahl der Arbeitsmigranten feststand, kann die „Phase der „Gastarbeiter“-Anwerbung“ auch als „Phase der Rückkehr-Migration“ bezeichnet werden.
- Der im Jahre 1973 verhängte Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmer leitete die zweite Migrationsphase ein – die „Phase der Familienzusammenführung“. Aus der Individualwanderung einzelner türkischer Arbeitnehmer entwickelte sich eine Kettenwanderung. Die zuvor festen Rückkehrabsichten wurden aufgeschoben oder in Gänze aufgegeben.
- Anfang der 1980er Jahre fand der Familiennachzug durch eine restriktivere Ausländerpolitik sein Ende. Die nachfolgenden zehn Jahre waren gekennzeichnet von politischen Anstrengungen, die sich auf eine strikte Begrenzung des weiteren Zuzugs ausländischer Staatsangehöriger richteten. Es galt, die Zahl der ausländischen, vor allem der türkischen Staatsangehörigen zu reduzieren. Mit Hilfe monetärer Anreize sollten die einstigen

¹² Für die Türkei siehe KNORTZ 2008: 111ff..

„Gastarbeiter“ und ihre Familien zur Rückkehr in ihre Heimatländer bewegt werden. Es war die Phase der wenig erfolgreichen „Begrenzungs- und Rückkehrförderungs politik“.

- Die letzte Phase der türkischen Migrationsgeschichte setzte Anfang der 1990er Jahre ein und umfasste wieder einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Durch die hohe Zahl von asylsuchenden Flüchtlingen aus der Türkei nahm die Zahl der türkischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik erneut zu. Die Politik reagierte mit einer Verschärfung des Asylrechts, um den Zustrom von Ausländern zu stoppen. Weite Teile der einheimischen Bevölkerung begegneten insbesondere den Asylsuchenden aus der Türkei mit Ablehnung. Vielen wurde der Missbrauch des Asylrechts unterstellt und vorgeworfen, nicht aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen und zur Plünderung des deutschen Sozialstaates in die Bundesrepublik gekommen zu sein. Während dieser Phase wurden Fremde, vor allem türkischen Staatsangehörige zum Ziel von Gewalttaten.

Im Folgenden werden die Phasen der Wanderung türkischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik ausführlicher dargestellt.¹³

Die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte erfolgte über Verbindungsstellen des deutschen Arbeitsamtes in Istanbul und Ankara. Ihr Aufenthalt war anfänglich zunächst auf zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung begrenzt und an den deutschen Arbeitgeber gebunden (vgl. JAMIN 1998: 78ff.). Hinter der zeitlichen Begrenzung stand das Rotationsprinzip, welches einen regelmäßigen Austausch der Arbeitskräfte vorsah. Nachdem jedoch deutlich wurde, dass dieses Prinzip für die Betriebe mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand – in kurzen Abständen mussten die Arbeitnehmer immer wieder neu angelernt werden – verbunden sein würde, wurde das Rotationsmodell nicht weiter verfolgt. Auch wenn das an die Saisonarbeit angelehnte Rotationsmodell nur in begrenzten Umfang praktiziert wurde, war es doch ein deutlicher Ausdruck dafür, dass es sich bei der „Gastarbeit“ um einen zeitlich begrenzten, allenfalls mittelfristigen Aufenthalt zwecks Arbeit und nicht etwa um langfristige Zu- bzw. Einwanderung von Migranten handeln sollte (vgl. BADE 1994: 38, JAMIN 1998: 79f., TREIBEL 2003: 55ff., GOLDBERG, HALM & ŞEN 2004: 15). Zuvorderst wurden die „Gastarbeiter“ von der deutschen Politik und Wirtschaft als „Puffer“ (MACRAE 1981:23), „Arbeitskraftreserve“ (KORTE & SCHMIDT 1983: 15) oder wie SCHRADER, NICKELS & GRIESE (1976: 15f.) es in Anlehnung an Marx formulieren, als „in-

¹³ Auf eine tiefergehende Betrachtung der letzten Phase wird verzichtet, da der Themenkomplex „Asyl“ nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

dustrielle Reservearmee“, die frei verfügbar war, angesehen. Die Stärke dieses Arbeitskräfteheers konnte leicht dem Konjunkturzyklus entsprechend erhöht oder verringert werden. Zwischen den Jahren 1961 und 1973 wurden von den 2,6 Millionen Bewerbern um eine Arbeitsstelle fast 650.000 Personen über die Verbindungsstellen in Istanbul und Ankara nach Deutschland vermittelt (ERYILMAZ 1998: 108, HUNN 2005: 79).

Die angeworbenen Arbeitsmigranten stammten überwiegend aus den wirtschaftlich rückständigen, wenig entwickelten und stark agrarisch geprägten östlichen und südöstlichen Regionen der Türkei. Vor der Emigration nach Deutschland, die vor allem aus den westlich gelegenen Großstädten oder Großstadtregionen Istanbul, Izmir sowie dem zentralanatolischen Ankara erfolgten, hatten die meisten zuvor bereits eine intraregionale oder interregionale Binnenmigration vom Land in größere Provinzstädte oder in über die Provinz hinaus gelegenen Großstädte vollzogen. Erst zu Beginn der 1970er Jahre erfolgte die Auslandswanderung immer weniger in Etappen, sondern in höherem Maß direkt aus den peripheren Gebieten (vgl. SCHRADER, NICKELS & GRIESE 1976: 17, GOLDBERG, HALM & ŞEN 2004: 7, HUNN 2005: 85). Dieses Wandermuster findet seine Begründung in einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, die in Zusammenhang mit den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Türkei der 1960er Jahre stehen. Beschäftigt wurden die türkischen ebenso wie auch die anderen „Gastarbeiter“ im primären Sektor, beispielsweise im Bergbau. Die Mehrheit von ihnen war im sekundären Sektor in Branchen des produzierenden Gewerbes, wie dem Baugewerbe, der Metallherstellung und Verarbeitung oder der Textilindustrie angestellt (vgl. HECKMANN 1981: 155f., TREIBEL 2003: 56). Sie besetzen häufig die prestigearmen und schlecht bezahlten Arbeitsplätze, für die keinerlei umfangreiche Vorkenntnisse erforderlich waren und die bei den deutschen Arbeitnehmern ohnehin unbeliebt waren. Darunter finden sich beispielsweise Arbeitsplätze, die Akkordarbeit oder schwere, schmutzige und teils gesundheitsgefährdende körperliche Arbeit verlangten (vgl. HERBERT 1986, 2001). Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer trug nicht nur zum Wirtschaftswachstum bei, sondern führte in sozialer Hinsicht zum Effekt der gesellschaftlichen Unterschichtung¹⁴. Die häufig nicht geringer als ihre deutschen Kollegen qualifizierten „Gastarbeiter“ ermöglichten eben diesen, einen relativen sozialen Aufstieg, da sie in der Hierarchie der Arbeitspositionen die untersten, wenig ge-

¹⁴ „Wir nennen eine Einwanderung unterschichtend, wenn die Einwanderer zum überwiegenden Teil in die untersten Positionen des sozialen Schichtsystems eintreten und eine neue soziale Sicht unter der Schichtstruktur des Einwanderungskontextes bilden. Unterschichtung impliziert (...), dass in der Basis des Schichtsystems neue Positionen geschaffen werden und/oder durch bisher von Einheimischen eingenommene Positionen aufgegeben und durch Einwanderer besetzt werden.“ (HOFFMANN-NOWOTNY 1973: 52).

schätzten und besonders prestigearmen Positionen besetzten. Dadurch wurde die Aufgabe dieser Arbeitspositionen durch die Arbeitnehmer der Mehrheitsgesellschaft erst möglich (SCHRADER, NICKELS & GRIESE 1976: 22ff.). Untergebracht waren die türkischen Arbeitskräfte in den 1960er Jahren in Barackenlagern in der direkten Nähe zu ihren Arbeitsplätzen zusammen mit den Angehörigen anderer Nationalitäten. Aus heutiger Sicht dürften die damaligen beengten Unterbringungen schon fast als menschenunwürdig bezeichnet werden. Wie die anderen „Gastarbeiter“ wurden auch die türkischen Arbeitskräfte von den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft überwiegend als Menschen wahrgenommen, „(...) die bäuerlich, rückständig, arm und anspruchslos waren“ (HUNN 2005: 71).

Für die Türkei gewannen die im Ausland beschäftigten Landsleute seit Abschluss der Anwerbevereinbarungen zunehmend an Bedeutung. Zum einen entlasteten sie den von hohen Arbeitslosenzahlen geprägten türkischen Arbeitsmarkt. Nach offiziellen Angaben lag die Zahl der Arbeitslosen in den 1960er Jahren bei etwa eine Millionen Personen pro Jahr. Tatsächlich dürfte die Zahl deutlich höher gelegen haben. Nichtamtliche Quellen sprachen in dieser Zeit von jährlich mehr als vier Millionen Arbeitslosen (GÜRBACA 1981: 100). Zum anderen transferierten die „Gastarbeiter“ Milliardenbeträge an Devisen ins Heimatland. Die Auslandsüberweisungen brachten jedoch nicht die gewünschte Konjunkturbelebung mit sich, da das Geld vor allem in langlebige, nicht in der Türkei produzierte Konsumgüter oder in Immobilien investiert wurde. Zudem stellte sich der sowohl von der türkischen wie deutschen Seite erhoffte Transfer von Humankapital durch die „Gastarbeit“ als illusorisch heraus. Der viel beschworene Effekt, die „Gastarbeiter“ könnten mit ihrem in Deutschland erworbenen technischen Wissen und ihrer Erfahrung bei ihrer Rückkehr in die Türkei eine Art indirekter Entwicklungshilfe leisten, blieb aus (vgl. ŞEN & GOLDBERG 1994: 16ff.).

Der im Jahre 1973 von der Bundesregierung verhängte Anwerbestopp für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern stellte eine einschneidende Zäsur dar. In den Jahren 1967/1968 war es zu einer ersten Rezession mit einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen gekommen. Diese wurde schnell überwunden und bis 1973 folgte eine Phase der Hochkonjunktur. Die Zahl der angeworbenen türkischen Arbeiter stieg weiter an. Der Anwerbestopp markierte jedoch schließlich das Ende der deutsch-türkischen Anwerbevereinbarungen. Bei der Begründung des Anwerbestopps berief sich die bundesdeutsche Regierung vordergründig, auf die durch den rasant angestiegenen Ölpreis zu erwartenden konjunkturellen Probleme der Wirtschaft. Darüber hinaus wurde die Gefahr einer Weltwirtschaftskrise gesehen. Hintergründig diente der Anwerbestopp jedoch der endgültigen Begrenzung des weiteren Zu-

zugs von ausländischen, insbesondere türkischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Er leitete die Phase des verstärkten Familiennachzugs ein.

Bereits Ende der 1960er hatte sich eine Veränderung im Migrationsverhalten bemerkbar gemacht. Statt Rückkehr zeichnete sich immer mehr die Tendenz zu einer dauerhaften Niederlassung in Deutschland ab. Wie andere ausländische Arbeitnehmer machten auch die türkischen intensiv von der Möglichkeit des Familiennachzugs Gebrauch. Im Jahre 1968 hatten schon 41 Prozent aller ausländischen Männer ihre Ehefrauen nachgeholt. Die Arbeitsmigration einzelner meist männlicher Personen veränderte sich hin zu einer Kettenmigration, die nun den Ehegatten und die Kinder umfasste.

Im Jahre 1973 lebten bereits 910.525 Türken in Deutschland (ŞEN & GOLDBERG 1994: 15). Damit bildeten Anfang der 1970er Jahre die türkischen Staatsangehörigen sowohl die größte Gruppe unter den Migranten als auch die größte Gruppe unter den ausländischen Arbeitnehmern. Das von der Bundesregierung mit dem Anwerbestopp verfolgte Ziel der Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern wurde im Endeffekt nicht erreicht. Es erfolgte zwar keine weitere Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte mehr, was zu einer Verringerung der Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Ausländer führte. Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen nahm jedoch trotz des Anwerbestopps in den folgenden Jahren weiter zu.

„Während beispielsweise die Zahl der Griechen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Anwerbestopp von 1973 bis 1981 um 193.500 und die der Spanier um 77.800 zurückging, stieg die Zahl der Türken im selben Zeitraum um 436.500 Personen“ (GOLDBERG, HALM & ŞEN 2004: 14).

Die Ursache für den Anstieg lag unter anderem im Anwerbestopp selbst. Mit dem Stopp war es den türkischen Arbeitnehmern nicht mehr möglich, durch eine erneute Anwerbung zwischen der Bundesrepublik und der Türkei zu pendeln. Ihnen blieb letztlich nur die Wahl zwischen einer endgültigen Rückkehr oder einer längerfristigen Niederlassung in der Bundesrepublik gemeinsam mit ihrer Familie. Viele entschieden sich gegen die Rückkehr und für den Verbleib. Diese Entscheidung war, trotz aller Probleme und Benachteiligungen der türkischen Staatsangehörigen in der bundesdeutschen Mehrheitsgesellschaft, nicht zuletzt durch die seit Bestehen der Anwerbevereinbarungen nur wenig verbesserte ökonomische Lage sowie der erneut instabilen politischen Situation der Türkei geprägt. Nur zwei Jahre vor dem Anwerbestopp hatte das Militär im Jahre 1971 zum zweiten Mal innerhalb von nur zehn Jahren die Macht an sich gerissen. Ziel war es, den Unruhen und gewalttätigen Ausschreitungen zwischen den Anhängern der links- und rechtsgerichteten politischen

Lagern ein Ende zu setzen (vgl. HUNN 2005: 207ff., 328ff.). Mit dem Verbleib sowie dem verstärkten Familiennachzug insbesondere der türkischen „Gastarbeiter“ zeichnete sich immer stärker ein „(...) Wandel der Gastarbeiterexistenz mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung zur Einwandererexistenz mit dauerhaftem Aufenthaltsanspruch“ (BADE 1994: 39) ab.

Zu Beginn der 1980er Jahre begann unter der Maxime „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ (ebd.: 40) die Phase der staatlichen gelenkten Rückkehrförderung. Zuvor war deutlich geworden, dass die sogenannte Konsolidierungspolitik, die eine Begrenzung der Zuwanderung und eine Erhöhung der Rückkehrerquote zum Ziel hatte, nur bedingt erfolgreich war (HUNN 2005: 338). Zwischen 1973 und dem Ende der 1970er Jahre war der Wanderungssaldo kurzzeitig negativ. Zu Beginn der 1980er Jahre überstieg die Zahl der Zuzüge, die der Fortzüge jedoch wieder. Im Jahre 1981 lebten insgesamt 4,6 Millionen ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Mehr als 1,5 Millionen Personen waren türkischer Nationalität, davon rund ein Drittel, nämlich 555.268 Kinder (KORTE & SCHMIDT 1983: 22). Die Zunahme der türkischen Wohnbevölkerung war nicht allein durch den Familiennachzug oder die in Deutschland geborenen Nachkommen bedingt. Seit dem Anwerbestopp verstärkte sich die illegale Migration aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland. Dabei erfolgte die Einreise beispielsweise mittels Touristenvisum. Einen weiteren Weg bildete die Einreise über einen Asylantrag. Dabei sei unterstellt, dass viele tatsächlich aus politischen Gründen die Türkei verlassen wollten. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass der Anstieg der Zahl türkischer Asylbewerber eng mit den prekären sozio-ökonomischen Gegebenheiten in der Türkei zusammenhing. Häufig waren wohl eher wirtschaftliche als politische Gründe der Auslöser, Asyl in Deutschland zu beantragen. Bei vielen Antragstellern dürfte es sich daher eher um Wirtschaftsflüchtlinge als um politisch Verfolgte gehandelt haben.

Da der Anwerbestopp aus dem Jahre 1973 die gewünschte Wirkung der Begrenzung des Zuzugs von ausländischen, insbesondere türkischen Staatsangehörigen verfehlte, wurde im Jahre 1983 von der bundesdeutschen Regierung ein Gesetz zur Rückkehrförderung verabschiedet. Mit hohen Geldprämien sollten die einstigen „Gastarbeiter“ und ihre Angehörigen zur Rückkehr in ihre Heimatländer bewegt werden. Im Hinblick auf die türkischen Staatsangehörigen zeigte sich jedoch schnell, dass das Gesetz seine Wirkung verfehlte.

Betrachtet man die politische und wirtschaftliche Lage in der Türkei am Anfang der 1980er Jahre, ist der mangelnde Erfolg des Rückkehranreizes kaum verwunderlich. Einmal mehr hatte im Jahre 1980 das Militär die Macht im Staate übernommen. Die wirtschaftliche Ent-

wicklung des Landes verlief noch immer schleppend. Hinzu kamen niederschmetternde Zeitungsberichte über bereits zurückkehrte „Gastarbeiter“, in denen die Re-Integration der Heimkehrer in die türkische Gesellschaft als äußerst schwierig und problematisch geschildert wurde. Tatsächlich scheiterten verschiedene Modelle zur sozialen, strukturellen und kulturellen Wiedereingliederung zurückgekehrter „Gastarbeiter“ (HERBERT 2001: 249ff.). Dies führte schließlich zu der teils bis heute anhaltenden Situation, dass die Rückkehr in die einstige Heimat immer und immer wieder auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben wurde.¹⁵

In der Folge kam es für die einstigen „Gastarbeiter“ und ihre Nachkommen in Deutschland zu dem „(...) sozialschizoiden Paradoxon einer Einwanderungssituation ohne Einwanderungsland“ (BADE 1994: 41).

1.4 Normen und Regeln im Umgang mit kriminellen Ausländern

Im Folgenden werden die Normen und Regeln aufgezeigt, die den Umgang mit den sich in Deutschland aufhaltenden bzw. den hier lebenden und kriminell gewordenen Ausländern bestimmen.¹⁶ Die geltenden Gesetze sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige bei einfachen oder mehrfachen Verstößen gegen Rechtsnormen und nach Verbüßung der verhängten Haftstrafen in ihr Herkunftsland ausgewiesen und/oder abgeschoben werden. Es zeigt sich, dass diese Art der Sanktionierung, welche die zwangsweise Entfernung des ausländischen Normabweichlers aus dem Staatsgebiet vorsieht, im krassen Widerspruch zum gesellschaftlichen Umgang mit ausländischen Staatsangehörigen steht. In großen Teilen der Bevölkerung ist dieser Umgang ganz im Sinne einer freiheitlichen, demokratischen, weltoffenen und christlichen Werteordnung von Respekt und Toleranz sowie von dem Bemühen um soziale, strukturelle und kulturelle Integration geprägt.

Darüber hinaus wird deutlich, wie eng der normative Ausschluss von kriminell gewordenen ausländischen Staatsangehörigen letztlich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht verknüpft ist. Trotz der Einführung des sogenannten Optionsmodells im Zuge der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 2000 gilt in Deutschland im Unterschied zu anderen

¹⁵ Gerade bei türkischen Staatsangehörigen erfolgte die Umsetzung der Rückkehrabsicht im Vergleich zu Angehörigen anderer Nationen besonders selten. Die Diskrepanz zwischen Rückkehrabsicht und dem tatsächlichen Verhalten, welches sich oft in der stetigen Verschiebung des Zeitpunkts der Rückkehr in die Zukunft und damit letztlich im Verbleib in Deutschland äußerte, war groß und nahm in Abhängigkeit zur Länge des Aufenthalts zu (vgl. dazu beispielsweise PAGENSTECHE 1996, WALDORF 1997).

¹⁶ Die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zu Ausweisung und Abschiebung sind im Anhang abgedruckt.

Staaten wie Großbritannien oder den USA weiterhin zuvorderst das Abstammungsprinzip beim Erwerb der Staatsbürgerschaft.

1.4.1 Staatsangehörigkeit

Aus historischer Perspektive betrachtet, gewann die Staatsangehörigkeit im Zuge der Entstehung und Etablierung der modernen Nationalstaaten im Lauf der vergangenen Jahrhunderte an Bedeutung (vgl. FROBÖSE 2007, SCHULZE 1985, 2004, DANN 1996). Sie dient als „(...) formal-rechtliches Zuordnungskriterium von Individuen zum Staat (...)“ (REITER 2006: 193). Auf der Grundlage dieses Kriteriums wird zwischen zu einer Staatsnation bzw. einem Staatsvolk zugehörigen Personen, den Staatsangehörigen und den nichtzugehörigen Personen, den Ausländern unterschieden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum deutschen Staatsvolk und damit zum deutschen Staat unter anderem im Grundgesetz festgelegt:

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“ (Artikel 116 Abs. 1 GG)

Im Sinne des Grundgesetzes unterscheidet also der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zwischen dem deutschen Staatsbürger und dem Ausländer. Damit stellt die Staatsangehörigkeit ein mächtiges Instrument sozialer Inklusion und Exklusion von Personen oder Personengruppen dar. Gesamtgesellschaftlich betrachtet dient sie der „(...)Abgrenzung nach außen und Solidaritätsbildung nach innen (...)“ (BÖS 1993: 623). Die sowohl einschließende als auch ausschließende Funktion wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass einerseits die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen, in Gesetzen geregelt und gegenüber dem Staat einklagbaren Rechte und andererseits die Pflichten des Bürgers gegenüber dem Staat in vollem Umfang nur für den jeweiligen Staatsangehörigen gelten. Ausländer sind hiervon in weiten Teilen ausgeschlossen:

„Eines der wesentlichsten Rechte, die nur ein Staatsangehöriger genießt, ist das uneingeschränkte Recht, im Staatsgebiet seinen Aufenthalt zu nehmen, also das Wohnrecht, eingeschlossen das Recht der Wiedereinreise nach einem Auslandsaufenthalt (Aufnahmepflicht des Heimatstaates). Angehörige eines anderen Staates hingegen genießen in der Regel kein derartiges uneingeschränktes Einreise und Aufenthaltsrecht. Sie können daher

im Unterschied zu Staatsangehörigen aus dem Staatsgebiet ausgewiesen, und eine Wiedereinreise kann ihnen bei Strafe verboten werden.“ (REITER 2006: 194)

Im Zusammenhang mit der Thematik der vorliegenden Arbeit ist gerade das uneingeschränkte Einreise- und Aufenthaltsrecht, über das nur der Staatsangehörige im Gegensatz zum Ausländer verfügt, von besonderem Interesse.

Auf welche Art und Weise eine natürliche Person die formale Mitgliedschaft in der Bundesrepublik Deutschland, erwerben kann, ist unter anderem im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Im Unterschied zu anderen Staaten, wie beispielsweise Großbritannien, richtete sich in Deutschland der Erwerb der Staatsangehörigkeit bis zum Jahr 2000 ausschließlich nach dem Abstammungsprinzip, dem sogenannten *Ius Sanguinis* (= Recht des Blutes). Danach wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben, wenn

„(...) ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ (§ 4 Abs. 1 StAG)

Die Angehörigen der zweiten Generation, die im Fokus dieser Studie stehen, wurden teilweise in Deutschland geboren. Dennoch war ihnen als Nachkommen türkischer Staatsangehöriger der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit *de lege lata*, d.h. nach geltendem Recht (hier des Abstammungsprinzips), nicht möglich. Obwohl in Deutschland geboren, blieben sie von der deutschen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

Mit der Einführung des politisch kontrovers und heftig diskutierten Optionsmodells im Zuge der Staatsangehörigkeitsreform im Jahre 2000 trat neben das Abstammungsprinzip verstärkt das Territorial- oder Geburtsortprinzip, das als *Ius Solis* (= Recht des Bodens) bezeichnet wird. Mit dem *Ius Solis* ist der Staatsbürgerschaftserwerb nicht mehr allein an die Staatsbürgerschaft der Eltern bzw. eines Elternteils gebunden, sondern richtet sich auch nach dem Geburtsort (vgl. KÜRŞAT-AHLERS 2001). Dazu heisst es im Gesetz:

„Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

- 1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und*
- 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (...) besitzt.“ (§ 4 Abs. 3 StAG)*

Die Nachkommen erhalten damit zusätzlich zur elterlichen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts durch das *Ius Solis* führt so bei den Angehörigen der zweiten und dritten Generation zur doppelten Staatsangehörigkeit. Diese wird vom Gesetzgeber jedoch nur bis zur Volljährigkeit gewährt. Nach § 29 StAG müssen sich die Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der ausländischen ihrer Eltern entschei-

den. Erfolgt bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung, ob sie zukünftig deutsche oder ausländische Staatsbürger sein wollen, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. DIENELT 2009: XXXVIff.). Nach Ansicht von HAMBURGER (2000: 24) wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ein erster, wenn auch „(...) nur ein sehr begrenzter Schritt von einer Abwehr- zu einer Integrationspolitik gemacht“.

Was den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit betrifft, griff das Optionsmodell bei den hier untersuchten Fällen nicht, denn alle Personen sind weit vor dem Jahr 2000 geboren. Trotzdem hätte von Gesetzes wegen in jedem der untersuchten Fälle zumindest die Möglichkeit einer Einbürgerung und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bestanden. Für eine Einbürgerung außer den genannten Fall der Geburt, wie auch für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Territorialprinzip, sind eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählen beispielsweise der Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, der Nachweis ökonomischer Unabhängigkeit vom deutschen Staat oder der Nachweis eigenen Wohnraums. Vor allem aber gilt die Maßgabe, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten zu sein. Im Gesetz heißt es dazu:

„Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

(...)

2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.“ (Staatsangehörigkeitsgesetz 1913: § 8 Abs. 1)

Diese Maßgabe erfüllte keine der untersuchten Personen. Schließlich war bei allen gerade die Verübung einer oder mehrerer Straftaten der Grund für die Ausweisung und Abschiebung in die Türkei.

1.4.2 Ausweisung

Der Begriff Ausweisung wird umgangssprachlich und in den Medien häufig fälschlicherweise synonym mit dem nachfolgend erläuterten Begriff Abschiebung verwendet. Beide stammen aus dem Bereich des Ausländerrechts und sind Gegenstand des Aufenthaltsgesetzes, das zum 1. Januar 2005 an die Stelle des bis dahin geltenden Ausländergesetzes trat. Die Zuordnung des Aufenthaltsgesetzes zum Rechtsgebiet des Ausländerrechts deutet bereits darauf hin, dass Ausweisung und Abschiebung einzig bei ausländischen Staatsangehörigen, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, Anwendung finden können:

„Demgemäß ist das Ausländerrecht das Gegenstück zum Staatsangehörigkeitsrecht; beide Rechtsgebiete haben einen gemeinsamen Ursprung. Die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts und des Fremdenrechts ist letztlich so alt wie staatliches Leben und lässt sich bis in die Anfänge menschlicher Geschichte zurückverfolgen.“ (KANEIN 1966: 1)

Um in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in diesem aufhalten zu können, benötigt jeder ausländische Staatsangehörige einen sogenannten Aufenthaltstitel:

„Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht.“ (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Hiervon ausgenommen sind Bürger der Europäischen Union oder Angehörige anderer Staaten, mit denen gesonderte Abkommen zu Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik, beispielsweise in Form einer Befreiung von der Visumpflicht bestehen.

Versucht ein ausländischer Staatsbürger ohne gültigen Aufenthaltstitel die bundesdeutsche Grenze zu überschreiten, wird ihm die Einreise verweigert. Erfolgt die Verweigerung noch an der Grenze, liegt eine *Zurückweisung* vor (vgl. § 15 AufenthG). Hat eine Person ohne gültigen Aufenthaltstitel die Grenze überschritten und befindet sich bereits auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, droht ihr aufgrund der unerlaubten Einreise die *Zurückschiebung* (vgl. § 57 AufenthG). Oder anders ausgedrückt, endet im Falle einer Zurückweisung oder Zurückschiebung der Aufenthalt, noch bevor er richtig begonnen hat.

Im Unterschied dazu dienen *Ausweisung* und *Abschiebung* der Beendigung eines häufig zunächst rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Am Verfahren einer Ausweisung und ggf. Abschiebung können je nach Fall verschiedene Organe der Judikative und Exekutive beteiligt sein. Dazu zählen Ausländerbehörden, Strafgerichte, Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte sowie die Polizei der Länder und des Bundes.

Die Ausweisung begründet die Ausreisepflicht eines ausländischen Staatsangehörigen. Eine Ausreisepflicht liegt etwa dann vor, wenn ein Ausländer durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet zwischen drei Formen der Ausweisung der zwingenden Ausweisung (§ 53), der Ausweisung im Regelfall (§ 54) und der Ermessensausweisung (§ 55). Welche Form der Ausweisung Anwendung findet, richtet sich nach den jeweiligen Voraussetzungen bzw. Bedingungen, die in den §§ 53, 54, 55 näher definiert sind. So verlangt das Gesetz für eine zwingende Ausweisung eine Verurteilung wegen einer oder mehrerer Straftaten zu mindestens drei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe. Für die Ausweisung im Regelfall muss eine Verurteilung zu mindestens zwei Jahren ohne Bewährung erfolgt sein. Alles andere fällt unter die Ermessensausweisung. Während die unter den §§ 53 und 54 aufgeführten Ausweisungsgründe regelmäßig zu einer Beendigung des Aufenthalts führen, wird im Ermessensfall die Ausweisung in das Ermessen der Behörden, in der Regel der zuständigen Ausländerbehörde, gestellt und diesen damit bei der Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung eines Aufenthalts ein gewisser Spielraum eingeräumt. Die §§ 53, 54, 55 gelten jedoch nicht uneingeschränkt für alle ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Durch den § 56 des Aufenthaltsgesetzes wird sogenannten privilegierten Ausländern¹⁷ ein besonderer Ausweisungsschutz zugesichert. Dieser schränkt die Anwendung der §§ 53, 54 in erheblichem Maße ein, so dass über die Ausweisung nur nach Ermessen entschieden wird.

Bei den untersuchten Fällen lagen zumeist Ausweisungsgründe nach den §§ 53 (zwingende Ausweisung) und 54 (Ausweisung im Regelfall) vor. Die Ausweisungen und Abschiebungen erfolgten letztlich bzw. mussten erfolgen, da die Betroffenen zuvor wegen Straftaten zu Freiheitsstrafe(n) verurteilt worden waren. Unter anderem handelte es sich um schwere Straftaten wie mehrfachen Mord, Betrug oder massive Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Ausländerrecht, insbesondere die für eine Ausweisung maßgeblichen Paragraphen, immer wieder überarbeitet und den sich laufend verändernden gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. So differenzierte der Ausweisungsparagraph 10 des im Jahre 1965 verabschiedeten ersten Ausländergesetzes noch nicht zwischen zwingender Ausweisung, der Ausweisung im Regelfall und der Ermessens-

¹⁷ Dazu zählen beispielsweise in Deutschland geborene und aufgewachsene Minderjährige mit einem rechtmäßigem Aufenthalt oder Ausländer, die sich seit mehreren Jahren mit einer Niederlassungserlaubnis in der Bundesrepublik aufhalten. Des Weiteren gelten als privilegiert als asylberechtigt anerkannte Personen oder Ausländer mit einem deutschen Lebens- oder Ehepartner. Auf der Grundlage verschiedener Abkommen wie dem Freizügigkeitsgesetz/EU und dem Assoziationsabkommen mit der Türkei gilt der Ausweisungsschutz insbesondere für Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union sowie für türkische Staatsangehörige (vgl. § 56 AufenthG, FreizügG/EU, ARB 1/80).

ausweisung¹⁸. In der Folge wurden die Ausweisungsgründe mit jeder Gesetzesnovellierung weiter präzisiert. Im dem seit dem 1. Januar .2005 geltenden Ausländergesetz, findet sich in den Absätzen der §§ 53, 54 und 55 eine Vielzahl von Ausweisungsgründen. Dazu zählen beispielsweise die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, die Anstiftung zum Rassismus oder die gewaltsame Verhinderung der Teilhabe einer Person am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik Deutschland, aber auch so banale Ausweisungsgründe wie die unter § 55 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 aufgeführten. Die genannten und weitere Gründe, die zu einer Ausweisung führen können, sind in dieser differenzierten Form nicht in den Ausländergesetzen der Jahre 1965 oder 1990 zu finden. Ein weiteres Beispiel dafür, wie sehr die sich in den vergangenen Jahrzehnten veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Eingang in das Ausländerrecht gefunden haben, sind die Änderungen des § 56 Aufenthaltsgesetz. Im Jahre 2007 wurde § 56 zur Umsetzung „Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ dahingehend geändert, den bisherigen noch aus dem Ausländergesetz des Jahres 1990 bestehenden besonderen Ausweisungsschutz heranwachsender sowie das Ausweisungsverbot minderjähriger Ausländer im Fall der serienmäßigen Begehung von nicht unerheblichen, vorsätzlichen, schweren und besonders schweren Straftaten, aufzuheben (vgl. Deutscher Bundestag 2007: 23, 184). Diese Änderungen lassen sich nicht nur mit dem eingangs geschilderten Fall „Mehmet“ in Verbindung bringen, sondern es darf angenommen werden, dass sie diesem zumindest in Teilen geschuldet sind. In dem Fall entbrannte nämlich der Rechtsstreit unter anderem daran, dass erstmals ein Minderjähriger nach der Begehung vorsätzlicher Serienstraftaten ohne seine Eltern ausgewiesen und abgeschoben wurde, obwohl er nach der damals gültigen Fassung des Ausländergesetzes unter besonderem Ausweisungsschutz stand. Rückblickend sah sich wohl der Gesetzgeber dazu angehalten, Änderungen beim Ausweisungsschutz vorzunehmen, um zukünftig ähnliche Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden. Aufgrund der Bekanntheit des Falls „Mehmet“ und den sich daran anschließenden Änderungen des Ausweisungsschutzes wird § 56 Abs. 2 Satz 3 in Behördenkreisen heute auch als „Mehmet-Paragraph“ bezeichnet.

Im Kern verfolgt das aktuelle Aufenthaltsgesetz genauso wie das damalige Ausländergesetz den Zweck, den Aufenthalt eines ausländischen Staatsangehörigen, gleich ob dieser kurzfristig in Form einer touristischen Reise oder langfristig, beispielsweise zum Zwecke von Ausbildung oder Arbeitsaufnahme, angelegt ist, zu reglementieren, zu kontrollieren und

¹⁸ Der Text des 1. Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353 / BGBl. III 2600-1) ist bei KANEIN 1966: 351-367 abgedruckt. Das Ausländergesetz löste die bis dato geltende, aber mit der bundesrepublikanischen Verfassung nicht mehr konforme Ausländerpolizeiverordnung aus dem Jahre 1938 ab (vgl. MCRAE 1981: 57).

gegebenenfalls zu beenden. Gleichzeitig bietet das Gesetz ausländischen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine gewisse Rechtssicherheit.

Die Ausweisung war stets und ist noch heute ein deutliches Zeichen staatlicher Souveränität und Mittel zur Exklusion bestimmter Personen oder Personengruppen. Denn sie ermöglicht es, den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger im Staatsgebiet im Falle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund der Verletzung politischer oder wirtschaftlicher Interessen des Staates zu beenden.¹⁹

Mit dem rechtlichen Instrument der Ausweisung verbindet sich nicht allein eine spezialpräventive Absicht. Es geht also nicht nur darum, eine erneute, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gefährdung und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland durch die Entfernung des Ausländers aus dem Staatsgebiet zu verhindern. Die Instrumente der Ausweisung und Abschiebung verfolgen ebenso eine generalpräventive Absicht. Das bedeutet, sie werden als Mittel der Abschreckung mit dem Ziel, andere Ausländer insbesondere von der Begehung von Straftaten abzuhalten, eingesetzt.

Die untersuchten Personen wurden alle vor dem Jahre 2004 auf der Grundlage des Ausländergesetzes aus dem Jahre 1990 sowie des Vorgängergesetzes aus dem Jahre 1965 ausgewiesen und/oder abgeschoben. Da sich jedoch im Kern die Zielsetzung der Ausweisungs- und Abschiebe-Paragraphen, wie zuvor geschildert, in den letzten Jahrzehnten nicht verändert hat, ist der Zeitpunkt der Ausweisung und/oder Abschiebung, selbst wenn diese noch auf Grundlage einer älteren Gesetzesfassung erfolgt ist, für die Untersuchung irrelevant. Ziel der Studie ist nicht die Untersuchung der gesetzlichen Regelungen von Ausweisung und Abschiebung. Zentral ist vielmehr die Darstellung der Folgen, die aus einer Ausweisung und/oder Abschiebung wegen Straffälligkeit für den Betroffenen in der Türkei entstehen.

1.4.3 Abschiebung

Während die Ausweisung die Beendigung eines Aufenthaltes begründet und der Betroffene ausreisepflichtig wird, stellt die Abschiebung ein Zwangsmittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht dar (vgl. § 58 Abs. 1 AufenthG). Je nach Ausweisungsgrund und Art der Ausweisung, beispielsweise im Falle einer Ermessensausweisung, wird dem Ausreisepflichtigen ein gewisser Zeitraum gewährt, in dem die Ausreise vollzogen werden muss. Verlässt die Person innerhalb des gewährten Zeitraums die Bundesrepublik nicht oder bestehen be-

¹⁹ Dies machen insbesondere die unter § 55 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 aufgeführten Ausweisungsgründe deutlich (siehe Anhang).

gründete Zweifel an der freiwilligen Ausreise oder bedarf diese der besonderen Überwachung, erfolgt die Abschiebung (vgl. § 58 Abs. 3 AufenthG). Das bedeutet, nicht jeder ausgewiesene ausländische Staatsangehörige wurde zwangsläufig auch abgeschoben und umgekehrt wurde und wird nicht jeder abgeschobene Ausländer zuvor auch ausgewiesen.

Eine Abschiebung wird nicht in irgendeinen beliebigen Staat vorgenommen, sondern im Normalfall in das Land, dessen Staatsangehöriger die von Abschiebung betroffene Person ist. Hierfür existieren zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Vielzahl anderer Staaten Vereinbarungen, sogenannte Schub- bzw. Rückführabkommen, welche die Aufnahme eines von Abschiebung Betroffenen in seinem Herkunftsstaat regeln.

Für die vorliegende Arbeit ist § 58 des Aufenthaltsgesetzes insofern relevant, als die untersuchten Personen allesamt ausgewiesen und ihre Ausreise nach § 58 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der besonderen Überwachung bedurfte. Die überwiegende Zahl von ihnen wurde nach der Verbüßung einer Halb- oder Zweidrittel-Strafe ausgewiesen und noch aus der Haft in die Türkei abgeschoben.

Abschließend sei angemerkt, dass Ausweisung und/oder Abschiebung eine lange Geschichte aufweisen.²⁰ Rückblickend in die vergangenen Jahrhunderte ist zwischen den von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen, deren Umfang und den jeweiligen Motiven, die zu einer Beendigung des Aufenthalts führten, zu unterscheiden:

„Vertreibung, Ausweisung und Abschiebung trifft bestimmte religiöse, ethnische und politische Gruppen; deren Exklusion verbindet sich mit politischem Machterhalt bzw. Machterwerb, mit Klassen- und Verteilungskonflikten. Als Auslöser fungieren Fürsten, Staaten, Regierungen sowie ökonomische Pressure Groups, die ihre spezifischen Interessen durchsetzen möchten (...).“ (HAHN, KOMLOSY & REITER: 2006: 13)

Wie sich die gesetzlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, d. h. die Instrumente der Ausweisung und Abschiebung zukünftig entwickeln, bleibt abzuwarten. Aus Experteninterviews mit Vertretern der Exekutive sowie Judikative, die im Rahmen dieser Arbeit geführt wurden, ging hervor, dass sich die Ausweisung und/oder Abschiebung privilegierter Ausländer, im Falle der türkischen Staatsangehörigen fallen darunter vor allem Angehörige der zweiten und dritten Generation, zukünftig schwieriger gestalten dürfte. Denn in immer höheren Maße muss bei den Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte über eine Ausweisung und/oder Abschiebung europäisches Recht berücksichtigt und die Verhältnismäßigkeit der Aufenthaltsbeendigung geprüft werden:

²⁰ Einen Überblick zur Geschichte von Ausweisung, Abschiebung und Vertreibung geben beispielsweise HAHN, KOMLOSY & REITER 2006.

„Art. 8 EMRK ist im Ausweisungsverfahren zu beachten. Eine Verletzung des in Art. 8 II EMRK verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommt insbesondere bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist. Das BVerfG hat für im Bundesgebiet geborene und aufgewachsene Ausländer, die in Deutschland keine durch Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen haben, hervorgehoben, dass diese durch den Zwang, das Bundesgebiet nicht nur kurzzeitig zu verlassen, die für das Privatleben konstitutiven Beziehungen unwiederbringlich verlieren. Sofern ein Ausländer durch die Ausweisung in derartiger Weise schwerwiegend beeinträchtigt werde, müssten die für die Abschiebung sprechenden Gründe überragendes Gewicht haben. Aus Art. 8 I EMRK folgt zwar kein absolutes Recht auf Nichtausweisung, jedoch besteht die Verpflichtung einer umfassenden, auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung.“ (DIENELT 2009: XXIX)

Einige Juristen sehen diese Entwicklung äußerst skeptisch. Sie befürchten, dass es dadurch für kriminelle Ausländer nach erfolgter Abschiebung nicht nur immer leichter wird, auf legalem Wege ihr Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik zurückzuerlangen, wie im Fall „Mehmet“ geschehen, sondern es erst gar nicht mehr zur Ausweisung kommt. So würden sich dann auch schwerkriminelle Ausländer und ausländische Intensivtäter weiterhin unbehelligt in Deutschland aufhalten können (vgl. REUSCH 2007).

1.4.4 Einreise- und Aufenthaltsverbot

Eine Ausweisung und/oder Abschiebung ist stets mit einem sogenannten Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt. Dieses schließt für den Betroffenen von Gesetzes wegen die Einreise und einen erneuten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus (vgl. § 11 AufenthG). Die Sperre für Einreise und Aufenthalt kann jedoch auf Antrag hin befristet werden (§ 11 S. 3 AufenthG). Ob eine Befristung erfolgt und welchen Zeitraum diese umfasst, hängt von den jeweiligen Ausweisungsgründen und nicht zuletzt davon ab, inwieweit der bundesdeutsche Staat ein Interesse an einer Befristung hat. Für den Betroffenen gilt es, die Notwendigkeit einer Befristung oder Aufhebung der Wiedereinreisesperre vor den zuständigen Behörden stichhaltig zu begründen. Des Weiteren sind eine Vielzahl von Auflagen an das Vorhaben einer Rückkehr geknüpft, die je nach Fall ein breites Spektrum umfassen können. Sie reichen beispielsweise vom Nachweis nicht erneuter Straffälligkeit, regelmäßiger Arbeit bzw. dem Nachweis eines regulären Arbeitsverhältnisses bis hin zur Teilnahme an Rehabilitationsprogrammen bei vorherigen Suchterkrankungen. Hinzu kommen lang-

wierige, nicht selten mehrere Jahre andauernde Klagen durch die gerichtlichen und behördlichen Instanzen in Deutschland mit dem Ziel der Wiedererlangung eines Aufenthaltstitels. Die Klagen sind zeitaufwendig und die Kommunikation mit einem Rechtsbeistand aufgrund der häufig großen räumlichen Distanz zwischen Deutschland und dem Herkunftsstaat, in den die Ausweisung und/oder Abschiebung erfolgte, schwierig. So erfordert die Wiedererlangung einer Aufenthaltsberechtigung oft einen hohen finanziellen Aufwand. Dabei können sich allein die durch die Abschiebung entstandenen Kosten schnell auf mehrere tausend Euro belaufen. Diese sind vom Betroffenen zu tragen und vor einer Rückkehr zu begleichen (vgl. § 66 AufenthG). Als Beispiel für die durch eine Abschiebung entstandenen Kosten zeigt Abbildung 1 einen sogenannten Leistungsbescheid. Der Bescheid stammt aus einem geglückten Verfahren zur Wiedereinreise eines zuvor in die Türkei abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen. Zum einen geht aus dem Bescheid die Gesamtsumme der Abschiebekosten und zum anderen deren Zusammensetzung aufgeschlüsselt nach einzelnen Positionen hervor. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf etwa 2.500 Euro. In anderen Fällen liegen sie jedoch um ein Vielfaches höher.

Doch es sind nicht allein die Kosten, die eine Rückkehr erschweren. Wie bereits erwähnt, werden viele von Ausweisung Betroffene nach der Verbüßung einer Halb- oder Zweidrittel-Strafe direkt aus der Haft abgeschoben. So bleibt stets eine gewisse Reststrafe zur Verbüßung offen, da diese nach erfolgter Ausweisung und/oder Abschiebung nicht etwa aufgehoben wird oder verjährt. Die Reststrafe bleibt weiterhin bestehen. Sollte ein von Ausweisung und Abschiebung Betroffener alle Auflagen und Forderungen der deutschen Behörden erfüllt haben und erfolgreich ein Visumverfahren, welches grundsätzlich jeder türkische Staatsangehörige für die Einreise in die BRD durchlaufen muss, hinter sich gebracht haben, würde er ggf. sofort beim Grenzübertritt aufgrund der noch bestehenden Reststrafe verhaftet werden. In solchen Fällen können jedoch noch vor der Einreise Regelungen zwischen dem Betroffenen und den am Verfahren der Ausweisung und/oder Abschiebung beteiligten Institutionen getroffen werden. Diese Regelungen könnten zum Beispiel zu einer Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung führen. Anderenfalls muss der Betroffene die Reststrafe im Gefängnis abbüßen.

Eine Rückkehr nach erfolgter Ausweisung und/oder Abschiebung ist ein schwieriges, aufwändiges und vor allem teures Unterfangen. Auch wenn von Gesetzes wegen eine Wiedereinreise ausgeschlossen ist, besteht durch die Befristung der Wiedereinreisesperre die Möglichkeit einer Rückkehr. In der praktischen Umsetzung ist das Vorhaben, auf legalem Wege nach Deutschland zurückzukehren, soweit es die hier untersuchten Fälle betrifft,

bisher gescheitert, und es steht zu vermuten, dass es in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle letztlich allenfalls bei einem erfolglosen Rückkehrversuch bleibt.

<u>Gegen Empfangsbekanntnis</u>	Einwohneramt-Ausländerbüro
	16. Mai 2007
Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom: Mein Zeichen:	
Leistungsbescheid	
Sehr geehrter Herr	
gem. §66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.04 (BGBl. I S.1950) werden Sie zur Erstattung der durch Ihre am 24.04.01 erfolgten Abschiebung entstandenen Kosten herangezogen.	
Diese setzen sich wie folgt zusammen:	
Abschiebehafungskosten	1.435,16 EUR
Transportkosten 07.12.00	Verbringung am 107,68 EUR
Transportkosten 24.04.01	Abschiebung am 28,37 EUR
Personalkosten 07.12.00	Verbringung am 289,65 EUR
Personalkosten 24.04.01	Abschiebung am 75,47 EUR
Dolmetscherkosten	145,78 EUR
Passbeschaffungskosten	118,60 EUR
Flugkosten	360,97 EUR
Gesamtbetrag	2.561,68 EUR
Den Gesamtbetrag in Höhe von 2.561,68 EUR bitte ich bis zum 16.06.07 an die Stadtkasse zu überweisen.	

Abbildung 1: Beispiel für einen Leistungsbescheid

(Quelle: Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Angabe der Quelle nicht möglich, veränderte Darstellung des Originals)

1.5 Anzahl der ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer

Der Aufenthalt jedes ausländischen Staatsangehörigen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wird in einem bundesweiten Register, dem sogenannten Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Ausgenommen sind Staatsangehörige, die von der Pflicht zur Aufenthaltsanzeige befreit sind. Darunter fallen beispielsweise Bürger aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Eine Registrierung erfolgt unabhängig davon, ob der Aufenthalt kurzfristig oder längerfristig angelegt ist. Gespeichert werden jeweils personenbezogen alle für den Aufenthalt relevanten Daten, die im Interesse der Bundesrepublik stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt stehen könnten. Dazu zählen neben der Erhebung einer Fülle persönlicher Daten, die Zeitpunkte von Ein- und Ausreise sowie Eintragungen von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, die einem weiteren Aufenthalt entgegenstehen oder zur zwangsweisen Beendigung desselben führen können (vgl. Gesetz über das Ausländerzentralregister 2009). Das AZR ist kein öffentliches Register. Die Daten stehen ausschließlich Bundes- und Landesbehörden sowie anderen öffentlichen Stellen, „(...) die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften (...)“ (ebd. § 1, Abs. 2) beauftragt sind, zur Verfügung.

Obwohl das AZR ein bundesweites und detailreiches Personenregister über ausländische Staatsangehörige darstellt, blieben die im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojekts an die zuständige Registerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, gestellten Anfragen bezüglich statistischen Datenmaterials zum Umfang von Ausweisung und/oder Abschiebung betroffener türkischer Staatsangehöriger der zweiten Generation ergebnislos. Seitens der Behörde wurde auf die Bundespolizei sowie die Innenministerien der Länder verwiesen, da Ausweisung und/oder Abschiebungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bundesamtes lägen. Dies ist durchaus zutreffend. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in erster Linie mit der Durchführung von Asylverfahren, dem Flüchtlingschutz, internationalen Aufgaben sowie mit der Integrationsförderung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr betraut. Die Anfrage zielte jedoch auf die Überlassung statistischer Daten in anonymisierter Form aus dem AZR ab. Daher ist die Antwort auf die gestellte Anfrage insofern bemerkenswert, als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

als Registerbehörde des AZR die für die Übermittlung statistischer Daten zuständige Behörde ist.²¹

Die eingeholten Abschiebestatistiken der Bundespolizei sind für den vorliegenden Kontext wenig aufschlussreich, da die Daten zu wenig differenziert sind. Dargestellt werden die Gesamtzahlen der auf dem Luftweg erfolgten Abschiebungen aufgeschlüsselt nach den fünf am häufigsten vertretenen Nationalitäten.²² Weitere Unterscheidungen nach dem Grund für die Abschiebung werden nicht vorgenommen. Ob es sich bei den Personen beispielsweise um abgelehnte Asylbewerber oder straffällig gewordene Ausländer handelt, ist nicht ersichtlich. Tabelle 1 veranschaulicht den Umfang der Abschiebungen auf dem Luftweg der Jahre 1993 bis 2007. Aus der Statistik geht lediglich hervor, dass seit Ende der 1990er Jahre die überwiegende Zahl der Abschiebungen in die Türkei erfolgte. Bis heute ist hat sich daran wenig geändert. Zuletzt im Jahre 2007 war die Gruppe der türkischen Staatsangehörigen mit 1.151 auf dem Luftweg abgeschobenen Personen am stärksten vertreten.

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Abschiebegründe ausländischer, hier türkischer Staatsangehöriger ermöglichen die Rückführungsstatistiken der einzelnen Bundesländer. Sie wurden auf Anfrage von den jeweils zuständigen Behörden, den Innenministerien oder für Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf zu Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die erhobenen und in den Statistiken ausgewiesenen Daten zeigen sich von Bundesland zu Bundesland teils gravierende Unterschiede, was einen Vergleich unmöglich macht. Allen gemein ist, dass auch sie nur bedingt Aussagen zum tatsächlichen Ausmaß der von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aufgrund von Straffälligkeit betroffenen Türken zulassen. Im Folgenden werden die Abschiebestatistiken der Bundesländer anhand zweier extrem Beispiele, was die Aussagekraft der Statistiken betrifft, vorgestellt. Zum einen handelt es sich um Daten aus Nordrhein-Westfalen, die den Zeitraum der Jahre 1994 bis 2005 umfassen (siehe Tabelle 2). Zum anderen werden die Daten des Bundeslandes Hessen, die den Erhebungszeitraum der Jahre 1994 bis 2006 (siehe Tabelle 3) wiedergeben, dargestellt und erläutert.

²¹ Aus § 23 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (2009) geht hervor, dass die Registerbehörde für die Übermittlung statistischer Daten zuständig ist. Sie übermittelt jährlich Daten an das Statistische Bundesamt für die Erstellung bundesweiter Ausländerstatistiken. Zu weiteren Problemen, die bei der Datenerhebung im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgetreten sind, siehe Kapitel 3.

²² Aus organisatorischen Gründen, zur Minimierung der Transportkosten sowie sicherheitstechnischer Risiken während des Transports erfolgt die weitaus größte Zahl der Abschiebungen auf dem Luftweg. Im Verhältnis zur Gesamtzahl werden in wenigen Fällen auch Abschiebungen auf dem Land- und Seeweg durchgeführt. Im Jahre 2007 wurden 661 Personen auf dem Land- und drei Personen auf dem Seeweg abgeschoben (Deutscher Bundestag 2008: 1).

Staatsangehörigkeit	1993	Staatsangehörigkeit	1994	Staatsangehörigkeit	1995
Gesamt	39.030	Gesamt	51.448	Gesamt	30.255
Rumänien	21.147	Rumänien	14.772	Rumänien	8.934
Bulgarien	4.057	Polen	7.004	Mazedonien	3.323
Polen	3.800	Mazedonien	4.149	Türkei	2.577
Türkei	2.814	Türkei	3.468	Bulgarien	1.970
Rest-Jugoslawien	2.549	Bulgarien	3.398	Polen	1.363

Staatsangehörigkeit	1996	Staatsangehörigkeit	1997	Staatsangehörigkeit	1998
Gesamt	27.776	Gesamt	34.568	Gesamt	34.756
Rumänien	5.674	Türkei	5.941	Türkei	6.640
Türkei	4.609	Jugoslawien	4.272	Jugoslawien	3.997
Mazedonien	1.785	Rumänien	4.119	Rumänien	2.700
Bulgarien	1.664	Vietnam	2.106	Bosnien-Herzegowina	1.770
Vietnam	1.251	Bulgarien	1.838	Ukraine	1.732

Staatsangehörigkeit	1999	Staatsangehörigkeit	2000	Staatsangehörigkeit	2001
Gesamt	29.426	Gesamt	32.433	Gesamt	25.223
Türkei	6.049	Jugoslawien	7.089	Türkei	4.097
Rumänien	2.183	Türkei	4.982	Serbien u. Montenegro	3.576
Ukraine	1.924	Rumänien	1.966	Ukraine	2.158
Bosnien-Herzegowina	1.448	Ukraine	1.951	Rumänien	1.685
Jugoslawien	1.300	Bulgarien	1.282	Bulgarien	1.016

Staatsangehörigkeit	2002	Staatsangehörigkeit	2003	Staatsangehörigkeit	2004
Gesamt	26.286	Gesamt	23.944	Gesamt	21.970
Jugoslawien	4.916	Serbien u. Montenegro	4.437	Serbien u. Montenegro	4.421
Türkei	4.531	Türkei	4.182	Türkei	3.666
Bulgarien	1.608	Bulgarien	1.518	Bulgarien	1.208
Ukraine	1.556	Rumänien	1.445	Vietnam	1.036
Rumänien	1.343	Ukraine	1.189	Rumänien	1.013

Staatsangehörigkeit	2005	Staatsangehörigkeit	2006	Staatsangehörigkeit	2007
Gesamt	16.865	Gesamt	13.060	Gesamt	8.953
Serbien u. Montenegro	2.930	Serbien u. Montenegro	2.035	Türkei	1.151
Türkei	2.849	Türkei	1.909	Serbien u. Montenegro	1.018
Vietnam	934	Vietnam	952	Vietnam	725
Bulgarien	879	Rumänien	742	Algerien	308
Rumänien	862	Bulgarien	573	Armenien	275

Tabelle 1: Abschiebungen auf dem Luftweg 1993 bis 2007
(Quellen: Bundespolizeidirektion 2007, Deutscher Bundestag 2008)

Im Allgemeinen sind die rückzuführenden Ausländer in den Statistiken der Bundesländer nach ihrem jeweiligen Herkunftsland aufgeschlüsselt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Rückführungen auch in das Herkunftsland erfolgen. In einigen Fällen werden die Personen

in Drittstaaten abgeschoben (vgl. Tabelle 2 „Von Nationalität abweichendes Abschiebungsland“). Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rücküberstellungen nach dem Schengener-/Dubliner-Übereinkommen bzw. um Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich des Abschiebegrundes unterscheidet die Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, wie auch die überwiegende Zahl der Statistiken anderer Bundesländer, zwischen „Illegalen“ und „abgelehnten Asylbewerbern“.²³ Der Anteil der Straftäter ist im Sinne „davon Straftäter“ gesondert ausgewiesen. Während der Abschiebungsgrund „abgelehnter Asylbewerber“ fest umrissen ist, verbergen sich hinter dem Abschiebungsgrund „Illegaler“ eine Vielzahl von Lebenssachverhalten.

Jahr	1. Gesamtzahl der Abschiebungen	2. Unterteilung nach dem Abschiebegrund		3. Anteil der Straftäter		4. Von Nationalität abweichendes Abschiebungsland
		2.1 Illegale	2.2 abgelehnte Asylbewerber	zu 2.1	zu 2.2	
1994	727	487	240	105	11	5
1995	530	332	198	106	11	2
1996	877	378	499	112	23	1
1997	1.257	492	765	163	39	0
1998	1.427	568	859	150	36	7
1999	1.229	549	680	189	44	14
2000	1.099	493	606	197	43	39
2001	928	237	691	99	84	20
2002	1.055	507	548	172	25	21
2003	995	659	336	130	15	18
2004	880	204	676	77	50	19
2005	675	223	452	82	27	32
Summe	11.679	5.129	6.550	1.582	408	178

Tabelle 2: Rückführungen türkischer Staatsangehöriger aus

Nordrhein-Westfalen 1994 bis 2005

(Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf 2007)

²³ Da die Unterscheidungen der jeweiligen Abschiebegründe auf Länderebene nicht einheitlich festgelegt sind, variieren sie stark von Bundesland zu Bundesland.

So fallen darunter z. B. Ausländer, deren Aufenthaltstitel abgelaufen ist, die ohne Visum in das Bundesgebiet eingereist und sich darin bis zu ihrer Ergreifung aufgehalten haben und auch Ausgewiesene. Bei diesen dürfte die Ausweisung wegen Straffälligkeit den überwiegenden Anteil ausmachen.

Auch das Datum "Straftäter" ist bei der statistischen Auswertung nicht eindeutig belegt. Als Straftäter werden Personen bezeichnet, die wegen Straffälligkeit ausgewiesen worden sind, aber auch solche, die zwar Straftaten begangen haben, diese jedoch nicht der Grund für die Aufenthaltsbeendigung waren.

Insgesamt wurden zwischen 1994 und 2005 11.679 türkische Staatsangehörige aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben. Saldiert man die Anteile der Straftäter des Datums „Illegale“ sowie des Datums „abgelehnte Asylbewerber“ zwischen den Jahren 1994 und 2005, beläuft sich das Ergebnis auf 1.990 Personen. Das bedeutet, dass im angegebenen Zeitraum rund 180 Personen türkischer Nationalität pro Jahr als Straftäter aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben worden sind. Unklar bleibt dabei allerdings, ob, wie zuvor erläutert, die Verübung einer Straftat der tatsächliche Grund für die zwangsweise Beendigung des Aufenthalts war. Eine Erfassung weiterer Kriterien, die auf die näheren Lebensumstände der betroffenen Personen schliessen lassen könnten, wie Geburtsland, Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt der Einreise, Länge der Aufenthaltszeit vor der Abschiebung, Beruf oder das Alter zum Zeitpunkt der Abschiebung, wird weder in den Statistiken Nordrhein-Westfalens noch in denen anderer Bundesländer vorgenommen. Damit gibt die Statistik allenfalls Anhaltspunkte für das tatsächliche Ausmaß ausgewiesener und/oder abgeschobener Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit.

Die auf Anfrage vom Innenministerium des Bundeslandes Hessen zur Verfügung gestellte Abschiebestatistik (siehe Tabelle 3) macht im Vergleich zu der aus Nordrhein-Westfalen keinerlei Aussagen zu den Abschiebegründen. Bis auf das Datum „ehemalige Asylbewerber“ werden keine weiteren Differenzierungen vorgenommen. Gleiches gilt auch für die Statistiken zahlreicher anderer Bundesländer. Zudem wird im Bundesland Hessen weder die Zahl der ausgewiesenen Ausländer erfasst noch eine statistische Auswertung nach dem Abschiebegrund „Straftäter“ vorgenommen (vgl. Tabelle 3). In den Einzelstatistiken der Jahre 1994 bis 2006 ist lediglich die „Gesamtzahl der Abgeschobenen“ mit dem jeweiligen Anteil ehemaliger Asylbewerber ausgewiesen. Bringt man die Summe der ehemaligen Asylbewerber in Abzug zur Summe der Gesamtzahl der Abgeschobenen beträgt die Differenz zwischen den Jahren 2004 und 2006 656 Personen. Es kann allenfalls spekuliert werden, dass sich unter diesen Personen, da es sich nicht um ehemalige Asylbewerber han-

delt, ein hoher Anteil von Personen befindet, die wegen Straffälligkeit aus Deutschland abgeschoben wurden.

Jahr	Gesamtzahl der Abgeschobenen	Abschiebungsgrund		
		ehemalige Asylbewerber	sonstige Ausländer	Straftäter
1994	184	184	k. A.	X
1995	125	125	k. A.	X
1996	527	527	k. A.	X
1997	760	760	k. A.	X
1998	718	718	k. A.	X
1999	672	672	k.A.	X
2000	532	532	k. A.	X
2001	352	352	k. A.	X
2002	307	307	k. A.	X
2003	451	451	k. A.	X
2004	861	579	k. A.	X
2005	550	312	k. A.	X
2006	402	266	k. A.	X
Summe	6441	5785	k. A.	X

k. A. = keine Angabe
X = hierzu liegen im Bundesland Hessen keine statistischen Erhebungen vor

Tabelle 3: Rückführungen türkischer Staatsangehöriger aus Hessen 1994 bis 2006

(Quelle: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport 2007)

Letztlich macht es die mangelhafte statistische Datenlage unmöglich, den tatsächlichen Umfang wegen Straffälligkeit ausgewiesener und/oder abgeschobener türkischer Staatsangehöriger der zweiten Generation genau zu beziffern. Neben der mangelnden statistischen Erfassung, sind weitere Gründe für die unzureichende Datenlage von Bedeutung. Von Bundesland zu Bundesland verfahren die beteiligten Behörden, zuvorderst die Ausländerbehörden unterschiedlich, was die Anwendung des Ausländerrechts bzw. die Verhängung ausländerrechtlicher Sanktionen betrifft. Manche Behörden wenden die gesetzlichen Vorschriften in einem sehr engen, andere in einem weiten, fast schon laxen Rahmen an. Zu-

dem existiert eine hohe Dunkelziffer, was die umgesetzten Ausreisen nach verfügbaren Ausweisungen angeht. Wieviele Ausländer der Aufforderung das Land zu verlassen tatsächlich nachkommen und ausreisen oder Rechtsmittel hiergegen einlegen oder gar in die Illegalität abtauschen, ist ungewiss. Was die Statistiken zu Ausweisung und Abschiebung in Folge von Straffälligkeit anbetrifft, gilt letztlich weiterhin, worauf bereits KLEINJANS (1996: 8) in seiner Untersuchung Mitte der 1990er Jahre hinwies:

„Eine offizielle bundesweite Statistik darüber, wieviele Ausweisungsverfügungen aufgrund des Verstößes gegen Strafvorschriften ergehen, existiert nicht. Ebenso wie die Mehrzahl der Bundesländer keine Statistiken über die Gründe der Ausweisung führt, differenziert auch das Ausländerzentralregister nicht nach Ausweisungsgründen.“

Auch in sehr viel älteren Studien wird auf die Problematik der mangelnden statistischen Quantifizierung ausländerrechtlicher Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen (siehe beispielsweise ALBRECHT & PFEIFFER 1979: 64ff.).

Aus Expertengesprächen mit Vertretern von Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden oder Verwaltungsgerichten sowie aus Interviews mit Rechtsanwälten im Rahmen der vorliegenden Arbeit ging hervor, dass die weitaus größte Zahl der Ausweisungen und Abschiebungen türkischer Staatsangehöriger, so es sich nicht um abgelehnte/ehemalige Asylbewerber handelt, aufgrund eines oder mehrerer Verstöße gegen Strafvorschriften erfolgt. Zum überwiegenden Teil, so die Gesprächspartner übereinstimmend, handelt es sich dabei um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beschaffungskriminalität, Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung, Betrug und ähnliche Delikte. Oftmals führt eine Kombination der genannten Delikte zur Ausweisung und/oder Abschiebung. Damit steht zu vermuten, dass auch heute noch die Straftatbegehung einen der häufigsten Gründe für die Ausweisung und/oder Abschiebung darstellt (vgl. KLEINJANS 1996: 9). Zuletzt sei noch erwähnt, dass selbstverständlich auch deutsche Staatsangehörige im Ausland von Ausweisung und/oder Abschiebung betroffen sein können. Auf schriftliche Anfrage gab das Ministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland folgende Daten zur Rückführung deutscher Staatsangehöriger an. Bei den Daten der genannten Jahre handelt es sich jeweils um die Summen aller Staaten der Erde, aus denen deutsche Staatsangehörige in die Bundesrepublik ausgewiesen und/oder abgeschoben wurden. Über die Art sowie Schwere der Straftaten und Vergehen aufgrund derer die Ausweisung und/oder Abschiebung erfolgte, gibt die Statistik keinerlei Auskunft. Im Jahr 2004 wurden 752 Personen in die Bundesrepublik rückgeführt. Im Jahre 2005 belief sich die Zahl auf 724 Personen, im

Jahre 2006 auf 590 Personen und im Jahre 2007 auf 510 Personen. Die meisten Rückführungen erfolgten aus Spanien, den USA sowie aus Brasilien.

1.6 Ausweisung und Abschiebung - spezielle Formen der Migration

Aus Sicht der Migrationsforschung stellen Ausweisung und Abschiebung spezielle Formen der Migration/Wanderung dar.²⁴ Den gängigen Migrations-Typologien (vgl. TREIBEL 2003: 20) entsprechend lassen sie sich wie folgt präzisieren: Unter räumlichen und zeitlichen Aspekten handelt es sich im Falle von Ausweisung und/oder Abschiebung um eine internationale und dauerhafte Wanderung, da in der Regel eine Wiedereinreise nach Deutschland ausgeschlossen ist. Was das Wanderungsmotiv bzw. die Ursache für die Migration anbetrifft, liegt diese im Verstoß gegen Rechtsnormen. Als Folge des Verstoßes – oftmals gleich mehrerer wiederholter Verstöße – wird die Wanderung von staatlicher Seite erzwungen. Die Entscheidungsfreiheit, Deutschland zu verlassen oder nicht, bleibt nicht dem Betroffenen überlassen. Sie besteht nur insoweit, als dass der ausgewiesenen Person ein gewisser Zeitraum eingeräumt wird, in dem sie die Bundesrepublik bis zu einem festgesetzten Termin „freiwillig“ verlassen haben muss. Kommt der Betroffene seiner Ausreisepflichtung „freiwillig“ nicht nach, so droht ihm die Abschiebung, d. h. die zwangsweise Durchsetzung seiner Ausreisepflicht durch Vollzugsorgane der Exekutive (Länder- oder Bundespolizei), die mitunter auch gewaltsam erfolgen kann. In den Fällen, in denen von vornherein der begründete Verdacht besteht, dass die ausgewiesene Person ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen wird oder von ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erneute Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen wird, wird die Wahl zu einer „freiwilligen“ Ausreise nicht eingeräumt. In diesen Fällen besteht also keinerlei Entscheidungsfreiheit, da mit der Ausweisung gleichzeitig die Abschiebung angeordnet wird. Dies ist zumeist bei den ausländischen Straftätern der Fall, die ausgewiesen und noch aus der Haft in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. Unter dem Aspekt des Umfangs der Migration, bei dem zwischen Einzel-, Gruppen-, Kollektiv- oder Massenwanderung unterschieden wird, handelt es sich bei Ausweisung und/oder Abschiebung entweder um Individual- oder Gruppenwanderungen. In den hier untersuchten Fällen waren ausschließlich Einzelpersonen betroffen, d. h. unter dem Aspekt des Umfangs der Migration handelt es sich um Individualwanderungen. Im Gegensatz dazu erfolgen Ausweisungen und Abschiebungen im Bereich des Asylrechts – so keine freiwillige Rückkehr nach einer Ablehnung

²⁴ Die Begriffe Migration und Wanderung werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet.

des Antrags auf Asyl erfolgt – häufig als Gruppenwanderungen. In diesen Fällen sind meist mehrere Personen z. B. alle Mitglieder einer Familie von der Zwangswanderung betroffen. Zusammenfassend lassen sich Ausweisung und Abschiebung in Anlehnung an den Migrationsbegriff von ALBRECHT (1972: 23) definieren als eine erzwungene Ausführung einer in der Mehrzahl der Fälle irreversiblen räumlichen Bewegung aufgrund des Verstoßes gegen Rechtsnormen. Für den von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen geht damit nicht nur eine Veränderung seiner Position im physischen Raum einher. Die Zwangswanderung führt häufig ebenso zu einer Veränderung seiner sozialen und strukturellen Position und bedingt einen Wechsel des kulturellen Bezugssystems. Diese Veränderungen stellen das Individuum vor enorme Herausforderungen, wie im Folgenden noch aufgezeigt wird.

2 Theoretische Grundlagen der Studien

Nach den ersten Zwischenresultaten, die sich aus den Auswertungen des erhobenen empirischen Materials noch während der Phase der Feldforschung ergaben, kristallisierten sich aus der Fülle theoretischer Zugänge in der Migrationsforschung, vier Ansätze heraus, die sich als sinnvoll und adäquat erwiesen für die Beantwortung der Fragestellung sowie die Auswertung des Datenmaterials. Dabei handelt es sich um die: Integrationstheorie von Hartmut Esser, die Konzeption zur sozialen Figur des bleibenden Fremden von Georg Simmel, dem „marginal man“ Konzept von Robert Erza Park sowie um das Konzept des Fremden von Alfred Schütz. Die vier Konzepte tauchen immer wieder im Zusammenhang mit der Untersuchung der Eingliederungsproblematik von Angehörigen der zweiten Generation in Deutschland, der Schweiz oder anderen Ländern, die einst „Gastarbeiter“ anwarben, auf. Bei Fragen der Integration oder der Anschlussfähigkeit im Kindes- oder Jugendalter nach Deutschland migrierter oder hier geborener Minderheitenangehöriger haben sie sich also als brauchbar erwiesen. In der vorliegenden Arbeit kommen sie nun auch bei der Untersuchung der Anschlussfähigkeit von Menschen, die wegen Straffälligkeit aus Deutschland in ihr im juristischen Sinne Herkunftsland abgeschoben wurden, zur Anwendung.

2.1 Theorien zu Integration, Fremdheit und Marginalität

Im Zentrum der Integrationstheorie von Esser steht der Eingliederungsprozess von Migranten. In seinem handlungstheoretischer Ansatz zeigt er die Voraussetzungen und Bedingungen sowohl auf Seiten des Migranten als auch auf Seiten der Aufnahmegesellschaft auf, unter denen der Einwanderer Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft findet, damit eine erfolgreiche Integration gelingen kann. Ebenso geht Esser auch auf Faktoren ein, die eine Integration verhindern.

Während Essers Theorie mittlerweile ein Klassiker unter den Integrationstheorien ist, zählen die Konzepte von Simmel, Schütz und Park zu den klassischen soziologischen Analysen der Figur des Fremden. Den drei zuletzt genannten Konzepten, wie überhaupt der soziologischen Diskussion zum Thema Fremde ist gemein, dass sie sich einerseits mit der Frage auseinandersetzen, welche soziale Position Fremde, respektive Immigranten, Menschen also, „(...) die nicht mehr weiterziehen und auch nicht durch Assimilationsprozesse in der Aufnahmegesellschaft 'aufgehen' (...)“ (BRECKNER 2005: 77) in Relation zu den Einheimischen einnehmen. Andererseits werden die oft konflikthaften und psychisch belastenden

Probleme und Folgen thematisiert, die sich für den Fremden aus seiner (neuen) gesellschaftlichen Position im Aufnahmesystem sowie der Ambivalenz von Zugehörigkeit ergeben. Die folgende Darstellung der ausgewählten theoretischen Konzepte ist auf das Maß beschränkt, welches für das Verständnis der Erfahrungen in den von mir untersuchten Biographien relevant ist.

2.1.1 Integration und Assimilation nach Hartmut Esser

Ende der 1970er Jahre erweist sich die Vorstellung vom „Gastarbeiter“, der nach einem kurzfristigen (Arbeits-) Aufenthalt wieder in sein Herkunftsland zurückkehrt, offenkundig als Trugschluss. Entgegen der weit verbreiteten Annahme kehren viele der ausländischen, vor allem der türkischen Arbeitnehmer nicht mehr zu ihren Familien zurück. Stattdessen holen sie ihre Angehörigen in die Bundesrepublik nach und lassen sich dort nieder.

Deutschland wandelt sich vom Anwerbe- zum de facto Einwanderungsland. An dieser Tatsache ändern auch die Maßnahmen der führenden politischen Kräfte nichts. Nachdem offensichtlich geworden ist, dass der Anwerbestopp die erhoffte Wirkung einer Beendigung des Zustroms von Ausländern nicht nur verfehlt, sondern zu einem weiteren Anstieg der ausländischen Bevölkerung geführt hat, setzt die Politik verstärkt auf Abwehr, Abschottung und ab 1983 auf monetäre Rückkehranreize (vgl. HERBERT 2001: 232ff.). Doch auch diese Maßnahmen verfehlen ihr Ziel. Das Problem der längerfristigen Eingliederung fremdethnischer Minderheiten in der deutschen Aufnahmegesellschaft bleibt bestehen.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht Hartmut Esser in seinem 1980 erschienen Werk „Aspekte der Wanderungssoziologie“ eine allgemeine Theorie der Assimilation und Integration von Wanderern, respektive Immigranten²⁵. Er entwirft ein lern- und handlungstheoretisches, am methodologischen Individualismus ausgerichtetes Modell, mit dem er die komplexen Prozesse der Eingliederung von Migranten in modernen funktional differenzierten (Aufnahme-) Gesellschaften erklären will.

²⁵ Essers Theorie entwickelte sich zu einem der bedeutendsten Konzepte der Migrationsforschung im deutschsprachigen Raum. Vielfach bildete sein Konzept, welches er neueren Entwicklungen entsprechend stetig reformuliert und erweitert hat (vgl. ESSER 2001a,b, 2003, 2004), den Ausgangspunkt für empirische Arbeiten zur Eingliederung von Migranten. Zudem hat Esser es nicht versäumt, seine theoretischen Standpunkte gegenüber kritischen Vorwürfen, die beispielsweise von Vertretern multikultureller oder transnationaler Ansätze in den letzten Jahren vorgebracht wurden, deutlich zu schärfen (vgl. GOEKE 2007: 89 f.). Im Hinblick auf eine gelungene Integration bleibt für ihn die Assimilation von Migranten alternativlos (vgl. ESSER 2003, BOMMES 2003). Seit ihrer Veröffentlichung hat Essers Theorie nicht nur die wissenschaftliche Forschung, sondern auch den politischen Diskurs über Integration und Assimilation von Migranten stark beeinflusst. Nach AUMÜLLER (2009: 106) „(...) verfügt [Esser mit seinem Konzept] gegenwärtig über eine offensichtliche Deutungshoheit innerhalb der staatlichen bundesrepublikanischen Integrationspolitik“.

Wie die klassischen US-amerikanischen Migrationssoziologen geht auch ESSER (1980: 107) davon aus, dass jede Wanderung wegen „(...) der Aufgabe bedeutsamer Teile der Bezugsumwelt, Rollenverflechtungen und Alltagsroutinen (...)“ zunächst zu einer Desozialisation des Migranten führt. Auf diese folgt eine mitunter lang andauernde Phase der Resozialisation in der Aufnahmegesellschaft. Hier setzt Esser mit dem Problem der Eingliederung von Migranten an, das zwei Hauptaspekte umfasst:

„Einerseits die Prozesse und Faktoren, über die ein Wanderer zu einer Re-Organisation seiner psychischen Orientierung und sozialen Einbindung gelangt, die zur Gestaltung eines entlasteten Alltags im Aufnahmesystem erforderlichen Habitualisierungen und Routinisierungen von Problemlösungen (wieder-) gewinnt, sich in Fertigkeiten, Rollenausbildungen und Statusbesetzung den Einheimischen angleicht und dann auch Identifikationen mit dem neuen Lebensbereich entwickelt. Und andererseits – logisch vom ersten Aspekt unabhängig – die Folgen, die aus Wanderungen für die Strukturierung und für das Funktionieren der Aufnahmegesellschaft erwachsen, insbesondere in Bezug auf die Lösung des Stabilitätsproblems nach den durch Wanderungen eingeleiteten Differenzierungen und Vorgängen des sozialen Wandels“ (ESSER 1980: 16f.).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist nur der erste Aspekt von Bedeutung. Auf die möglichen gesamtgesellschaftlichen Folgen, die durch Zwangswanderung von Abschiebung Betroffener erwachsen, wird nicht weiter eingegangen.

Die Eingliederung von Wanderern, die „(...) mit einer Vielzahl von Begriffen, teilweise identischen, teilweise unterschiedlichen Inhalts belegt [ist] (...)“ (ebd.: 19), umfasst letztlich drei Grundaspekte, in denen die Beziehungen zwischen Migrant und Aufnahmesystem während der Eingliederung zum Ausdruck kommen: Akkulturation, Assimilation und Integration. Dabei hält Esser es für zweckmäßig, „(...) die bei Kulturkontakt einsetzenden Vorgänge als (aus bestimmten Bedingungen induzierte) Prozesse einerseits und als bestimmte Folgen dieser Prozesse andererseits zu behandeln“ (ebd.: 21). Die Akkulturation bezeichnet den Prozess der Angleichung von Migranten an bestehende kulturelle Standards einer Aufnahmegesellschaft. Ausgelöst wird der Prozess durch den mit der Migration einhergehenden Kontakt und die andauernden Interaktionen zwischen sozialen Akteuren unterschiedlicher Kulturen, bei dem einzelne Personen oder Gruppen Elemente der für sie bis dato fremden Kultur der Majoritätsgesellschaft, wie z. B. übliche Verhaltensweisen und Orientierungen erlernen und schließlich übernehmen. Entgegen der klassischen Auffassung setzt der Akkulturationsprozess weder automatisch ein, noch stehen von vornherein seine Verlaufsrichtung oder das Ergebnis fest (vgl. ebd.: 20ff.). Letztlich schafft Akkulturation Re-

Orientierung, Handlungs- sowie Verhaltenssicherheit. Die von den Migranten durch Lernvorgänge erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen helfen ihm, sich im Aufnahmeland zurechtzufinden.

Integration definiert Esser als einen Zustand des Gleichgewichts. Je nach Bezugsebene lassen sich drei Dimensionen unterscheiden: personale, soziale und systemische Integration (vgl. ebd.: 23). Der Zustand personaler Integration ist erreicht, wenn sich beim Migranten ein individuelles Gleichgewicht eingestellt hat. Dieses äußert sich durch Verhaltensstabilität, Rollensicherheit und im Gefühl subjektiver Geborgenheit. Im Sinne einer ausbleibenden psychischen Desorganisation, die kennzeichnend für Marginalität ist (vgl. Abschnitt 2.1.3) sowie dem Fehlen von Anomien beschreibt die personale Integration einen Zustand der Zufriedenheit und Spannungsfreiheit bei Einwanderern. Diese Art der Integration „(...) kann somit als Gleichgewicht empfundener Bedürfnisse und Ansprüche und der vorhandenen Möglichkeiten der Problemlösung interpretiert werden“ (ebd.: 75). Unter sozialer Integration ist die „(...) gleichgewichtige Verflechtung einer Person in relationale Bezüge (...)“ (ebd.: 23) zu verstehen. Sie liegt dann vor, wenn die sozialen Beziehungen und Kontakte zwischen Personen und Gruppen, d. h. zwischen Einwanderern und Einheimischen von gleichgewichtigen Interaktionen und Interdependenzen gekennzeichnet sind. In einer neueren Veröffentlichung definiert Esser Integration bzw. soziale Integration allgemeiner als den Einbezug des einzelnen Akteurs, des Migranten in die gesellschaftlichen Zusammenhänge einer Aufnahmegesellschaft „(...) etwa in Form der Gewährung von Rechten, des Erwerbs von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt, der Entstehung sozialer Akzeptanz, der Aufnahme von interethnischen Freundschaften, der Beteiligung am öffentlichen und am politischen Leben und auch der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland“ (Esser 2001a: 8). Während sich die personale Integration auf den einzelnen Akteur (individuell-absolut), die soziale Integration auf die Beziehung zwischen Akteur und Gesellschaft (individuell-relational) bezieht, verweist die systemische Integration rein auf die System- oder Gesellschaftsebene, wo sie sich durch ein Gleichgewicht des Makrosystems äußert. Dieses ist erreicht, wenn sich alle Subeinheiten des System in einen spannungsarmen funktionalen Verhältnis zueinander befinden (vgl. ebd.: 23ff.). Bei der überwiegenden Zahl der Untersuchungen zur Eingliederung von Migranten liegt das Hauptaugenmerk weniger auf der System- und mehr auf der Sozialintegration. Dies gilt auch für die vorliegende Studie. Wenn hier von der Integration der wegen Straffälligkeit aus Deutschland ausgewiesenen türkischen Staatsangehörigen in der türkischen Gesellschaft

gesprochen wird, dann sind damit die beiden Dimensionen personale und soziale Integration gemeint.

Der Begriff Assimilation bezeichnet einen „(...) Zustand der Ähnlichkeit des Wanderers in Handlungsweisen, Orientierungen und interaktiver Verflechtung zum Aufnahmesystem“ (ebd.: 22). Etwa 20 Jahre nach der Veröffentlichung seiner Habilitationsschrift präzisiert und modifiziert Esser seinen Assimilationsbegriff. Wegen der normativen Belastung unterstreicht er die rein deskriptive Verwendung. Darüber hinaus betont Esser, dass in seinem Begriffsverständnis Assimilation nichts mit dem „(...) politischen Konzept einer ethnischen oder kulturellen Homogenisierung (...)“ (ESSER 2001b: 99) gemein hat. Assimilation ist kein einseitiger Anpassungsprozess, an dessen Ende die individuelle vollkommene Angleichung von Migranten an eine Aufnahmegesellschaft steht, die keinerlei kulturelle Vielfalt, Ambivalenz und Differenz duldet. Im Unterschied zu seiner früheren hebt Esser bei seiner heutigen Definition von Assimilation stärker den relationalen Zustand von Gruppen hervor.

„Unter Assimilation wird zunächst – ganz allgemein – die ‚Angleichung‘ der verschiedenen Gruppen in bestimmten Eigenschaften verstanden, etwa im Sprachverhalten oder in der Einnahme beruflicher Positionen. Dabei ist immer von einer Angleichung in gewissen Verteilungen der verschiedenen Gruppen auszugehen, weil ja auch die einheimische Bevölkerung nicht homogen ist“ (ESSER 2000: 288).

Im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der einzelnen dargestellten Phasen des mehrstufigen Eingliederungsprozesses ist festzuhalten, dass dieser von der Akkulturation eingeleitet wird. Im weiteren Verlauf folgen die Phasen der Integration sowie der Assimilation, wobei sich die Phase der Assimilation keineswegs zwangsläufig, sondern nur unter bestimmten Umständen an die der Integration anschließt. So kommt es nur dann zu weiterreichenden Assimilationsbemühungen, wenn der Migrant über die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse hinaus noch weitere Handlungsziele entwickelt (vgl. ESSER 1980: 81f.). Andernfalls endet der Prozess mit der Integration. Die Assimilation, die Esser nochmals in vier verschiedene Formen: kognitiv, strukturell, sozial und identifikativ unterteilt, markiert die letzte Stufe des Eingliederungsprozesses (vgl. ebd.: 70-82, 231). Wie sich im Folgenden zeigt, ist sie sehr viel umfassender wirksam als die bloße Integration und deutlich von ihr zu unterscheiden, da es durchaus vorstellbar ist, dass die Übernahme von Handlungsweisen und die Besetzung von Positionen auch unabhängig davon geschehen kann, ob ein personales Gleichgewicht beim Migranten oder ein Gleichgewicht in den Interaktionsrelationen vorliegt (vgl. ebd.: 23). Danach ist eine Integration ohne Assimilation genauso wie eine Assimilation ohne Integration prinzipiell denkbar, wenngleich Esser Integration als „(...) Vorraus-

setzung aller langfristig abgesicherten, situationsgerechten und aktiven weiteren Assimilationsbemühung“ (ebd.: 80) auffasst.

Die weiterreichende Eingliederung von Wanderern, sprich die Assimilation, erweist sich nach Esser als „(...) über zwei logisch voneinander unabhängige Variablengruppen bestimmbar: über die Eigenschaften der Person des Wanderers und über die Eigenschaften der Umwelt des Wanderers“ (ebd.: 179). Zu den Eigenschaften der Person zählen die jeweils individuellen Motive, Absichten, Fähigkeiten und Kenntnisse des Migranten. Die Eigenschaften der Umwelt bzw. Umgebung umfassen Möglichkeiten, Handlungsbarrieren sowie Handlungsalternativen im Aufnahmesystem. Somit rückt die Beziehung von Person und Umgebung in den Mittelpunkt des Eingliederungsprozesses.

„Eine Eingliederung erfolgt bei entsprechender (wie auch immer inhaltlich motivierter) Bereitschaft zur Aufnahme assimilativer Handlungen (einschließlich Bewertungen und Identifikationen) dann, wenn die Umgebung des Wanderers eine Eingliederung materiell (z. B. räumlich) und sozial (z. B. rechtlich; Fehlen von Diskriminierungen) ermöglicht, wenn keine ausschließenden Handlungsbarrieren bestehen und wenn der Wanderer keine zu intensiven Bindungen an eine nicht-assimilative Bezugsumgebung hat bzw. keine (oder nur relativ weniger attraktive) nicht-assimilative Handlungsalternativen (z. B. in institutionell ausgebauten und selbstgenügsamen ethnischen Kolonien) vorfindet“ (ebd.).

Nach Auffassung von Esser ist die Eingliederung von Migranten in eine Aufnahmegesellschaft als das Ergebnis eines zeitlich langwierigen Prozesses zu verstehen, bei dem der Wanderer unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen seiner (neuen) Umgebung assimilative Handlungen durchführt (vgl. ebd.: 14, 180). Dabei wird (assimilatives) Handeln, worunter „(...) alle motorischen und nicht-motorischen Aktivitäten (kognitiver und evaluativer Art) einer Person verstanden [werden], die die faktischen oder vorgestellten Beziehungen zwischen der Person und ihrer Umwelt (irgendwie) verändern“ (ebd.: 182) von einer bestimmten Handlungsneigung verursacht, die in Abhängigkeit zu den Variablen des Faktors Person steht. Die Variablen auf Seiten der Person stellen die Determinanten des Handelns dar. Dabei bildet die Variable Motivation den Anreizwert für den Migranten, zur Erreichung einer Zielsituation assimilativ zu handeln (Wertaspekt der Handlung). Die Kognition drückt die subjektive Erwartung des Migranten aus, diese Zielsituation auch tatsächlich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit durch Handlungen assimilativer Art zu erreichen (Wissensaspekt der Handlung). Unter Attribution ist das generalisierte subjektive Vertrauen des Akteurs in die Wirksamkeit seines Tuns sowie in die Kontrollierbarkeit der Umgebung zu verstehen (Attribuierungsaspekt). Die letzte der vier De-

terminanten, die Variable Widerstand, bezieht sich auf den Aspekt der zu erwartenden Kosten einer Handlung, die bei der Verwirklichung der Zielsituation anfallen. Der Akteur schätzt unter Berücksichtigung externer Faktoren, wozu eben Kosten und andere mögliche Nebenfolgen (s)einer Handlung zählen, ab, ob sich der Aufwand einer assimilativen Handlung zur Erreichung der angestrebten Zielsituation lohnt (Kostenaspekt der Handlung) (vgl. ebd.: 182ff.).

Wie bereits erwähnt, wird die Eingliederung bzw. das assimilative Handeln von Migranten nicht allein von den vier personenbezogenen Variablen beeinflusst, sondern ebenso von den Bedingungen der Umwelt des Wanderers. Diese Bedingungen geben die drei Umgebungsvariablen: Opportunitäten, Barrieren und Alternativen wider. Mit Opportunitäten sind Bedingungen und Gelegenheiten gemeint, die dem Migranten assimilatives Handeln erlauben und erleichtern. Im Gegensatz dazu haben Barrieren eine stark assimilationshemmende Wirkung. Sie stehen den beabsichtigten Handlungen von Migranten entgegen. Barrieren können sowohl formeller, als auch materieller oder sozialer Art sein. Dazu zählen beispielsweise rechtliche Beschränkungen, die Ausstattung mit Ressourcen oder Vorurteile, Diskriminierungen, soziale Distanzen und Askriptionen. Die Alternativen als dritte Umgebungsvariable bieten dem Migranten nicht-assimilative Handlungsmöglichkeiten. Darunter fällt zum Beispiel der Aufenthalt des Migranten in (s)einer ethnischen Gemeinde in der Aufnahmegesellschaft als die wohl bekannteste Möglichkeit für nicht-assimilative Handlungen (vgl. ebd.: 211ff.). Abbildung 2 veranschaulicht die erläuterten Inhalte der Variablen und ihre Zusammenhänge.

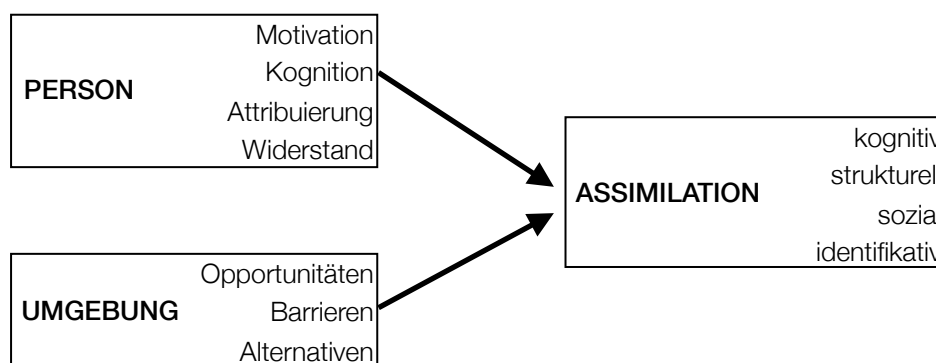


Abbildung 2: Grundmodell der Assimilation von Immigranten

(Quelle: ESSER 1980: 213)

Die inhaltlichen Dimensionen der verschiedenen Variablen der beiden Faktoren Person und Umgebung sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass Esser als Anhänger der Rational-

Choice-Theorie, seinem Eingliederungskonzept ein Handlungsmodell zu Grunde legt, bei dem angenommen wird, „(...) dass die Handlungswahl der Akteure ein subjektiv-utilitaristisches Entscheidungshandeln ist und nach einer Ziel-Mittel-Kosten-Kalkulation erfolgt“ (STEINBACH 2004: 72f.). Das Ziel der Theorie der rationalen Wahl oder Wert-Erwartungs-Theorie besteht in der Erklärung individuellen Handelns. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen mit ihren Handlungen stets bestimmte, von ihnen hoch bewertete Ziele verfolgen. Um diese Ziele zu erreichen, wählt die rational handelnde Person aus verschiedene Handlungsalternativen jene aus, die nach einer Ziel-Mittel-Kosten-Kalkulation einen möglichst hohen persönlichen Nettonutzen verspricht und mit der sich auf Grundlage subjektiver Erwartungen und Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zielerreichung verwirklichen lässt (vgl. ESSER 1999: 247ff.). Im Kern lautet die Grundidee der Wert-Erwartungs-Theorie:

„Versuche dich vorzugsweise an solchen Handlungen, deren Folgen nicht nur wahrscheinlich, sondern Dir gleichzeitig auch etwas wert sind! Und meide ein Handeln, das schädlich bzw. zu aufwendig für Dich ist und/oder für Dein Wohlbefinden keine Wirkung hat!“ (ebd.: 248).

Letztlich geht Esser davon aus, dass assimilative Handlungen von Migranten mit hoher Wahrscheinlichkeit dann eintreten, wenn die persönlichen Variablen positiv, also die Bereitschaft, entsprechende Handlungen überhaupt aufzunehmen, vorhanden ist und die Handlungsbarrieren der Umgebung gering ausgeprägt sind oder in Gänze fehlen, d.h. die Umgebung ausreichende Möglichkeiten der Eingliederung auf sozialer und materieller Ebene bietet (vgl. ebd.: 179, 212). Für die vorliegende Arbeit ist eher der umgekehrte Fall von Interesse. Denn eine Assimilation bzw. assimilative Handlungen bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit aus „(...) bei Fehlen assimilativer Handlungstendenzen, auch wenn im Aufnahmesystem durchaus assimilative Handlungsoportunitäten vorhanden sind; und bei Ausschluss jeder Möglichkeit zum assimilativen Handeln, also bei hohen Barrieren der Assimilation, auch wenn die personale assimilative Handlungstendenz noch so hoch ist“ (ebd.: 212).

Nach der Darstellung der beiden Faktoren Person und Umgebung wird im Folgenden noch näher auf das Verhältnis der vier Formen oder Einzeldimensionen eingegangen, die Esser bei der Assimilation unterscheidet. Wie Tabelle 4 zeigt, differenziert er zwischen: kognitiver, struktureller, sozialer und identifikativer Assimilation²⁶.

²⁶ In neueren Veröffentlichungen hat Esser die Begriffe kognitive und identifikative Assimilation durch die Bezeichnungen kulturelle und emotionale Assimilation ersetzt (vgl. ESSER 1980, 2001a,b).

Formen der Assimilation	Spezifische Variablen
kognitiv (kulturell)	Sprache, Fertigkeiten, Verhaltenssicherheit, Regelkompetenz für Gestik und Gebräuche, Normenkenntnis, Situationserkennung
strukturell	Einkommen, Berufsprestige, Positionsbesetzung vertikale Mobilität, De-Segregation
sozial	formelle und informelle interethnische Kontakte, De-Segregation, Partizipation an Einrichtungen des Aufnahmesystems
identifikativ (emotional)	Rückkehrabsicht, Naturalisierungsabsicht, ethnische Zugehörigkeitsdefinition, Beibehaltung ethnischer Gebräuche, politisches Verhalten

Tabelle 4: Formen der Assimilation

(Quelle: ESSER 1980: 221, veränderte Darstellung)

Die kognitive Assimilation umfasst das Erlernen der in der Aufnahmegesellschaft üblichen Sprache sowie die Erlangung von Verhaltenssicherheit durch die Aneignung kultureller Kenntnisse und Fertigkeiten. Um soziale Situationen richtig erkennen und einschätzen zu können, ist der Erwerb von Kenntnissen über die sozialen Normen sowie die Entwicklung von Regelkompetenzen für Gestik und in der Aufnahmegesellschaft übliche Gebräuche notwendig. Die strukturelle Assimilation betrifft die Eingliederung des Migranten in das Statussystem der Aufnahmegesellschaft, die sich vor allem über die berufliche Integration vollzieht. Die soziale Assimilation ist gekennzeichnet durch eine Intensivierung formeller und informeller sozialer Kontakte, die über ethnische Grenzen hinausreichen. Es kommt zu einer stärkeren Teilhabe an den Einrichtungen des Aufnahmesystems. Die identifikative Assimilation beschreibt als letzte der vier Dimensionen einen Zustand, bei dem der Migrant eine enge emotionale Bindung zur Mehrheitsgesellschaft aufgebaut hat. Diese findet beispielsweise ihren Ausdruck in der Aufgabe der Rückkehrabsicht, einer Veränderung der ethnischen Zugehörigkeitsdefinition oder im Wandel des politischen Verhaltens. Die Beziehungen zwischen den beschriebenen vier verschiedenen Typen der Assimilation fasst Esser in einem Kausalstruktur-Modell zusammen, welches Abbildung 3 veranschaulicht.

Wie sich zeigt, läuft die Assimilation als stufenförmiger Prozess ab: „Die Verwirklichung einer Stufe der Assimilation ist die Voraussetzung zur Realisierung der nächsten Stufe“ (ebd.: 229f.).

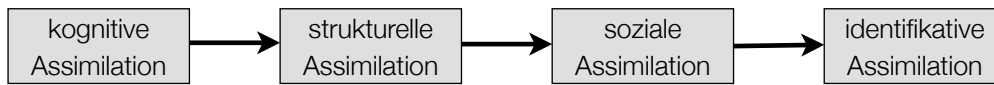


Abbildung 3: Kausalstruktur der Assimilation

(Quelle: ESSER 1980: 231, veränderte Darstellung)

Im Hinblick auf die (zeitliche) Abfolge der einzelnen Stufen steht die kognitive Assimilation am Anfang. Auf sie folgt zunächst die strukturelle und dann die soziale Assimilation.

Schließlich tritt nach Vorliegen der anderen Assimilationstypen die identifikative Assimilation als letzte Stufe ein (vgl. ebd.: 231). Damit bildet die identifikative Assimilation die Endphase des gesamten Eingliederungsprozesses von Migranten.

Aus der vorangegangenen Darstellung der Theorie Essers wurde deutlich, dass nach seiner Konzeption der Eingliederungsprozess eines Migranten im Grunde erst mit dessen Ankunft in der Aufnahmegesellschaft beginnt. Die Ausgangsbedingungen der Wanderung, die Erfahrungen, die ein Migrant vor seiner Wanderung in seinem Leben gemacht hat, werden nicht weiter thematisiert, wobei gerade diese von entscheidender Bedeutung für den Verlauf und die Geschwindigkeit des Eingliederungsprozesses sind. Dies wurde bereits an anderer Stelle kritisiert:

„Durch die stark nomologische Orientierung und den rein qualitativen Charakter der Untersuchung sind (...) Fragen nach der biographischen Bedeutungsgebung von Migrationserfahrungen kaum anzuschließen. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Situation und die Erfahrungen im Herkunftskontext nur allgemein als ‚Ausgangsbedingung der Wanderung‘ schematisiert, diese aber in ihrer konkreten Gestalt und Dynamik auch über die Wanderung hinaus nicht Bestandteil der Untersuchung werden“ (BRECKNER 2005: 35).

In späteren Veröffentlichungen erweitert Esser seinen Ansatz und bezieht stärker die biographische Dimension, d.h. die personale Situation des Migranten zum Zeitpunkt vor der Wanderung ein. Er verweist drauf, dass bisher bei der Kausalstruktur der Assimilation von Wanderern nur die Dimensionen der „aktuellen“ Eingliederung berücksichtigt worden seien. Dabei muss Eingliederung

„(...) gerade vor dem Hintergrund der handlungstheoretischen Interpretation – als „Prozess“, als „Karriere“ betrachtet werden, bei der der jeweils vorhergehende Zustand Randbedingung des jeweils betrachteten Zustandes und Explanandum für noch weiter vorher gelegene Zustände ist (...) Die „Karriere“ der Eingliederung beginnt bereits mit der Situation im Herkunftsland, aus der heraus sich bestimmte personale Eigenschaften des Wan-

derers erklären lassen. Beispielsweise dürfte die Herkunft aus entwickelten Regionen sich auf die Qualität der Schulbildung und auf die Wanderungsmotive auswirken. Die personale Situation beim Wanderungsentschluss ist demnach bereits das zweite Stadium des Prozesses und wird durch die Situation im Herkunftsland (teilweise) erklärt. Aus der personalen Situation bei Wanderungsentschluss lässt sich nun (teilweise) die Situation bei Ankunft erklären (...) Auf die Ankunftssituation folgt dann eine Menge individuell sehr unterschiedlicher Zwischenstadien. Endzustand ist schließlich die aktuelle Situation (...)“ (ESSER 1982: 283f.).

Insofern macht Esser deutlich, dass die biographische Dimension sehr wohl Berücksichtigung findet.

2.1.2 Der bleibende Fremde bei Georg Simmel

Georg Simmels nur wenige Seiten umfassendes Essay „Exkurs über den Fremden“ aus dem Jahre 1908 zählt bis heute zu den bedeutendsten und wohl meist zitierten Texten der soziologischen Fremdheitsforschung. Er wendet sich der Untersuchung eines Phänomens zu, das in zunehmenden Maß zum Kennzeichen für die Moderne wird. Dabei handelt es sich um „(...) die räumliche Nähe von sozial Fremden, die territorial nicht mehr ab- bzw. ausgrenzbar sind und als Fremde zu einem – in Simmels Augen ausdrücklich positiven – Bestandteil der Gruppe werden (...)“ (BRECKNER 2005: 77).

In seiner bekannten und allgemeinen Definition des Fremden beschreibt Simmel diesen als Menschen, der im Unterschied zum Wanderer oder zum Gast, „(...) der heute kommt und morgen geht (...)“ (SIMMEL 1992: 764) nicht weiterzieht. Der Fremde ist derjenige,

„(...) der heute kommt und morgen bleibt – sozusagen der potenziell Wandernde, der, obgleich er nicht weitergezogen ist, die Gelöstheit des Kommens und Gehens nicht ganz überwunden hat“ (ebd.).

Die wesentliche Bedeutung des Fremden, der sich nach seiner Entscheidung zu bleiben nun in einem räumlichen Umkreis aufhält, den er gemeinsam mit den Einheimischen teilt, besteht nach Simmel darin, „(...) dass er nicht von vornherein in ihn gehört, dass er Qualitäten, die aus ihm [dem räumlichen Umkreis] nicht stammen und stammen können, in ihn hineinträgt“ (ebd.: 765). Erst das Eindringen des Fremden und das Hineintragen neuer Qualitäten in die bis dato wohl geordnete soziale Welt der Einheimischen, die offensichtlich zuvor keine Erfahrung mit Fremden gemacht haben, führt zum Aufbau der Spannung zwischen Eigenem und Fremden. Die Einheit von Gelöstheit und Fixiertheit, die der Fremde mit seiner Niederlassung nicht überwindet, sondern weiterhin in sich trägt, definiert

auch sein Verhältnis zur Gruppe der Einheimischen. Seine Position ist durch gleichzeitige Nähe und Entfertheit zu den Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft charakterisiert.

„Die Einheit von Nähe und Entfertheit, die jegliches Verhältnis von Menschen enthält, ist hier zu einer, am kürzesten so zu formulierenden Konstellation gelangt: die Distanz innerhalb des Verhältnisses bedeutet, das der Nahe fern ist, das Fremdsein aber, dass der Ferne nah ist“ (ebd.).

Während der Fremde durch seine physische Anwesenheit räumlich den Einheimischen nah ist, was ihn zu einem „(...) Element der Gruppe selbst (...)“ (ebd.) macht, ist seine Beziehung zu ihnen gleichzeitig von großer sozialer und innerer Distanz gekennzeichnet. Innerhalb der Gruppe nimmt der Fremde also eine Sonderstellung ein. Sie gleicht der anderer gesellschaftlicher Außenseiter, wie Armen und anderen „(...) mannigfachen, inneren Feinden (...)“ (ebd.). Der gesellschaftliche Außenseiter ist wie der Fremde „(...) ein Element [der Gruppe], dessen immanente und Gliedstellung zugleich ein Außerhalb und Gegenüber einschließt“ (ebd.).

Ausgehend von der gleichzeitigen räumlichen Gelöstheit und Fixiertheit sowie dem besonderen Spannungsverhältnis von Nähe und (sozialer) Distanz leitet Simmel alle weiteren Bestimmungen des Fremden ab. Es sind vor allem zwei Eigenschaften, die den Fremden gegenüber dem Einheimischen auszeichnen. Zum einen ist dies seine Beweglichkeit und zum anderen seine Objektivität. Beide Eigenschaften empfinden die Mitglieder der Aufnahmegesellschaft oft als Provokation (vgl. SCHMID 1993). Die Beweglichkeit des Fremden illustriert und präzisiert Simmel, indem er ihn in einem Rückgriff auf die Geschichte der Wirtschaft mit einem umherziehenden (Wander-)Händler vergleicht. Ein wesentliches Charakteristikum des reisenden Händlers ist seine Ungebundenheit und Beweglichkeit. Er hält sich immer nur für eine kurze Zeitspanne an einem Ort auf und verlässt ihn nach der Abwicklung seiner Geschäfte wieder, um zum nächsten weiterzuziehen. Prinzipiell geht der Händler mit den Einheimischen an den Orten, die er bereist, gewisse Beziehungen ein, wobei er trotz seiner vielfältigen Interaktionen und den umfangreichen Kontakten mit ihnen, immer fremd bleibt. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Händler und den Ortsansässigen sind rein auf das Geschäft beschränkt. Der Händler kommt

„(...) mit der Gruppe zwar auf der funktionalen Ebene des ökonomischen Warentauschs in Berührung (...), aber mit keinem der Gruppenmitglieder [geht er] eine soziale Beziehung ein (...). Er ist also systemisch über institutionelle Teilhabe am Markt integriert, ohne in die sozialen Netzwerke eingebunden zu sein“ (REUTER 2002: 83).

Lässt der sich fahrende Händler an einem Ort nieder anstatt zum nächsten weiter zuziehen, kommt für ihn wiederum nur der Handel bzw. Zwischenhandel als Existenzgrundlage in Betracht. Denn an dem Ort, wo er sich fixiert, sind die meisten wirtschaftlichen Positionen bereits durch Einheimische besetzt. In diesem Zusammenhang spricht Simmel vom Fremden als „Supernumerarius“ (SIMMEL 1992: 766), einem Überzähligen in einem bereits geschlossenem Wirtschaftskreislauf. Der Fremde ist „(...) seiner Natur nach kein Bodenbesitzer (...)“ (ebd.), verfügt also weder über physische Produktionsmittel (Boden) noch über andere Mittel, in Form tiefergehender Beziehungen oder fester Bindungen zu den Einheimischen, um seine Existenz zu sichern. Deshalb ist er gezwungen, sich mit Hilfe seiner „Intelligenz“ (ebd.), seinem Ideenreichtum, kurzum mit Innovation neue wirtschaftliche Positionen als Lebensgrundlage zu erschließen, was ihm im Gegensatz zum einheimischen „(...) Urproduzenten mit seiner geringeren Beweglichkeit (...)“ (ebd.) sehr viel leichter gelingt. Er zeigt sich als der Beweglichere, „(...) ist wendiger, schneller [und] anpassungsfähiger als der Einheimische“ (SCHMID 1993: 202). So erweist sich der Eintritt des Fremden in einen bereits geschlossenen Wirtschaftskreislauf nur vermeintlich als Nachteil, den der Fremde zum Vorteil wenden kann. Doch ist es wiederum seine Beweglichkeit, die „(...) ihn, gar wenn er erfolgreich ist, nicht eben beliebt [bei den Einheimischen macht] – erst recht dann nicht, wenn er sich an das Wertesystem der neuen Gesellschaft nicht gebunden fühlt (...)“ (ebd.).

Die zweite wesentliche Charakteristik des Fremden ist neben der Beweglichkeit seine Objektivität. Diese leitet Simmel aus dem Umstand ab, dass der Fremde

„(...) nicht von der Wurzel her für die singulären Bestandteile oder die einseitigen Tendenzen der Gruppe festgelegt ist (...) [und] er allen diesen mit der besonderen Attitüde des ‚Objektiven‘ gegenüber [steht], die nicht etwa einen bloßen Abstand und Unbeteiligtheit bedeutet, sondern ein besonderes Gebilde aus Ferne und Nähe, Gleichgültigkeit und Engagiiertheit ist“ (SIMMEL 1992: 766 f.).

Zur näheren Erläuterung der Objektivität des Fremden, nimmt Simmel wiederum auf die Geschichte Bezug. Er verweist darauf, dass der Fremde in der Vergangenheit immer wieder in der Person des von außerhalb der Gruppe berufenen Richters in Erscheinung tritt. Die Einheimischen schreiben dem ortsfremden Richter eine größere Unbefangenheit, Vorurteilsfreiheit und Neutralität bei der Urteilsfindung zu. Als Fremder kann er die Sachverhalte unparteiischer betrachten, was einem Richter aus den Reihen der Einheimischen aufgrund seiner Einbindung in die Gruppe so nicht möglich ist (vgl. ebd.: 767). Der Fremde ist nicht von Geburt an ein Mitglied der Gruppe, in der er sich niedergelassen hat oder in der

sein Aufenthalt wie bei den vorliegenden Fällen erzwungen wurde. Da der Fremde in einem anderen sozialen und kulturellen Umfeld sozialisiert wurde, ist er im Gegensatz zu den Einheimischen mit den spezifischen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht vertraut.

„Alles, was für die Autochthonen ‚normal‘ und ‚natürlich‘, ihrer Lebensweise ‚angeboren‘ erscheint, ist für den Neuankömmling bizarr und manchmal verwirrend, auf keinen Fall selbstverständlich“ (REUTER 2002: 86).

Die Unwissenheit und mangelnde praktische Erfahrung darin, wie mit den Eigenheiten der Aufnahmegesellschaft umzugehen ist, löst beim Fremden gewisse Verunsicherungen, Irritationen und psychische Belastungen aus. Zugleich ermöglicht ihm gerade seine Unwissenheit einen unbefangeneren und distanzierteren Blick auf die einheimische Gruppe mit ihren Konflikten und Problemlagen zu werfen, als dies den Einheimischen aufgrund ihrer starken Verflechtung und intensiven sozialen Einbettung möglich ist. Trotz der verwandtschaftlichen, lokalen und beruflichen Ungebundenheit bedeutet Fremdsein nicht völlige Beziehungslosigkeit. Ganz im Gegenteil ist der Fremde, wie bereits erwähnt, ein Element der Gruppe und das Fremdsein beschreibt „(...) natürlich eine ganz positive Beziehung, eine besondere Wechselwirkungsform“ (SIMMEL 1992: 765). Obwohl der Fremde in einer gewissen Distanz zur Gruppe, in der er sich niedergelassen hat, lebt und alles mit einem gewissen Abstand, mit einer Objektivität von außen her betrachtet, bedeutet dies nicht, dass sein Leben aus Passivität bzw. aus Nichtteilnahme besteht, sondern vielmehr aus „(...) einer positiv-besondere Art der Teilnahme (...)“ (ebd.: 767). Im Fremden sieht Simmel nicht nur den objektiveren, sondern auch den freieren Menschen, da er „(...) durch keinerlei Festgelegtheiten gebunden [ist], die ihm seine Aufnahme, sein Verständnis, seine Abwägung des Gegebenen präjudizieren könnten“ (ebd.). Die Freiheit und Objektivität des Fremden haben jedoch nicht nur positive Effekte, sondern bergen auch Gefahren, denn einerseits ist der Fremde „(...) frei für relativ unbeschränkten sozialen Verkehr, [andererseits] aber auch frei von der sozialen Unterstützung und Positionszuweisungen, die den Autochthonen ausmacht“ (NASSEHI 1995: 444). Die mangelnde soziale Unterstützung kann in manchen Situationen, die für den Zusammenhalt einer Gruppe oder Gesellschaft kritisch sind, beispielsweise bei Aufständen auch die Form von Hass auf den Fremden annehmen. Für die Einheimischen ist es besonders leicht, ihn zum Sündenbock zu machen oder zu behaupten, er sei ein von Aussen geschickter Aufwiegler und Hetzer. Simmel glaubt, dass die Position des Fremden hierbei weit überschätzt wird (vgl. SIMMEL 1992: 767). Unbestritten gibt Simmel in seinem kurzen Essay wichtige Einsichten in die problematische Situation des „nahen Fremden“. Trotzdem geben einige Punkte Anlass zur Kritik.

SCHMID (1993: 202) beispielsweise kritisiert Simmels Konzept dahingehend, dass es „(...) der banalen Realität des alltäglichen Migrationsgeschehens sicher nicht gerecht“ wird. Denn seiner Ansicht nach, weist dieses „(...) viele Zwischenformen [auf], es kennt weder die Fremde noch die Heimat (...) [und] ist unscheinbarer und vermischter, als es den gelehrten Entdeckern des Gesellschaftlichen zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen ist“ (ebd.). Noch deutlicher als Simmel unterstreicht er das Provozierende des Fremden. In seinen Augen provoziert dieser, „(...) weil er – anders als der Wandernde – ein naher Fremder ist, ein anderer, der zugleich dazugehört; er provoziert, weil er – durch seine pure Anwesenheit – das Selbstverständnis der Gesellschaft herausfordert, hinterfragt und ins Reflexive zwingt; er provoziert, weil er an das Beziehungsnetz und das Wertegefüge der neuen Gesellschaft nicht gebunden ist, weil er daher ‚objektiver‘, wendiger und am Ende gar erfolgreicher ist; und er provoziert schließlich, weil er womöglich eigensinnig oder aus Selbstschutz an dem Wertesystem seiner Heimat festhält“ (ebd.: 203).

In seinem Essay beschreibt Simmel die zwiespältige Situation und Problematik des Fremden, der anders als der Gast oder Wanderer nach kurzem Aufenthalt nicht weiterzieht, sondern sich langfristig niederlässt. In Relation zu den Einheimischen nimmt der Fremde eine ambivalente Position ein, die sich im Spannungsverhältnis von räumlicher Nähe bei gleichzeitiger sozialer Distanz ausdrückt. Aus dieser spezifischen Spannung leitet Simmel alle weiteren Eigenschaften des Fremden ab. Da der Fremde nicht von Beginn an, d.h. von Geburt an Bestandteil der Gruppe ist, in der sich sich niederlässt, ist es ihm möglich, den Konflikten und Problemlagen der Einheimischen mit einer größeren Distanz zu begegnen. Daher schreibt Simmel ihm die Eigenschaft einer besonderen Objektivität zu. Einen weitere Eigenschaft des Fremden sieht Simmel in dessen Beweglichkeit, die im Vergleich zur Gruppe der Einheimischen sehr viel stärker ausgeprägt ist. Der Fremde muss beweglicher, flexibler, innovativer sein als die Einheimischen, um in der neuen Gruppe/der Aufnahmegesellschaft langfristig bestehen zu können. Es sind jedoch gerade die beiden genannten Eigenschaften, die den Fremden in den Augen der Einheimischen oftmals als störenden Provokateur erscheinen lassen.

2.1.3 Der „marginal man“ bei Robert E. Park

Auch Robert E. Park geht es in seinem aus dem Jahre 1928 stammenden Konzept des „marginal man“ um die Bestimmung der sozialen Position des Fremden, respektive des

Immigranten in Relation zu einer Aufnahmegesellschaft. Anders als Simmel, auf den Park sich in seiner Argumentation mitunter stützt, „(...) konzeptualisiert er diese auf der Grundlage konfliktiver Zugehörigkeiten“ (BRECKNER 2005: 81). Im Zentrum des Erkenntnisinteresses steht ein bestimmter Persönlichkeitstyp: der „marginal man“, der mit Begriffen wie „Mann am Rande“, „Randpersönlichkeit“, der „Marginale“, „Mann an der Grenze“ oder „Randseiter“ ins Deutsche übertragen wird (vgl. MAKROPOULOS 1997: 28). Die von Park gewählte Bezeichnung ist ebenso wie ihre Übersetzung ins Deutsche nicht unproblematisch und kann leicht zu Verwirrungen führen, worum es ihm im Kern seines Konzeptes ging. Zwar sprechen die Begriffe

„(...) einen wichtigen Aspekt dieses Typus, nämlich seine Randstellung angesichts einer homogenen Gruppe und ihrer spezifischen Lebensform [an]. Doch die eigentliche Pointe des Konzepts, die nicht auf eine Existenz am Rande einer einzelnen Kultur, sondern auf die Existenz im Mischungsbereich, wenn nicht auf die Existenz in der Konfrontationslinie mehrerer verschiedener Kulturen zielt, geht dabei verloren“ (ebd.).

Für Park ist der „marginal man“ ein Produkt, dass aus der Interdependenz psychischer und sozialer Prozesse im Kontext moderner internationaler Migrationen hervorgeht. Die modernen Migrationsbewegungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, die Park in seiner Studie vor Augen hat, unterscheiden sich seiner Ansicht nach im Hinblick auf den Umfang der Wandernden sowie ihrer Art grundlegend von den traditionellen Wanderungsprozessen vergangener Jahrhunderte. Die einstigen Wanderungen ganzer Kollektive, wie z. B. der Völkerwanderung, wandelten sich zu Individualwanderungen und im Zuge der Entstehung einer immer enger verflochtenen Weltwirtschaft veränderte sich auch die Charakteristik der Migration.

„Migration, which was formerly an invasion, followed by the forcible displacement or subjugation of one people by another, has assumend the character of a peaceful penetration. Migration of peoples has, in other words been transmuted into mobility of individuals (...)“ (PARK 1928: 886).

Die Auswirkungen und Folgen der modernen Migrationsformen betrachtet Park aus einer evolutionstheoretischen Perspektive. Für ihn stellt die moderne Migration die Triebfeder schlechthin für gesellschaftliche Evolution, d. h. Entwicklung hin zu Zivilisation dar (vgl. BRECKNER 2005: 81ff.). Die verstärkte geographische Mobilität und Migration löst auf der gesamtgesellschaftlichen (Makro-) Ebene Prozesse der Säkularisierung aus. Migration beschleunigt also den Wandel von der Traditionalen oder Vormodernen zur Modernen Gesellschaft. Dieser durch die Migration begünstigte Wandel führt auf der Mikroebene zu

Individuation, d.h. zur Vereinzelung. Das Individuum nimmt gegenüber der Gruppe und den traditionellen Werten und Normen eine neue Stellung ein, die stärker als zuvor von eigenständigem und eigenverantwortlichem Handeln geprägt ist. Die Migration führt zur Durchbrechung und Auflösung der alten und engen tribalen Bindungen. Mit dem Verlassen der Heimat brechen soziale Beziehungen ab, soziale Statuspositionen werden aufgegeben. Migration bedeutet eben nicht nur physische Bewegung, sondern geht nicht selten mit einem radikalen Bruch mit den heimatlichen Verbindungen einher. Dieser Bruch macht den Migranten zu einem freieren Menschen, denn mit seiner Auswanderung löst er sich von den Traditionen, Sitten und Gebräuchen seiner Herkunftsgruppe, die sein bisheriges Leben bestimmten. Er wird aus der sozialen Kontrolle und dem Druck der Gruppe entlassen, die seine persönliche Entfaltung und Freiheit bisher einerseits beschränkten, ihm gleichzeitig aber auch Halt, Orientierung und Sicherheit gaben. Dadurch wird der Auswanderer im Vergleich zu den Mitgliedern seiner Herkunftsgruppe freier, emanzipierter und aufgeklärter. Er ist fortan ungebundener, doch gleichzeitig mangelt es ihm an Orientierung und Kontrolle (vgl. ebd.: 886ff.). Das ist der Preis, der dem Migranten für seine Emanzipation und Freiheit abverlangt wird.

Auf die Emigration folgt die Immigration in eine Aufnahmegesellschaft und die Konfrontation mit neuen sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, an die sich der Migrant anpassen muss. Je nach persönlicher Disposition des Wandernden dauert der Prozess der Anpassung, an dessen Ende nach Park die völlige Verschmelzung mit der neuen Kultur steht, unterschiedlich lange. Während des Anpassungsprozesses kommt es mitunter zu starken und lang andauernden inneren Kulturkonflikten, die eine schnelle Assimilation verhindern. Diese Konflikte, das Hin- und Hergerissensein zwischen den Kulturen der Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft, bringen den „marginal man“ hervor, ein Individuum „(...) who finds himself on the margins of two cultures and not fully or permanently accommodated to either“ (PARK 1931: 109).

Im „marginal man“ sieht Park einen, wenn auch nicht in Gänze neuen, so doch für die moderne Welt, in der die Wanderungen von Menschen zu einer immer stärkeren Durchmischung der Völker und zur Verschmelzung unterschiedlicher Kulturen geführt haben, charakteristischen Persönlichkeitstyp (vgl. PARK 1937: XIVf.) Er definiert ihn als:

„(...) cultural hybrid, a man living and sharing intimately in the cultural life and traditions of two distinct peoples; never quite willing to break, even if he were permitted to do so, with his past and his traditions, and not quite accepted, because of racial prejudice, in the new society in which he sought to find a place“ (PARK 1928: 892).

Für Park ist der „marginal man“, den er im historischen Rückblick prototypisch im Juden erkennt, ein „kultureller Mischling“, ein Mensch, der bedingt durch seine Migration selbst zum Schmelztiegel zweier Kulturen wird. Das Phänomen, dass Menschen weder gewillt oder in Lage sind, mit ihrer Vergangenheit, ihren Traditionen, kurzum ihrer Herkunftskultur zu brechen und in der Aufnahmegesellschaft, in der sie eine Mitgliedschaft anstreben, aufgrund von rassistischen, religiösen oder anderen Vorurteilen nicht akzeptiert werden, sich schließlich in einer marginalen Position, nämlich „(...) on the margin of two cultures and two societies (...)“ (ebd.) wiederfinden, taucht nicht nur bei der sogenannten New Immigration in die USA am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf. Zahllose Beispiele für marginale Positionen und die Ausbildung marginaler Persönlichkeiten finden sich auch im Kontext der Arbeitsmigranten in Deutschland, insbesondere bei den türkischen Gastarbeitern.

„Für beide Gruppen, für die Migranten ‚auf Zeit‘ (Arbeitsmigranten), genauso wie für die Migranten ‚auf Dauer‘ (Einwanderer), ist die strukturelle Integration oder vielmehr die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation (Einkommen, Lebensstandard) und Statusposition (soziale Aufwärtsmobilität) eines der Hauptmotive für die Emigration, nur das sich die ‚echten‘ Immigranten dabei eher an der Aufnahmegesellschaft als Referenzgruppe orientieren und die Arbeitsmigranten bevorzugt an der Herkunftsgesellschaft. An einer kulturellen Assimilation oder Akkulturation haben die Arbeitsmigranten aufgrund ihrer Remigrationsperspektive (Rückkehrorientierung) naturgemäß ein geringeres Interesse als jene Immigranten, die sich für einen dauerhaften Verbleib in der ‚Fremde‘ entschieden haben“ (HÄMMIG 2000: 14).

Im Unterscheid zum Einwanderer fehlt dem „Gastarbeiter“ die bikulturelle Orientierung, die Park als Grundvoraussetzung für das Entstehen des „marginal man“ ansieht. Der „Gastarbeiter“ strebt eben keine dauerhafte Mitgliedschaft in der fremden Gesellschaft an. Bei ihm steht in der Regel bereits bei der Emigration der Zeitpunkt seiner Rückkehr in die Heimat fest. Während seines Aufenthalts in der Fremde bleiben die Verbindungen zur Heimat bestehen und die Orientierung an der Herkunftskultur ist stabil. Die Kontakte zu den Mitgliedern der fremden Mehrheitsgesellschaft beschränken sich auf das Notwendigste. Insofern unterscheidet sich der Gastarbeiter nicht nur vom Immigranten, sondern auch grundlegend vom „marginal man“. Wenn sich der Gastarbeiter entgegen seinem ursprünglichen Vorhaben jedoch dazu entschließt, nicht mehr in seine Heimat zurückzukehren, sondern in der Fremde sesshaft zu werden, findet auch er sich wie der Immigrant in einer

marginalen Position wieder und bildet wohlmöglich eine „marginal man“-Persönlichkeit aus.

„The sojourner, to be sure, is characteristically not a marginal man; he is different in many aspects. The essential characteristic of the sojourner is that he clings to the culture of his own ethnic group as in contrast to the bicultural complex of the marginal man.. Psychologically he is unwilling to organize himself as a permanent resident in the country of his sojourn. When he does, he becomes a marginal man“ (SIU 1952: 34).

Diese Situation ist vor allem für die erste Migrantengeneration türkischer Staatsangehöriger in Deutschland kennzeichnend. Waren sie als Arbeitsmigranten zunächst gern gesehene „Gäste“, die von der deutschen Mehrheitsgesellschaft mit „offenen Armen“ empfangen wurden, sahen sich diejenigen, die nicht mehr in die Türkei zurückkehrten und sich stattdessen dauerhaft in der BRD niederließen plötzlich, mit Diskriminierungen sowohl seitens den Mitglieder der deutschen Aufnahmegesellschaft als auch mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Fremde seitens der Mitglieder ihrer Herkunftsgesellschaft ausgesetzt. Der Verbleib in Deutschland ging mit dem Verlust der Bindungen an Herkunftskultur bei gleichzeitiger Nichtzugehörigkeit zur Mehrheitsgesellschaft einher. Während kulturelle Hybridität, das Leben zwischen zwei Kulturen, ohne einer von beiden wirklich anzugehören, bezeichnend für die erste Migrantengeneration war und teils noch immer ist, ist dieser Zustand für die Nachkommen der Gastarbeitergeneration in Deutschland geradezu typisch, weshalb der Begriff des „marginal“ man im Zusammenhang mit der Problematik der Angehörigen der Zweiten Generation immer wieder auftauchte (vgl. HÄMMIG 2000, GAITANIDES 1983).

Auch wenn es im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit nicht von Bedeutung ist, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass Park als den typischen „marginal man“ nicht so sehr den Ersteinwanderer oder den Gastarbeiter, der durch seine Entscheidung zu Bleiben zum unfreiwilligen Immigranten wird, vor Augen hatte. Es ging Park weniger um Menschen, die durch den Kontakt mit mehreren Kulturen bei ungeklärter Zugehörigkeit möglicherweise zum Randseiter werden und eine „marginal man“-Persönlichkeit ausbilden. Für Park war der typische „marginal man“ weniger ein „kultureller Mischling“, der durch den Kontakt zweier Kulturen entsteht, als vielmehr ein „rassischer Mischling“, wie ein Mulatte oder ein Mestize, ein Mensch also, dessen Eltern zwei völlig unterschiedlichen Rassen bzw. Kulturen angehören, die sich im Zuge von Wanderungen durchmischen und der so gewissermaßen als Produkt zweier Rassen hervorgeht. In diesem „Mischling“ sieht Park den typischen „marginal man“:

„The typical marginal man is a mixed blood, an Eurasian, mestizo, or mulatto, i.e., a man who by the very fact of his racial origin is predestined to occupy a position somewhere between the two cultures represented by his respective parents“ (Park 1931: 370).

Unter dem typischen „marginal“ man versteht Park, wenn man so will, Angehörige der Zweiten Generation, die aus interkulturellen Ehen bzw. Partnerschaften, d. h. aus der Verbindung von Angehörigen zweier unterschiedlicher Nationalitäten oder Ethnien hervorgehen. Übertragen auf den Kontext der vorliegenden Arbeit wären dies Nachkommen mit einem deutschen und einem türkischen Elternteil. Diese Personen standen aber nicht im Fokus, da sie nach dem Staatsangehörigkeitsrecht die deutsche Staatsbürgerschaft bei ihrer Geburt erhalten und damit nicht mehr ausgewiesen und/oder abgeschoben werden können. Es geht hier also nicht um den „marginal man“, der als „rassischer Mischling“²⁷ eine Grenzerfahrung zwischen zwei Kulturen macht, sondern um Menschen, die sich durch ihre erzwungene Emigration aus Deutschland bzw. der Immigration in die Türkei plötzlich mit dem Problem sowohl struktureller als auch kultureller der Marginalität²⁸ konfrontiert sehen. Die Auswirkungen für diese Menschen sind vergleichbar mit denen des „rassischen Mischlings“, welchem Park die Position des „marginal man“ zuweisen würde.

Im „marginal man“ von Park sieht MAKROPOULOS (1997: 31) einen Mensch, „(...) der zwischen Selbstbehauptung und Assimilation gewissermaßen stehen bleibt“. Der Marginale übernimmt zwar nach seiner Auswanderung einige kulturelle Standards der Aufnahmegesellschaft, aber er assimiliert sich nicht. Daraus erwächst dem Randseiter eine ambivalente, prekäre und krisenhafte Lebens- bzw. Gefühlssituation, die mit Metaphern wie dem Leben „zwischen zwei Kulturen“, „in zwei Welten“, „zwischen den Stühlen“, „in der „Zwischenwelt“ (HÄMMIG 2000: 260) oder schlicht mit einem Leben im „Dazwischen“ (REUTER 2002: 97) beschrieben wird. Die besondere Position am Rande oder im Grenzbereich zweier Kulturen bzw. Gruppen bei ungeklärter Zugehörigkeit wirkt sich belastend auf die Psyche des Randseiters aus. Er ist ein von spezifischen psychischen Merkmalen, wie „spiritual instability“, „intensified self-consciousness“, „restlessness“ und „malaise“ (PARK 1928: 893) geprägter Mensch.

Everett V. Stonequist ein Schüler Parks, der dessen Konzept aufgriff und es in dem im Jahre 1937 unter dem Titel „The Marginal Man - A Study in Personality and Culture Conflict“

²⁷ Das Park wie auch Stonequist für heutige Begriffe stark biologistisch und geradezu rassistisch argumentieren ist dem Zeitgeist ihrer Studien, die einige Jahre oder Jahrzehnte vor dem Zweiten Weltkrieg entstanden, geschuldet.

²⁸ Zur Unterscheidung von struktureller und kultureller Marginalität siehe HÄMMIG 2000: 64f.

erschiedenen Werken fortentwickelte, sieht den „marginal man“ ebenfalls im Zuge der modernen Migrationen durch ungeklärte soziale Zugehörigkeit und Kulturkonflikt entstehen.

„The individual who through migration, education, marriage, or some other influence leaves one social group or culture without making a satisfactory adjustment to another finds himself on the margin of each but a member of neither. He is a ‚marginal man‘“ (STONEQUIST 1937: 2 f.).

Stonequist beschränkt sich in seiner Studie nicht allein auf die Migration, sondern zeigt eine Reihe weiterer unterschiedlicher sozialer Prozesse auf, die im Ergebnis Menschen in marginale Lage bringen können (vgl. HECKMANN 1981: 116ff.). Die bereits von Park genannten psychischen Merkmale des „marginal man“ ergänzt Stonequist um einige weitere, wobei er drauf hinweist, dass die von ihm angeführten Persönlichkeitseigenschaften als Ausdruck extremer Marginalität und nicht etwa als Konstante zu verstehen sind. Die Ausprägung der psychischen Probleme der „marginal man“ hängt jeweils von der Intensität des erlebten Kulturkonflikts ab (vgl. STONEQUIST 1937: 139). Das heißt „(...) es gibt nicht ‚den‘ marginal man als Idealtypus, sondern verschiedene Ausprägungsmuster dieses Persönlichkeitstyps“ (HÄMMIG 2000: 64).

Friedrich Heckmann fasst die von Stonequist ausgearbeiteten psychischen Persönlichkeitsmerkmale des „marginal man“ wie folgt zusammen:

„Die marginale Person zeigt Verhaltensunsicherheit, Stimmungslabilität, Entschlusslosigkeit und Orientierungszweifel, starke Handlungsbefangenheit, ein Gefühl der Isolierung und der Machtlosigkeit gegenüber den ‚Umständen‘; Minderwertigkeitsgefühle nehmen häufig die Form von Selbsthass an. Ohnmachts- und Unsicherheitsgefühle bewirken starke Angst vor der Zukunft und werden in häufigen Tagträumen zu kompensieren gesucht. (...) Im Extremfall wird die marginale Situation zur destruktiven Kraft. [Diese löst beim Betroffenen nicht nur psychische Erkrankungen aus, sondern kann sogar bis zum Selbstmord führen.]“ (HECKMANN 1981: 117f.).

Park geht davon aus, dass letztlich jeder Mensch physisch belastende Krisensituationen in seinem Leben durchmacht, wie sie typisch für Einwanderer in der Phase des Übergangs von der Herkunftskultur zur Kultur der Aufnahmegesellschaft sind. Im Falle des „marginal man“ wird die Krisensituation jedoch zu einem für das Individuum äußerst belastenden und problematischen Dauerzustand, weshalb der „marginal man“ im Ergebnis als ein eigenständiger Persönlichkeitstyp anzusehen ist (vgl. PARK 1928: 893). Ähnlich argumentiert auch Stonequist, wenn er darauf verweist, dass man nur unter bestimmten Voraussetzungen von einer „marginal man“-Persönlichkeit sprechen kann.

„With some individuals the characteristic inner conflict is a minor problem; in such cases one cannot speak of a ‚personality type‘. It is only in those instances where the conflict is intense and of considerable duration that the personality is oriented around the conflict. The individual seems almost to be ‚obsessed‘ with his problem (...)“ (STONEQUIST 1937: 139).

Als Anhänger des „melting-pot“ Paradigmas, nach dem es langfristig zu einer Vermischung bzw. Verschmelzung verschiedener Kulturen kommt, sieht Park im „marginal man“ (nur) eine Übergangserscheinung. Entsprechend besteht für ihn der einzige Ausweg aus der prekären psychosozialen Lage in einer möglichst raschen Assimilation (vgl. Park 1928: 890). Gelingt die Anpassung nicht, bleibt der Migrant in der dauerhaften Krisensituation verhaftet.

Gegen Parks Konzept wird immer wieder der Vorwurf des Kulturalismus bzw. Kulturdeterminismus vorgebracht. Danach, so HÄMMIG (2000: 66) wird „(...) die kulturelle Disposition (...) überbetont und die strukturelle Position eher vernachlässigt. Konflikte zwischen Migranten und Aufnahmegesellschaft erscheinen aus dieser Perspektive allein durch kulturelle Differenzen verursacht bzw. durch Probleme des Kulturwechsels bedingt, statt wohl möglich durch soziale Diskriminierung oder strukturelle Unterprivilegierung“. Darüber hinaus lässt sich die von Park postulierte Annahme, die Krisensituation lasse sich allein mittels einer möglichst schnellen Angleichung an die Mehrheitsgesellschaft oder gar nicht bewältigen, kritisieren. So hat ANTRONOVSKY (zitiert nach HECKMANN 1992: 180) in einer empirischen Untersuchung Mitte der 1950er Jahre festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der Betroffenen sehr wohl fähig sei, auch ohne Assimilation „(...) Situationsdefinitionen zu finden, die ein relativ konfliktfreies Leben erlaubten“.

Die modernen Migrationen haben nach Park einen neuen Persönlichkeitstyp hervorgebracht, den „marginal man“. Während für alle Immigranten kurz nach ihrer Einwanderung eine gewisse Unsicherheit und psychische Belastung charakteristisch ist, gelingt es dem „marginal man“ nicht, seine alten heimatlichen Gewohnheiten abzulegen und sich an seine neue soziale und kulturelle Umgebung anzupassen. Stattdessen bleibt er in einem „Dazwischen“ verhaftet und findet sich so stets am Rande einer sozialen Situation und Zugehörigkeit wieder. Das Leben im andauernden Konflikt zwischen dem „Nichtlängerdazugehören“ zur Herkunftsgesellschaft und dem „Nochnichtdazugehören“ zur Aufnahmegesellschaft, führt zu psychischer Instabilität, Ohnmachtsgefühlen und Handlungsunsicherheit.

2.1.4 Der einwandernde Fremde bei Schütz

Im Rahmen seines phänomenologischen Forschungsprogramms beschäftigt sich auch Alfred Schütz in dem im Jahre 1944 erschienen Aufsatz „Der Fremde - Ein sozialpsychologischer Versuch“ mit der besonderen Situation des Fremden. Wie bei Park und Stonequist ist es auch bei Schütz der einwandernde Fremde, der den zwangsläufig mit seiner Migration verbundenen Wechsel aus einem Zivilisations- und Kulturmuster in ein anders als Krisensituation erlebt, „(...) die hart zu meistern ist“ (SCHÜTZ 1972: 67).

Den Kern seiner Untersuchung bildet die Analyse dieser Krise, die er für die Phase des Übergangs von einer Gesellschaft in eine andere als typisch annimmt. Der Idealtypus des Fremden ist für Schütz der Immigrant, „(...) der von der Gruppe, welcher er sich nähert, dauerhaft akzeptiert oder zumindest geduldet werden möchte“ (ebd.: 53). Er wählt den Immigrant als Paradebeispiel für den Fremden, denn wie kein anderer „(...) verkörpert [er] das kulturell Andersartige (...)“ (REUTER 2002: 106). Schütz betont, dass es ihm nicht darum geht, die Prozesse der sozialen Akkulturation oder Assimilation zu untersuchen. Stattdessen nimmt er „(...) die Situation der Annäherung (approaching), die jeder möglichen sozialen Anpassung vorhergeht und deren Voraussetzungen enthält“ (Schütz 1972: 54) in den Blick. Er will die „(...) typische Situation untersuchen, in der sich ein Fremder befindet, der versucht, sein Verhältnis zur Zivilisation und Kultur einer sozialen Gruppe zu bestimmen und sich in ihr neu zurechtzufinden“ (ebd.: 53). In der Phase der Annäherung an die fremde Gruppe, in welcher der Immigrant eine dauerhafte Mitgliedschaft anstrebt, trifft er auf gruppenspezifische Zivilisations- und Kulturmuster, die sich stark von denen seiner Heimatgruppe unterscheiden. Unter den Zivilisations- und Kulturmustern einer Gruppe versteht Schütz

„(...) alle besonderen Wertungen, Institutionen sowie Orientierungs- und Führungssysteme (...) (z.B. Volksweisen, Sitten, Gesetze, Gewohnheiten, Bräuche, gesellschaftliches Benehmen, Mode), welche nach der herrschenden Meinung der Soziologen unserer Zeit jede soziale Gruppe zu jedem Augenblick ihrer Geschichte charakterisieren, wenn nicht gar konstituieren“ (ebd.: 54)

Für die Mitglieder einer Gruppe haben die spezifischen Zivilisations- und Kulturmuster im alltäglichen Denken und Handeln sowie in der Organisation von Handlungsabläufen eine wichtige Ordnungs- und Orientierungsfunktion. Nach Schütz gleichen sie:

„(...) vertrauenswürdigen Rezepten, um damit die soziale Welt auszulegen und um mit Dingen und Menschen umzugehen, damit die besten Resultate in jeder Situation mit einem

Minimum an Anstrengung und bei Vermeidung unerwünschter Konsequenzen erlangt werden können“ (ebd.: 58).

Diese Rezepte haben die Eigenschaft von Exklusivität, denn nur die Mitglieder der in-group betrachten sie als vertrauenswürdig und fassen sie als natürlich gegeben auf.

„Jedes Mitglied, das in der Gruppe geboren oder erzogen wurde, akzeptiert dieses fix-fertige standardisierte Schema kultureller und zivilisatorischer Muster, das ihm seine Vorfahren, Lehrer und Autoritäten als eine unbefragte und unbefragbare Anleitung für alle Situationen übermittelt haben, die normalerweise in der sozialen Welt vorkommen“ (ebd.: 57).

Insofern gelten diese Muster ausschließlich für die Mitglieder der in-group als Anweisungs- und Auslegungsschema für Handlungen. Und nur in der in-group erfüllen die Zivilisations- und Kulturmuster ihre Funktion, fertige Gebrauchsanweisungen anzubieten, „(...) um die schwer zu erreichende Wahrheit durch bequeme Wahrheit zu ersetzen“ (ebd.: 58). Schütz bezeichnet dies als „Denken-wie-üblich“, das solange Bestand hat, wie einige Grundannahmen gültig sind. Im wesentlichen bestehen diese Grundannahmen in der Erwartung, dass das soziale Leben so weiterläuft wie bisher und deshalb frühere Erfahrungen für die Bewältigung zukünftiger Situationen genügen werden, das tradierte Wissen verlässlich ist, das die Kenntnis des Typus oder Stils von Ereignissen für uns ausreichend ist, um sie handhaben und kontrollieren zu können und das die Rezeptsysteme als Auslegungs- und Anweisungsschemen in gleicher Weise auch von unseren Mitmenschen geteilt und akzeptiert werden. Sobald sich nur eine der genannten Annahmen nicht mehr bewährt, wird das „Denken-wie-üblich“ derart erschüttert, dass es zu einer Krisis kommt (vgl. ebd.: 58f.).

Mit dem Verlassen seiner Herkunftsgruppe mit ihren bewährten Zivilisations- und Kulturmustern vollzieht der Fremde eine Grenzüberschreitung und gerät in der Phase der Annäherung an die neue Gruppe, deren zeitliche Dauer Schütz unbestimmt lässt, in eine Krise, weil sich sein „Denken-wie-üblich“ Schema als unwirksam erweist. Der Fremde wird in der Gruppe, welcher er sich nähert, mit einer neuen sozialen und kulturellen Wirklichkeit konfrontiert und muss die schmerzliche Erfahrung machen, dass sein Rezeptwissen als Auslegungsschema in der neuen sozialen Umgebung unbrauchbar ist. Dabei wird der Neuankömmling gleich in zweierlei Hinsicht verunsichert.

„Nicht nur das Bild, das der Fremde von den Kultur- und Zivilisationsmustern der Gruppe, welcher er sich nähert, mitbrachte, sondern auch das ganze bisher unbefragte

Auslegungsschema, das ihm in seiner Heimatgruppe geläufig war, wird durchgestrichen“ (ebd.: 62).

Die Krise des Fremden lässt sich jedoch nicht allein auf den Umstand zurückführen, dass sich sein „Denken-wie-üblich“ Schema als unwirksam erweist. Darüber hinaus ist Schütz davon überzeugt, dass er „(...) auch nicht eine allgemeine Transformationsformel für beide Zivilisationssysteme aufstellen [kann], die es ihm sozusagen erlaubt, alle Koordinaten des einen Orientierungsschemas in solche umzuwandeln, die für das andere gültig sind“ (ebd.). Als Begründung hierfür führt Schütz einerseits seinen fehlenden sozialen Status in der Hierarchie der Gruppe an, denn vom „(...) Standpunkt der Gruppe aus (...) ist er eine Mensch ohne Geschichte“ (ebd.: 60). Andererseits muss der Fremde bei der Übersetzung der Zivilisations- und Kulturmuster der Aufnahmegruppe in die seiner Heimatgruppe mit fundamentalen Brüchen rechnen, da es zu Übersetzungsfehlern kommt. Der Fremde kann zwar nicht auf eine allgemeine Transformationsformel für sein Problem zurückgreifen. Gleichwohl spricht Schütz ihm die Fähigkeit zu, die Muster seiner neuen sozialen Umgebung zu erlernen. Dieses Erlernen der neuen Muster ist eine ebenso mühsame wie schwierige Aufgabe, die dem Erlernen einer Fremdsprache gleicht. Es erfordert große Anstrengungen, bis man die fremde Sprache nicht nur passiv versteht, sondern sie aktiv mit all ihren besonderen Eigenheiten, Nuancen und Konnotationen wie seine Muttersprache beherrscht (vgl. ebd. 64f.).

„Für den sich nähernden Fremden garantieren allerdings die Muster Gruppe (...) keine objektive Erfolgchance, sondern nur eine subjektive Wahrscheinlichkeit, die Schritt für Schritt überprüft werden muss, d.h. dass er sich jedes Mal von neuem vergewissern muss, ob auch die vom neuen Schema vorgeschlagenen Lösungen die gewünschte Wirkung für ihn und seine spezielle Position als Außenseiter und Neuankömmling bewirken werden (...)“ (ebd.: 66).

Die unvollständige Beherrschung der Zivilisations- und Kulturmuster der Aufnahmegruppe führt dazu, so unterstellt Schütz, dass der Fremde in der Phase der Annäherung „(...) eine soziale Welt der Pseudoanonymität, Pseudointimität und Pseudotypizität“ (ebd.: 67) konstruiert. Darüber hinaus löst die mangelnde Kenntnis der Muster bzw. die Verwirrung über eben diese beim Fremden eine starke Verhaltensunsicherheit aus, die sich in einem mangelnden Gefühl von Distanz, dem Schwanken zwischen Reserve und Intimität, Zögern und Misstrauen ausdrückt (vgl. ebd.). Kurzum die Kultur- und Zivilisationsmuster der Gruppe sind nach Schütz für den Fremden

(...) kein Schutz, sondern ein Feld des Abenteuers, keine Selbstverständlichkeit, sondern ein fragwürdiges Untersuchungsthema, kein Mittel, um problematische Situationen zu analysieren, sondern eine problematische Situation selbst und eine, die hart zu meistern ist“ (ebd.).

Aus diesen Umständen resultieren zwei Einstellungen des Fremden gegenüber den Mitglieder der neuen Gruppe. Zum einen ist dies die „Objektivität des Fremden“ und zum anderen seine „zweifelhafte Loyalität“ (ebd. 68). Die neuen Muster können vom Fremden nicht unhinterfragt übernommen werden, sondern er ist gezwungen, „(...) ein volles Wissen von den Elementen der Zivilisationsmuster, denen er sich anpassen möchte zu erwerben und zu diesem Zweck sorgfältig das zu untersuchen, was für die in-group selbstverständlich erscheint“ (ebd.). Der Fremde ist daher den Mustern gegenüber, die er sich aneignen will, sehr viel objektiver eingestellt als die Mitglieder der in-group und setzt sich so zwangsläufig von ihnen ab. Er nimmt sie also nur kritisch an aus der eigenen Erfahrung der Begrenztheit seines Denken-wie-üblich, die er durch seine vorausgegangene Grenzüberschreitung gemacht hat. Da Fremden nichts von der Lebensweise der Autochthonen als fraglos gegeben und selbstverständlich erscheint,

„(...) stellen sie Fragen, die wir [die Einheimischen] nicht zu beantworten wissen, weil wir in der Vergangenheit weder Gelegenheit noch Grund hatten, sie uns selbst zu stellen: „Warum tun Sie das auf diese Weise? Ist das sinnvoll? Haben Sie es einmal anders versucht?“ Unsere Lebensweise, die uns Sicherheit und Behaglichkeit gibt, steht nun auf dem Prüfstand. Sie hat sich in etwas verwandelt, was wir begründen, erklären und rechtfertigen müssen. Sie ist nicht länger selbstverständlich und sicher. Diesen Verlust an Sicherheit verzeiht man nicht leichten Herzens“ (BAUMANN 2000: 86).

Die Objektivität des Fremden, sein ständiges Fragen, vor allem aber das Infrage stellen alles dessen, was den Mitgliedern der in-group als natürlich gegeben erscheint und sich über Generationen bewährt hat, wird von ihnen als störend empfunden. Es führt zu Verunsicherung, Angst und Beunruhigung auf Seiten der Einheimischen. Sie sehen im Fremden einen Unruhestifter, der die soziale Ordnung durcheinanderbringt und wohlmöglich ernsthaft gefährdet. Während für sie die Zivilisations- und Kulturmuster der Gruppe Schutz und Sicherheit bedeuten, können sie nicht nachvollziehen, „(...) dass der Fremde im Übergangszustand diese Muster nicht als ein schützendes Obdach betrachtet, sondern als ein Labyrinth, in welchem er allen Sinn für seine Verhältnisse verloren hat“ (Schütz 1972: 69). Das Unverständnis und der Unmut darüber, dass der Fremde die ihm angebotenen Muster nicht als die besseren akzeptiert und nicht (endlich) einfach fraglos übernimmt, führen

schließlich bei den Mitgliedern der in-group dazu, ihm nicht nur eine zweifelhafte Loyalität ihnen gegenüber zu unterstellen, sondern ihm daraus einen Vorwurf zu machen.

Der Prozess der Annäherung des Fremden kann für Schütz entweder nur in einer dauerhaften Krise oder in Assimilation, d. h. der vollständigen Anpassung an die Muster der Aufnahmegruppe enden. Wenn die Zivilisationsmuster der Gruppe, welcher sich der Fremde anschließen möchte, über den Prozess der Annäherung hinaus für ihn zur gleichen Selbstverständlichkeit wie für die Einheimischen werden, (...) dann ist der Fremde kein Fremder mehr, und seine besonderen Probleme wurden gelöst“ (ebd.). Gelingt es dem Fremden jedoch nicht, die neuen Kultur- und Zivilisationsmuster auf Dauer an die Stelle seiner alten Handlungsmuster zu setzen, dann bleibt er „(...) was Park und Stonequist treffend einen „marginal man“ genannt haben, ein kultureller Bastard an der Grenze von zwei verschiedenen Mustern des Gruppenlebens, der nicht weiß, wohin er gehört“ (ebd.: 68).

Bei Schütz erscheint jeder Mensch, der aus seiner Heimatgruppe in eine andere wechselt, als ein Mensch, der eine persönlich schwierige Krisensituation durchlebt, die er im besten Falle irgendwie meistert oder an ihr scheitert. Die durch den Wechsel der Bezugsgruppen hervorgerufene Krise führt Schütz darauf zurück, dass Menschen die bittere Erfahrung machen müssen, dass sie die ursprünglichen unreflektiert übernommen Kultur- und Zivilisationsmuster ihrer Gruppe nicht als brauchbar in der neuen Gruppe anwenden können, was sich nicht ausschließlich, aber vor allem bei Immigranten zeigt. Den neuen Mustern der Aufnahmegruppe begegnet der Einwanderer mit einer besonders hohen Objektivität. Er untersucht und hinterfragt sie genau, bevor er sie übernimmt und vollständig an die Stelle seiner alten Handlungsmuster setzt, um damit die ungeklärte Gruppenzugehörigkeit aufzulösen und die Krise zu beenden. Doch es ist gerade die Objektivität des fremden Eindringlings, die ihn in Konflikt mit der Aufnahmegruppe bringt, da deren Mitglieder ihm daraus eine zweifelhafte Loyalität ihnen gegenüber unterstellen. Eine schnelle und reflektierte Übernahme der neuen Muster durch den Fremden gelingt, wenn die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft ihrer Verantwortung gerecht werden und dem einwandernden Fremden, trotz aller Zweifel und Ängste, die er bei ihnen auslöst, Verständnis für seine Situation zeigen und ihm Raum und Zeit geben, sich ihren Regeln anzunähern.

Selbstverständlich lassen sich gegen die Konzeption des Fremden von Schütz eine Reihe kritischer Einwände vorbringen (vgl. hierzu beispielsweise GEENEN 2002: 55ff.). Dennoch bewegt er sich mit seiner Beschreibung der ambivalenten Situation des Fremden, die er als Krisensituation erlebt, im Unterschied zu anderen Autoren, wie beispielsweise Simmel,

sehr viel dichter an „(...) der banalen Realität des Migrationsgeschehens (...)“ (SCHMID 1993: 204).

2.2 Theoretisches Raster zur Analyse der Einzelfälle

Ausgehend von den vier zuvor erläuterten theoretischen Konzepten zu Integration/Assimilation, Fremdheit und Marginalität, wird im Folgenden das theoretische Raster vorgestellt, auf dessen Grundlage das empirische Datenmaterial analysiert und ausgewertet wurde. Die Analyse der Fälle erfolgt nicht aus einer einzigen, sondern aus mehreren theoretischen Perspektiven, da die Erklärungsansätze der einzelnen Konzepte für sich genommen im Kontext der vorliegenden Arbeit zu kurz greifen.

2.2.1 Analysedimensionen von Integration und Assimilation

Aus dem theoretischen Konzept von Esser zur Integration und Assimilation von Wandernern sind mehrere Aspekte für die Untersuchung von Bedeutung. Die Darstellung der Ausgangsbedingungen der von Abschiebung betroffenen Personen vor ihrer (Zwangs-) Wanderung in die Türkei ist deshalb bedeutsam, weil die individuelle Vorgeschichte der untersuchten Personen teilweise auf ihre Situation und Problemlagen in der türkischen Aufnahmegesellschaft zurückwirkt bzw. diese erklärt.

Von den drei Dimensionen der Integration: personale, soziale und systemische fließen nur die ersten beiden in die Analyse ein. Unter der personalen Integration wird ein individuell empfundener Gleichgewichtszustand verstanden, der sich beispielsweise in einer gewissen Zufriedenheit des einzelnen Akteurs mit seiner Situation äussert. Damit umfasst die personale Integration als Analysekategorie die rein individuelle Dimension von Integration. Die soziale Integration, worunter die gleichgewichtige Beziehung zwischen einzelem Akteur und den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft zu verstehen ist, stellt als Analysekategorie auf die individuell-relationale Dimension von Integration ab. Eine soziale Integration von aus Deutschland wegen Straffälligkeit Abgeschobener in der türkischen Gesellschaft läge dann vor, wenn die sozialen Beziehungen und Kontakte zwischen den von Abschiebung betroffenen Personen und den Einheimischen von gleichgewichtigen Interaktionen und Interdependenzen gekennzeichnet wären, was beispielsweise in Form einer breiten sozialen Akzeptanz der Abgeschobenen zum Ausdruck käme.

Im seinem Grundmodell zur Eingliederung von Immigranten zeigt Esser Mikro- und Makrosoziologische Ausgangslagen auf, d. h. er nennt Bedingungen und Voraussetzungen, die

auf Seiten des Migranten sowie auf Seiten der Aufnahmegesellschaft vorherrschen sollten, damit assimilatives Handeln von Migranten möglich wird und eine nachhaltige Eingliederung gelingen kann. Die vier Variablen: Motivation, Kognition, Attribuierung und Widerstand beziehen sich auf die Ebene des einzelnen Akteurs, bei dem vor allem die Motivation, d. h. der Wunsch bestehen muss assimilative Handlung auszuführen, um Anschluss an die Aufnahmegesellschaft zu erlangen. Die drei Umgebungsvariablen: Opportunitäten, Barrieren und Alternativen, die Esser den personenbezogenen gegenüberstellt, beschreiben die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die, je nachdem ob sie positiv oder negativ ausgeprägt sind, hemmend oder förderlich auf die Eingliederung von Migranten wirken. Bei der Untersuchung der Lebensläufe finden sowohl die Variablen des Faktors Person als auch die des Faktors Umgebung Berücksichtigung.

Von den vier theoretischen Konzepten beschreibt dasjenige von Esser am umfangreichsten die gesellschaftlichen Rahmenbedingung sowie die personalen Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Eingliederung notwendig sind. Darüber hinaus beschreibt Esser teils sehr detailliert, welche Aufgaben ein Wanderer bzw. Immigrant im Aufnahmesystem zu bewältigen hat. Im Kontext der vorliegenden Arbeit greift Essers Konzept jedoch zu kurz, denn obwohl er die Eingliederung von Migranten als einen Lern- und Handlungsprozess konzipiert, findet die psychische Dimension der Integration, ohne die eine erfolgreiche Assimilation nicht möglich ist, keine Berücksichtigung. Für ihn stehen zu Beginn des Eingliederungsprozesses zweckorientiertes Handeln und die Aneignung instrumenteller Fähigkeiten, „dass aber jeder erfolgreiche Lernprozess eine psychische Dimension hat und nur erfolgen kann, wenn keine affektive Panzerung bzw. Abkoppelung durch die Feindseligkeit der Mehrheit eintritt, wird (...) ausgeblendet“ (KÜRŞAT-AHLERS & WALDHOFF 2001: 48). Ebenso geht er auch nicht weiter auf die oft konflikthaften und psychischen Probleme und Folgen ein, die sich für den Migranten zum einen aus dem Wechsel der gesellschaftlichen Bezugssysteme im Rahmen seiner Wanderung und zum anderen aufgrund seiner neuen gesellschaftlichen Position sowie der Ambivalenz von Zugehörigkeit ergeben.

2.2.2 Analysedimensionen von Fremdheit und Marginalität

Im Unterschied zu den vorherigen Analysedimensionen beziehen sich die nachfolgenden auf das Problem von Migranten, die sich nicht durch Assimilation oder Integration in eine Aufnahmegesellschaft eingliedern, deren Resozialisierung also nicht gelingt. Statt in das gesellschaftliche Geschehen einbezogen zu werden und sich den Mitgliedern der Mehrheits-

gesellschaft in Verhaltensweisen, Wertorientierungen etc. anzugleichen, bleiben sie Außen-seiter und dauerhaft Fremde. Für die Analyse von Fremdheit und Marginalität muss das zwiespältige Verhältnis von Fremden und Einheimischen und umgekehrt betrachtet werden.

Für Simmel nimmt der Fremde eine ambivalente Position in Relation zu den Einheimischen ein, die im Spannungsverhältnis von räumlicher Nähe und gleichzeitiger sozialer Distanz zum Ausdruck kommt. Aus dieser spezifischen Spannung leitet Simmel zwei Eigenschaften des Fremden ab, durch die sein Verhältnis zu den Einheimischen gekennzeichnet ist. Der Fremde ist den Einheimischen gegenüber der Objektivere und Beweglichere. Die Konflikte und Problemlagen der Einheimischen kann der Fremde aus einer größeren Distanz heraus betrachten und ihnen objektiver begegnen, da er nicht von Beginn, d. h. von Geburt an Bestandteil der Gruppe ist, in der sich niederlässt. Um gegenüber den Einheimischen längerfristig bestehen zu können, muss der Fremde wendiger, flexibler, innovativer sein und in wirtschaftliche Bereiche vordringen, die sich Einheimische nur schwer erschließen können. Auch Schütz hebt die Objektivität des Fremden hervor. Der einwandernde Fremde ist in der Phase der Annäherung an die Gruppe, in der er eine Mitgliedschaft anstrebt oder von deren Mitgliedern er zumindest geduldet werden möchte, gewissermaßen dazu gezwungen, die gruppenspezifischen Zivilisations- und Kulturmuster, die sich stark von denen seiner Heimatgruppe unterscheiden, genau zu untersuchen und zu hinterfragen, bevor er sie übernehmen kann und vollständig an die Stelle seiner alten Handlungsmuster setzt, um so seine ungeklärte Gruppenzugehörigkeit aufzulösen und die Krise zu beenden. Insofern muss der Einwanderer den neuen Mustern der Aufnahme-gruppe mit einer besonders hohen Objektivität begegnen.

Das Verhältnis von Fremden zu Einheimischen bildet eine Analysekategorie. Die zweite analytische Kategorie umfasst die Betrachtung des Verhältnisses von Einheimischen zum Fremden. Aus Sicht der Einheimischen sind es gerade die genannten Eigenschaften des Fremden, die ihn in ihren Augen als störenden Eindringling erscheinen lassen. Seine Objektivität, größere Beweglichkeit und Andersartigkeit, die sich mitunter im physischen Erscheinungsbild manifestiert, wie Park zeigt, führen seitens der Mitglieder der Aufnahme- bzw. Mehrheitsgesellschaft zu Diskriminierung, Stigmatisierung, der Unterstellung einer zweifelhaften Loyalität und letztlich zum Ausschluss aus zentralen gesellschaftlichen Bereichen.

Die dritte Analysekategorie umfasst die Auswirkungen auf Immigranten, die nach ihrer Wanderung dauerhaft zwischen zwei sich stark voneinander unterscheidenden Kulturen

leben (müssen). Diese psychisch belastende Situation ist auf den Umstand zurückzuführen, dass es diesen Menschen einerseits nicht gelingt, die bisherige soziale Orientierung der alten Bezugsgruppe aufzugeben und andererseits in der neuen Gruppe noch keine völlige Aufnahme und Integration gefunden zu haben. Das Verhaftetsein in dieser Zwischenstellung führt zu Desorientierung und ruft innerpsychische Konflikte und Krisen hervor, wie sie von Park und Stonequist mit der Figur des „marginal man“ beschrieben worden sind. Für den Betroffenen entstehen immer wieder unauflösbare Widersprüchlichkeiten, die zu Angst, Handlungs- und Verhaltensunsicherheit sowie Ohnmachtsgefühlen gegenüber seiner Lebenssituation führen.

3 Vorgehensweise und Methodik der Untersuchung

Die Vorgehensweise und Methodik der Untersuchung resultieren aus den in der Einleitung formulierten Fragestellungen, der Zielsetzung sowie den dargestellten theoretischen Grundlagen. Sie betreffen zum einen den zirkulär angelegten Forschungsablauf und zum anderen die Wahl qualitativer Erhebungsmethoden.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht darin, die vielfältigen und vielschichtigen Eingliederungsprobleme, mit denen Angehörige der sogenannten zweiten Generation nach einer Ausweisung und/oder Abschiebung in der türkischen Gesellschaft konfrontiert sind, aus einer „Innensicht“ der Betroffenen heraus darzustellen, zu analysieren und einzuordnen. Da sich diese Ziel nicht oder allenfalls nur in einem sehr beschränkten Umfang mit Methoden der quantitativen Sozialforschung erreichen lässt, erfolgte die Datenerhebung mittels qualitativer Methoden.

Kennzeichnend für einen zirkulären Forschungsablauf ist, „(...) dass eine bestimmte Aufeinanderfolge von Forschungsschritten mehrmals durchlaufen wird und der jeweils nächste Schritt von den Ergebnissen des jeweils vorherigen Schritten abhängt“ (WITT 2001: [16]). Zirkuläre Forschungsstrategien sind typisch für qualitativ ausgerichtete Untersuchungen, denn im Unterschied zu quantitativen Studien, bei denen eine lineare Forschungsstrategie verfolgt wird, liegt zu Beginn der Forschung noch kein umfassender Untersuchungsplan über den Forschungsablauf und die einzelnen Arbeitsschritte vor. Am Anfang des Forschungsprozesses besteht zunächst nur ein vages (Vor-)Verständnis vom Forschungsgegenstand, den theoretischen Grundlagen sowie den methodischen Zugängen. Gerade im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen verlangt das qualitative Forschungsprinzip der Offenheit gegenüber dem Gegenstand nach einer Zurückstellung der theoretischen Strukturierung des Forschungsgegenstands. Diese bildet sich erst im Prozess der Auseinandersetzung mit dem empirischen Material heraus. Auf der Basis des Vorverständnisses wird entschieden, welche Personen oder Personengruppen zu beobachten oder zu befragen sind und welche Verfahren zur Datenerhebung sowie zur Datenauswertung angewendet werden. Es folgt eine erste Phase der Datenerhebung, woran sich die Datenauswertung anschließt. Die vorläufig gewählten theoretischen Grundlagen sowie die Methodik werden nun kritisch im Licht der aus der Datenauswertung gewonnenen Ergebnisse reflektiert. Nun muss die Entscheidung getroffen werden, ob das gewählte Verfahren beibehalten werden kann oder verändert werden muss. Damit können sowohl neue theoretische Perspektiven als auch neue oder modifizierte Fragestellungen Eingang in den weiteren Forschungs-

prozess finden. Das anfänglich nur vage ausgeprägte Verständnis vom Forschungsgegenstand wird so Schritt für Schritt erweitert und präzisiert (WITT 2001: [15ff.]). Abbildung 4 veranschaulicht den erläuterten Prozess.

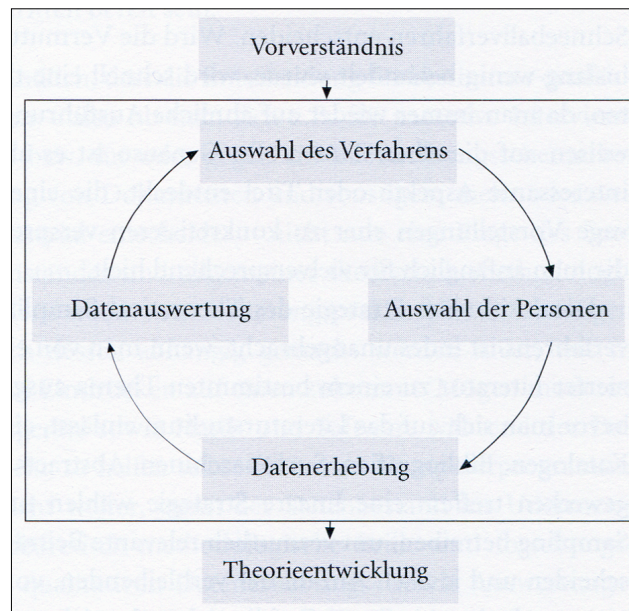


Abbildung 4: Zirkuläre Forschungsstrategie
(Quelle: WITT 2001)

Insgesamt betrachtet, ist der Forschungsprozess als besonders entwicklungs offen einzustufen, da innerhalb der zirkulären/explorativen Strategie eben nicht alle Entwicklungen vorhersehbar sind (vgl. FLICK 2010: 126ff., LAMNEK 2005: 193ff.).

In der vorliegenden Studie verlief die Auseinandersetzung mit der Thematik, mit der Erhebung sowie der Auswertung der Daten unter einer stetigen Reflexion der gewählten Methoden und Theorien sowie einer permanenten Modifizierung der Fragestellungen. Dies führte zu einer schrittweisen Präzisierung des Verständnisses vom Forschungsgegenstand, durch die sich eine immer stärkere theoretische Strukturierung herauskristallisierte (siehe dazu Kapitel 1.2.).

Wie und in welchem Umfang das Vorverständnis vom Forschungsgegenstand sowie die zirkuläre Forschungsstrategie den gesamten Verlauf dieser Untersuchung, d. h. die Wahl der Untersuchungsgruppe, des Untersuchungsraums, der Erhebungsverfahren sowie der Verfahren zur Datenauswertung beeinflussten, verdeutlichen die nachfolgenden Erläuterungen.

3.1 Auswahl der Untersuchungsgruppe und des Untersuchungsraums

Die Auswahl der Untersuchungsgruppe ist darin begründet, dass türkische Staatsangehörige mit einem Anteil von etwa 25 Prozent die mit Abstand größte Minderheitengruppe aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen bilden (siehe Kapitel 1.3). Zudem liegt der Anteil türkischer Staatsangehöriger bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen mit etwas über 20 Prozent seit mehreren Jahren weit über dem anderer ausländischer Staatsangehöriger (Bundesministerium des Innern 2010: 35). Darüber hinaus sind türkische Staatsangehörige am häufigsten von Ausweisung und Abschiebung betroffen (siehe Kapitel 1.5).

Mit der Fokussierung auf die Gruppe der ausgewiesenen und/oder abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen war zugleich auch die Türkei als Untersuchungsraum vorgegeben. Innerhalb der Türkei wurde das Untersuchungs-/Arbeitsgebiet auf die an der südlichen Mittelmeerküste gelegene Stadt Antalya und Teile der sich westlich und östlich anschließenden Küstengebiete eingegrenzt (siehe Abbildungen 5 und 6). Die Wahl der Region Antalya als Untersuchungsraum ist im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen: Zum einen hatten sich bei vorangegangenen Forschungsaufhalten in der Region – einer Projektstudie zum Themenbereich Stadt- und Tourismusentwicklung sowie während der Datenerhebung einer aus der Projektstudie hervorgegangenen Diplomarbeit – Kontakte zu von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen ergeben, wodurch letztlich auch das Interesse für das aktuelle Forschungsvorhaben geweckt wurde. Obwohl zwischen den vorangegangenen Aufenthalten in der Region und dem ersten Forschungsaufenthalt im Rahmen der vorliegenden Studie etwa zwei Jahre lagen, bestand die Hoffnung, an einige der Kontakte anknüpfen zu können. Letztlich erfüllte sich diese Hoffnung durch Ahmed (siehe Kapitel 4.3). Noch vor der ersten Forschungsreise sicherte er telefonisch und per E-Mail seine Bereitschaft zur Unterstützung des Forschungsvorhabens zu. Er war nicht nur bereit, eines oder mehrere Interviews zu geben, sondern darüber hinaus weitere Kontakte zu anderen Betroffenen herzustellen. Damit war gleich zu Beginn der Phase der Feldforschungen der Zugang zumindest zu einem Interviewpartner gesichert und die Chancen, dass dieser weiteren Zugang zum Forschungsfeld eröffnen könnte, standen gut. So beeinflusste der Kontakt zu Ahmed doch erheblich die Eingrenzung des Untersuchungs- bzw. Arbeitsgebietes auf die Region Antalya.

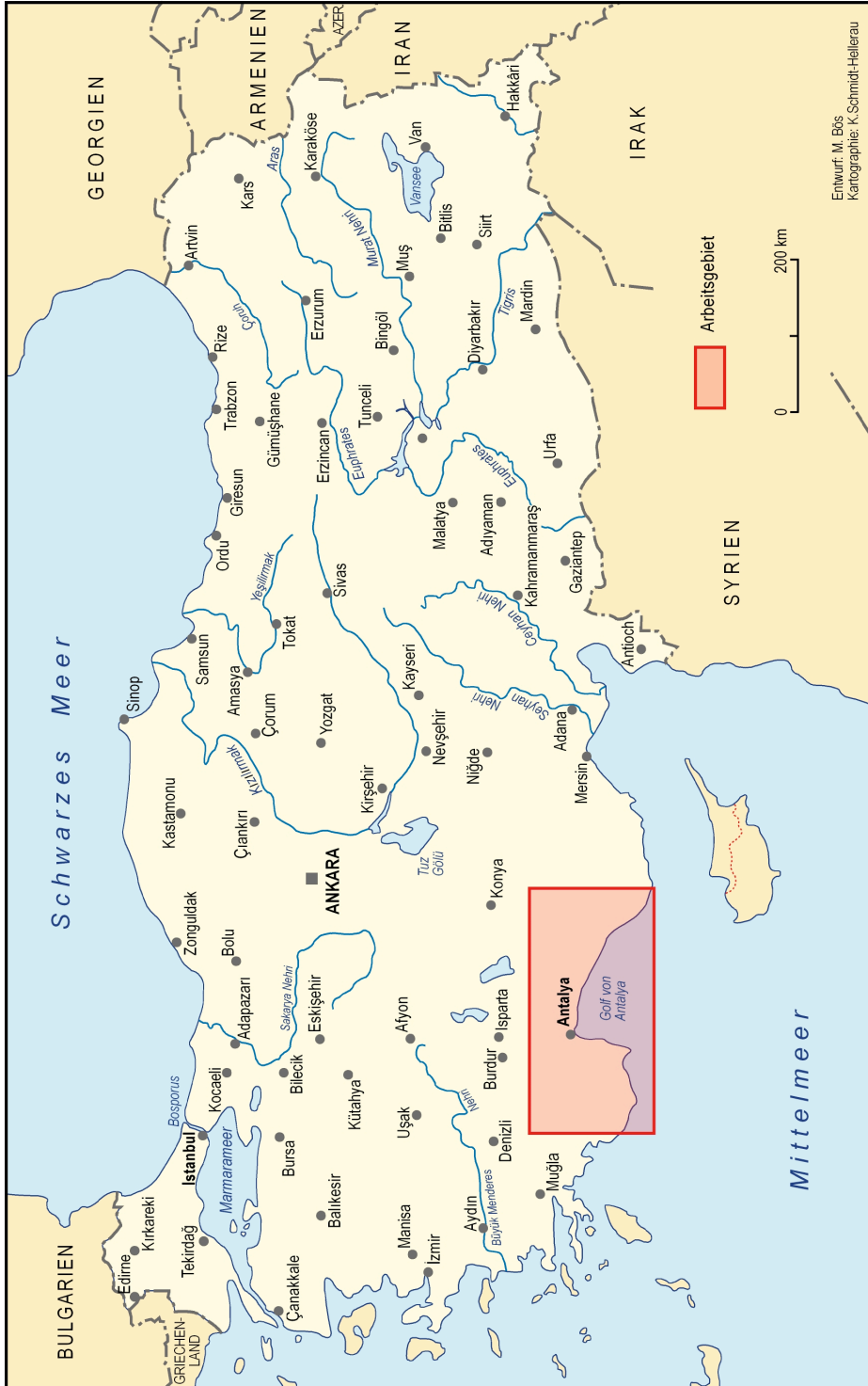


Abbildung 5: Übersichtskarte Türkei mit Lage des Arbeitsgebiets



Abbildung 6: Untersuchungsraum

Zum anderen legten die Beobachtungen bei vorangegangenen Aufenthalten in der Region, das Studium der Literatur zum Thema sowie Diskussionen im Rahmen von Doktorandenkolloquien noch vor dem ersten Forschungsaufenthalt den Schluss nahe, dass sich Ausgewiesene und/oder Abgeschobene in der Türkei hauptsächlich in einem Bereich ansiedeln, in dem sie wieder in Kontakt mit der Gesellschaft kommen, die sie ausgewiesenen und/oder abgeschoben hat. Einen solchen Bereich stellt der Tourismus dar, der maßgeblich die Region Antalya prägt.

Die Stadt Antalya sowie die gleichnamige Provinz haben im Zuge der Entstehung des internationalen Tourismus an der türkischen Südküste einen rasanten Transformationsprozess durchlaufen. Die vormals stark agrarisch geprägte Küstenregion hat sich in den zurückliegenden zwei bis drei Jahrzehnten zur bedeutendsten Destination des internationalen „all-inclusive“ (Massen-) Tourismus in der Türkei entwickelt.

Heute reihen sich entlang der Mittelmeerküste von Kemer über Göynük, Beldibi, Lara, Belek, Side bis hin nach Alanya (siehe Abbildung 6) in den einst unbedeutenden Fischerorten große Hotel- und Resort-Anlagen aneinander – künstliche Ferienwelten mit gewaltigen Bettenkapazitäten. Belief sich die Zahl der Auslandstouristen für die Gesamttürkei im Jahre 1983 auf eine Millionen, hatte sie sich zehn Jahre später bereits vervierfacht (HÜTTEROTH & HÖHFELD 2002: 286). Im Jahr 2003 wurden 14 Millionen Besucher registriert. Trotz wiederholter Einbrüche bei den Besucherzahlen, wie zuletzt im Jahre 2006, setzte sich der Aufwärtstrend fort und erreichte mit 26,3 Millionen ausländischen Besuchern im Jahre 2008 seinen bisherigen Höhepunkt (siehe Tabelle 5). Ein Ende der steigenden Besucherzahlen scheint vorerst nicht in Sicht. Dennoch sind die Stimmen von Tourismusexperten und Branchenkennern immer deutlicher vernehmbar, die vor einem jähen Ende des Touristenbooms in der Türkei warnen. Ähnlich wie andere massentouristische Destinationen, beispielsweise Spanien, könnte auch die Türkei ihren Reiz als beliebtes Ferienziel schnell wieder verlieren.

Momentan jedoch bildet das Hauptzielgebiet der ausländischen Touristen noch immer die Mittelmeerregion. Wie Tabelle 6 zu entnehmen ist, verzeichnet die Provinz Antalya mit 8,5 Millionen Ankünften, was einem Anteil am Gesamttouristenaufkommen von 32,4 Prozent entspricht, die höchste Besucherzahl. Es folgen die Provinzen Istanbul mit 6,5 Millionen (24,9 Prozent) Touristenankünften und die im östlichen Teil noch zur Region Mittelmeer zu zählende Provinz Muğla mit 2,3 Millionen (9,0 Prozent) Besuchern. Damit entfallen rund 70 Prozent aller Touristenankünfte auf die drei Provinzen Antalya, Istanbul und Muğla, wobei Antalya am stärksten am touristischen Boom partizipiert.

Jahr	Touristenankünfte (in Mio.)
2003	14,0
2004	17,5
2005	21,1
2006	19,8
2007	23,3
2008	26,3

Tabelle 5: Touristenankünfte in der Türkei 2003 bis 2008

(Quelle: Türkiye İstatistik Kurumu 2008: 1ff., 2009: 5)

Provinz	Anzahl der Besucher	Anteil (%)
Antalya	8.544.653	32,4
Istanbul	6.565.600	24,9
Muğla	2.386.392	9,0
Edirne	2.146.362	8,1
Artvin	812.427	3,1
Izmir	696.879	2,6
Ağrı	478.108	1,8
andere	4.706.256	17,9

Tabelle 6: Touristenankünfte nach Provinzen 2008

(Quelle: Türkiye İstatistik Kurumu 2009: 5)

Was die Touristenankünfte nach dem Herkunftsland anbetrifft, zeigt sich, dass es vor allem deutsche und russische Urlauber in die Türkei – hier vor allem an die Strände der Mittelmeerprovinz Antalya – zieht. Wie Tabelle 7 veranschaulicht, wählten im Jahr 2008 rund 4,5 Millionen Deutsche die Türkei als Ferienziel, gefolgt von 2,8 Millionen Besuchern aus Russland und 2,1 Millionen aus Großbritannien.

Herkunftsland	Zahl	Anteil (%)
Deutschland	4.415.525	16,8
Russland	2.879.278	10,9
Großbritannien	2.169.924	8,2
Bulgarien	1.255.343	4,8
Niederlande	1.141.580	4,3
Iran	1.134.965	4,3
Frankreich	885.006	3,4
Georgien	830.184	3,2
Ukraine	730.689	2,8
USA	679.445	2,6
andere Staaten	10.214.738	38,8

Tabelle 7: Touristenankünfte nach Nationalität 2008

(Quelle: Türkiye İstatistik Kurumu 2009: 5)

Die dynamische Entwicklung des Tourismussektors hat nicht allein dazu geführt, dass Stadt und Provinz Antalya Jahr für Jahr zum Ziel von Millionen Urlaubsreisenden geworden sind. Seitdem die Zahl der Touristen seit Ende der 1990er Jahre beständig wächst und sich geradezu ein wahrer Touristenboom entwickelt hat, strömen auch immer mehr Binnenmigranten in die Stadt, so dass die Einwohnerzahl Antalyas in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat.

Die Binnenmigranten stammen zum weit überwiegenden Teil aus den wirtschaftlich schwach entwickelten und in Teilen vom Terror der PKK²⁹ geschüttelten Provinzen im Osten und Südosten der Türkei. Getrieben von der Hoffnung eine Arbeitsstelle im Dienstleistungssektor erlangen zu können, zieht es sie nach Antalya. Meist handelt es sich dabei um sogenannte Kettenmigrationen. Zunächst wandern nur einzelne Familienmitglieder in die Stadt. Später holen sie dann Ehefrau(en), Kinder und andere Teile der Verwandtschaft nach. Besonders bei den Angehörigen der kurdischen Minderheit sind es leicht 50, 100 oder mehr Familienmitglieder, die sich schließlich in Antalya niederlassen.

Nach mündlicher Auskunft des Planungsamtes der Großstadtverwaltung Antalya betrug die Zahl der Einwohner im Jahre 2000 bereits rund 700.000. Bis zum Jahre 2009 kamen

²⁹ Siehe dazu die Erläuterungen in Fußnote 42 auf Seite 133

weitere 250.000 Einwohner hinzu und bis zum Jahre 2020 wird ein weiterer Anstieg auf mehr als 2,3 Millionen Einwohner prognostiziert. Dies käme mehr als einer Verdopplung der Einwohnerzahl in nur zehn Jahren gleich. Mit dem Hotel- und Tourismusgewerbe sowie einem breiten Dienstleistungssektor zählt Antalya samt umliegender Region heute neben anderen wirtschaftlich bedeutenden Zentren an der Westküste (z. B. Izmir) zu einem der prosperierendsten Wirtschaftsräume in der Türkei.

Bedingt durch den internationalen (Massen-)Tourismus ist innerhalb der türkischen Gesellschaft eine Art Zwischenraum entstanden, in dem internationale und einheimische Kulturen aufeinandertreffen. Genau in diesem Zwischenraum, der sich in Antalya verortet hat, etablieren sich die von Abschiebung und/oder Ausweisung Betroffenen. Dort finden sie nach ihrer Ausweisung und/oder Abschiebung in der „neuen“ Gesellschaft Nischen, die sie besetzen (siehe Kapitel 5.2).

Das Vorhaben, die Feldforschungen auf weitere touristische Destinationen an der türkischen Ägäisküste (wie beispielsweise Marmaris oder Bodrum) und darüber hinaus auf Istanbul auszudehnen, wurde nach den ersten beiden Forschungsaufenthalten in Antalya fallengelassen. Es zeigte sich, dass auf die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes verzichtet werden konnte, da die Interviewpartner in Antalya den quantitativen und qualitativen Ansprüchen der Studie voll entsprachen.

3.2 Methodik der Datenerhebung

Die der Untersuchung zugrunde liegenden Daten wurden mittels Methoden der qualitativen Sozialforschung – problemzentrierten Interviews und Experteninterviews – erhoben. Die Datengrundlage wurde durch eigene Beobachtungen sowie die Auswertung quantitativen Sekundärdatenmaterials (Statistiken) ergänzt.

Das von WITZEL (1982, 1985) eingeführte problemzentrierte Interview wurde deshalb als Erhebungsmethode verwendet, da es sich besonders gut dazu eignet, biographische Daten mit Blick auf ein bestimmtes Problem zu erfassen. In diesem halbstrukturierten Interviewverfahren soll der Befragte möglichst frei zu Wort kommen. Im Idealfall nimmt das Interview den Charakter eines offenen Gesprächs an. Der Interviewer gibt dem Gespräch eine gewisse Struktur vor, da er es inhaltlich auf eine bestimmte Thematik und Problemstellung hin ausrichtet (MAYRING 2002: 67). Drei Kriterien müssen die Interviews erfüllen: Sie sollen *problemzentriert*, *gegenstands-* und *prozessorientiert* erfolgen (FLICK 2010: 210). Während des Interviews verwendet der Interviewer einen aus Fragen und Erzählanreizen be-

stehenden Leitfaden. Dieser dient als Orientierungshilfe und Gedankenstütze und soll die Gesprächsführung erleichtern (FLICK 2010: 210). Für die Gestaltung des Leitfadens gilt das Prinzip: „So offen und flexibel (...) wie möglich, so strukturiert wie aufgrund des Forschungsinteresses notwendig“ (HELFFERICH 2009: 181).

Zwei Themenschwerpunkte waren Inhalt der Interviews mit von Abschiebung Betroffenen. Dabei handelte es sich zum einen um die Biographie der Gesprächspartner, die grob in vier Abschnitte unterteilt wurde: Kindheit und Jugend in der Türkei und/oder in Deutschland, Kriminalität und Abschiebung, Aufenthalt in der Türkei nach der Abschiebung, Zukunftspläne.³⁰ Der Lebenslauf wurde deshalb thematisiert, weil sich aus der Situation vor der Abschiebung eventuell Rückschlüsse auf die aktuelle persönliche Situation der Betroffenen ergeben. Beim zweiten thematischen Schwerpunkt stand die Beschreibung der persönlichen, strukturellen und sozialen Folgen und Probleme im Mittelpunkt, mit denen die Interviewpartner nach der Abschiebung konfrontiert wurden und teils noch immer werden. Zusätzlich zu den problemzentrierten Interviews mit ausgewiesenen und/oder abgeschobenen Personen wurden Experteninterviews durchgeführt. In dieser Interviewform wird der Gesprächspartner anhand eines zuvor ausgearbeiteten Leitfadens in seiner Eigenschaft als Experte zu einer bestimmten Thematik befragt (vgl. MEUSER & NAGEL 2002, FLICK 2010: 214ff.). Ein Experte ist eine Person, die „(...) in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder (...) über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt“ (MEUSER & NAGEL 2002: 73). Die Experteninterviews fanden entweder während den Forschungsreisen in der Türkei parallel zu den eigentlichen Befragungen statt oder jeweils nach der Rückkehr nach Deutschland im Nachgang zu den Gesprächen mit den Betroffenen. Sie dienten zum einem der Vervollständigung von Informationen und wurden zum anderen zur Validierung von Erkenntnissen aus den Befragungen der Betroffenen eingesetzt. Zudem wurde versucht, die Schilderungen der Betroffenen, vor allem ihre Angaben über juristische Vorgänge und Verfahren, nachzuvollziehen. In diesem

³⁰ Bereits in den ersten Gesprächen zeigte sich, dass die Erlebnisse im Zeitabschnitt „Kriminalität und Abschiebung“ besonders ausführlich, intensiv und detailliert geschildert wurden, während die Gesprächspartner kaum auf den Abschnitt „Kindheit und Jugend“ eingingen. Diese von den Interviewten vorgenommene Gewichtung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Erlebnisse aus Kindheit und Jugend bei einigen bereits sehr lange zurücklagen und die Erinnerungen teils stark verblasst waren. Andererseits – und dies ist wohl eher der ausschlaggebende Grund für die Gewichtung – war die Kriminalität, vor allem aber die daraus folgende Abschiebung der entscheidende Bruch in der Biographie der Befragten. Immer wieder drängte sich der Eindruck auf, dass die Personen ihre Straftaten sowie ihre Abschiebung durch eine besonders intensive Schilderung gewissermaßen zu rechtfertigen versuchten.

Zusammenhang wurde der für einen Nicht-Juristen unüberschaubare Komplex des Ausländerrechts, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in den Expertengesprächen thematisiert. Insgesamt ergänzten die Experteninterviews den durch die Gespräche mit den Betroffenen vermittelten Blick auf ihre Situation um eine weitere Perspektive bzw. um einen sachlichen Blick von „außen“.

3.3 Auswahl der Interviewpartner

Bei mehreren Forschungsaufenthalten³¹ wurden mit insgesamt 27 von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen problemzentrierte Interviews geführt. Die zu erfassende Problematik und der schwierige Zugang zum Forschungsfeld machten bei der Auswahl der Interviewpartner ein gewisses Maß an Subjektivität und Pragmatismus notwendig. Der Zugang bzw. die Kontaktaufnahme zu den Interviewkandidaten erfolgte auf unterschiedlichen Wegen. Entweder wurde der Kontakt durch direkte persönliche Ansprache bei Besuchen der touristischen Bazare hergestellt, wie im Fall von Serkan (siehe Kapitel 4.3) geschehen, oder die Kontaktaufnahme erfolgte im „Schneeballsystem“, indem bereits interviewte Personen auf weitere für das Forschungsvorhaben interessante Gesprächspartner verwiesen. Als Beispiel hierfür steht Erdal (siehe Kapitel 4.2). Darüber hinaus verlief die Kontaktabahnung zu möglichen Gesprächskandidaten über sogenannte Gatekeeper („Türwächter“), wie beispielsweise im Fall von Bülent (siehe Kapitel 4.1.). Als Gatekeeper fungierten u. a. einheimische Geschäftsleute, deutsche oder europäische Residenten oder in Deutschland geborene und dort aufgewachsene türkischstämmige Personen, die in die Türkei „zurückgekehrt“ waren. Der Kontakt zu diesen Personen bestand noch aus Zeiten vorangegangener Forschungsaufenthalte in der Region. Sie waren bereit, die ihnen bekannten von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen anzusprechen und Treffen mit ihnen zu arrangieren.

Alle Interviewkandidaten waren ausschließlich männlichen Geschlechts. Dies ist darin begründet, dass Frauen gegenüber Männern in allen Altersklassen und unabhängig davon, ob es sich um deutsche oder nichtdeutsche Tatverdächtige handelt, eine sehr viel geringere Kriminalitätsbelastung aufweisen. Wie den polizeilichen Kriminalstatistiken für die Jahre

³¹ Im Zeitraum von Juli 2007 bis Januar 2009 wurden insgesamt sechs Forschungsreisen in die Region Antalya unternommen. Die Dauer der Aufenthalte variierte zwischen vier und sechs Wochen. Vor allem der erste Forschungsaufenthalt hatte einen stark explorativen Charakter. Bei dieser Reise kann nicht von einem zielgerichteten, sondern eher einem intuitiven Sammeln von Daten gesprochen werden. Im Vordergrund stand vor allem die Prüfung möglicher Zugänge zum Forschungsfeld.

2007, 2008 und 2009 zu entnehmen ist, befinden sich unter den Tatverdächtigen insgesamt rund dreimal mehr Männer (ca. 75 Prozent) als Frauen (ca. 25 Prozent). Hinzu kommt, dass Frauen nicht nur weniger häufig, sondern auch weniger schwere Delikte begehen, die nur selten aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wie Ausweisung und/oder Abschiebung zur Folge haben (Bundeskriminalamt 2008: 72ff., 2009: 72ff., Bundesministerium des Innern 2010: 28ff., SCHWIND 2010: 84ff.). Entsprechend ist der Anteil von Frauen an den wegen Straftaten ausgewiesenen und/oder abgeschobenen Personen deutlich geringer als der von Männern.

Jeder Gesprächspartner wurde vorab umfassend über die Forschungsabsichten und den Inhalt des Leitfragenkatalogs aufgeklärt. Die durchschnittliche Länge aller durchgeführten Interviews betrug etwa zwei Stunden, wobei einige der Gespräche mit einer Dauer von bis zu vier Stunden deutlich länger ausfielen. Alle Interviews wurden mit Zustimmung der Gesprächspartner auf einem Aufnahmegerät fixiert. Jedem wurde Anonymität zugesichert, weshalb sowohl die Namen der Interviewten als auch die von ihnen genannten Namen anderer Personen, beispielsweise ihrer Ehepartner, Freundinnen oder Freunde geändert wurden. In manchen Fällen wurde auf eine Namensnennung ganz verzichtet.

Zum Schutze der eigenen Person und um das Forschungsvorhaben nicht zu gefährden, fanden alle Treffen und Interviews im öffentlichen Raum statt. Das heißt, sie wurden in Cafés, Bars, Restaurants oder an den Arbeitsstellen der Befragten, meist Geschäfte auf dem Touristenbazar durchgeführt. Einladungen der Gesprächspartner zu ihnen nach Hause wurden bis auf zwei Ausnahmen (Erdal und Bülent) durchweg abgelehnt. Der Umstand, dass es sich bei den Gesprächspartnern um Personen handelte, die teils schwere Straftaten verübt hatten und von denen einige zum Zeitpunkt der Interviews zum Milieu der stadt- bzw. polizeibekanntem kleinkriminellen Drogenhändler und Konsumenten zu rechnen waren, machte diese Maßnahme notwendig.

Im Ergebnis führte die beschriebene Vorgehensweise bei der Auswahl der Interviewkandidaten dazu, dass die Gesamtzahl der während den Forschungsaufenthalten zustande gekommenen Kontakte zu potentiellen Gesprächspartnern bei 36 lag, letztlich jedoch nur mit 27 Personen auch tatsächlich ein Interview geführt wurde. So waren fünf der 36 Personen nur gegen die Zahlung eines Geldbetrages bereit, ein Interview zu geben. Zu ihnen wurde der Kontakt umgehend abgebrochen. In vier anderen Fällen scheiterte das Interview daran, dass die Gesprächspartner beim ersten gemeinsamen Treffen einen wenig vertrauensweckenden, geradezu zwielichtigen Eindruck machten. Auch zu diesen Personen wurde der teils mühsam hergestellte Kontakt sofort wieder abgebrochen. Bei sechs der 27 verbliebe-

nen Personen wiederum, stellte sich im Gesprächsverlauf heraus, dass ihre Ausweisung und/oder Abschiebung in die Türkei nicht aufgrund der Verübung von Straftaten, sondern wegen abgelehnter Asylanträge erfolgt war. Obwohl diese Personen damit aus der Untersuchungsgruppe herausfielen, wurden die Interviews nicht vorzeitig abgebrochen. Bei drei anderen der Befragten waren die Deutschkenntnisse so mangelhaft ausgeprägt, dass es nur schwer möglich war, ein Interview zu führen. In drei weiteren Fällen wurden die Interviews auf Wunsch der Befragten abgebrochen. Sie machten deutlich, dass die psychische Belastung, welche durch die Schilderung ihrer Erlebnisse hervorgerufen wurde, für sie nicht zu ertragen sei. Die 15 verbliebenen Gesprächspartner wurden während der Forschungsaufenthalte mehrfach interviewt. Das wiederholte Interview war wichtig zum Aufbau von Vertrauen und diente der Festigung der bekanntschaftlichen oder der teils tiefergehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Interviewendem und Interviewten.

In Kapitel 4 werden neun der 15 Einzelfälle ausführlich vorgestellt. Die Fälle wurden so ausgewählt, dass ein möglichst breites qualitatives Spektrum hinsichtlich der unterschiedlichen Vergehen und Straftaten, die zur Ausweisung und/oder Abschiebung aus Deutschland führen können sowie hinsichtlich der Eingliederung und Verortung in der neuen Gesellschaft erfasst wird. Anhand dieser Fälle lassen sich sowohl die Eingliederungsprobleme der Betroffenen als auch die ganze Qualität des Zwischenraumes, in dem sich Abgeschobene marginal etablieren, beispielhaft aufzeigen.

Mit insgesamt acht Personen, drei in der Türkei und fünf in Deutschland, wurde jeweils ein Experteninterview zur vorliegenden Thematik geführt. Mit Zustimmung der Gesprächspartner wurden die Gespräche auf einem Aufnahmegerät mitgeschnitten. Bei den Experten in der Türkei handelte es sich um einen sowohl in Deutschland als auch in der Türkei tätigen Rechtsanwalt, der immer wieder Personen vertritt, die nach ihrer Ausweisung und/oder Abschiebung in die Türkei dort erneut straffällig werden. Der zweite Experte war ein Ende der 1970er Jahre nach Deutschland migrierter Maschinenbauingenieur, der nach kurzer Tätigkeit in seinem Beruf seine Arbeitsstelle verloren hatte. Aufgrund seiner guten Deutschkenntnisse fand er bald darauf eine Anstellung als Sozialarbeiter und übte diese Tätigkeit in den 1980er und 1990er Jahren insgesamt etwa 20 Jahre in Hamburg aus. Er hatte häufigen und teils intensiven Kontakt mit kriminellen ausländischen, vornehmlich türkischen Jugendlichen, die zum Teil wegen der Verübung von Straftaten abgeschoben wurden. Bei dem dritten Experten handelte es sich um einen ranghohen türkischen Beam-

ten der Flughafenpolizei Antalya, der mit der Einreise aus Deutschland Abgeschobener befasst war.

In Deutschland wurden Gespräche mit einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Bielefeld, einem Richter am Verwaltungsgericht Mainz, einer Vertreterin der Ausländerbehörde des Landkreises Alzey-Worms, einem Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Ausländerrecht in Duisburg sowie mit einer Vertreterin der Gerichtshilfe Trier geführt.

3.4 Die Rolle des Forschers im „Feld der Abgeschobenen“

Grundsätzlich kommt der Person des Forscher bei qualitativ ausgerichteten Forschungsvorhaben eine besondere Bedeutung zu, denn er selbst macht sich „(...) mit seinen kommunikativen Fähigkeiten zum zentralen ‚Instrument‘ der Erhebung und Erkenntnis“ (FLICK 2010: 143). Insbesondere bei der Forschung in Subkulturen oder wie im vorliegenden Fall der Erforschung von gesellschaftlichen Randgruppen fallen die sozialen Kompetenzen des Forschers im Hinblick auf einen erfolgreichen Zugang zum Feld ins Gewicht. Gerade hier gestalten sich die Kontakthanbahnung sowie die Aufrechterhaltung/Pflege von Kontakten zu den Personen, die im Zentrum des Forschungsinteresses stehen, als besonders schwierig. Ist die Hürde der Kontakthanbahnung erst einmal überwunden, gilt es, die Gesprächskandidaten „zum Reden“ zu bringen. Auch hierbei kommt es auf die sozialen Kompetenzen des Forschers an, inwieweit ihm dies gelingt, sowie darauf, welche Rollen und Positionen er im Feld einnimmt bzw. zugewiesen bekommt. Die Herstellung des Feldkontakts, das Finden möglicher Zugänge zu den zu befragenden Personen, die Einnahme oder Zuweisung von Rollen und Positionen sowie die Befragung selbst sind ein sensibler sozialer Prozess, dessen Resultat in hohem Maße von den wechselseitigen Wahrnehmungen und Orientierungen der Akteure abhängt. Nach MAYRING (2002: 56) verläuft dieser mehrstufige Prozess idealtypischerweise so, dass „(...) der Forscher für die Beteiligten (...) vom Eindringling zum Mitglied und schließlich zum Anwalt ihrer Probleme (...)“ wird. Da sich Forscher und Beforschte in der Regel fremd sind und ihre Beziehung asymmetrisch ist (schließlich ist es der Forscher/Interviewer und nicht der Befragte, von dem die Initiative ausgeht, der Fragen stellt und Informationen gewinnen will), steht der Forscher letztlich immer vor dem Problem von Fremdheit und Vertrautheit, d. h. dem Problem der Aushandlung von Nähe und Distanz zu den zu befragenden oder zu beobachtenden Subjekten (vgl. SPÖHRING 1995: 148, WOLFFERSDORFF-EHLERT 1995: 388ff., FLICK 2010: 149ff.).

Bei der Erhebung der Daten zur vorliegenden Studie erwiesen sich sowohl der Zugang zu Einzelpersonen als auch der zu Personen in Institutionen, vor allem in Deutschland, als schwierig und zeitintensiv. Dass sich der Zugang zu den von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen als nicht einfach darstellen würde, war zu erwarten, galt es doch, über den bloßen Kontakt hinaus enge und vertrauensvolle Beziehungen zu diesen Personen herzustellen. Dabei handelte es sich bei den zu Befragenden um Personen, die alle gewisse „kriminelle Karrieren“ hinter sich gebracht und so schwere Straftaten verübt hatten, dass sie in die Türkei ausgewiesen und/oder abgeschoben worden waren. Sie sind gezwungen, mit dem scharfen Bruch, den eine Ausweisung und/oder Abschiebung in ihrer Biographie hinterlassen hat, in einer „neuen“ Gesellschaft zu leben. Einer Gesellschaft, deren Mitglieder ihnen mehrheitlich mit Ablehnung entgegen treten und denen sie umgekehrt mit großem Misstrauen und einem hohen Maß an Skepsis begegnen.

Zwar waren die Orte, beispielsweise touristische Bazare, an denen sich die potentiellen Gesprächspartner teils in Antalya aufhalten, wo sie also anzutreffen waren, bekannt. Doch dieser Umstand allein bedeutete noch nicht, dass auch der Zugang zu den Interviewkandidaten gesichert war und sie sich darüber hinaus für ein Interview gewinnen ließen. Daher standen die ersten beiden Forschungsaufenthalte ganz im Zeichen des Zugangsfindens, der Überprüfung möglicher Wege der Kontaktaufnahme zu den zu befragenden Personen. Wie bereits erwähnt, spielten dabei, wie bei den eigentlichen Interviews die sozialen Kompetenzen des Forschers, d. h. die Ausprägung von Fertigkeiten, die für die Gestaltung sozialer Interaktion notwendig und nützlich sind, eine große Rolle.

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit auf kommunalpolitischer Ebene als sogenannter Sachkundiger Bürger in verschiedenen Fachausschüssen des Stadtrates, vor allem im Ausschuss für Schulen, Jugend, Kultur und Integration sowie durch das ehrenamtliche Engagement in Fördervereinen/Bürgerbewegungen ist mein Umgang mit anderen Personen von Achtung, Anerkennung und Toleranz des jeweiligen Gegenübers gekennzeichnet. Die häufigen Diskussionen, Gespräche, Streitgespräche und teils heftigen verbalen Auseinandersetzungen mit verschiedenartigen Gesprächspartnern, die das Engagement in den genannten Bereichen mit sich bringt, hat zugleich meine Menschenkenntnis geschärft. Darüber hinaus hat es mir die sogenannte Perspektivübernahme, d. h. das Hineinversetzen in die Rolle und Position des Anderen, um so die „Welt“ aus seiner Sicht zu betrachten und möglicherweise damit seine verbalen Äußerungen, Emotionen oder andere Reaktionen besser nachvollziehen zu können, erleichtert. Hinzu kommt eine Erziehung durch das Elternhaus, die stark vom Ideal des eigenverantwortlichen, mündigen und selbstbestimmten Menschen geprägt

war, was die Übernahme von Verantwortung für andere mit einschloss. Daraus resultiert die Fähigkeit, Selbstkritik zu üben, andere zu motivieren, zu überzeugen und für (die eigenen) Ziele zu gewinnen sowie eine gewisse Hartnäckigkeit bei der Verfolgung dieser Ziele. Dennoch – dies sei ganz offen gesagt – wurden mir während der Forschungsaufenthalte meine persönliche Grenzen aufgezeigt. Auch ich musste lernen, mit Rückschlägen umzugehen, und anfänglich waren die Ängste und Befürchtung, mit leeren Händen aus dem Feld ans Institut zurückzukehren, groß. Ebenso galt es, die vorhandenen Berührungspunkte mit den zu befragenden Personen zu kontrollieren und zu überwinden, um sich immer wieder offen auf die Gesprächspartner einzulassen. Auch dann, wenn während der Gespräche des öfteren Gefühle des Unwohlseins, der Unsicherheit und innerer Beklommenheit aufkamen, denn schließlich hatte ich bis zu den ersten Aufenthalten im Feld keinerlei Erfahrungen damit sammeln können, wie es sich „anfühlt“, Tag für Tag Mehrfachmördern, Drogendealern oder brutalen Schlägern bei einem Tee oder Bier gegenüber zu sitzen und ihren Schilderungen zu lauschen.

Damit ist das Problem des Verhältnisses von Nähe und Distanz zwischen Forscher und Beforschten angesprochen. Wie weit darf ich, muss, kann und will ich mich auf die zu befragenden Personen und ihre Lebenswelt einlassen? Wie kann ich die Beziehungen zwischen mir und den Befragten kontrollieren? Dabei habe auch ich die Erfahrung eines gewissen Übertragungsmechanismus gemacht, wie ihn beispielsweise WOLFFERSDORFF-EHLERT (1995: 388) beschreibt:

„Wer sich mit der Situation sozialer Randgruppen beschäftigt, macht früher oder später die Erfahrung, dass Marginalität abfärbt. Etwas vom gesellschaftlichen Status und dem Makel des ‚Gegenstands‘ haftet plötzlich auch der eigenen Person an, nistet sich in ihrem Selbstbild ein und wird im Umgang mit anderen handlungswirksam. (...) Schon immer bildete die Frage, wie die im Untersuchungsprozess entstehende Nähe des Forschers zu sozial abweichenden Lebenswelten und Personen unter Kontrolle gebracht werden kann, ein zentrales Thema (...)“

Während der Feldforschungen zur vorliegenden Arbeit erwies sich der Grat zwischen Nähe und Distanz zu den Beforschten oftmals als äußerst schmal. Einerseits galt es, durch Nähe Vertrauen zu schaffen und gleichzeitig als objektiver Beobachter eine gewisse Distanz zu wahren. Um dem angeführten Übertragungsmechanismus und den eigenen „Ängsten“ zu begegnen, wurde eine pragmatische Lösungsstrategie angewendet. Sie bestand darin, sich nicht zu weitgehend einzulassen, das Gesagte der Interviewpartner kritisch zu hinter-

fragen, nicht allem zu viel Glauben zu schenken und die Beziehungen stets nur kontrolliert einzusetzen.

Was den Prozess der Einnahme und Zuweisung von Rollen und Positionen anbetrifft, verlief dieser in etwa so, wie oben beschrieben. Mit zunehmender Zahl der Forschungsreisen und dem weiteren Auf- und Ausbau des persönlichen Netzwerkes von Kontakten, gestaltete sich nicht nur der Zugang zum Feld leichter, sondern veränderte(n) sich auch die mir zugewiesene Rolle(n). Die anfängliche Rolle des störenden und mit großer Distanz und Skepsis betrachteten Eindringlings, wandelte sich schließlich zur Rolle einer Vertrauensperson, eines Anwalts der Probleme der Betroffenen. Die Rolle des Mitglieds hingegen konnte ich nicht übernehmen. Mich als Gleichen zu betrachten, war den Befragten nicht möglich, da ich weder türkischer Herkunft bin, noch über einen kriminellen Hintergrund verfüge und mir letztlich die Erfahrung von Ausweisung und/oder Abschiebung schlicht fehlt.

Während den ersten beiden Forschungsaufenthalten zeigte sich, dass es nur schwer möglich war, den Kontakt zu den Interviewkandidaten an Orten wie dem Bazar durch direkte persönliche Ansprache herzustellen. Das Auswahlkriterium dafür, welcher der dort arbeitenden Verkäufer angesprochen werden sollte, waren die Deutschkenntnisse. Wie gut diese ausgeprägt waren, ließ sich durch Beobachten, Zuhören oder die Verwicklung in ein Verkaufsgespräch leicht überprüfen. Waren die Sprachkenntnisse flüssig oder war gar eine starke dialektische Färbung der Aussprache vernehmbar, wurde durch unverfängliche Fragen wie: „Dein Deutsch ist aber gut. Wo hast du denn so gut Deutsch gelernt?“ versucht, den Grund für den Aufenthalt in der Türkei zu eruieren. Gaben die Befragten zu Antwort, dass sie in Deutschland geboren oder dort aufgewachsen seien und wegen „einigen Problemen“, die sie zunächst nicht weiter spezifizierten, in die Türkei mussten, so war davon auszugehen, dass eine Ausweisung und/oder Abschiebung vorlag. Nun galt es, die betreffende Person über das Forschungsvorhaben aufzuklären und für ein Interview zu gewinnen. Recht schnell wurde jedoch deutlich, dass diese Strategie nur selten aufging. Selbst wenn es einmal geglückt war, mit einem Interviewkandidaten näher ins Gespräch zu kommen, ließ sich dieser kaum von der Teilnahme an einem Interview überzeugen. Auch nach mehreren Gesprächen blieben die Personen mir und meinem Forschungsvorhaben gegenüber skeptisch eingestellt. Es mangelte an Vertrauen und die Befürchtungen, es könnte sich ein Journalist hinter der Fassade des Doktoranden verbergen, der wohlhmöglich indiscrete Fragen stellt und intime Details aus dem Leben des Befragten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht, ließen sich nicht entkräften. Erst mit der zunehmenden

Zahl von Forschungsreisen, häufigeren Bazarbesuchen, vor allem aber durch Kontakte zu anderen dort arbeitenden Betroffenen – zu diesen Personen hatten mir die schon erwähnten Gatekeeper Zugang verschafft – mit denen zum Teil bereits Interviews geführt worden waren und zu denen daher ein gewisses beidseitiges Vertrauensverhältnis bestand, wandelte sich die mir zugewiesene Rolle des störenden und unbeliebten Journalisten zu der einer Vertrauensperson. Denn plötzlich wurde ich bei Bazarbesuchen von mir bis dato völlig unbekanntenen Personen als „der deutsche Student“ oder „der deutsche Forscher“ angesprochen und gefragt, ob ich nicht auch ein Interesse an ihrer Lebensgeschichte hätte. Zum Teil erwarteten sich die Personen auch konkrete Hilfe bei juristischen Fragen bezüglich einer möglicher Wiedereinreise nach Deutschland. Einige legten mir gar ihre Akten oder lose Sammlungen von Dokumenten vor.

Letztlich kamen intensive und längerfristige Kontakte zu von Abschiebung Betroffenen nur über die Vermittlung Dritter zustande. Diese Kontaktvermittler, die sogenannten Gatekeeper, waren entweder Personen wie deutsche Residenten, einheimische Geschäftsleute oder türkischstämmige Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen, dann in die Türkei „remigriert“ waren und sich bereits länger in Antalya aufhielten. Daneben wurde eine Vielzahl von Kontakten zu Interviewkandidaten im „Schneeballsystem“ hergestellt.

Doch auch bei den durch die Gatekeeper vermittelten Kontakten brauchte es mehrere Treffen und zeitintensive Vorgespräche, bis so viel Vertrauen gewachsen war, dass die Gesprächskandidaten bereit waren, eines oder mehrere Interviews mit mir zu führen.

Anfängliche Spannungen und Nervosität, die bei den Gesprächspartnern durch die für sie ungewohnte Interviewsituation hervorgerufen wurden, ließen in der Regel schnell nach.

Insgesamt war die Gesprächsbereitschaft nach Überwindung der dargestellten Widerstände und Barrieren hoch. Die Befragten zeigten sich sehr interessiert an dem Thema der Arbeit und manch einer von ihnen freute sich darüber, war stolz oder fühlte sich geschmeichelt, dass seine Lebensgeschichte Gegenstand wissenschaftlicher Forschung war. Für einige war es das erste Mal überhaupt, dass sie mit einem Fremden, einem unbeteiligten Dritten, d. h. mit jemandem, der nicht Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter oder Sozialarbeiter war und der auch nicht dem Kreis der Familie angehörte, ausführlich über ihre Erlebnisse, Gefühle und Eingliederungsprobleme sprachen.

Die Herstellung des Kontakts zu den während der Forschungsaufenthalte in der Türkei befragten Experten gestaltete sich leicht im Vergleich zum Zugang zu den zwischen den Auslandsaufenthalten in Deutschland befragten Experten, vor allem, wenn es sich um Vertreter von Behörden handelte. Was den Zugang in der Türkei anbetrifft, war sicherlich mein Sta-

tus als Ausländer von Bedeutung. Denn die Behördenvertreter wollten sich dem „Forscher aus Deutschland“ gegenüber als besonders kooperativ und offen präsentieren. Einheimische wiesen mich immer wieder daraufhin, dass ihnen der Zugang zu den Behörden nicht so leicht fällt und sich die Auskunftsbereitschaft seitens der Behörden ihnen gegenüber doch sehr in Grenzen hält. Die Kontaktaufnahme zu Behördenvertretern in Deutschland war hingegen ähnlich schwierig, wie die zu den von Abschiebung betroffenen Personen. Einen Zugang über die direkte persönliche Ansprache zu erlangen, war größtenteils nicht möglich. Schriftliche Interviewanfragen an Ausländerbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften blieben bis auf das Verwaltungsgericht Mainz unbeantwortet oder wurden mit der Begründung, über keinen geeigneten Ansprechpartner im Hause zu verfügen, abgelehnt. Bei der Größe der angeschriebenen Behörden ist diese Begründung doch mehr als zweifelhaft. Aus telefonischen Nachfragen wurde deutlich, dass vielen das Thema der vorliegenden Arbeit als politisch zu brisant erschien, um dazu Stellung zu nehmen. Interessanterweise glaubte man auch hier, dass sich hinter der Fassade des Doktoranden wohlmöglich ein Journalist verbergen könnte. Dabei wurde in den schriftlichen Anfragen deutlich zu Ausdruck gebracht, dass es nicht um eine politische Stellungnahme ging und eine solche auch gar nicht erwünscht war, sondern es um ein reines Fachgespräch sowie die Erklärung juristischer Sachverhalte ging. Letztlich waren auch hier persönliche Empfehlungen Dritter notwendig, um Zugang zu den Experten zu erlangen. Auf die Problematik aussagekräftiges statisches Datenmaterial zum Ausmaß der von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffenen Ausländern, speziell türkischer Staatsangehöriger zu erhalten, wurde bereits unter Kapitel 1.5 eingegangen.

3.5 Auswertung des erhobenen Datenmaterials

Die Auswertung der Interviews erfolgte in Anlehnung an das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING (2003). Dieses Analyseverfahren hat das Ziel, umfangreiches Textmaterial mit Hilfe einer theoriegeleiteten Kategorisierung auf die wesentlichen Punkte zu reduzieren und so leichter interpretierbar zu machen. Um dies zu erreichen, schlägt MAYRING (2003: 46ff.) verschiedene aufeinanderfolgende Schritte vor: Zunächst wird festgelegt, welches Material der Analyse zugrunde liegt bzw. was aus dem Material für die Fragestellung von Interesse ist. Anschließend werden im zweiten und dritten Schritt die Erhebungssituation (konkrete Erhebungssituation, an Erhebung Beteiligte etc.) analysiert und formale Charakteristika des Materials (z. B. Transkriptionen von Tonbandaufnahmen) be-

schrieben. In den folgenden zwei Schritten gilt es festzulegen, was eigentlich aus dem Material herausinterpretiert werden soll. Dazu muss zunächst die Richtung der Analyse festgelegt (z. B. Wahrnehmung und Beschreibung integrationshinderlicher Barrieren) und anschließend die Fragestellung der Analyse theoriegeleitet weiter differenziert werden. Darauf folgt die Wahl der Analysetechnik (Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung) (MAYRING 2003: 58). Nun kann nach der Sichtung des Materials sowie der Anlegung eines Categoriesystems die eigentliche Analyse beginnen. Dabei wird das Categoriesystem anhand der Theorie(n) und des Materials stets rücküberprüft. Zuletzt werden die Ergebnisse mit Blick auf die Fragestellungen interpretiert und Einzelfälle fallübergreifend verallgemeinert. Die Redlichkeit gebietet die Anmerkung, dass bei der Auswertung der vorliegenden Daten die einzelnen Schritte der Analyse hinter dem von MAYRING (2003) geforderten Umfang zurückblieben. So wurden nur einige der mit von Abschiebung Betroffenen durchgeführten Interviews vollständig transkribiert und anschließend mit der Technik der zusammenfassenden Inhaltsanalyse paraphrasiert und in ein aus den verwendeten Theorien abgeleitetes, an den Fragestellungen orientiertes sowie empirisch begründetes Categoriesystem eingefügt. Auf die vollständige Transkription aller Interviews wurde verzichtet, weil Transkriptionen schnell zu umfangreich geraten:

„ Einerseits bindet eine zu genaue Transkription von Daten häufig Zeit und Energie, die sich sinnvoller in die Interpretation stecken lassen. Andererseits werden Aussage und Sinn des Transkribierten in der Differenziertheit der Transkription und der resultierenden Unübersichtlichkeit der erstellten Protokolle gelegentlich eher verstellt als zugänglich“ (FLICK 1995: 193).

Relevante Textpassagen aus den anderen aufgezeichneten Interviews wurden später direkt in das erstellte Categoriesystem transkribiert oder zusammenfassend niedergeschrieben. Anhand eines Vergleichs der gewählten Kategorien entstanden schließlich Muster, die Aufschluss darüber gaben, wie die Interviewpartner ihre Ausweisung und/oder Abschiebung bewältigt haben und wie sich ihr Anschluss an die neue Gesellschaft gestaltet. Es wurde deutlich, welche Faktoren auf Seiten der Betroffenen sowie auf Seiten der türkischen Aufnahmegesellschaft die Eingliederung in die zentralen gesellschaftlichen Zusammenhänge erschweren oder verhindern (siehe Kapitel 5).

Die Interpretation des gesamten vorliegenden Datenmaterials erfolgte unter Einbeziehung der quantitativen Datengrundlagen, den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht, unter Berücksichtigung der analysierten Experteninterviews, der mittels zusammenfassender Inhaltsanalyse ausgewerteten Interviews mit den von Abschiebung Be-

troffenen selbst, eigenen Beobachtungen sowie vor dem Hintergrund der ausgewählten Theorien zu Integration und Marginalität.

In den Kapiteln 4 und 5 erfolgt die Darstellung von neun Einzelfällen sowie die aus der Analyse und fallübergreifenden Verallgemeinerung gewonnenen (Untersuchungs-)Ergebnisse. Dabei wurde darauf geachtet, die Forschungserkenntnisse auf eine Weise darzustellen, dass der „(...) ‚Leser‘, der das Untersuchte nicht aus eigener Erfahrung kennt, sich ein Bild (...) von dessen eigenen Strukturen, seiner Einzigartigkeit und Besonderheit machen kann bzw. diese in den vom Forscher gefundenen oder entwickelten Strukturen erkennen und nachvollziehen kann“ (FLICK 1995: 149).

4 Abgeschobene in Antalya

Im Folgenden werden neun Biographien aus Deutschland Ausgewiesener oder Abgeschobener ausführlich vorgestellt. Die ausgewählten Fälle umfassen ein qualitativ breites Spektrum im Hinblick auf die unterschiedlichen Gründe, die zu einer Ausweisung und/oder Abschiebung führen können sowie im Hinblick auf die vielschichtigen Eingliederungsprobleme, mit denen die Betroffenen in der türkischen Aufnahmegesellschaft konfrontiert sind. Zum Zeitpunkt der Befragungen waren die Personen zwischen 25 und 47 Jahre alt. Die Vergehen und Straftaten reichen von Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Betrug, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz bis hin zu mehrfachem Mord. Die Ausweisungen oder Abschiebungen lagen jeweils unterschiedlich lange zurück. Bei Murat (siehe Kapitel 4.6) erfolgte die Abschiebung im Jahre 1989, bei Bülent (siehe Kapitel 4.1) im Jahre 1995 und bei den anderen im oder nach dem Jahre 2000. Die kürzeste Aufenthaltszeit nach der erzwungen Migration in die Türkei wies Zafer (siehe Kapitel 4.9) auf. Er wurde im Jahre 2007 aus Deutschland abgeschoben. Die ersten vier der nachfolgend vorgestellten Personen sind in Deutschland geboren und aufgewachsen, während das Geburtsland der anderen fünf die Türkei war. Sie migrierten im Kindes- oder Jugendalter, meist im Zuge von Familienzusammenführungen in die Bundesrepublik.

Die Falldarstellungen sind grob in die Abschnitte: „Randinformationen der Interviews“, „Kindheit und Jugend in Deutschland oder in der Türkei“, „Kriminalität, Ausweisung und/oder Abschiebung“, „gesellschaftliche Eingliederung in der Türkei nach Ausweisung und/oder Abschiebung“ und „Zukunftsperspektiven“ gegliedert. Es wurde Wert auf eine sehr ausführliche und detaillierte Deskription der einzelnen Lebensläufe gelegt, weil sich so die Problemstellungen der wegen Straffälligkeit aus Deutschland in die Türkei Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen erschließen und die notwendige Nähe zu den individuell unterschiedlichen Lebenswegen und Schicksalen herstellt.

4.1 Bülent: „Es gibt für uns keine Gesellschaft, die uns akzeptiert, so wie wir sind“

Den Kontakt zu Bülent stellte ein in der Altstadt von Antalya lebender deutscher Resident her. Der deutsche Pensionär lebte eine Zeit lang in direkter Nachbarschaft zu Bülent und seinem ebenfalls aus Deutschland abgeschobenen Bruder Firat. Die beiden Geschwister bewohnen noch heute gemeinsam eine 3-Zimmer-Wohnung in der Altstadt.

Bereits bei unserem ersten Treffen erklärte Bülent sich spontan bereit, mit mir ein Interview zu führen und weitere Kontakte zu von Ausweisung und/oder Abschiebung betroffenen Personen herzustellen. Obwohl Bülent bei unserem ersten Zusammentreffen schnell Gesprächsbereitschaft signalisiert hatte, vergingen mehrere Forschungsaufenthalte bis zum ersten von insgesamt fünf Interviews und dies trotz intensiven Kontakts mit ihm.

Die Gespräche fanden entweder in Cafés, an Bülents Arbeitsplatz oder ausnahmsweise in seiner Wohnung statt. Die Interviews verliefen ohne größere Störungen. Gelegentliche Unterbrechung erfolgten nur, wenn Bülent Kundschaft bedienen musste. Während einiger der Interviews war zeitweilig auch seine Freundin Gülten anwesend. Sie folgte schweigend dem Gesprächsverlauf und machte erst nach dessen Beendigung noch einige ergänzende persönliche Anmerkungen. Die Gesprächsatmosphäre war offen und freundschaftlich. Bülent zeigte keinerlei Nervosität oder Verunsicherung und seine Gesprächsbereitschaft war hoch.

Bülent wird 1968 im ländlichen Altensteig, einer Stadt im Landkreis Calw im Schwarzwald, geboren. Er hat vier Geschwister, zwei Schwestern und zwei Brüder. Bis auf seinen älteren Bruder Firat, der wie Bülent in die Türkei abgeschoben wurde, leben alle Geschwister und seine Eltern noch heute in Deutschland.

Die Eltern stammen aus einem kleinen Dorf in der Nähe von Sivas, in dem sie in sehr ärmlichen Verhältnissen leben. Bülents Vater arbeitet als Schafhirte. Seine Mutter hat nie einen Beruf erlernt und ist bis heute Analphabetin. Der Verdienst des Vaters reicht kaum aus, um seine Frau und ihn zu ernähren. Um der Armut zu entgehen, verlässt er Mitte der 1950er Jahre das Dorf und wandert mit der Hoffnung auf eine besser bezahlte Arbeit nach Istanbul ab. Er findet eine Anstellung bei der städtischen Müllentsorgung. Fortan pendelt er zwischen seinem Heimatdorf und Istanbul. Ende der 1950er Jahre wird Bülents älteste Schwester geboren, wodurch sich die ökonomische Situation der Familie wieder verschärft. Als der Vater im Jahre 1961 von der Anwerbevereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der Türkei erfährt, bewirbt er sich umgehend als ungelernter Arbeiter für eine Anstellung in Deutschland. Er erhält einen Vertrag und verlässt Ende 1961 die Türkei. Ursprünglich will er nur zehn Jahre lang in Deutschland bleiben und versuchen, in dieser Zeit möglichst viel Geld zu verdienen, um anschließend für eine bessere Zukunft in die Türkei zurückzukehren. Aus dem geplanten zehnjährigen Aufenthalt wurde schließlich ein lebenslanger. Vor allem wegen der besseren Ausbildungs- und Berufschancen der Kinder haben Bülents Eltern den Schwarzwald nicht wieder verlassen wollen. Heute sind beide Elternteil-

le Rentner und pendeln zwischen Deutschland und der Türkei. Die kalten Wintermonate verbringen sie in einem Appartement in Antalya, das sie vor etwa 15 Jahren gekauft haben. Den Rest des Jahres sind sie in Altensteig.

Während der ersten vier Jahre in Deutschland ist der Vater in einer kleinen Gerberei beschäftigt. Zum Besitzer des Betriebes hat er ein enges Verhältnis und bewohnt ein kleines Zimmer in dessen Haus in Calw. Im Jahre 1964 verschafft der Gerbereibesitzer dem Vater eine Anstellung bei Mercedes-Benz in Stuttgart. Im gleichen Jahr kommt Bülent's Mutter mit seiner älteren Schwester auf dem Wege einer Familienzusammenführung nach Deutschland. Bis 1974 bewohnt die Familie eine Wohnung in einem Haus, das sie gemeinsam mit zwei anderen türkischen Familien angemietet hat. Als die Wohnverhältnisse aufgrund der steigenden Kinderzahl zu beengt werden, zieht Bülent's Familie in eine größere Wohnung in einer neu entstandenen „Heimatsiedlung“ in Altensteig um, in der Wohnraum vornehmlich für sozialschwache Familien zur Verfügung gestellt wird.

An seine Kindheit hat Bülent lebhaftere und durchweg positive Erinnerungen. Er besucht die Grundschule und schließt sie erfolgreich ab. Sein Freundeskreis ist nach dem Umzug in die Heimatsiedlung ethnisch „bunt“ gemischt:

„Wir sind nach Hause gekommen nach der Schule, haben sofort unsere Taschen in die Ecke geschmissen und sind zum Bolzplatz oder haben Blödsinn gemacht. Wir waren dort über 30 Kinder. Mein Freundeskreis war gemischt, ganz bunt, ganz bunt, alles, was da war, Italiener, Griechen, Türken, Jugos, Deutsche, alles, egal. Es war eine schöne und glückliche Zeit.“

Seine Eltern beschreibt Bülent als sehr bodenständige und sparsame Menschen, die keinen übertriebenen oder überheblichen Lebensstil pflegen. Ihr Erziehungsstil ist sehr liberal. Traditionelle Rollenverteilungen oder eine strenge Hierarchie zwischen Eltern und Kindern existierten im Unterschied zu sunnitisch geprägten Familien, wie Bülent etwas sehr verallgemeinernd betont, kaum. Um den wenig rigiden Erziehungsstil seiner Eltern und ihre anschließend erläuterten Integrationsbemühungen in Deutschland, die geradezu einer Überanpassung im Umgang mit der neuen Lebenssituation gleichen, zu erklären, greift er auf die Religionszugehörigkeit seiner Familie zurück. Sie gehören der Glaubensgemeinschaft der Aleviten an, was für Bülent das Diskontinuitätsmerkmal gegenüber den anderen in Deutschland lebenden Türken darstellt, die seiner Ansicht nach, noch stark in traditionel-

len Normen und Werten verhaftet sind.³² Seine Geschwister und er pflegen einen offenen Umgang mit den Eltern. Vor allem dem Vater ist viel an der Ausbildung seiner Kinder und der Integration der Familie in Deutschland gelegen. Unterhaltungen zu Hause finden, trotz der defizitären Deutschkenntnisse des Vaters und der Tatsache, dass die Mutter Analphabetin ist, auf deutsch statt:

„Selbst wenn die Eltern türkisch gesprochen haben, haben wir immer nur auf deutsch geantwortet, ja, also, wenn die auf türkisch gesprochen haben, haben wir deutsch geantwortet, weil auch mein türkisch so schlecht war. Das meiste türkisch habe ich überhaupt gar nicht verstanden.“

Türkisch lernt Bülent in dieser Zeit kaum. Gelegentlich schnappt er einige Brocken der Sprache auf, wenn die Eltern sich auf türkisch unterhalten. Gemeinsam mit dem Vater werden die Kinder bereits in jungen Jahren Mitglied im örtlichen Sportverein. Bülent und seine beiden Brüder spielen dort jahrelang mit Begeisterung Handball und Fußball. Obwohl Bülents Familie damals die ersten Türken in Altensteig waren, kann Bülent sich nicht an eine wie auch immer geartete Ausgrenzung der Familie durch deutsche Nachbarn oder andere Mitglieder der Residenzgesellschaft erinnern. Mit der Herkunftskultur seiner Eltern identifiziert er sich kaum. Stattdessen fühlt er sich, wie er sagt *„ganz und gar wie ein Deutscher“*. Direkte Berührungspunkte mit der türkischen Kultur ergeben sich nur bei den Urlaubsreisen in die Türkei und den dabei stattfindenden Besuchen der dortigen, Bülent fremd erscheinenden, Verwandtschaft. Die Reisen in die Türkei empfindet er als lästige Pflicht und ist glücklich darüber, dass die Familie außer der Türkei auch andere Länder während Urlaubsreisen besucht. Dabei betont Bülent, wie fortschrittlich seine Eltern im Vergleich zu anderen in Deutschland lebenden Türken, die stets nur in der Türkei ihren

³² Aleviten sind eine im 13. Jahrhundert in Anatolien entstandene Religionsgemeinschaft, die dem schiitischen Zweig des Islams zugerechnet wird und dort eine eigene Konfession darstellt. Zwischen dem Shiitentum und dem Alevitentum existiert eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten, die sich vor allem in der Ursprungsgeschichte und einigen Glaubensvorstellungen widerspiegeln. Wie die Shiiten erkennen auch die Aleviten nur Ali, von dessen Namen sich ihre Bezeichnung „Alevi“ ableitet, als rechtmäßigen Nachfolger des Propheten und als den ersten der zwölf Imame an. Entsprechend groß ist seine Verehrung. Darüber hinaus fällt ebenso wie bei den Shiiten dem Gedenken an die Schlacht von Kerbala eine zentrale Rolle im alevitischen Entstehungsmythos zu. In der rituellen Glaubenspraxis hingegen existieren erhebliche Unterschiede zur Shia. Die Lehren des Korans legen Aleviten weniger dogmatisch aus und setzen ihnen eine mystische Interpretation entgegen. Im Zentrum ihres Glaubens stehen vor allem humanistische und universalistische Werte. Zu osmanischer Zeit wurden die Aleviten als Häretiker betrachtet und verfolgt.

Heute bekennen sich Schätzungen zu Folge in der Türkei etwa 8 bis 10 Millionen Menschen zum Alevitentum (SHANKLAND & ÇETIN 2008: 219). Ihr Verhältnis zur sunnitischen Mehrheit, von der sie lange als vom wahren Glauben Abgefallene diskriminiert wurden, hat sich seit dem Ende der 1990er Jahre zwar verbessert, ist aber noch immer angespannt. Bis heute ist die synkretische Gemeinschaft der Aleviten offiziell nicht als religiöse Minderheit in der Türkei anerkannt (SÖKEFELD 2008, siehe dazu auch KAPLAN 2004).

Urlaub verbrachten, damals waren und wie sehr sich seine Familie dadurch von anderen unterschied. Während Bülent in Deutschland lebt, besteht die Verbindung zur Türkei für ihn aus:

„Urlaub natürlich, nur Urlaub, das war für mich ein fremdes Land. Ich habe ein ganz gebrochenes türkisch gesprochen. Ich konnte mich nicht mitteilen. Ich weiß noch, als ich als zwölf oder 13-jähriger hier war, da hat mich die Verwandtschaft in ein Gespräch verwickelt und hat sich dann kaputt gelacht über mein türkisch. Also, wenn du dort warst bei den Verwandten, war es immer super. Die haben dich schon als Mitglied der Familie gesehen. Aber im Grunde waren es Fremde für mich. Das war für mich wie Abenteuerurlaub, hier her [in die Türkei] zu kommen. Wir haben ja noch Glück, dass wir nicht jedes Jahr hier her sind, sondern, dass meine Eltern schon so offen waren, dass wir auch mal nach Italien oder nach Spanien oder nach Frankreich in Urlaub gefahren sind, was ganz selten ist für eine türkische Familie. Das kommt eigentlich überhaupt nicht vor. Also, wir haben in den ganzen Urlaube nur Türken getroffen, die in den Ländern arbeiten, aber keine Urlauber sonst.“

Nach dem Abschluss der Grundschule wechselt Bülent mit vielen seiner Schulkameraden, die er zum Teil seit dem Besuch des Kindergartens kennt, auf eine Hauptschule. Auf Wunsch des Vater und gegen seinen Willen absolviert er nach der fünften Klasse im Alter von 13 Jahren eine Aufnahmeprüfung für die Realschule. Nach bestandener Prüfung wechselt er dorthin, was mit dem Verlust seines bisherigen und bereits lange gefestigten Freundeskreis einhergeht. Der Schulwechsel ist ein einschneidendes Erlebnis für Bülent, denn auf der neuen Schule macht er erstmalig Erfahrungen mit Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund seiner Herkunft. Anders als zuvor ist er nun der einzige Ausländer in der Klasse:

„Als ich in die Realschule kam, da waren dann eben die Kinder der Mittelschicht alle. Da waren Kinder dabei, die durften nicht mit mir spielen. Die mussten sich von mir distanzieren auf Befehl der Eltern hin. Ja, und dann kam halt Frust, weil du das eben auch nicht verstehst. Oder zum Beispiel wenn mal Läuse an der Schule waren, dann ist erst bei uns Türkenkindern geguckt worden. Dann waren sie immer ganz enttäuscht, wenn es nicht unsere waren, wenn wir sie nicht hatten.“

Nach nur einem Schuljahr auf der Realschule wechselt er zurück an seine alte Hauptschule. Seine Eltern sind über den erneuten Schulwechsel wenig erfreut. Sein Vater ist gar bitter von Bülent enttäuscht. Es kommt zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden. In der Hauptschule findet Bülent schnell wieder Anschluss an seinen alten Freundeskreis

und auch das Verhältnis zu den Eltern normalisiert sich wieder. Er schließt die Hauptschule mit einem guten Abschluss ab.

Im Alter von 16 Jahren muss er beim türkischen Konsulat einen eigenen Pass und beim Landratsamt Calw einen eigenen Aufenthaltstitel beantragen. Im Zuge dieser formal-juristischen Vorgänge wird ihm erstmalig bewusst, dass er, obwohl er in Deutschland geboren ist und das Land als seine Heimat betrachtet, doch andersartig zu sein scheint. Zum ersten Mal fühlt er sich als Ausländer und erlebt, dass ihm einige Mitarbeiter der Behörden feindselig und ablehnend gegenüber treten:

„Ich muss ganz ehrlich sagen, ich habe mich bis zu meinem 16. Lebensjahr, also bis ich meinen eigenen Pass beantragen musste, bis ich meinen eigenen Pass gekriegt habe, habe ich mich überhaupt nicht als Ausländer gefühlt. Muss ich wirklich sagen. Das Gefühl haben sie dir erst gegeben, als du abgesplittert wurdest von deinen Eltern und dann musst du aufs Landratsamt und dann sagt der [Beamte] zu dir: `Hör zu, jetzt andere Sitten, wenn du das und das anstellst, wenn du Sachen anstellst, dann fliegst du hier raus, fertig. Jetzt weht ein anderer Wind`. Das ist halt im ländlichen auch so, weil die erzkonservativ sind die Leute, die in solchen Positionen arbeiten. Also, du hast da schonmal schlechte Karten von Hause aus.“

Nach der Hauptschule ist es das Bestreben des Vaters, dass Bülent eine Ausbildung zum KFZ-Mechaniker beginnt. Der Vater ist davon überzeugt, dass sein Sohn damit gute Chancen am Arbeitsmarkt hat und vielleicht nach der Lehre bei Mercedes-Benz eine sichere Anstellung erlangen kann. Bülent hingegen weiss noch gar nicht, in welche berufliche Richtung er gehen will. Es kommt zu ersten Spannungen zwischen Vater und Sohn, die sich zunehmend verstärken. Schließlich gibt Bülent nach:

„Ich wusste selber gar nicht, was ich machen will. Also, ich muss sagen, mein Vater wollte immer, dass ich KFZ-Mechaniker werde und bei Mercedes-Benz unterkomme. Beamter zu werden, war nicht möglich. Also haben sie immer gedacht, der Sohn, der muss da zu Mercedes. Und das war eigentlich seine ganze Bestrebung bei meinem älteren Bruder und bei mir. Ich bin dann da auch hin, obwohl mir das überhaupt keinen Spass gemacht. Nur damit zu Hause Ruhe ist, habe ich das gemacht.“

Bülent bewirbt sich um einen Ausbildungsplatz bei Mercedes-Benz und bekommt die Zusage für eine Lehrstelle. Bevor er die Lehre beginnen kann, muss er zunächst für ein Jahr eine Metallfachschole besuchen. Da ihm jedoch die Berufsschole, zu deren Besuch er sich von seinem Vater genötigt fühlt, keinen Spass macht, schwänzt er häufig den Unterricht. Statt zur Schule zu gehen, besucht er lieber gemeinsam mit seinen Freunden Jugendtreffs

in der Umgebung von Altensteig. Vor allem in Freudenstadt treibt er sich mit seiner Clique herum und besucht abendliche Rockkonzerte. Aufgrund seiner hohen Fehlzeiten wird Bülent schließlich der Schule verwiesen, womit sich das Verhältnis zwischen ihm und seinen Eltern erneut stark verschlechtert. Bülent besucht noch zwei weitere Berufsschulen, die er jedoch beide noch vor Beendigung der einjährigen Ausbildung im Metallfach abbricht. Dies führt zu immer heftigeren Auseinandersetzungen mit den Eltern, die schließlich eskalieren. Aus Trotz und um dem Druck der angespannten Situation zu Hause und dem in seinen Augen spießigen, ländlichen Altensteig zu entfliehen, reißt Bülent aus. Rückblickend so sagt er, habe er mit seiner Trotzreaktion alles falsch und sein Leben kaputt gemacht. In Freudenstadt findet er Anschluss an eine Clique, die sich aus herumtreibenden Jugendlichen im Alter von 15 bis 20 Jahren zusammensetzen. Bülent ist zu dieser Zeit 17 Jahre alt. Es fühlt sich als erwachsener Mann und möchte das Leben genießen. Er wohnt bei verschiedenen Freunden, wechselt häufig seine Freundinnen und reist per Anhalter durch Deutschland, nach Hamburg und häufig nach Stuttgart.

Gemeinsam mit anderen Mitgliedern seiner Clique verübt er seine ersten Straftaten. Am Tage begehen sie Ladendiebstahl und nachts brechen sie in Supermärkte ein. Für ihn sind die Straftaten „*alles nicht Weltbewegendes*“, wie er bemerkt. Im Alter von 17 Jahren wird er erstmalig verhaftet, zu einer Geldstrafe und der Ableistung von Sozialstunden verurteilt. Da Bülent nun erstmalig jugendstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist und er weder eine Schulbescheinigung noch einen Arbeitsvertrag vorweisen kann, wird sein bis dato unbefristeter Aufenthaltstitel auf ein Jahr befristet. Er empfindet dieses Vorgehen der Behörden als Doppelbestrafung:

„Die [Behörden] legen dir dann nur noch Steine in den Weg. Du wirst dann praktisch für eine Tat, die du gemacht hast, zweimal bestraft. Da hat es eben angefangen, die Schwierigkeiten auch dann mit dem Staat, dann schon, verstehst, weil immer, wenn du einen Aufenthalt gebraucht hast, musstest du dorthin [zur Ausländerbehörde] und jedesmal hat der [Beamte] dir das [Fehlverhalten] aufs Brot geschmiert. Mit 17 hat er mir natürlich auch angedroht, er wird alles dafür tun, dass ich abgeschoben werde. Ich weiss auch noch, wie der Mensch heißt. Herr Müller heißt der, Herr Müller vom Landratsamt Calw, sehr zu empfehlen. Ein sehr netter Mensch ist das, ein richtiges Arschloch.“

Die Eltern reagieren mit Entsetzen auf die von Bülent verübten Straftaten. Die Auseinandersetzungen mit ihnen nehmen an Heftigkeit zu und führen am Ende dazu, dass Bülent

nicht mehr nach Hause kommt. Der Kontakt mit der Familie reißt für zwei Jahre fast völlig ab.

Da Bülent keinerlei Berührungängste mit Menschen hat, findet er in Stuttgart und Tübingen schnell Anschluss an „Punks“. In der „Punker-Szene“ fühlt er sich wohl. Vor allem die linksgerichtete politische Einstellung der Personen gefällt ihm. Er besucht Rockkonzerte, nimmt an Hausbesetzungen und Demonstrationen teil. Bei den Demonstrationen kommt es häufig zu Gewaltexzessen gegenüber der Polizei und erheblicher Sachbeschädigung. An beidem ist Bülent intensiv beteiligt. Im Alter von 19 Jahren leistet er bei der gewaltsamen Auflösung einer Hausbesetzung durch die Polizei Widerstand gegen die Staatsgewalt. In der Folge kommt es zu einer Anzeige wegen Landfriedensbruchs und 17-maligen „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln. Bülent reagiert nicht auf die Anzeige und hält sich vor der Polizei versteckt. Gleichzeitig fühlt er sich mit dieser Situation völlig überfordert. Aus Hilflosigkeit und um den auf ihm lastenden psychischen Druck erträglicher zu machen, flüchtet er sich in den Konsum von Drogen. Er gibt sich der Illusion hin, mit der Hilfe von Drogen einen Ausweg aus seiner verfahrenen Situation zu finden. Im festen Glauben daran, er könne nicht abhängig von den Drogen werden, probiert er neben den sogenannten weichen schnell auch harte Drogen aus. Sein Mischkonsum führt jedoch schnell zu einer schweren Abhängigkeit:

„Es gibt wohl kaum eine Droge, die ich noch nicht probiert habe. Also, dann aber auch, dass du dann anfängst, das Heroin mit Schlaftabletten zu mischen oder mit Downern³³ oder mit Valium und so. Da wachst du halt morgens auf und haust dir erstmal 15 Ropie³⁴ rein. Das ist eine ganz starke Schlaftablette, zum Aufwachen. Also, wenn das ein normaler Mensch da davon eine halbe nimmt, dann schläft der ein.“

Um seine Sucht zu finanzieren, beginnt Bülent mit dem Handel und dem Verkauf von Drogen. Die Mengen an Drogen, die er zum Verkauf anbietet, erreichen schnell einen erheblichen Umfang.

Nachdem die Eltern von seinem Drogenkonsum erfahren haben, wendet sich der Vater völlig von Bülent ab. Das Handeln seines Sohnes betrachtet er als schändlich und fürchtet, vor Freunden, Nachbarn und Verwandten sein Gesicht zu verlieren:

³³ Downer ist ein Sammelbegriff in der Drogenszene für „(...) Drogen und Medikamente, die müde machen, den Antrieb dämpfen und angstlösend sind. Dazu gehören vor allem Opiate, Benzodiazepine und Alkohol“ (VAN TREECK 2004: 172).

³⁴ Ropie ist der Szeneausdruck für das Medikament Rohypnol, „(...) das gegen Schlafstörungen sowie vor und nach Operationen eingesetzt wird. Es gehört zu den am häufigsten missbräuchlich verwendeten Medikamenten“ (ebd.: 516).

„Das Problem ist eben, dass bei unseren Leuten immer viel wichtiger ist, was die Nachbarn sagen und die anderen Leute sagen. Was der Sohn macht und was der dazu sagt, warum er das oder das macht, das ist für sie nicht so wichtig.“

Während Bülent immer dann, wenn er Geld braucht, seine Mutter besucht, besteht zum Vater für mehrere Jahre keinerlei Kontakt. Bülent fühlt sich als „schwarzes Schaf“ in der Familie. Sein älterer Bruder Firat hat im Gegensatz zu ihm den Traum des Vaters erfüllt. Nach einer Lehre als KFZ-Mechaniker hat er eine feste Anstellung bei Mercedes-Benz bekommen. Doch ausgerechnet dort trifft er auf Arbeitskollegen, die ihn zum Konsum von Drogen anstiften. Während Bülent sich aus Hilflosigkeit gezielt und ganz bewusst in den Drogenkonsum geflüchtet hat, ist es bei seinem Bruder ein eher unbeabsichtigtes Abrutschen in die Abhängigkeit. Wegen seines Drogenkonsums wird Firat³⁵ später aus Deutschland ausgewiesen und in die Türkei abgeschoben.

Die Situation Bülents verschärft sich im Hinblick auf seine Drogenabhängigkeit und seinen aufenthaltsrechtlichen Status bis zu seinem 23. Lebensjahr erheblich. Sein gesamter Tagesablauf ist nur noch auf die Beschaffung, den Konsum sowie den Weiterverkauf von Drogen hin ausgerichtet. Seinen Aufenthaltstitel lässt er nicht mehr verlängern, wodurch er sich fortan illegal in der Bundesrepublik aufhält. Bülent hat eine schwere Heroinabhängigkeit und die Entzugsgefühle setzen nach jeder Dosis, die er sich verabreicht, nun in immer kürzeren Abständen ein. Er leidet unter schweren Depressionen und rutscht immer tiefer in eine existenzielle Krise. Er spielt mit dem Gedanken an Suizid, wovon er in letzter Minute jedoch Abstand nimmt:

„Ich bin halt am Morgen mal aufgewacht, habe sehr guten Stoff gehabt. Ich habe nachts mir den letzten Druck gemacht und bin morgens um 05:00 Uhr aufgewacht und habe schon wieder Entzug gehabt. Dann habe ich mir gedacht, entweder hörst du jetzt auf oder du machst dir einen Goldenen [Schuss]³⁶. Dann habe ich mir richtig viel [Heroin] aufgekocht, aber dann ist mir doch irgendwie klar geworden, dass das Leben doch irgendwie schön ist, dann habe das Zeug ins Klo geworfen und die Spülung gedrückt.“

Bülent wendet sich hilfessuchend an seinen Hausarzt, der ihm knapp zwei Monate lang Co-
dein und Valium zum Heroinentzug verabreicht. Der Entzug gelingt. Da Bülent über kei-

³⁵ Mehrere Versuche, Interviews mit Firat zu führen, scheiterten. Bei jedem unserer Treffen war offensichtlich, dass er unter starkem Drogeneinfluss stand, was letztlich ein Gespräch unmöglich machte.

³⁶ Goldener Schuss ist eine Bezeichnung aus der Drogenszene „(...) für eine Überdosis Drogen, die nach Injektion zum Tode führt“ (VAN TREECK 2004: 260).

nerlei Krankenversicherungsschutz verfügt, erklärt sich sein Hausarzt dazu bereit, die Behandlung über die Versicherung von einer Freundin Bülents abzurechnen.

Kurz nach dem Ende der Entzugstherapie wird Bülent von der Polizei verhaftet. Er war zur Fahndung ausgeschrieben worden, da er sich nicht freiwillig gestellt hatte in den gegen ihn laufenden Gerichtsverfahren wegen verschiedener Straftaten. Zusätzlich zu den alten Straftatbeständen des Landfriedensbruchs und des Widerstands gegen die Staatsgewalt, muss er sich nun auch wegen umfangreicher Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und illegalem Aufenthalt in Deutschland vor Gericht verantworten. Er wird zu einer Haftstrafe von insgesamt fünfeneinhalb Jahren verurteilt und sitzt in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg ein.

Nach seiner Verurteilung bessert sich das Verhältnis zu den Eltern merklich. Vor allem mit seinem Vater führt Bülent intensive und lange Gespräche über sein Leben und die Fehler, die beide gemacht haben. Während seiner Haft unterstützen ihn die Eltern durch zahlreiche Besuche und mit kleineren Geldbeträgen. Von seinen Mitgefangenen hält Bülent sich weitgehend fern. Engere soziale Bindungen hat er nur zu seinem Zellennachbarn. Die Beziehungen zu Mitgefangenen beschreibt er als reine Zweckgemeinschaften, die immer dann eingegangen werden, wenn es um den Kauf von Zigaretten, Alkohol oder Drogen geht. Gedanken über die ihm möglicherweise drohende Abschiebung in die Türkei nach Verbüßung seiner Haft und den daraus für ihn erwachsenden Folgen macht sich Bülent keine. Er ist zunächst fest davon überzeugt, nach dem Ende der Haft in Deutschland bleiben zu können. Erst als ihm nach der halben Haftverbüßung im Jahre 1993 die sofortige Freilassung unter der Bedingung der freiwilligen Zustimmung zu seiner Abschiebung in die Türkei durch das Landratsamt Calw angeboten wird, setzt Bülent sich mit den Themen Ausweisung und Abschiebung auseinander. Er lehnt das Angebot ab. Im Jahre 1994, als Bülent drei Jahre seiner Strafe im Gefängnis verbüßt hat, wird die Abschiebung gegen ihn angeordnet. Wie schon zuvor sein Hausarzt unterstützt ihn nun die stellvertretende Direktorin der Haftanstalt. Hilfesuchend hatte Bülent sich zur Verhinderung seiner Abschiebung an sie gewendet. Sie rät ihm, einen Antrag auf Asyl zu stellen. Bülent folgt ihrem Rat. Da er bereits zwei Drittel seiner Haftzeit verbüßt hat, kann er das Gefängnis auf Bewährung verlassen. In Karlsruhe stellt er Antrag auf Asyl, wodurch die Anordnung der Abschiebung für die Dauer der Bearbeitung seines Antrages zunächst ausgesetzt wird. Ein Sachbearbeiter der Asylstelle, dem Bülent seine Geschichte geschildert hatte, versichert ihm, dass er die Bearbeitung seines Antrages so gut wie möglich in die Länge ziehen werde. Insgesamt verschafft er Bülent dadurch rund ein Jahr weiteren Aufenthalt in Deutschland. Einzige Aufla-

ge ist, dass Bülent sich alle 14 Tage im Wohnheim für Asylbewerber melden muss. Sein Antrag auf Asyl wird im Jahre 1995 abgelehnt. Bülent soll abgeschoben werden. Es ist ein Sozialarbeiter des Asyl-Wohnheims, der Bülent am Tage der geplanten Abschiebung vor Betreten des Gebäudes abfängt und ihn vor den sich bereits im Gebäude befindlichen Polizisten, die Bülent verhaften wollen, warnt. Er rät ihm dazu, unterzutauchen. Bülent wird zur Fahndung ausgeschrieben und drei Monate später im elterlichen Wohnhaus, wo er sich die meiste Zeit nach seiner Haftentlassung aufgehalten hatte, festgenommen. Einige Tage verbringt Bülent in Abschiebehäft in der JVA Mannheim bevor er auf dem Luftweg mit 30 Deutschen Mark in der Tasche und in Begleitung von zwei Beamten des Bundesgrenzschutzes von Stuttgart nach Istanbul gebracht wird.

In Istanbul wird Bülent der türkischen Polizei übergeben und zwei Tage lang auf dem Flughafenrevier zu den Gründen seiner Abschiebung vernommen. Aus Angst, möglicherweise erneut in der Türkei angeklagt zu werden, verschweigt Bülent, dass er vor allem wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz Deutschland verlassen musste. Auch die Stellung eines Asylantrages erwähnt er nicht, weil er besonders große Befürchtungen vor eventuellen Repressalien seitens der türkischen Behörden hat, sollten diese von dem Antrag erfahren. Noch in Deutschland hatte Bülent vorausschauend beim türkischen Konsulat die Frist für seinen abzuleistenden Militärdienst verlängern lassen. Schließlich wird er nach der Feststellung und Überprüfung seiner Personalien auf freien Fuß gesetzt. In der Türkei gilt er als nicht vorbestraft. Nachdem er das Revier verlassen hat, überkommt ihn Euphorie. Er ist übergücklich darüber, nun endlich in Freiheit und keinem Fahndungsdruck oder ähnlichem mehr ausgesetzt zu sein:

„Du bist in erster Linie einfach nur mal froh, dass du frei bist. Also, an alles andere habe ich in dem Augenblick nicht gedacht. Es ging einfach nur um meine Freiheit und es ging darum, dass ich hier natürlich auch nicht gesucht werde und auch keine Gefängnisstrafe offen habe. Also, im Grunde war ich erleichtert. Ich habe mir gesagt, alles klar, jetzt kann man hier neue Zelte aufschlagen und so habe ich es ja dann auch gemacht. Ich habe versucht, das Beste daraus zu machen.“

Sein erster Anlaufpunkt in Istanbul ist die Familie eines Onkels väterlicherseits. Während Bülent noch in Deutschland war, hatten sie sich dazu bereit erklärt, ihn nach der Abschiebung aufzunehmen. Schnell muss Bülent jedoch feststellen, dass die Solidarität der Verwandten begrenzt ist im Gegensatz zu der seiner eigenen Familie, die ihn finanziell und durch Besuche seiner Mutter auch psychisch unterstützt. Nach zwei Monaten geben die

Verwandten ihm zu verstehen, sich eine eigene Unterkunft zu beschaffen. Bülent begibt sich auf die Suche nach einer Wohnung. Doch niemand will ihm ein Single-Appartement vermieten. Bülent führt die ablehnende Haltung der Vermieter auf seine mangelnden türkischen Sprachkenntnisse und sein äußeres, stark westliches Erscheinungsbild zurück. Jedem fällt sofort auf, dass er aus Deutschland stammt. Obwohl er den wahren Grund für seinen (Zwangs-)Aufenthalt in Istanbul zu verbergen versucht und stattdessen angibt, freiwillig in die Türkei gekommen zu sein, misstrauen ihm die potentiellen Vermieter. Immer wieder fühlt er sich ausgegrenzt und als „Almanci“ abgewertet:

„Almanci, das ist wie ein Stempel. Die Türken denken halt, die ganzen Deutschländer haben alle Geld wie Dreck, weil eben die, die hier ankommen mit ihren Autos, den protzigen Dingern oder unsere Eltern, die sind ja auch hier reich, wenn du es so siehst. In Deutschland sind das ganz normale Arbeiter oder Rentner und die gelten hier als reich, weil sie eben dort 30 Jahre geknapst und geklemmt haben überall, wo es nur geht und gespart haben, um dann hier ein oder zwei Sachen zu kaufen. Die Türken denken einfach, die sind reich und die denken auch, wenn sie mich jetzt sehen, was für ein Problem ich doch hätte, meine Eltern sind doch reich. Die wissen gar nicht, dass das getrennt ist. Also, meine Eltern mögen ja wohl Geld haben, aber das ist ja ihr Geld. Ich habe da ja keinen Anspruch drauf. Das ist schon negativ gemeint, wenn sie Almanci zu dir sagen und das merkst du halt auch.“

Im Zuge der Wohnungssuche wird ihm deutlich, wie sehr sich sein neues alltägliches Leben von dem in Deutschland unterscheidet und wie existenziell wichtig Netzwerke in der Türkei sind:

„Weisst, es war halt alles anders, als ich in Istanbul war. Ich musste erstmal verstehen, wie das alles in der Türkei läuft. Ich konnte halt das Türkisch nicht besonders gut und die [Vermieter] haben das gleich bemerkt und wollten einem Deutschländer dann auch keine Wohnung vermieten. Die haben sich aber auch ziemlich angestellt, weil ich als unverheirateter Mann eine Wohnung gesucht habe. In Istanbul ist es schwierig, als lediger eine Wohnung zu bekommen. Sie möchten das nicht, dass da ledige sind, weil sie Angst haben, dass Frauen kommen oder weil sie Angst haben, dass die Nachbarn anfangen zu reden oder so was.“

Schließlich gelingt es Bülent, eine kleine Wohnung bei Freunden seines Onkels anzumieten. Er ist sich sicher, dass er ohne die Hilfe des Onkels und seinem Einsatz keine Wohnung in Istanbul bekommen hätte.

Auch bei der Arbeitssuche ist die Verwandtschaft, vor allem der Onkel behilflich. Er verhilft Bülent zu verschiedenen Tätigkeiten in Firmen, die wiederum Verwandten aus dem

entfernteren Kreis gehören. Bis 1997 arbeitet Bülent als Installateur für Leuchtreklamen und als Näher und Zuschneider in einem stoff- und lederverarbeitenden Betrieb. Das Verhältnis zu seiner Verwandtschaft in Istanbul ist gespalten. Einerseits ist Bülent froh und dankbar für ihre Hilfe, ohne die er, wie er sagt, *„es in Istanbul nicht gepackt hätte“* und *„vermutlich als Junkie vor irgendeiner Moschee geendet wäre“*. Andererseits bleiben sie Fremde für ihn, die sich mit großem Interesse die abenteuerlichen Geschichten des *„Deutschländers“* über das ihnen so andersartig erscheinende Leben in Deutschland anhören. Er selbst charakterisiert sein Verhältnis zu ihnen als: *„(...) eine eigenartige Mischung aus Nähe und Ferne und beides gleichzeitig“*.

Im Sommer 1997 verlässt Bülent Istanbul. Seine Eltern laden ihn zu einem zweiwöchigen Urlaub nach Antalya ein und Bülent nimmt die Einladung dankbar an. Er hatte sich zwar an das städtische Leben anpassen und sich mit seinem knappen Lohn und finanzieller Unterstützung der Eltern gerade über Wasser halten können; wirklich gewöhnen an die Millionenstadt Istanbul konnte er sich aber nicht:

„Istanbul ist eine Stadt, die hat mir überhaupt nie gefallen. Es ist ein Moloch, es ist eine riesengroße Stadt. Ich bin das nicht gewohnt, weil ich auf dem Land groß geworden bin. Es ist eine schnelllebige und anonyme Stadt, wo nicht besonders lebenswert ist.“

In Antalya gefällt es ihm hingegen auf Anhieb. Die Stadt ist überschaubar und seine Eltern ermuntern ihn, sich nach einer Arbeit umzuschauen. Sie sind der Überzeugung, dass er mit seinen deutschen Sprachkenntnissen, dem recht passablen Schulenglisch und den, wenn auch mangelhaften türkisch Kenntnissen, leicht eine Anstellung finden kann. Bülent nimmt den Rat der Eltern an und bei ihrer Abreise hat er bereits eine Anstellung in einer Bar gefunden. Seinen Arbeitgeber interessieren weder seine Geschichte noch der Grund für die Abschiebung aus Deutschland. Was für ihn zählt, sind Bülents Sprachkenntnisse. Zunächst arbeitet er als „Lockvogel an der Tür“, soll Touristen ansprechen und sie in die Bar lotsen. Später steigt er dann zum Barmann auf. Schnell fühlt er sich akzeptiert und die Arbeit im Tourismus macht ihm Spaß. Seine Eltern hatten wenige Monate zuvor ein dreistöckiges Gebäude in Konyaalti, einem Stadtteil von Antalya erworben. Bis zum Jahre 1999 bewohnt Bülent dort ein Appartement, welches die Eltern später als Ferienwohnung nutzen wollen. Im Laufe der Zeit baut Bülent sich ein neues Netzwerk an Kontakten in Antalya auf:

„Ich bin aber auch ein Glückskind. Ich habe hier [in Antalya] jemanden getroffen, den ich aus Deutschland kenne. Wie das halt so ist. Er hat mir viele Tipps gegeben, was du machen musst und wie du es machen musst.“

Gemeinsam mit türkischen Partnern versucht Bülent mehrmals sich, mit eigenen Betrieben selbständig zu machen, zweimal mit Bekleidungsgeschäften und einmal mit einem Restaurant in der Altstadt von Antalya. Das Startkapital für die Geschäftsgründungen stellen ihm seine Eltern zur Verfügung. Doch Bülent scheitert. Wegen der Unehrllichkeit seiner türkischen Partner, die immer nur auf den eigenen Vorteil aus sind und Geldsummen, welche die Gewinne um ein Vielfaches übersteigen, für sich abzweigen, gehen die kleinen Betriebe bereits nach kurzer Zeit bankrott. Von seinen türkischen Partnern fühlt Bülent sich betrogen. Für ihn ist es eine schmerzliche und vor allem teure Erfahrung, erleben zu müssen, das sich das türkische Geschäftsgebaren in erheblichem Maße von dem deutschen unterscheidet:

„Ich habe Lehrgeld bezahlt, weil ich die türkischen [Geschäfts-]Regeln hier einfach nicht gekannt habe. Woher sollte ich auch? Es ist so, die Geschäftsleute in der Türkei haben kein korrektes Geschäftsverständnis wie wir das aus Deutschland kennen. Es ist einfach so, dass ein Großteil eben auch da selbst nur den eignen Vorteil sieht und dafür auch bereit ist, den Partner zu beklauen. Oder wenn er etwas einkauft für fünf Euro, dem Partner zu sagen, er hätte das für sechs Euro eingekauft.“

Im Jahre 1999 wird Bülents älterer Bruder Firat wegen des Konsums und Verkauf von Drogen nach seiner in Deutschland verbüßten Haftstrafe in die Türkei abgeschoben. Daraufhin mieten die Eltern für die beiden Söhne in einem heruntergekommenen und daher besonders preiswerten Haus in der Altstadt von Antalya eine Drei-Zimmer-Wohnung an. Bülent kümmert sich in dieser Zeit intensiv um seinen noch stark drogenabhängigen Bruder. Bis heute leben die beiden Brüder in der Wohnung, die sie mittlerweile mehr schlecht als recht selber finanzieren. Vor allem während der Wintermonate geraten sie häufig mit der Mietzahlung in Rückstand. Zudem werden wegen unbeglichener Rechnungen immer wieder Strom und Wasser abgestellt.

Im Jahre 2000 absolviert Bülent seinen 28-tägigen Dienst beim Militär in Istanbul. Noch in Deutschland hatte er beim türkischen Konsulat einen Antrag auf Verkürzung des 18-monatigen Dienstes gestellt. Gegen die Zahlung von insgesamt 15.000 Deutschen Mark wird dem Antrag stattgegeben. Das Geld beschafft Bülent sich bei drei alleinstehenden Frauen, die als Residenten in Antalya leben und allesamt auf seine Liebesschwüre hereinflallen:

„Meinen Militärdienst, den hätte ich mir nie leisten können, also, bezahlen können, weil ich hatte ja kein Geld zu dem Zeitpunkt. Da habe ich drei Bekannte gehabt, eine Holländerin, eine Deutsche und eine Dänin und zu jeder habe ich gesagt, 10.000 Mark habe ich, 5.000 fehlen. Also, man lernt ja hier dann auch dazu. Das ist einfach so.“

Beim Militär versucht Bülent möglichst nicht aufzufallen. Vor Vorgesetzten und Kameraden verheimlicht er den Grund seines Aufenthalts in der Türkei aus Angst vor Problemen oder Diskriminierung. Er gibt vor, in Deutschland zu leben und nach der Absolvierung seines Dienstes dorthin zurückzukehren.

Nach dem Militärdienst findet Bülent schnell eine Anstellung als Verkäufer in einem Bekleidungsgeschäft auf dem „Festival Bazar“ in Antalya. Der Bazar wird fast ausschließlich von ausländischen Touristen besucht. Ausschlagend für seine Einstellung sind einmal mehr seine deutschen Sprachkenntnisse.

Seither ist sein Erwerbsleben von ausnahmslos prekären, meist illegalen Arbeitsverhältnissen in der Textil- und Bekleidungsbranche gekennzeichnet. Die Arbeitgeber schließen weder Arbeitsverträge ab, noch zahlen sie ein festes Monatsgehalt oder führen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung ab. Ihre Arbeitskräfte beschäftigen sie bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich auf Provisionsbasis. Bülents Provision beläuft sich auf zehn Prozent seines Tagesumsatzes und wird jeden Abend in bar ausgezahlt. Während der viermonatigen Hochsaison in den Sommermonaten verdient er an einem zwölfstündigen Arbeitstag zwischen 50 und 100 Euro. In der Nebensaison in den Wintermonaten fällt sein Verdienst deutlich geringer oder ganz aus. In dieser Zeit lebt er „von der Hand in den Mund“. Chancen auf ein reguläres Arbeitsverhältnis hat Bülent seiner Meinung nach aufgrund seiner Biographie nicht:

„Die, wo wie ich aus Deutschland abgeschoben worden sind, die können in der Regel nichts anderes als Bazar machen. Selbst wenn du, wie ich einen Schulabschluss hast, nutzt der dir hier wenig, weil du ihn nicht anerkannt bekommst. Da bleibt dir nicht viel anderes übrig als der Bazar. Außerdem würde dich keine Firma nehmen, weil die immer irgendwie rausbekommen, warum du hier bist. So ist das halt.“

Bülent wechselt häufig den Arbeitsort. Zwischen August 2007 und Mai 2008 hat er in vier verschiedenen Geschäften im „Old Bazar“, in der Altstadt und schließlich in der Neustadt gearbeitet. Die Gründe für die häufigen Wechsel sind Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern wegen einem zu geringen oder ausbleibenden Lohn oder schlicht die Hoffnung auf einen besseren Verdienst durch mehr Kunden bzw. Touristen an einer anderer Arbeitsstelle.

Seit zwei Jahren lebt Bülent in einer festen Beziehung mit Gülten. Beide haben sich auf dem „Old Bazar“ bei der Arbeit kennengelernt. Gülten, ist 35 Jahre alt, wurde in Nürnberg geboren und lebte dort bis zu ihrem 14. Lebensjahr. Ihre Eltern waren einst als Gastarbeiter nach Deutschland gekommen. Sie hatten nie eine feste Bleibeabsicht und Gülten musste

gegen ihren Willen gemeinsam mit ihnen zurück in die Türkei gehen. Lieber wäre sie in Deutschland geblieben. In einem Gespräch berichtet sie von erheblichen Anpassungsschwierigkeiten, die sie nach der Remigration in das ihr völlig fremde Heimatland ihrer Eltern erlebte, welches sie nie zuvor besucht hatte. Sie war zweimal verheiratet und wurde während beider Ehen von ihren Partnern wegen ihres westlichen Lebensstils körperlich schwer misshandelt. Beide Ehen wurden geschieden, was sie ihrer Meinung nach als Frau in der türkischen Gesellschaft zu einer Außenseiterin macht. Immer wieder wird sie als „Hure“ diskriminiert, weil sie in einer nicht-ehelichen Beziehung mit Bülent lebt. Mit ihm jedoch, so sagt sie, hat sie endlich einen Partner gefunden, von dem sie sich verstanden, akzeptiert und geliebt fühlt:

„Einen türkischen Mann bekommen Frauen wie ich eine bin nicht mehr. Kein Türke würde mich nehmen, weil ich schon zweimal verheiratet war. Du musst das so sehen, hier in der Türkei haben Frauen keine Rechte. Niemand fragt danach, warum ich geschieden bin und wenn, dann sagen sie, dass ich zu Recht von meinen Männern geschlagen worden bin, weil ich meinen Mund nicht halten konnte. Die Männer dürfen hier alles mit ihren Ehefrauen machen und die müssen immer die Schnauze halten. Es gibt hier ein Sprichwort der Männer über ihre Ehefrauen. Das geht: „Hem döverim, hem severim“, und das heißt übersetzt: „Ich kann schlagen, ich kann lieben.“

Trotz der Beziehung mit Gülten, dem Zusammenleben mit seinem Bruder und den intensiven Kontakten zu seinen Eltern, die oft mehrere Wochen oder Monate in Antalya verbringen, fühlt Bülent sich häufig einsam. Im Laufe der Zeit hat er gelernt, mit dieser Einsamkeit umzugehen und seine Zeit zu seiner Zufriedenheit zu nutzen. Während er früher Ablenkung und Zerstreuung durch nächtelanges Feiern in Bars und Diskotheken gesucht hat, verbringt er heute die Nächte beim Spielen von Online-Rollenspielen in einem Internet-Café. Seinen Tagesablauf empfindet er als sehr monoton:

„Aufstehen morgens, Kaffee trinken und dann geht es schon zur Arbeit, vielleicht ein oder zwei Zigaretten rauchen, dann bist du den ganzen Tag auf der Arbeit, machst 'Hallo deutsch, hallo du deutsch?'; versuchst dein Zeug zu verkaufen und wenn es Abend ist, dann trinkst du vielleicht zwei oder drei Bier oder gehst ins Internet und dann gehst du wieder Heim. Soziales Leben das gibt es nur ganz bedingt. Das ist nur, wenn Bekannte aus Deutschland kommen. Mit denen gehst du dann vielleicht mal irgendwo am Abend was trinken.“

In den vergangenen Jahren hat er sich immer weiter in die Selbstisolation zurückgezogen. Er lebt weitgehend abgekapselt. Engere soziale Kontakte und Bindungen zu anderen aus

Deutschland Abgeschobenen oder zu Einheimischen bestehen kaum (noch). Als Freund würde er niemanden in seinem Bekanntenkreis bezeichnen, weil er im Unterschied zur Anfangszeit nach seiner Abschiebung die Erfahrung, gemacht hat, dass von Seiten der Einheimischen Freundschaften immer nur wegen Geld und dem eigenen Vorteil eingegangen werden:

„Ich möchte keinen als Freund bezeichnen. Freundschaften basieren hier immer nur auf Ausnutzung. Wenn die Leute keinen Vorteil von dir haben, dann ist auch keiner Freund von dir. Es kommt auch keiner, wenn er nicht etwas will von dir.“

Mittlerweile hat Bülent sich mit seiner persönlichen Lage nach der Abschiebung abgefunden und kann ihr sogar, im Hinblick auf seinen rechtlichen Status etwas positives abgewinnen:

„Ich habe mich verbessert. Ich sag ganz ehrlich, dass ich mich verbessert habe und der Grund ist eben ganz einfach, dass ich nicht kriminell bin. Ich muss nicht aufpassen und mich umdrehen, ob jemand hinter mir her ist. Die Angst ist weg und natürlich kann ich mich frei bewegen. Ich brauche keinen Aufenthalt. Ich brauche keine Angst haben, dass sie mich abschieben. Ich kann einfach unbeschwerter leben hier in der Türkei.“

Im Laufe der Zeit haben sich Handlungsbefangenheit und Orientierungslosigkeit durch partielle Akkulturation, vor allem durch die stetige Verbesserung seiner türkischen Sprachkenntnisse, abgeschwächt. Seinen anfänglich noch vorhandenen Rückkehrwunsch nach Deutschland hat Bülent aufgegeben. Von einer Integration in die türkische Gesellschaft will er nicht sprechen. Zu groß ist einerseits die verdeckte sowie offene Ablehnung der Einheimischen und zu gering andererseits seine Motivation, intergrationsförderliche Handlung aufzunehmen. Seine soziale Position beschreibt er als marginal bzw. als eine zwischen deutscher und türkischer Gesellschaft, ohne einer von beiden wirklich anzugehören. Durch den normativen Ausschluss betrachtet er sich als nicht mehr zugehörig zu seiner Herkunftsgesellschaft und ebenso fühlt er sich aufgrund sozialer Ausgrenzung nicht der Aufnahmegesellschaft zugehörig:

„Es gibt für uns [Abgeschobene] keine Gesellschaft, die uns akzeptiert, so wie wir sind. Die türkische Gesellschaft akzeptiert uns, als das, was wir sind, also als etwas ganz neues türkisches, nicht. Für die sind wir zu wenig türkisch und zu sehr deutsch. Die Erfahrung mache ich. Das weiß ich. Wenn du hier bestimmte Verhaltensfehler machst oder Benimmfehler, dann entschuldigen die das damit, der ist in Deutschland geboren und groß erwachsen. Nur in Deutschland akzeptierten sie uns auch nicht mehr und das machen

sie dir eben letztlich dann da mit der Abschiebung auch ganz deutlich. Eigentlich gehören wir nirgendwo hin, nicht in die Türkei und auch nicht nach Deutschland.“

Mit den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft kann und will Bülent sich nicht identifizieren. Er betrachtet sie kritisch als intolerant gegenüber Minderheiten, rückständig und von einem überkommenen Geschlechterbild geprägt. Für ihn ist die türkische Gesellschaft eine von den Männern dominierte, in der zwar der Vater in der Regel das Einkommen der Familie sichert, die Verantwortung für die Familie aber immer auf den Schultern der Frauen lastet, ohne, dass ihnen entsprechende Rechte zugestanden werden.

Als „typisch deutsch“ gelten für ihn Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Offenheit und Toleranz. „Typisch türkische“ Eigenschaften hingegen sind für ihn Betrug, die schamlose Ausnutzung anderer zum eigenen Vorteil, Egoismus und Unehrllichkeit.

In seine Zukunft blickt Bülent dennoch optimistisch. Er hat sich feste Ziele für die kommenden Jahre gesetzt, will seine Schulden abtragen, Geld sparen und sich vielleicht mit einem kleinen Bekleidungsgeschäft in der Altstadt von Antalya ganz ohne irgendeinen Partner selbstständig machen.

Von allen Interviewpartnern ist Bülent derjenige, der seine Außenseiterposition in der türkischen Gesellschaft am stärksten reflektiert. Daher verwundert es nicht, dass er den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft ausschließlich negative Eigenschaften zuschreibt. Deutschland hingegen wird von ihm stark idealisiert. Vor seinem Hintergrund ist es schon erstaunlich, dass er die deutsche Gesellschaft ausschließlich mit positiven Eigenschaften verbindet, weist er doch darauf hin, dass er sich auch dort nicht akzeptiert fühlte. Hinzu kommt, dass es letztlich die deutsche Gesellschaft war, die ihn durch die Abschiebung in die Türkei, in seine schwierige Lage gebracht hatte. Das seinen Aussagen über Deutschland dennoch so positiv ausfallen, mag dem vertrauensvollen, geradezu freundschaftlichen Verhältnis, das zwischen uns bestand, geschuldet sein. Möglicherweise wollte Bülent, dieses Verhältnis nicht durch Negativaussagen über Deutschland beschädigen.

4.2 Erdal: „Leute wie wir können es zu nichts bringen und deshalb will ich zurück“

Die Kontaktaufnahme zu Erdal erfolgte über Bülent. Bei einem meiner zahlreichen Besuche an seinem Arbeitsplatz auf dem Bazar stellte er mir Erdal vor. Beide kennen sich noch aus Deutschland. Dort war Erdal mit dem jüngsten Bruder von Bülent eng befreundet. Da

Bülent ihm bereits von meinem Forschungsvorhaben berichtet hatte, erklärte Erdal sich schnell damit einverstanden, mit mir ein Interview durchzuführen. Vor dem ersten Interview traf ich mich mehrmals mit Erdal in Cafés und verbrachte gemeinsam mit ihm einige Nachmittage am Konyaaltı Strand.

Zu unseren insgesamt drei Gesprächen trafen wir uns in der spartanisch eingerichteten 2-Zimmer-Wohnung von Erdal im Stadtzentrum von Antalya. Im Unterschied zu einem öffentlichen Treffpunkt, konnten wir uns hier ungestört von Strassenlärm oder anderen Ablenkungen unterhalten. Die Atmosphäre während unserer Gespräche war ruhig, entspannt, angenehm und freundschaftlich. Zur positiven Gesprächsatmosphäre hatten die vorangegangenen Treffen, bei denen wir uns außerhalb einer konkreten Befragungssituation kennengelernt hatten, in erheblichem Maße beitragen. Die Gespräche verliefen ohne Störungen und in flüssigem deutsch. Da die Aussprache von Erdal eine sehr starke schwäbische Färbung hatte, musste ich bei manchen der von ihm verwendeten Ausdrücke die jeweilige Bedeutung erfragen. Erdal zeigte großes Interesse an dem Thema meiner Arbeit und war froh darüber, sich ausführlich über seine Probleme aussprechen zu können. Zeitweise nahmen seine Erzählungen und Reflexionen über die eigene Vergangenheit geradezu therapeutische Züge an. Er empfand unsere Gespräche als befreiend. Sein Verhältnis zu mir war offen und seine Gesprächsbereitschaft hoch.

Im Jahre 1975 wird Erdal als zweitjüngstes von sechs Kindern in Nagold geboren. Gemeinsam mit seinen fünf Geschwistern, zwei Schwestern (geboren: 1973 u. 1971) und drei Brüdern (geboren: 1982, 1974 u. 1967) wächst er im elterlichen Haus auf. Seine Schwestern sowie der älteste Bruder sind verheiratet. Sie sind jeweils nach ihrer Heirat in eigene Wohnungen in Nagold und der näheren Umgebung gezogen.

Über die Lebensläufe seiner Eltern weiß Erdal nur wenig zu berichten. Vater und Mutter stammen aus der Stadt Erzurum in der Osttürkei. Als der Vater nach seinem Militärdienst von der Anwerbevereinbarung zwischen der Türkei und der Bundesrepublik erfährt, unternimmt er sofort den Versuch, sich als „Gastarbeiter“ über die Verbindungsstelle in Ankara vermitteln zu lassen. Im Jahre 1962 bekommt er einen Arbeitsvertrag und reist von Ankara nach Stuttgart. Welcher Art von Arbeit er in den ersten Jahren in Deutschland nachgeht, ist Erdal nicht bekannt. Eine Zeit lang arbeitet der Vater als LKW-Fahrer für eine Brauerei und ist später drei oder vier Jahre als Taxifahrer beschäftigt. Anfang der 1970er Jahre findet der Vater schließlich eine Festanstellung als Arbeiter bei Daimler-Benz. Hier ist er während der kommenden 25 Jahre bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1994 beschäf-

tigt. Die Mutter pendelt zunächst als Besuchsreisende zwischen der Türkei und Deutschland. Kurz vor der Geburt des ersten Kindes im Jahre 1967 verlässt sie die Türkei endgültig. Gemeinsam mieten die Eltern ein Haus in Nagold an, in dem beide bis heute leben.

So wenig Erdal über die Biografie seiner Eltern berichtet, so wenig ist er bereit, von seiner Kindheit und Jugend zu erzählen. Konkreten Fragen zu diesem Lebensabschnitt weicht er immer wieder aus, indem er schnell das Thema wechselt. Aus dem, was Erdal preisgibt, geht hervor, dass er von 1982 bis Anfang der 1990er Jahre zunächst die Grundschule und danach eine Hauptschule besucht. Nach dem achten Schuljahr bricht er die Hauptschule ab und wechselt auf eine Berufsschule. Dort absolviert er erfolgreich ein Berufsvorbereitungsjahr und kann so im Jahre 1991 den Hauptschulabschluss erwerben. 1992/1993 beginnt er eine Lehre als Elektroinstallateur.

Während seiner Kindheit und Jugend setzt sich sein Freundeskreis überwiegend aus deutschen und einigen wenigen türkischstämmigen Kindern/Jugendlichen zusammen, die wie er in Deutschland geboren sind. An Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund seiner Herkunft kann er sich nicht erinnern. Den Erziehungsstil seiner Eltern beschreibt Erdal als liberal. Traditionelle Werte wie „Ehre“ und „Respekt“ oder die Unterordnung in eine patriarchalische Struktur sind in der Familie nur von geringer Bedeutung. Er führt dies auf den Umstand zurück, dass seine Familie nicht dem sunnitischen Islam angehört, sondern der alevitischen Religionsgemeinschaft. An innerfamiliäre Konflikte, die sich auf kulturelle Spannungen zurückführen ließen, kann er sich nicht erinnern.

Sich selbst beschreibt er als „Pendler zwischen zwei kulturell unterschiedlichen Welten“. Trotz widerstreitender Orientierungen und des Aufwachsens im Spannungsfeld der unterschiedlichen kulturellen Einflüsse gelingt es Erdal, sein Alltagsleben relativ konfliktfrei zu gestalten, indem er eine klare Trennung der Lebensräume „innerhäuslich“ und „außerhäuslich“ vornimmt:

„Also, um ehrlich zu sein, du hast zwei Kulturen an einem Tag ausgelebt. Also, wenn ich aus dem Haus bin, dann war es für mich so, dass ich automatisch als Deutscher gedacht hab. Und wenn ich dann daheim war, gut es war nicht so extrem, dass du direkt gleich abgeschaltet hast, ja. Also, wir unter unseren Brüdern und so, haben immer deutsch geschwätzt. Aber meine Eltern, jetzt wie meine Mutter, die hat kein deutsch gekonnt, also hast auch mit der so ganz schwach türkisch gesprochen.“

Die Residenzgesellschaft ist ihm keineswegs fremd und er betrachtet Deutschland als seine Heimat. Türkisch lernt er während seiner Kindheit kaum. Seine geringen Kenntnisse reichen gerade aus, um mit seiner Mutter oberflächliche Alltagskonversationen zu führen.

Die Verbindungen zur Türkei bestehen für Erdal in gemeinsamen Urlaubsreisen in das Heimatland seiner Eltern. An die Reisen im Kindesalter hat er jedoch kaum Erinnerungen. Vor seiner Abschiebung reist er im Alter von etwa 20 Jahren einmal alleine in die Türkei. Er besucht einen Onkel in Erzurum und verbringt den Rest des Urlaubs als Tourist in Antalya. Dort macht er erstmalig Erfahrungen mit dem Stigma „Deutschländer“:

„Wir sind immer wieder mit einem kleinen Büssli hier her [in die Türkei] gefahren, ein VW-Bus war das damals. Danach brach dieser Krieg in Jugoslawien aus und dann ging das nicht mehr und dann sind wir, glaube ich, alle drei Jahre oder so sind wir mal mit dem Flieger runter geflogen. Weil das hat damals auch gutes Geld gekostet, weil mit dem Auto war es damals noch ziemlich günstig. Das letzte Mal, also, ich kann mich noch gut daran erinnern, dass ich mal so mit dem Flieger entweder 1994 oder 1995 war das letzte Mal, dass ich in der Türkei war, bevor ich abgeschoben wurde.

Da davor in den Zeiten sind wir, wie gesagt, mal mit dem Auto runtergefahren, aber, ja, mit zwölf oder dreizehn Jahren was bekommst du hier mit? Das sind drei oder vier Wochen und da fährst du runter und wieder zurück.

Das einzige was, wo ich damals ganz alleine in die Türkei geflogen bin, das war 1994 oder 1995 und da war ich wieder auch hier in Antalya, in Side, also, ganz normal Urlaub machen, weisst, wie jeder andere, wie ein ganz normaler Tourist. Also, ich war auch eine Woche in Erzurum unten bei meinem Onkel, weil, also den hast du auch gut gekannt dadurch, weil das ist der Bruder von deinem Vater. Bei denen war ich unten und das war es auch schon. Den Rest des Urlaubs habe ich wie ein Tourist in Antalya, in Side verbracht. Damals haben die Türken dich auf dem Bazar schon voll abgezogen. Die haben gleich gemerkt, dass ich Deutschländer bin, wegen meiner türkischen Aussprache. Die klingt halt voll deutsch und dann sind sie [die Händler] gleich mal hoch mit den Preisen gegangen. Du weisst, wie das ist mit den Preisen für Touristen und denen für Türken. Also, für die Einheimischen kostet das immer günstiger. Die Deutschländer müssen das zahlen, was die Touristen zahlen.“

Die kriminelle „Karriere“ von Erdal nimmt ihren Anfang als er in den Jahren 1992/1993 eine Lehre als Elektroinstallateur beginnt. An einer Berufsschule, an der mehrmals in der Woche begleitend zum praktischen Unterricht in einem Betrieb, den Lehrlingen theoretische Grundlagen vermittelt werden, kommt er über ältere Mitschüler erstmalig in Kontakt mit Drogen. Da er bis zum 16. Lebensjahr weder Alkohol noch andere Drogen konsumiert hat, ist er zunächst skeptisch und zurückhaltend. Schließlich ist es jedoch eine Mischung aus Neugier und einer gewissen Gruppendynamik (immer mehr Personen aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis konsumieren Haschisch), man könnte auch von einem Gruppenzwang sprechen, die dazu führt, dass Erdal sich entschließt, ebenfalls einmal das

Rauchen eines Joints³⁷ auszuprobieren. Was mit dem Gelegenheitskonsum von Haschisch beginnt, entwickelt sich bei Erdal rasch zum Gewohnheitskonsum und schließlich zu einer ausgewachsenen Abhängigkeit, die immer extremere Formen annimmt. Er lässt sich als gewohnheitsmäßiger Dauerkonsumt charakterisieren, „(...) dessen Konsum überall, d.h. auch in arbeitsbezogenen Kontexten, stattfindet und der sich besonders durch die Wahl extremerer Konsumformen auszeichnet“ (KLEIBER & SOELLNER 1998: 102):

„Weißt, bald haben wir [seine Freunde und er] jeden Tag gekifft. Wir haben uns das Zeug so in die Rübe [Kopf] gehauen, weißt, kiffen war für uns so, wie wenn du ins Café gehst und Kaffee trinkst.“

Erdal verliert zunehmend die Lust am Lernen und den Antrieb, seine Lehre fortzusetzen. Er will lieber direkt mit dem Geld verdienen anfangen und bricht nach dem ersten Lehrjahr seine Ausbildung zum Elektroinstallateur ab. Darin werden die Folgen seines Dauerkonsums deutlich.

„Typisch für chronische Kiffer ist eine allgemeine Antriebsverminderung bis hin zum völligen Amotivationssyndrom. Kurz und Langzeitgedächtnis sind ebenso gestört wie das Konzentrationsvermögen. Die ursprüngliche Leistungsfähigkeit geht verloren. (...) Deutlich wird meist auch ein Mangel an sozialen Kontakten, das Interesse an diesen lässt nach, der Kiffer hat nur mit sich selbst oder ähnlich Abhängigen zu tun. Einbrüche der schulischen Leistungen oder im Arbeitsbereich treten fast immer auf und führen nicht selten zu Abbrüchen von Ausbildung oder dem Verlust des Arbeitsplatzes.“ (VAN TREECK 2004: 129)

Während seiner Lehrzeit wird Erdal zum ersten Mal strafrechtlich auffällig. Gemeinsam mit Freunden fährt er nach Stuttgart, um in der Nähe eines großen Stadtparks Drogen zu erwerben. Bei dem Kauf kommt es zwischen der Gruppe um Erdal und einem anderen Kunden zu Handgreiflichkeiten, die fast in einer Schlägerei enden. Das Opfer, ein etwa 35-jähriger Mann, verliert bei der Auseinandersetzung seine Geldbörse und sein zuvor erworbenes Haschisch. Er erstattet Anzeige gegen die Jugendlichen. Im anschließenden Gerichtsprozess wird Erdal wegen räuberischer Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Nach dem Abbruch der Lehre findet er Anfang 1994 eine Anstellung in einem Markt der Handelskette „real,-“ in der Nähe von Nagold. Dort arbeitet er für eineinhalb Jahre. Mitte 1995 ist er für ein halbes Jahr arbeitslos gemeldet und erhält entsprechende Zuwendungen

³⁷ „Joint“ = (engl.) Selbstgedrehte Zigarette mit einer Mischung aus Tabak und Haschisch oder Marihuana pur (STIMMER 2000: 340).

von der Arbeitsagentur. Er fängt an, kleinere Mengen Haschisch zu verkaufen und sammelt so erste Erfahrungen als Dealer³⁸. Erneut sind es Neugier und Gruppenzwang, die dazu führen, dass Erdal die Droge Heroin ausprobiert. Seine Mutter und seine ebenfalls noch zu Hause lebenden Brüder bemerken seinen Drogenkonsum. Vor ihnen verharmlost er seine Sucht. Den Konsum von Heroin verschweigt er. Nachdem Erdal seine Mutter davon überzeugt hat, dass der Konsum von Haschisch nicht schlimmer, als der von Alkohol oder Zigaretten sei, wird nicht mehr über das Thema gesprochen. Vor dem Vater wird die Sucht von Erdal von allen Familienmitgliedern verheimlicht.

Als Erdal Anfang des Jahres 1996 eine Anstellung bei einer Zeitarbeitsfirma findet, die ihn für einige Wochen oder Monate als Urlaubsvertretung bei verschiedenen Unternehmen einsetzt, hat sich der gelegentliche Konsum von Heroin weitaus schneller als zuvor beim Haschisch zu einer starken Abhängigkeit entwickelt³⁹:

„Ja, also, wie gesagt, also 1995 hatte ich es [Heroin] zum ersten Mal genommen. Es ist jetzt nicht so, dass du gleich irgendwann schon am nächsten Tag da stehst und o.k. du bist drauf. So geht das ja nicht. Du nimmst es einmal und es gehen ein oder zwei Monate darüber und dann nimmst du es nochmal und nochmal und nochmal, so dass es dann praktisch irgendwann mal der Alltag ist oder du dann irgendwann einmal merkst, he, ich bin ja drauf, also mir fehlt ja irgendwas. Und so war das auch bei mir. Ich habe es irgendwann einmal genommen so ein, zwei, drei Wochen und habe dann gar keine Kontrolle mehr darüber [den Konsum] gehabt. Ja, und am nächsten Tag war es nicht schwer, wieder was zu finden und so hat es dann angefangen. So bin ich dann drauf gekommen. Aber jederzeit habe ich nebenbei nochmal gearbeitet.“

Weil sein monatliches Gehalt bald nicht mehr ausreicht, um seinen täglichen Bedarf an Heroin zu decken, sieht Erdal sich dazu gezwungen, mit Heroin zu dealen. Bei verschiedenen Dealern kauft er größere, über seinen Eigenbedarf hinausgehende Mengen Heroin, um diese dann gewinnbringend an andere Abhängige weiterzuverkaufen:

„Es ist leicht verdientes Geld. Vor allem war es dafür, dass du deinen Konsum finanzierst. Mit dem Geld, was du verdienst, das ging nicht. Weil du hast ja jeden Tag fast 100 Deutsche Mark allein nur für das Material ausgegeben. Und du rauchst noch was [Haschisch und Zigaretten], du isst was, du musst zu Hause Miete zahlen, wenn es auch nur wenig

³⁸ Im Jargon der Drogenszene ist der Ausdruck Dealer die Bezeichnung für den Drogenhändler (STIMMER 2000: 97).

³⁹ Im Gegensatz zu Haschisch „(...) besitzt [Heroin] ein sehr hohes Suchtpotential, so dass sich schon innerhalb eines kurzen Zeitraums eine psychische und physische Abhängigkeit entwickeln kann, die den Heroinkonsumenten dazu veranlasst, immer weiter zu konsumieren“ (KÄHNERT 1999: 44).

war, du hast ein Auto, du gehst mit Freunden am Wochenende raus und du hast ja auch noch andere Ausgaben. Allein mit dem Lohn ging das halt nicht. Ich habe dann irgendwann mal mit dem Verkaufen angefangen. Ich habe mir damit kein gutes Leben gemacht, aber ich habe praktisch meinen Konsum damit finanziert.“

Zunächst verkauft er nur wenige Gramm. Doch bald schon steigert er die Mengen. Aus wenigen Gramm werden schließlich mehrere Kilogramm Heroin, die er zum Kauf anbietet. Im Februar 1997 bringen Bekannte aus der Szene, ebenfalls Dealer, die Behörden auf die Spur von Erdal. Um eine Strafmilderung in einem gegen sie laufenden Gerichtsverfahren zu erreichen, sagen sie gegen Erdal aus. Er wird verhaftet und wegen Besitz und Verkauf illegaler Betäubungsmittel angeklagt.

Auf Anraten seines Anwalts ist Erdal vor Gericht geständig. Mit seinem Geständnis verbindet er die Hoffnung auf eine Minderung seiner Strafe. Er wird zu einer Haftstrafe von zwei Jahren verurteilt mit der Auflage, nach dem Ende seiner Haftzeit eine Entzugstherapie zu machen. Für den Fall, dass Erdal sich der Therapie verweigert, droht ihm das Gericht mit sofortiger Ausweisung (siehe dazu AufenthG. 2004: § 55 Abs. 2 Nr. 4). Da er zum Zeitpunkt der Begehung seiner Straftat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, kann er die Strafe in einer Jugendhaftanstalt absitzen. Um seine drohende Ausweisung zu verhindern, willigt Erdal ein, sich während der Haft einer Drogentherapie zu unterziehen. Gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt bemüht er sich bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) um die Zusicherung der Kostenübernahme für die Entzugstherapie. Die Versicherungsanstalt lehnt jedoch zunächst die Zusage ab. Erdal ist von der Ablehnung schwer getroffen. Er fühlt sich herabgewürdigt und diskriminiert, da er annimmt, die LVA habe ihm wegen seiner ausländischen Staatsangehörigkeit die Zusage zur Kostenübernahme verweigert. Während deutsche Mitgefangene ohne Umstände eine Zusage zur Kostenübernahme und einen Therapieplatz erhalten, erhebt Erdal vor einem Verwaltungsgericht Klage gegen den Ablehnungsbescheid:

„Ja, und da war das größte Problem, dass die LVA damals nicht gezahlt hat. Es gab Deutsche, die wo mit mir zusammen da im Knast gesessen sind, die sind nach zwei oder drei Monaten direkt aus dem Knast zur Therapieeinrichtung und haben einfach ihre Therapie machen können, obwohl wo ich das Recht dazu gehabt hätte.

Der Deutsche, der hat noch niemals irgendwie in seinem Leben gearbeitet gehabt. Das war ein Jugendknast damals bei mir und ich habe schon drei oder vier Jahre war es bei mir, wo ich schon gearbeitet habe und ich da damit auch Beiträge eingezahlt habe und wo ich normalerweise dieses Recht darauf hatte, vom LVA diese Kostenzusage zu be-

kommen. Aber das haben sie dann verweigert, weil ich da von Abschiebung angedroht war. Wir sind dann zum Verwaltungsgericht gegangen.“

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zieht sich über fast zwei Jahre hin. Erst kurz vor dem Ende der Haft willigt die LVA ein und erklärt sich zur Übernahme der Therapiekosten bereit. Die drohende Ausweisung ist damit abgewendet.

Während seines Aufenthalts im Gefängnis lebt Erdal zurückgezogen. Von den anderen Insassen hält er sich fern. Freundschaften oder Bekanntschaften schließt er keine. Er ist vor allem mit sich selbst und Gedanken über seine Zukunft beschäftigt. Obwohl Drogen in der Anstalt verfügbar sind, hält er sich davon fern und verzichtet auf den Konsum. Das Verhältnis zur seiner Familie ist während der Haft gespalten. Da er seinen Geschwistern und seiner Mutter das wahre Ausmaß seines Drogenkonsums und des Verkaufs von Drogen, kurzum seiner Beschaffungskriminalität, verschwiegen hatte, ist seine Verhaftung und Verurteilung für die Familie ein Schock. Während seine Mutter und die Geschwister beim darauf folgenden Prozess und der späteren Haft Erdal zur Seite stehen und ihn durch regelmäßige Haftbesuche unterstützen, wendet sich sein Vater völlig von ihm ab. Für ihn ist die Verhaftung und Verurteilung seines Sohnes nicht nur ein Schock, sondern sie kommt dem Verlust seines Ansehens (türk. şeref) vor der gesamten Verwandtschaft sowie den Nachbarn, Bekannten und Freunden gleich:

„Das war auch so eine Ehrensache für einen Türken, der wo jetzt in Deutschland lebt, dass der Sohn von ihm im Knast ist. Jetzt gerade auch wegen Heroin. Wie gesagt, ich bin in Nagold geboren und mein Vater der ist seit 1961/1962 dort und ihn kennen einfach alle. Nagold hat so 25.000 bis 30.000 Einwohner. Wenn du zu egal zu welchem Türken hin gehst und nach meinem Vater fragst, die kennen den auf jeden Fall. Ja, es ist halt so eine Ehrensache, weißt, es ist halt nicht einfach so herzunehmen, dass der Sohn dann irgendwie wegen Drogen im Knast ist. Die Leute sehen es wie eine Schande, aber können halt nicht viel mitdenken, dass das auch irgendwie eine Sucht ist oder auch eine Krankheit. Soviel können sie einfach nicht mitdenken.“

Mit dem Begriff Ansehen (türk. şeref) spielt Erdal auf einen Aspekt des komplexen türkischen Ehrbegriffs an. Ehre (türk. namus), Ansehen (türk. şeref) und Respekt/ Achtung (saygı) sind die drei voneinander untrennbaren Werte, auf denen der türkische Ehrbegriff fußt (vgl. dazu beispielsweise SCHIFFAUER 1983, PETERSEN 1988, KÄUFELER 2002, TOPRAK 2007). Die Reaktion des Vaters kann Erdal nur schwer verstehen, denn für ihn ist das türkische Ehrkonzept völlig sinnentleert. Die völlige Abwendung des Vaters belastet ihn dennoch stark.

Als er nach 15 Monaten Haft die Gelegenheit hat, das Gefängnis im Rahmen eines Programms zur Resozialisierung gemeinsam mit einem Sozialarbeiter jeweils für einige Stunden zu verlassen, sucht er das Gespräch mit seinem Vater:

„Da stand ich einfach mal vor der Haustüre und habe geklingelt und habe gesagt: ‚Hallo Papa ich bin wieder da‘. Das war eine schwere Phase. Ja, und dann gab es ein ziemlich langes Gespräch mit meinem Vater und ich war mit meinem Vater nach dem Knast nie wie davor. Ich habe mit ihm über alles fast sprechen können. Aber da davor habe ich das nie gemacht, weil ich meine Probleme einfach nicht auf meinen Vater irgendwie übertragen wollte. Nach dem Knast ist das Verhältnis auf jeden Fall viel besser geworden. Er hat mir dann auch wieder vertraut, das Vertrauen war wieder da.“

Im September 1998 wird Erdal nach 20 Monaten vorzeitig aus der Haft entlassen. Seine guten Vorsätze, die er für die Zeit nach dem Gefängnis hatte – eine Arbeit zu finden, die Drogentherapie, für deren Teilnahme er so hart gekämpft hatte, zu absolvieren und clean zu bleiben – sind nur von kurzer Dauer. Kaum in Freiheit, beginnt Erdal wieder mit dem Konsum von Drogen. Diesmal entwickelt er eine noch stärkere Abhängigkeit von Haschisch und Heroin als zuvor. In den folgenden zwei Jahren unternimmt er zweimal halbherzig den Versuch, an einer Entzugstherapie teilzunehmen. Beide Versuche scheitern. Die Behörden werten seine gescheiterten Versuche als Nicht-Teilnahme an der Therapie. Seine Teilnahme war jedoch laut Urteil die Voraussetzung für die Verhinderung seiner Ausweisung. Im Mai 2001 wird er schließlich wieder verhaftet und muss die verbliebenen vier Monate seiner zweijährigen Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg verbüßen. Mit seiner Inhaftierung ergeht zugleich die Anordnung zur Abschiebung. Diesmal wendet sich niemand aus der Familie von ihm ab. Geschlossen stehen sie hinter Erdal. Vor allem der Vater versucht alles, um die drohende Abschiebung des Sohnes zu verhindern. Der Anwalt von Erdal legt ohne Erfolg Widerspruch gegen die Abschiebung ein. Von Drogen benebelt, macht sich Erdal über das, was ihn in der Türkei nach seiner Abschiebung erwartet, keine Gedanken. Was die Abschiebung für sein weiteres Leben bedeutet, ist ihm zu diesem Zeitpunkt völlig unklar. Der eigentliche Vorgang der Abschiebung erfolgt recht kurzfristig:

„Eines Abends kamen sie [Beamte] dann halt und haben gesagt: ‚Mach dich fertig, du wirst morgen abgeschoben‘. Mir war es auch recht, weil ich wollte nicht mehr im Knast sein. Ich wollte nur noch raus und in Freiheit kommen. Ja, und da war ich dann gleich am nächsten Tag im Flieger.“

Zuvor kann er sich in der Haftanstalt noch von seinen Eltern verabschieden. Sein Bruder bringt ihm eine Tasche mit Kleidung und etwa 400 Deutschen Mark Bargeld an den Flughafen.

Im September 2001 wird er gemeinsam mit einigen anderen türkischen Staatsangehörigen und in Begleitung mehrerer Beamter der Polizei von Stuttgart auf dem Luftweg nach Istanbul in die Türkei abgeschoben. Da Erdal bei seiner Abschiebung weder im Besitz seines türkischen Reisepasse noch seines türkischen Personalausweises ist, stellen ihm die deutschen Behörde einen vorübergehenden Pass zur Einreise in die Türkei aus.

Am Flughafen Istanbul wird Erdal zwei Tage von der türkischen Polizei zu den Gründen seiner Abschiebung befragt. Mit ihm halten sich noch etwa 50 bis 60 weitere aus Deutschland abgeschobene Türken auf dem Revier auf. Wie Erdal werden auch sie zu den Gründen ihres Aufenthalts in der Türkei vernommen. Aus Angst vor möglichen Ermittlungen durch die türkischen Behörden verschweigt Erdal, dass er wegen eines BTM-Delikt es Deutschland verlassen musste. Stattdessen gibt er als Grund für seine Abschiebung schwere Körperverletzung an. Die türkischen Behörden geben sich damit zufrieden und lassen ihn gehen.

Kurz vor seiner Abschiebung hatte er im Gefängnis in Deutschland Tabletten als Ersatz für Heroin erhalten. Da er nun mehrere Tage kein Heroin mehr konsumiert hat, bekommt Erdal starke Entzugssymptome. Die Symptome sind so stark, dass er nicht realisiert, was in den vergangenen Stunden und Tagen seit seiner Abschiebung überhaupt passiert ist. Hinzu kommen massive Sprach- und Verständigungsprobleme. Erdal beherrscht kaum noch türkisch. Allein und völlig desorientiert ist er in Istanbul und denk darüber nach, wie es weitergehen soll:

„Ja, und dann haben sie [die türkische Behörden] mich freigelassen und dann stand ich da. So herrlich war das nicht. Weil ich war auf Entzug und dann hast du da gestanden und wusstest nicht wohin. Ich habe Verwandtschaft in Erzurum. Ja, dann habe ich die mal angerufen und gefragt, ob ich irgendwelche Verwandtschaft in Istanbul habe. Sie haben gesagt, dass das nur Verwandtschaft um 1000 Ecken herum ist. Ich habe die auch gar nicht mal davor gesehen gehabt und es hat auch gar nicht geklappt, dass die gekommen sind und mich abgeholt haben.“

Da Erdal die Stadt nicht kennt und die Frage nach einer Übernachtungsmöglichkeit in einem preiswerten Hotel oder einer Pension immer drängender wird, ruft er einen Bekannten an. Die beiden kennen sich noch aus Deutschland. Wie Erdal wurde auch der Bekannte

einige Monate zuvor wegen eines BTM-Delikttes abgeschoben. Der Bekannte holt Erdal am Flughafen ab. Gemeinsam teilen sie sich ein Zimmer in einem Hotel. Nach etwa zwei Wochen geht Erdal jedoch das Geld aus und ihm wird bewusst, dass seine finanziellen Mittel nicht mehr lange ausreichen werden, um weiter in Istanbul zu bleiben.

Er beschließt, zu den Verwandten nach Erzurum zu reisen. Die Busreise von Istanbul nach Erzurum dauert fast einen ganzen Tag. Da Erdal weder über einen türkischen Reisepass noch über einen Personalausweis verfügt, wird er bei den zahlreichen Kontrollen des Busses durch die Jandarma jedes Mal für längere Zeit vernommen. In gebrochenem Türkisch gibt er immer wieder an, dass er ohne Ausweispapiere aus Deutschland abgeschoben wurde und sich auf dem Weg zu Verwandten nach Erzurum befinde.

In Erzurum holt ihn ein Onkel, bei dem er in den kommenden Monaten wohnt, vom Busbahnhof ab. Er stellt ihm zunächst die für ihn größtenteils völlig unbekannte Verwandtschaft vor. Schon bei diesem ersten Treffen bemerkt Erdal kulturelle Differenzen zwischen ihm und seinen Verwandten:

„Das war halt damals auch wirklich schwer, also, für einen, der wo du aus dem Westen kommt, ja und Erzurum ist auch nicht so jetzt, es sind nicht die Leute, die wo wie die Europäer oder so denken. Die denken ja ganz anders wie wir und das war halt ziemlich schwer. Keine Ahnung, ich bin da gesessen mit zerrissenen Jeans, weil das war halt damals [in Deutschland] Mode und die haben mich dann irgendwie so angeguckt, so was ist das für einer und so. Das habe ich mir halt immer gedacht, weil sie dich halt einfach so angeguckt haben.“

Rasch spürt er eine gewisse Andersartigkeit und Fremdheit. Sein Wissen und seine Erfahrungen aus seiner bisherigen Alltagswelt scheinen bei den neuen sozialen Interaktionen keine Gültigkeit mehr zu besitzen. Er ist orientierungslos und handlungsbefangen. Schnell fühlt er sich als „Almanci“ stigmatisiert, und zwar als einer, der nicht nur seine türkischen Wurzeln und seine Muttersprache in der Fremde verloren hat, sondern der wegen einer Straftat in die Türkei abgeschoben worden ist, was noch schwerer wiegt und ihn zum familiären Außenseiter macht. Zwar versucht Erdal immer wieder, den wahren Grund seines (Zwangs-)Aufenthalts in der Türkei vor den Verwandten zu verbergen. Er scheitert jedoch damit, da die gesamte Verwandtschaft längst über seine Abschiebung im Bilde ist.

Nach wenigen Tagen kann Erdal seine Entzugserscheinungen nicht mehr aushalten. Begleitet von einem Cousin macht er in einem Krankenhaus in Erzurum einen sogenannten kalten Entzug. Erst als er 14 Tage später clean ist, wird er sich der Tatsache bewusst, dass er in die Türkei abgeschoben wurde und hier nun auf unabsehbare Zeit leben muss. Eine Stütze

für ihn ist seine Freundin aus Deutschland, die ihn nur wenige Wochen nach der Abschiebung in Erzurum besucht. Aufgrund der Visabestimmungen sind ihren Besuchen in Erzurum jedoch zeitliche Grenzen gesetzt. Nach spätestens drei Monaten muss sie die Türkei wieder verlassen.

Anfang des Jahres 2002 muss Erdal sich eine neue Unterkunft suchen. Da mittlerweile auch die Nachbarschaft und weiter entfernte Verwandtschaft den wahren Grund für seinen Aufenthalt in der Türkei erfahren hat, fürchtet der Onkel um den guten Ruf seiner Familie, sollte Erdal weiterhin bei ihnen wohnen. Erdal zieht daraufhin in eine Wohnung in einem mehrstöckigen Haus um, das sich im Besitz seiner Eltern befindet. Die Eltern hatten das Gebäude in Erzurum wenige Jahre zuvor erworben. Von den drei Wohnungen sind nur zwei vermietet. Erdal bezieht die leerstehende Wohnung. Darüber hinaus überlassen ihm seine Eltern die monatlichen Mieteinnahmen von insgesamt umgerechnet etwa 400 Euro. Damit soll der Sohn seinen Lebensunterhalt bestreiten.

In den kommenden Monaten versucht Erdal vergeblich, eine Arbeit in Erzurum zu finden. Die Suche scheitert zunächst daran, dass er den potentiellen Arbeitgebern wenig vertrauenswürdig erscheint. Er beherrscht weder die türkische Sprache, vor allem nicht den lokalen Dialekt, unterscheidet sich mit seinem äußeren Erscheinungsbild stark von dem der einheimischen Bevölkerung, kann auf niemanden als persönliche Referenz verweisen und sein plötzliches Auftauchen, obwohl in Deutschland geboren und aufgewachsen, nicht plausibel erklären:

„In Erzurum da haben sie halt einfach so einen Dialekt, da merkt einer gleich, ob du jetzt aus Erzurum bist oder nicht. Wenn du da jetzt mal irgendwo hingehst und nach einem Job fragst. Es dauert ja auch überhaupt eine Zeit, bis du das ganze System irgendwie lernst, wie das in der Türkei abläuft. Es ist ja nicht so wie in Deutschland, dass du da irgendwo hingehst und dich irgendwie bewirbst und das er dich dann gleich reinnimmt und das du am nächsten Monat schon dein Gehalt auf dem Konto hast. Ne, so war es nicht. Du bist hingegangen und der Typ hat zum Beispiel richtig dich angeschaut und hat dann gleich gemerkt, ich bin gar nicht aus Erzurum und hat dann nochmal gefragt und nochmal gefragt: ‚He, bist du wirklich aus Erzurum ?‘ und ich habe gesagt: ‚Ja, ja‘. Gut, ich bin in Deutschland aufgewachsen, geboren und so, das hast du ihm auch natürlich gesagt. Aber die haben sich auch ihre Sachen halt gedacht. Also, o.k., warum ist der jetzt auf einmal hier? Vertrauen war nicht da jetzt. Das hat immer gefehlt, weil sie mich auch nicht gekannt haben. Ja, also, einen gescheiterten Job habe ich damals dort nicht gefunden. Es hat dann ziemlich lange gedauert, bis ich einen Job gefunden habe.“

Aufgrund seiner guten Deutschkenntnisse wird Erdal schließlich als Servicekraft in einem Hotel in Erzurum angestellt. Da ihm der Verdienst jedoch zu gering und die Arbeit zu hart ist, kündigt er nach nur zwei Monaten.

Fortan wartet er sehnsüchtig auf das Urteil aus dem Widerspruchsverfahren gegen seine Abschiebung. Erdal hofft, dass er in wenigen Monaten wieder nach Deutschland zurückkehren kann. Das untätige Warten auf das Urteil führt schließlich dazu, dass Erdal immer tiefer in eine psychische Krise abrutscht. Den Ausweg aus dieser Krise sieht er schließlich nur noch in der illegalen Rückkehr nach Deutschland.

Von seinen Eltern lässt er sich seinen türkischen Reisepass schicken, in dem sich noch immer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis befindet. Da er bei seiner Abschiebung den Pass nicht vorgelegt hatte, wurde der Aufenthaltstitel nicht ungültig gestempelt. Aus Angst bei einer direkten Einreise nach Deutschland von den Behörden entdeckt und umgehend wieder in die Türkei zurückgeschickt zu werden, fliegt er von Erzurum in die Niederlande. Bei der Passkontrolle wird Erdal kurz von niederländischen Grenzpolizisten befragt. Im Computer taucht neben seinem Namen ein Vermerk in Form eines roten Punktes auf. Da Erdal angibt, mehrmals in den vergangenen Jahren mit Auto die Niederlande besucht zu haben, glauben die niederländischen Polizisten, dass es bei dem Vermerk nur um den Hinweis auf einen eventuell nicht bezahlten Strafzettel handelt. Sie lassen ihn einreisen. Ein Bruder holt Erdal am Flughafen ab. Mehrere Wochen lebt er versteckt an verschiedenen Orten. Mal hält er sich bei seiner Freundin in Nagold, mal bei seiner Schwester in Freudenstadt auf. Um möglichst wenig Aufsehen zu erregen, verlässt er nur bei Dunkelheit das Haus. Als er an einem Wochenende zu Besuch bei seinen Eltern ist, wird er auf der Straße vor dem elterlichen Haus von einem Polizisten, der ihn seit Jahren von seinen zahlreiche Drogendelikten kennt, entdeckt. Erdal kann zwar entkommen, doch nun ist den Behörden bekannt, dass er sich illegal in Deutschland aufhält. Seine Entdeckung ist für ihn eine weitere schmerzliche und psychisch belastende Erfahrung. Ihm wird deutlich vor Augen geführt, dass er durch den normativen Ausschluss nun auch in Deutschland, seiner Heimat als ein nicht mehr länger der Gesellschaft Zugehöriger, als ein Fremder betrachtet wird. Gemeinsam mit der Familie berät Erdal, wie er mit der neuen Situation verfahren soll. Er folgt schließlich dem Rat seines Rechtsanwalts und einer seiner Schwestern, zurück in die Türkei zu reisen, seinen Militärdienst zu absolvieren und erst nach dem Ablauf seiner Wiedereinreisesperre den Versuch einer legalen Einreise zu unternehmen. Über das französische Strasbourg fliegt Erdal zurück nach Erzurum. Obwohl nun auch bei den französischen Behörden ver-

merkt ist, dass er sich illegal in der Europäischen Union aufgehalten hat, lassen sie ihn ausreisen.

Anfang des Jahres 2003 ist Erdal wieder in Erzurum und erhält das Urteil aus dem Widerspruchsverfahren. Danach endet die verhängte Einreisesperre im Jahre 2006. Unter der Voraussetzung, dass er bis dahin in der Türkei nicht wieder straffällig wird, den Nachweis über die Teilnahme an einer Entzugstherapie erbringt und die Abschiebekosten in Höhe von etwa 2.500 Euro begleicht, ist es ihm möglich, einen Antrag auf Wiedereinreise bei einem Verwaltungsgericht zu stellen. Erdal ist von dem Urteil enttäuscht. Zwar bietet es ihm eine Perspektive, er hatte jedoch gehofft, sehr viel früher wieder nach Deutschland zurück zu können.

Desillusioniert über die versagte schnelle Rückkehr nach Deutschland und überzeugt davon, in Erzurum keine Arbeit zu finden, reist er im März 2003 zu seinem Bekannten, der ihn nach seiner Abschiebung am Flughafen in Istanbul abholt hatte. Doch auch in Istanbul bleibt die Suche nach Arbeit ohne Erfolg. Um seine Frustration darüber zu kompensieren, wendet Erdal sich wieder Drogen zu. Diesmal konsumiert er Ecstasy-Tabletten. Da ihm bald das monatlich zu Verfügung stehende Geld für den Konsum und das Leben in Istanbul ausgeht, beginnt er mit seinem Freund mit dem Verkauf von Drogen. Sie dealen mit Ecstasy-Tabletten, fliegen auf und werden von der Polizei gefasst. Ein Staatssicherheitsgericht verurteilt sie zu fünf Jahren Haft:

„Weißt, es war echt dumm von uns, dass wir uns haben erwischen lassen. Eine große Dummheit war das da in Istanbul. Das hat mir alles versaut. Ja, und mit dem Urteil hatten wir noch Glück, weil weißt, bei Gras und so schauen die [Behörden] meist weg, aber wenn du mit Chemie dealst und sie erwischen dich, dann geht es ab.“⁴⁰ Dann geht es so ab wie in „Midnight Express“⁴¹. Ja, es ist halt alles dumm gelaufen unten in Istanbul.“

⁴⁰ Unter dem Begriff „Gras“ subsumiert Erdal sogenannte weiche Drogen, wie beispielsweise Haschisch, die zum überwiegenden Teil aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnen werden. Mit „Chemie“ meint er die sogenannten harten Drogen, wie beispielsweise Ecstasy, die synthetisch hergestellt werden.

⁴¹ Der Film „Midnight Express“ erzählt die Geschichte des amerikanischen Studenten William „Billy“ Hayes, der im Jahre 1970 mit dem Versuch scheitert, zwei Kilogramm Haschisch aus der Türkei zu schmuggeln. Als er am Ende einer gemeinsam mit seiner Freundin verbrachten Urlaubsreise in der Türkei am Flughafen Istanbul das Flugzeug zurück in die USA betreten will, wird er verhaftet. Die Polizei findet das Rauschgift, welches Hayes mit Klebeband befestigt am Körper trägt. Wegen des Besitzes und dem Schmuggel von Rauschgift wird er zunächst zu vier und in einer Berufsverhandlung schließlich zu 30 Jahren Gefängnis verurteilt. Während seiner Haft erleidet er unsägliche physische und psychische Qualen. Hilflos ist er den brutalen Misshandlungen durch das Gefängnispersonal ausgesetzt. Nach fünf Jahren Haft gelingt ihm schließlich die Flucht.

Die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte im Jahre 2004 im Zuge der demokratischen Reformen der Regierung Erdoğan (vgl. SÖYLER 2009: 6) führt zur Aufhebung des Urteils und einer neuen Gerichtsverhandlung mit dem Ergebnis einer Verkürzung der Gefängnisstrafe von fünf Jahren auf 20 Monate. Während Erdal in einem Istanbuler Gefängnis seine Strafe absitzt, läuft seine Meldefrist zum Militärdienst ab. Zwar hatte er den Zeitpunkt der Einberufung noch kurz vor seiner Abschiebung beim türkischen Konsulat in Deutschland auf das Jahr 2002 verschieben lassen, doch danach seine Einberufung zum Militärdienst einfach ignoriert. Außerdem beendet seine langjährige Freundin die Beziehung zu ihm, da sie mit der Situation, seiner Abschiebung und erneuten Straffälligkeit nicht länger umgehen kann.

Im Januar 2005 wird Erdal aus der Haft entlassen mit der Auflage, sich umgehend beim Militär in Erzurum zu melden. Entgegen der Anordnung bleibt er jedoch in Istanbul und wird bei einer polizeilichen Personenkontrolle wegen „Fahnenflucht“ verhaftet und dem Militär übergeben. Nach einem Monat Grundausbildung in einer Kaserne in Istanbul, wird Erdal für 14 Monate Dienst nach Hatay an die syrische Grenze versetzt. Während seines 15-monatigen Wehrdienstes fühlt er sich im Verhältnis zu seinen Kameraden als Außenseiter, was er unter anderem auf seine noch immer mangelnden Sprachkompetenz und seine Herkunft aus Deutschland zurückführt. Seinen damaligen Drogenkonsum und die Abschiebung aus Deutschland verschweigt Erdal. Er fürchtet, dass es zu einem Eintrag in seiner Führungsakte kommen könnte und daraus negative Folgen erwachsen könnten:

„Ich war irgendwie, na ja, die haben mich irgendwie als Außenseiter, ich bin da gar nicht richtig in dem Bund drin gewesen. (...) Die haben mich da irgendwie ganz anders angeschaut. Du bist einer, der wo aus Deutschland ist und ja, es gab immer wieder Gespräche, ja erzähl mal so aus Deutschland und so, weisst. Ja, und dann hast du halt mal erzählt aus Deutschland, was weiß ich, wie das Leben und so dort unten war. (...) Und mein Türkisch war halt nicht so perfekt und das war auch ein großer Unterschied zu denen [den Kameraden]“.

Im Jahre 2006 wird er vom Militär entlassen und kehrt nach Erzurum zurück. Er hofft, nun auf der Grundlage eines Gesetzes, welches Behinderten und ehemaligen Militärangehörigen eine Bevorzugung am Arbeitsmarkt durch Zuweisung eines Arbeitsplatzes zusichert, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Seine Hoffnung ist jedoch vergeblich. Statt eines Arbeitsplatzes wird ihm eine dreimonatige Kurzausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur von der Arbeitsvermittlung angeboten. Da die städtische Planung vorsieht, zahlreiche Haushalte in Erzurum mit Erdgas zu versorgen, besteht ein hoher Bedarf an Installateuren. Im Oktober

2006 absolviert er die Ausbildung erfolgreich, findet aber keine Anstellung, da die Installation neuer Versorgungsleitungen aufgrund der klimatischen Bedingungen nur in den Sommermonaten durchgeführt werden können.

Enttäuscht reist er erneut zu seinem Bekannten nach Istanbul, wo er jedoch aufgrund mangelnder Praxiserfahrung ebenfalls keine Stelle als Installateur findet. Nach einigen Wochen verlässt er Istanbul wieder und geht zurück nach Erzurum. Hier erhält er von seinem Anwalt die Nachricht, dass sein Antrag auf Wiedereinreise, die ab dem Jahr 2006 möglich gewesen wäre, abgelehnt wurde. Wegen seines illegalen Aufenthalts in Deutschland, seiner erneuten Straffälligkeit in der Türkei sowie der Nichterfüllung der gerichtlichen Auflagen (Teilnahmen an Entzugstherapie, Zahlung der Abschiebekosten) hat das Verwaltungsgericht zudem die Einreisesperre bis zum Jahr 2010 verlängert. Erdal ist über das Urteil entsetzt und resigniert nun völlig. Die Arbeitssuche stellt er ein und zieht sich in die Welt des Internets zurück. Tagelang hält er sich in Chatrooms und Partnerbörsen auf. Er lernt schließlich die etwa gleichaltrige Marion kennen. Aufgrund beidseitiger Sympathien füreinander intensiviert sich der Kontakt. Stundenlang telefonieren sie miteinander. Für Mai 2007 wird ein einwöchiges Treffen in Antalya vereinbart, zu dem Erdal auch mit der Hoffnung reist, vielleicht in Antalya eine Arbeit zu finden:

„Lass uns in Antalya treffen hat sie gesagt. Das war mir das auch recht. Da habe ich o.k. gesagt. Das ist dann auch eine gute Phase für mich, vielleicht finde ich dort ja was, weisst. Weil es ist Saisonanfang im Mai, also es sind bestimmt Leute da, die wo jetzt Jemanden suchen, der Deutschkenntnisse hat. O.k., sie wollte eine Woche da bleiben und danach habe ich mich nach einem Job umgeschaut. So war es dann auch. Sie ist eine Woche geblieben. Dann ist sie geflogen und dann habe ich mich mal ganz tüchtig nach einem Job umgeschaut.“

Nachdem die Freundin abgereist ist, sucht Erdal nach einer neuen Unterkunft. Als Anlaufpunkt in der Stadt dient ihm Bülent. Wie Erdal ist auch Bülent in die Türkei abgeschoben worden. Bülent verfügt über eine kleine 3-Zimmer-Wohnung in der Altstadt von Antalya und überlässt Erdal eines der Zimmer.

Nach einigen Tagen der Suche stößt Erdal in einer Zeitung auf die Stellenanzeige eines Callcenters in Antalya. Gesucht werden Personen mit guten Deutschkenntnissen. Ein monatlicher Verdienst von 1.000 Euro wird in Aussicht gestellt. Erdal bewirbt sich und erhält nach einem Telefoninterview eine Zusage für die Stelle. Er reist nach Antalya. Nach einer mehrtägigen verkaufpsychologischen Schulung nimmt Erdal seine Arbeit auf. Diese besteht im telefonischen Vertrieb von Produkten wie Telefonverträgen oder Glücksspiel-Lo-

sen/Glücksspiel-Abonnements an Kunden in Deutschland. Gelegentlich führt er auch telefonische Umfragen durch. Auftraggeber sind ausschließlich deutsche Firmen, die größte von ihnen die Deutsche Telekom.

Im Kreis seiner etwa 20 Kollegen fühlt er sich zum ersten Mal seit seiner Abschiebung wohl und akzeptiert. Vor ihnen muss er den Grund für seinen Aufenthalt in der Türkei nicht verbergen:

„Weißt, dort im Callcenter, die Leute dort waren in Ordnung und ich bin gut mit denen klargekommen, weil, entweder waren die jemand, der wo wie ich in Deutschland gelebt hat und abgeschoben wurde und halb deutsch oder türkisch denkt oder halt es waren Deutsche, weißt, so Aussteiger, die die Schnauze von Deutschland voll hatten und freiwillig hier sind oder die wo hier in Antalya hängen geblieben sind.“

Wegen mangelnder Bezahlung und zu großem psychischen Druck seitens des Arbeitgebers, der ständig höhere Mengen an Vertragsabschlüssen von seinen Mitarbeiter fordert, die in den Augen von Erdal jedoch nicht erreichbar sind und er immer wieder den Lohn kürzt, verlässt Erdal Ende August 2007 das Callcenter.

Zur gleichen Zeit beendet er die Beziehung zu seiner Internetbekanntschaft Marion. Zuvor hatte er, ebenfalls in einer Partnerbörse im Internet, eine Deutschtürkin kennengelernt. Mit ihr geht er ebenfalls eine Beziehung ein. Im Frühjahr 2008 treffen sich beide in Antalya. Seine neue Freundin Hatice besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und hat in Deutschland eine Lehre als Bankkauffrau absolviert. Sie plant, in die Türkei auszuwandern. Im Mai 2008 verlässt Erdal Antalya und zieht nach Mersin um. Dort lebt er gemeinsam mit seiner neuen Freundin und zurückgezogen von den Mitgliedern der einheimischen Mehrheitsbevölkerung in einer Wohnung ihrer Eltern.

Erdals Zukunftspläne sind dominiert von dem Ziel, spätestens im Jahre 2010 nach Deutschland zurückzukehren. Er hofft, dass ihm vielleicht die Ehe mit seiner Freundin Hatice, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, den Weg zurück in seine Heimat ebnet. In der Türkei bleiben will er unter keinen Umständen. Die kulturellen Differenzen zwischen Deutschland und der Türkei hält er für unüberwindbar. Diskriminierung, soziale Distanz und die Stigmatisierung als „Almanci“ seitens der Einheimischen verdeutlichen Erdal, ein allenfalls geduldeter Außenseiter zu sein. Er selbst hat keinerlei Motivation, integrationsförderliche Handlung aufzunehmen und sich den Einheimischen anzunähern. Stattdessen kapselt er sich ab und zieht es vor, in Selbstisolation, als Fremder inmitten einer ihm fremd und andersartig erscheinenden Gesellschaft zu leben. Durch bewusste Nicht-Anpassung versucht Erdal, sich von den Einheimischen abzugrenzen. Er hat längst resigniert und ist zu

der Überzeugung gelangt: „*Leute wie wir können es hier zu nichts bringen und deshalb will ich zurück nach Deutschland!*“

Trotz einer misslungenen dauerhaften Rückkehr nach Deutschland, die auf illegalem Wege erfolgte, klammert Erdal sich weiter an den Gedanken, nach Deutschland zurückzukehren. Vor dem Hintergrund, dass er in der türkischen Gesellschaft auf breite Nicht-Akzeptanz stößt und ihm auch im Kreise der Verwandtschaft aufgrund seiner kriminellen Vergangenheit Ablehnung widerfährt, ist das Festhalten an der Rückkehr nach Deutschland nachvollziehbar. Zugleich aber behindert dies seine Bereitschaft, integrationsförderliche Handlungen aufzunehmen. Dabei erweist sich in vielen Fällen der Glaube an eine Rückkehr nach Deutschland letztlich als Illusion. Erdal ist ein Beispiel dafür, dass sich das Festhalten an der Rückkehr-Illusion einerseits als integrationshinderliche Barriere erweist und andererseits für die Betroffenen eine wichtige Strategie darstellt, um die von ihnen als aussichtslos wahrgenommene Lebenssituation in der Türkei zu bewältigen. Durch die Rückkehr-Illusion lässt sich die Endgültigkeit des (normativen) Ausschlusses aus Deutschland verdrängen.

4.3 Serkan: „In Deutschland war ich Ausländer, hier bin ich Deutschländer“

Die Kontaktaufnahme zur Serkan erfolgte durch direkte persönliche Ansprache. Er war einer der wenigen Fälle, bei dem die Strategie der Kontaktabahnung durch persönliche Ansprache aufging. Bei unserem ersten Aufeinandertreffen zeigte Serkan große Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview. Die konkreten Gesprächssituationen schienen ihn jedoch sehr zu verunsichern, weshalb er insgesamt nur zwei Interviews zuließ. Auf Nachfragen antwortete er häufig ausweichend. Seine anfängliche Offenheit wich schnell extremer Verslossenheit. Offensichtlich war es das erste Mal, dass Serkan seine Geschichte einem unbeteiligten Dritten schilderte. Mit seiner Vergangenheit hatte er sich nie zuvor so intensiv auseinandergesetzt, seine Gefühle und Probleme unterdrückt und mit Hilfe des Konsums weicher Drogen verdrängt. Ihm war deutlich anzumerken, dass ihn die Befragungssituationen psychisch stark belasteten.

Die Gespräche fanden in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden an seinem Arbeitsplatz im „Old Bazar“ in der Neustadt von Antalya statt. Sie verliefen weitgehend störungsfrei. Auf Bitten Serkans unterbrachen wir die Gespräche mehrmals. Er nutzte die Unterbrechungen, um sich Marihuana in einer Teestube im Bazar zu beschaffen. Während der

Gespräche rauchte er mehrere Joints. Der Drogenkonsum wirkte beruhigend auf ihn. Die angespannte Atmosphäre während den konkreten Interviewsituationen entspannte sich dadurch deutlich.

Serkan ist 1978 im West-Berliner Stadtteil Kreuzberg geboren. Er hat vier Geschwister, zwei jüngere Schwestern und zwei ältere Brüder. Seine Geschwister sind wie er in Deutschland geboren. Sie und Serkans Eltern leben bis heute in Berlin. Bis auf ihn besitzen alle Mitglieder der Kernfamilie die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein älterer Bruder arbeitet gar bei der Berliner Polizei.

Seine Eltern stammen aus einem kleinen Dorf in Anatolien. Wegen der schlechten Arbeitsbedingungen lässt sich der Vater im Jahre 1966 als „Gastarbeiter“ anwerben. Er verlässt die Türkei und arbeitet als ungelernete Kraft bei einem Berliner Bauunternehmen. Trotz der körperlich anstrengenden Arbeit steht für ihn schnell fest, dass er wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten länger als für den zunächst geplanten Zeitraum von zwei Jahren in Deutschland bleiben will. Im Jahre 1968 holt er seine Frau auf dem Weg des Ehegattennachzugs in die Bundesrepublik nach.

Sein Verhältnis zu Vater und Mutter beschreibt Serkan als sehr distanziert. Vor allem von seiner Mutter fühlt er sich vernachlässigt. Sie schenkt ihm weniger Aufmerksamkeit und Beachtung als den Geschwistern. Serkan ist häufig sich selbst überlassen. Ihm fehlen Bezugspersonen, an denen er sich orientieren kann. Gegen Ende seiner Grundschulzeit zeigt Serkan erste Verhaltensauffälligkeiten. Obwohl er in einem Verein mit Begeisterung Fußball spielt, fällt es ihm schwer, soziale Kontakte zu anderen Kindern aufzubauen. Sich selbst beschreibt er als schüchtern und in sich zurückgezogen. Seine Passivität und Unsicherheit macht ihn bei seinen Sportkameraden und anderen Kindern zum Außenseiter. Gegenüber Mitschülern ist er aggressiv. In Konfliktsituationen neigt er schnell zur Anwendung körperlicher Gewalt. Das Lernen fällt ihm schwer. Er ist häufig unkonzentriert und aufsässig gegenüber seinen Lehrern, deren Autorität er nicht anerkennt:

„Die Schule war echt problematisch. Ich war schon als kleines Kind immer frech und aggressiv, so, also auch bei den Lehrern. Meine Eltern hat das aber nicht interessiert. Denen war das egal. Ich war denen auch egal, weil die haben mir keine Liebe gegeben, weißt du, so.“

Serkan ist davon überzeugt, dass das elterliche Desinteresse, die mangelnde Zuwendung und Aufmerksamkeit zu seinen Verhaltensauffälligkeiten führte. Trotz der Schwierigkeiten kann er die Grundschule erfolgreich abschließen und wechselt an eine Hauptschule. An

Erfahrungen mit Diskriminierung wegen seiner Herkunft kann Serkan sich nicht erinnern. Obwohl er in einem bikulturellen Kontext aufwächst und Türkisch ebenso gut wie Deutsch beherrscht, identifiziert Serkan sich kaum mit dem Herkunftsland seiner Eltern und ihrer Kultur:

„Das war mir alles egal, weißt du. Alles das Türkische war mir egal. Ich habe mich nicht als Türke, sondern als Deutscher gefühlt, weil ich doch in Deutschland geboren bin und in Berlin groß erwachsen bin.“

Bis zu seinem 10. Lebensjahr reist Serkan insgesamt dreimal gemeinsam mit seinen Eltern und ein oder zwei Geschwistern für jeweils eine Woche in die Türkei. Häufigere Besuchsreisen kann sich die Familie finanziell nicht leisten. Das Ziel der Reisen ist stets Izmir, wo ein Bruder seiner Vaters lebt. Zu Beginn der 1970er Jahre war dieser in der Hoffnung auf Arbeit aus Anatolien in die wirtschaftlich boomende Stadt an der Ägäisküste migriert. Für Serkan sind es jedes Mal Reisen in ein ihm unbekanntes und fremd erscheinendes Land. Aufgrund seiner guten türkischen Sprachkenntnisse hat er keine sprachlichen, wohl aber kulturelle Verständigungsprobleme. In Erinnerung ist ihm geblieben, wie sehr sich das tägliche Leben, die alltagspraktischen Handlungen der einheimischen Mitglieder seiner Verwandtschaft, von den seinen in Deutschland unterscheiden:

„Für mich war das ein fremdes Land. Die Menschen da, also, auch meine Verwandten, die fand ich immer ziemlich komisch, so, was die so gemacht haben und so. Das war da [in der Türkei] alles anders als in Deutschland, dass weiß ich noch. Ich weiß auch noch, dass ich immer froh gewesen bin, so, wenn wir da wieder gefahren sind, nach Deutschland zurück, weißt du, da kannte ich mich besser mit den Menschen und so aus.“

Im Jahre 1990, Serkan ist zu diesem Zeitpunkt zwölf Jahre alt, kommt es zur Scheidung seiner Eltern. Der Scheidung vorausgegangen waren jahrelange Streitigkeiten zwischen Vater und Mutter. Auslöser war entweder die angespannte ökonomische Situation der Familie oder die Untreue des Vaters. Im gerichtlichen Scheidungsverfahren wird der Mutter das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen. Sie beziehen eine Sozialwohnung und sind finanziell nun völlig vom Staat abhängig. Der Vater verlässt die Familie und zieht zu seiner langjährigen deutschen Freundin, die Serkan bis heute unbekannt ist.

Die Trennung der Eltern empfindet Serkan als starke psychische Belastung, die seine ohnehin vorhandenen Orientierungszweifel noch verstärken. Um den durch die Trennung der Eltern ausgelösten Verlust des Vaters zu kompensieren, sucht und findet der schüchterne Serkan verstärkt die Bindung an deutsche wie türkische ältere Kinder und Jugendliche, die aus ähnlich problembelastenden Familien stammen.

Im Alter von 13 Jahren begeht Serkan seine ersten Straftaten in Form von Ladendiebstählen, wozu er sich von älteren Jugendlichen aus seiner Clique anstiften lässt. Innerhalb der Gruppe verschaffen ihm die Diebstähle die Anerkennung, die er sich lange gewünscht hat und die ihm seitens seiner Eltern und Geschwister immer verwehrt geblieben war. Mit 14 Jahren wird Serkan erstmalig bei einem Warenhausdiebstahl verhaftet und bekommt eine Bewährungsstrafe. Zur gleichen Zeit macht er erste Erfahrungen mit dem Konsum von Marihuana, was er bis heute konsumiert. Seine Straftaten nehmen an Umfang und Schwere zu. Außer Ladendiebstählen verübt Serkan nun auch Einbrüche. Vor allem aber kommt es immer wieder zu Körperverletzungen bei Schlägereien. Darüber hinaus erpresst er unter Androhung von Gewalt Geld von Mitschülern:

„Ich wollte einfach anders sein als die anderen, so verboten wollte ich sein. Anders als die normalen Kinder, so irgendwie cool halt. Irgendwann habe ich halt gemerkt, dass ich das, was ich nicht habe, mir einfach von anderen nehmen kann. Wenn die mir die Sachen, so, Geld oder so nicht geben wollten, dann gab es eben ein paar auf's Maul, ganz einfach. Aber es war nicht schön. Heute würde ich das nicht mehr machen.“

Nach dem Abschluss der achten Klasse wird Serkan der Schule verwiesen, nachdem er mehrfach zwei seiner Lehrer bedroht hat. Wegen dem Besitz und Verkauf von Drogen wird er erneut verhaftet. Das Gericht verhängt auf Grund des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eine weitere Bewährungsstrafe. Erst durch das Gerichtsverfahren erfahren die Mutter sowie die Geschwister Serkans von dessen Kriminalität. Sie sind jedoch weitgehend machtlos und können keinen Einfluss mehr nehmen.

Nach dem Schulverweis wechselt Serkan an eine Berufsschule, wo er seinen fehlenden Hauptschulabschluss nachholen will. Im Anschluss an das berufliche Vorbereitungs Jahr strebt er eine Lehre als Maler und Lackierer an, wozu es jedoch nicht mehr kommt. Stattdessen wird er wegen zu vieler Fehlstunden nach einem halben Jahr der Berufsschule verwiesen. Er treibt sich weiter mit seiner Clique auf den Strassen Berlins herum und verübt immer wieder Raubüberfälle. Sein Marihuana-Konsum nimmt zu. Das Verhältnis zu seiner Mutter verschlechtert sich zusehends. Schließlich muss er im Alter von 16 Jahren die Wohnung verlassen. Da er noch minderjährig ist, weder einen Schulabschluss noch eine Lehrstelle nachweisen und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, bekommt Serkan eine 1-Zimmer-Wohnung vom Sozialamt zugewiesen. Zudem muss er nun einen eigenen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Wegen seiner Bewährungsstrafen sowie der Inanspruchnahme von Sozialleistungen erteilt ihm die Behörde einen nur auf ein Jahr befristeten Aufenthalt. Im Zuge der Beantra-

gung des Aufenthaltstitels wird Serkan erstmalig bewusst, dass er wegen seiner türkischen Staatsangehörigkeit anders als die Mitglieder der Residenzgesellschaft zu sein scheint:

„Als ich da den eigenen Pass beantragen musste, war das halt schon sehr komisch. Weisst du, ich bin doch in Deutschland geboren. Also, ist doch auch da meine Heimat. Wo soll die denn sonst sein? Aber die [Deutschen] sehen das halt anders, weisst du. Die wollen uns halt da nicht haben. Für die sind wir Ausländer. Für die gehören wir nicht dazu.“

Mit 17 Jahren wird Serkan kurz nach dem Überfall auf einen Jugendlichen noch am Tatort verhaftet. Die Anklage lautet dieses Mal auf versuchten Mord. Serkan hat bei der Tat das Opfer lebensgefährlich verletzt. Da er Wiederholungstäter ist und bereits mehrfach mehrmonatige Bewährungsstrafen erhalten hatte, wird er zu einer Haftstrafe von insgesamt vier Jahren verurteilt. Weil Serkan noch minderjährig ist, verbüßt er seine Strafe in einem Berliner Jugendgefängnis. Das Verhältnis zur Mutter und den Geschwistern bessert sich wieder. Während der Haft kommen sie Serkan regelmäßig besuchen und unterstützen ihn finanziell:

„Sie [Mutter und Geschwister] sind die einzigen, die damals zu mir gehalten haben. Mein Vater hat mich nie besucht oder so.“

Den Kontakt zu Mitgefangenen beschränkt Serkan auf ein Minimum. Um den monotonen Haftalltag erträglicher zu gestalten, nimmt er eine Arbeit in der gefängniseigenen Werkstatt auf und holt seinen Hauptschulabschluss nach. Dass ihm im Anschluss an die Verbüßung seiner Haftstrafe die Abschiebung in die Türkei droht, ist Serkan bis zum Ende seiner Haftstrafe nicht bewusst. Im Unterschied zu den anderen in dieser Studie geschilderten Fällen muss er seine gesamte Haftstrafe bis zum Ende verbüßen.

Im Alter von 21 Jahren hat Serkan das Ende seiner Strafe erreicht. Er ist im festen Glauben, das Gefängnis verlassen zu können und hat sich vorgenommen, nicht erneut straffällig zu werden. Zu seinem Entsetzen wird er jedoch am letzten Hafttag nicht entlassen, sondern ohne vorherige Kontaktmöglichkeit zur Familie von Polizeibeamten abgeholt. Mit seinen wenigen Habseligkeiten und rund 200 Deutschen Mark, dem restlichen Lohn aus seiner Tätigkeit in der Gefängniswerkstatt, wird Serkan in Begleitung eines Polizisten auf dem Luftweg von Berlin nach Istanbul in die Türkei abgeschoben. Noch glaubt er fest daran, in Kürze wieder nach Deutschland zurückkehren zu können. Rückblickend fühlt er sich durch die Abschiebung im Vergleich zu anderen ausländischen Staatsangehörigen, die nicht wie er in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, ungerecht behandelt:

„Im Knast waren Leute, die Asyl hatten und die Beamten wussten nicht einmal die richtigen Namen von denen. Die haben falsche Pässe gehabt alle. Da stand dann drauf Hadari Ladari. Aber das ist der gar nicht. Sogar der wird nicht abgeschoben, glaub mir, ja Mann. Der wird nicht abgeschoben, oh Mann. Der bleibt da. Der kann kein Wort deutsch. Der hat niemanden hier. Der kennt vielleicht ein oder zwei Menschen. Sein Freund ist vielleicht vorher gekommen und hat ihn dann auch rübergebracht, weisst du. Der darf dann gehen und ich werde abgeschoben. Das ist doch Scheisse.“

In Istanbul wird Serkan der türkischen Polizei übergeben und einige Tage auf einem Polizeirevier am Flughafen zu den Gründen seiner Abschiebung vernommen. Serkan gibt an, wegen versuchten Mordes aus Deutschland abgeschoben worden zu sein. Auf Anraten eines gemeinsam mit ihm Abgeschobenen verschweigt er seinen Drogenkonsum und den Handel mit den illegalen Substanzen. Die Beamten geben sich mit seinen Angaben zufrieden. Er gilt jedoch als fahnenflüchtig, denn während der Verbüßung seiner Haftstrafe war sein Wehrdienst fällig geworden. Serkan hatte es versäumt, beim türkischen Konsulat einen Antrag auf Verschiebung seines Militärdienstes zu stellen. Ihm werden zwei Wochen Zeit eingeräumt, sich bei einer Kommandantur in Istanbul zum Dienst zu melden.

Serkan beschreibt seine Gefühle als zwiespältig. Einerseits ist er froh darüber, nach vier Jahren Gefängnis und den Befragungen durch die türkischen Behörden frei zu sein. Andererseits fühlt er sich einsam und hilflos. Da er nicht weiß, an wen oder wohin er sich in der Millionen Metropole Istanbul wenden soll, hält er telefonische Rücksprache mit seiner Mutter. Sie stellt den Kontakt zu Verwandten in Izmir her und Serkan reist für die verbleibenden zwei Wochen bis zum Beginn seines Militärdienstes zu ihnen. Die Verwandtschaft hatte sich nur widerwillig bereit erklärt, Serkan für zwei Wochen aufzunehmen. Serkan fühlt sich als fremder Außenseiter bei ihnen und ist glücklich, sie nach knapp 14 Tagen wieder verlassen zu können:

„Die [Verwandten] haben mich komisch behandelt. Also, gesagt direkt haben die nix gegen mich, aber ich habe mich da fremd gefühlt. Die haben mich halt immer so aussen gelassen, weisst du, so kalt waren die zu mir. Wegen den Sachen [Straftaten] in Deutschland haben die mich nichts gefragt. Irgendwie war ich halt froh, dass ich da nach zwei Wochen wieder gehen musste und die waren auch froh, glaub mir. Da hat es dann halt auch angefangen, dass ich wieder zurück nach Deutschland wollte, da war es schon, dass ich irgendwie zurück wollte, weisst du.“

Erst jetzt beginnt er langsam zu realisieren, dass es für ihn auf legalem Wege kein schnelles Zurück nach Deutschland gibt.

Serkan reist nach Istanbul und tritt seinen 18-monatigen Dienst beim Militär an. 15 Monate lang ist er in der Osttürkei in Ardahan stationiert. Für ihn ist es eine harte und von häufigen Kämpfen gegen die kurdische Untergrundbewegung PKK⁴² geprägte Zeit, die seinen Rückkehrwunsch nach Deutschland noch verstärkt. Vor seinen Kameraden verschweigt Serkan den wahren Aufenthaltsgrund in der Türkei und lässt sie in dem Glauben, nach abgeleiteter Dienstzeit nach Deutschland zurückzukehren. Nur zu einem Kameraden fasst er Vertrauen und schildert ihm seine Geschichte. Der Kamerad bringt Serkan auf die Idee, eine deutsche Frau, vielleicht eine ehemalige Freundin zum Schein zu heiraten. In Antalya habe er miterlebt, dass einige seiner Bekannten durch die Heirat deutscher Touristinnen die begehrte Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erlangt hätten.

Serkan nimmt den Rat des Kameraden dankbar an. Er stellt Kontakt zu einer seiner ehemaligen Freundinnen her und berichtet ihr von seinem Vorhaben. Gegen das Versprechen sie für ihre Einlassung auf eine sogenannte Scheinehe⁴³ finanziell zu entlohnen, stimmt sie zu. Nach der Hälfte der Dienstzeit erhält Serkan für 14 Tage Urlaub. In dieser Zeit reist seine Freundin in die Türkei. Beide treffen sich in Antalya und schließen beim dortigen Standesamt die Ehe. Serkan ist voller Hoffnung, so nach dem Militärdienst wieder nach Deutschland zurückkehren zu können.

Als seine Dienstzeit vorüber ist, reist er nach Antalya. Sein Armeekamerad hatte zugesagt, ihm eine Arbeitsstelle im Bekleidungsgeschäft eines Onkels im Touristenbazar zu verschaffen. Der Kamerad hält seine Zusage ein und Serkan bekommt nach einer kurzen Einarbeitungszeit eine Stelle als Verkäufer auf Provisionsbasis im „Old Bazar“. Ausschlaggebend für die Einstellung waren außer seinem Verkaufstalent seine deutschen Sprachkenntnisse. Für Serkans Vergangenheit interessiert sich sein Arbeitgeber nicht weiter. Mit den wenigen Informationen, die Serkan ihm zu den Gründen seiner Abschiebung gibt, ist er zufrieden. Bis

⁴² „Partiya Karkeren Kurdistan“ zu Deutsch: „Arbeiterpartei Kurdistans“. Die PKK ist eine linksgerichtete Terrororganisation, die seit nunmehr etwa drei Jahrzehnten versucht, mit Anschlägen auf zivile und militärische Ziele eine stärkere Autonomie der kurdisch besiedelten Gebiete im Osten der Türkei zu erreichen. Teile der Organisation gehen noch einen Schritt weiter und fordern die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates. Zur PKK bzw. zur Problematik der kurdischen Minderheit in der Türkei siehe beispielsweise BOZKURT 1994, ÇELİK 2002, MARCUS 2007.

⁴³ Unter "Scheinehe" wird die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines Drittstaats mit einem Angehörigen eines Drittstaats, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedsstaat zu verschaffen, verstanden. In Deutschland erfolgt dies unter Ausnutzung des besonderen Schutzes der Institution Ehe sowie der im Aufenthaltsgesetz (2004) eingeräumten Möglichkeit des Ehegattennachzuges nach § 30.

heute arbeitet Serkan ohne Arbeitsvertrag in dem Geschäft. Eine Renten- oder Krankenversicherung hat er nicht. Er lebt in einem 1-Zimmer-Appartement im Zentrum der Stadt. Im Jahre 2002 stellt Serkan beim deutschen Konsulat in Izmir einen Antrag auf Familienzusammenführung. Seine Freundin hatte zuvor alle dafür notwendigen Formalitäten beim Standesamt und der Ausländerbehörde in Deutschland erledigt. Seine Mutter und Geschwister hatten sich dazu bereit erklärt, die Abschiebekosten in Höhe von rund 2.000 Euro zu begleichen. Der direkten Befragung durch Mitarbeiter des deutschen Konsulats in Izmir zwecks Prüfung einer Scheinehe, hält Serkan jedoch nicht stand. Die Angaben, die er über seine Ehefrau, das gemeinsame Kennenlernen und ähnliches macht, sind widersprüchlich und unterscheiden sich zu stark von den Angaben seiner Ehefrau, die von der Ausländerbehörde in Deutschland zu dem Eheverhältnis befragt worden war. Serkans Antrag auf Familienzusammenführung wird daher abgewiesen.

Obwohl längst zur Illusion geworden, glaubt Serkan bis heute fest an eine Rückkehr nach Deutschland, wo er seinen Platz sieht und wo er hingehört, wie er immer wieder betont:

„Natürlich will ich zurück nach Deutschland. Meine Familie ist doch da. Hier habe ich doch niemanden. Meine Familie ist da. Schwester ist da, Mutter ist da, Vater ist da, Frau ist da. Hier gibt es doch niemanden. Hier ist mein Leben leer, weisst du. Der einzige Grund warum ich nach Deutschland will, ist meine Familie. Zweiten Grund gibt es nicht.“

An das Leben in der Türkei kann er sich nicht gewöhnen. In der türkischen Gesellschaft fühlt er sich sozial ausgegrenzt, diskriminiert, stigmatisiert und als Außenseiter isoliert:

„Hier bin ich nichts. Hier bin ich Verkäufer und mehr nicht. Gut, in Deutschland war ich auch Ausländer, aber hier bin ich noch mehr Ausländer. Ich bin hier Deutschländer und das ist noch schlimmer, weisst du.“

Seine Kontakte zu Angehörigen der Aufnahmegesellschaft beschränken sich auf ein notwendiges Minimum. Er hat keinerlei türkische Freunde. Engeren Kontakt hält er nur zu einigen Bekannten, deren Biographie der seinen ähnelt. Wie er wurden auch sie wegen Straffälligkeit aus Deutschland abgeschoben und arbeiten nun im Bazar. Mit ihnen tauscht Serkan sich gelegentlich über neue Strategien für Verkaufsgespräche aus. Vor allem aber bezieht er seine Drogen aus dem Bekanntenkreis:

„Ich komme mit denen nicht klar, mit den normalen Türken. Ich weiss nicht, mit denen ist das irgendwie anders, als mit den Deutschländern. Die [Türken] denken anders, die sehen mich auch anders und wenn die merken, dass ich aus Deutschland komme, dann machen die immer Probleme. Ich will mit denen nix zu tun haben, weisst du. Die Kultur von denen hier. Das ist alles wie vor 100 Jahren. Ich weiss nicht, wie ich das sagen soll.“

Die Türken hier sind halt alle Bauern und so sind die auch geblieben, verstehst du. Das ist egal jetzt, ob die heute in der Stadt leben. Die sind trotzdem dumme Bauern. Die meisten von denen leben hinter dem Mond und die können sich auch nicht ändern, weisst du.“

Mit seiner Mutter und den Geschwistern hält er regelmäßigen Kontakt über das Telefon oder via Internet. Gelegentlich kommen ihn die Mutter oder die Geschwister in Antalya für einige Wochen besuchen. Als wichtigsten Bezugspunkt betrachtet Serkan seine Freundin Semra. Beide habe sich bei der Arbeit im Bazar kennengelernt und sind seit zwei Jahren ein festes Paar. Die etwa 30-jährige Semra ist wie Serkan in Deutschland geboren und hat dort bis zu ihrem 18. Lebensjahr gelebt. Eine Beziehung mit einer türkischen Frau kann Serkan sich nicht vorstellen. Dies schließt er nachdrücklich kategorisch aus.

Semras Eltern waren einst als Gastarbeiter in die Bundesrepublik gekommen. Zu Semras Überraschung hatten sie sich plötzlich zur Rückkehr in die Türkei entschieden. Da Semra zu diesem Zeitpunkt noch unverheiratet war, musste sie gemeinsam mit den Eltern in die Türkei remigrieren. Im Alter von 20 Jahren heiratete sie einen Türken. Gemeinsam zogen sie nach Antalya. Da Semra keine Ausbildung hatte, sah sie sich in den internationalen Hotels nach Arbeit um. Wegen ihrer Sprachkenntnisse erhielt sie eine Anstellung als Servicekraft in einer Resort-Anlage in Belek. Nach zwei Jahren zerbrach die Ehe. Zu groß waren ihrer Meinung nach die kulturellen Differenzen zwischen ihr und ihrem Ehemann. Heute fühlt sie sich mit Serkan glücklich und vor allem von ihm verstanden:

„Er denkt nicht so, wie die Türken hier. Er ist viel offener, hat einen weiteren Blick und denkt vor allem, was mit Frauen ist, moderner als türkische Männer, glaub mir. Wir passen gut zueinander, wie zwei, die sich gesucht und gefunden haben, sage ich immer. Wegen dem, was er alles in Deutschland gemacht hat, würde er sowieso keine türkische Frau bekommen. Keiner würde so einem wie Serkan seine Tochter geben. Und ich, ich würde keinen türkischen Mann mehr kriegen, also, weil ich geschieden bin. Die Männer denken, dass ich keine saubere Frau mehr bin, weil ich schon einen anderen hatte, du verstehst, was ich meine.“

Nach der Scheidung wollte Semra aus Angst vor Unterdrückung nicht mehr zu ihren Eltern zurückkehren. Sie brach den Kontakt zu ihnen ab. Lieber wollte sie ein freies und selbstbestimmtes Leben in Antalya führen. Da ihr der Job als Servicekraft im all-inklusive Resort auf Dauer zu anstrengend erschien, suchte und fand sie eine Stelle als Verkäuferin im „Old Bazar“.

Konkrete Pläne für die Zukunft in der Türkei hat Serkan keine. Kurzzeitig spielte er mit dem Gedanken, sich mit einem Bekleidungsgeschäft selbstständig zu machen. Mangelnde finanzielle Mittel machen ein solches Vorhaben jedoch unmöglich. Zentral für ihn ist weiterhin eine wie auch immer geartete Rückkehr nach Deutschland, wo er sofort eine Arbeit im Geschäft für türkische Lebensmittel einer seiner Schwestern aufnehmen könnte. Eine Heirat mit seiner Freundin Semra schließt er aus.

Wie Erdal flüchtet sich auch Serkan in die Illusion einer Rückkehr nach Deutschland, um seine von ihm als aussichtslos wahrgenommene Lage erträglicher zu gestalten. Obwohl er seine Abschiebung als große Ungerechtigkeit empfindet, sieht er seine Zukunft in seinem Geburtsland Deutschland. Aus diesem Kontext erklärt sich, dass auch er den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft ausschließlich negative Eigenschaften zuschreibt. Serkan ist ebenfalls ein Beispiel dafür, wie sich das Festhalten an der Rückkehr-Illusion integrationshemmend auswirkt, denn auch er unterlässt jegliche Bemühungen, sich der türkischen Mehrheitsgesellschaft anzunähern.

4.4 Hasan: „Ich bin irgendetwas dazwischen“

Den Kontakt zu Hasan stellte eine niederländische Residentin her, die in der Altstadt von Antalya lebt. Sie ist mit Hasans deutscher Ehefrau befreundet.

Spontan erklärte sich Hasan zu einem Interview bereit. Zu unseren insgesamt drei, teils mehrstündigen Gesprächen, trafen wir uns in einem Café in der Altstadt von Antalya. Dort verliefen die Gespräche in einer ruhigen und ungestörten Umgebung. Anfängliche Unsicherheiten und Nervosität bei Hasan legten sich schnell. Er zeigte eine hohe Gesprächsbereitschaft. Mit jedem neuen Treffen wurde die Gesprächsatmosphäre offener und freundschaftlicher. Hasan war erfreut und fühlte sich geschmeichelt, dass seine Lebensgeschichte zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung wurde.

Im Jahre 1983 wird Hasan als jüngstes Kind der Familie in der Stadt Bayreuth in Deutschland geboren. Er hat eine zwei Jahre ältere Schwester und einen fünf Jahre älteren Bruder. Beide sind wie er in Deutschland geboren und leben wie seine Eltern bis heute dort. Seine Eltern stammen aus einem Dorf in der Provinz Çorum. In der Hoffnung auf eine Verbesserung der ökonomischen Situation verlässt der Vater im Jahre 1971 die Türkei und geht als „Gastarbeiter“ nach Deutschland. Bis dato hatte er als Schafhirte gearbeitet.

Als ungelernte Kraft wird er zunächst in München und später in Nürnberg als Kanalarbeiter eingesetzt. Als 1972 auch Hasans Mutter die Türkei verlässt, zieht das Ehepaar in die oberfränkische Stadt Lichtenfels. Dort leben sie von der deutschen Mehrheitsgesellschaft weitgehend isoliert in einer Wohngemeinschaft, die aus rund zehn türkischen Familien besteht. Erst sechs Jahre später mit der Geburt des ersten Kindes im Jahre 1978 knüpft die Familie Kontakte zu Deutschen. Nach der Geburt von Hasans Schwester zieht die Familie in das nördlich von Bayreuth gelegene Bad Berneck um. Der Umzug in eine eigene Wohnung erfolgt wegen der Kinder und dem damit verbundenen höheren Platzbedarf. Außerdem wechselt der Vater die Arbeitsstelle. Statt im Kanalbereich findet er eine Anstellung in einer Firma, die Produkte aus Asbest-Zement herstellt. Später arbeitet der Vater bei einer Baufirma. Ursprünglich wollten Hasans Eltern nach einigen Jahren Deutschland wieder verlassen und in die Türkei zurückkehren. Bis heute haben sie das Rückkehrvorhaben nicht umgesetzt und werden es wohl auch zukünftig nicht mehr verwirklichen.

An seine Kindheit und Jugend in Deutschland hat Hasan nur wenig konkrete Erinnerungen. Einige prägende Erlebnisse aus dieser Zeit sind ihm jedoch im Gedächtnis geblieben. Nach seiner Geburt im Jahre 1983 wächst er bis zu seinem sechsten Lebensjahr abgeschottet von anderen Kindern zu Hause bei der Mutter auf. Als vierjähriger reist Hasan gemeinsam mit den Eltern in die Türkei. Unter anderem besuchen sie eine Tante mütterlicherseits, die in Kemer lebt. Es bleibt bis zu seiner Abschiebung die einzige Reise in die Türkei. Er besucht weder einen Kindergarten noch lernt er die deutsche Sprache. Er macht seinen Eltern, insbesondere der Mutter deshalb bis heute schwere Vorwürfe. Seiner Meinung nach wollten ihn die Eltern streng nach ihren türkischen Norm- und Wertvorstellungen erziehen. Kontakt hat er ausschließlich zu türkischen Kindern seines Alters. Daher lernt er Deutsch bis auf einige Kraftausdrücke, die ihm schon zuvor bekannt waren, erst mit seiner Einschulung in die Grundschule im Jahre 1989. Bis auf ein türkisches Mädchen sind alle Klassenkameraden Deutsche. Die mangelnde Sprachkompetenz bereitet Hasan große Probleme. Er kann weder mit seinen Mitschülern noch mit den Lehrern kommunizieren, was dazu führt, dass er kaum dem Unterricht folgen kann. Dies hat zur Folge, dass ihm nicht nur das Erlernen der deutschen Sprache schwer fällt, sondern er am Ende des ersten Schuljahres weder Rechnen noch Schreiben kann. Er ist sich sicher, dass er vor allem wegen des sprachlichen Defizits negative Erfahrungen aufgrund seiner ausländischen Herkunft macht. Kurz nach der Einschulung erlebt Hasan die erste Ausgrenzung beim Fußballspiel auf dem Pausenhof:

„Da habe ich die ersten Erfahrungen gemacht mit den Deutschen. Also, das waren schlechte, negative Erfahrungen. Gut, ich konnte halt auch kaum deutsch. Meine Schwester war damals in der dritten Klasse. Also, in der gleichen Schule waren wir. Na ja, und die allererste Erfahrung, die negative Erfahrung war die, dass wir auf den Pausenhof da rausgegangen sind. Das war gleich zu Anfang von meiner Schulzeit. Die haben da Fußball gespielt. Die Kinder haben sich ja vom Kindergarten gekannt, also, die aus meiner Klasse. Ich wollte da mitmischen und irgendwie ist dann einer gekommen, dem sein Name ist ja egal und der hat einfach nur den Ball festgehalten, das weiß ich noch so gut und hat gesagt zu mir: 'Meine Eltern haben verboten, mit Ausländern zu spielen'. Das habe ich nicht verstanden. Ich habe das einfach nicht gepeilt. Dann waren sie alle irgendwie da gestanden wie so, kennst ja, Kinder sind ja gnadenlos und dann haben sie mich alle blöde angeguckt und dann habe ich mich rumgedreht, bin zu meiner Schwester gegangen und habe mich ein bisschen ausgeheult, weil sie mich nicht mitspielen lassen wollten. Meine Schwester hat mich wieder zurückgebracht und mit denen geschimpft und dann habe ich mitgespielt.“

Doch es sind nicht allein Mitschüler, von denen er sich wegen seines südländischen Aussehens nicht akzeptiert fühlt. Vor allem eine seiner Lehrerinnen scheint eine besonders starke Abneigung gegen ihn zu haben:

„Na ja, ich hatte eine alte Lehrerinn, die war kurz vor der Pension. Irgendwann in dem Schuljahr habe ich dann gemerkt, dass sie Ausländer auch nicht so leiden kann. Ich schaue halt anders aus. Ich war halt damals dunkelhäutig, klein, grüne Augen, also halt nicht deutsch habe ich ausgesehen, sondern wie ein Schwarzkopf⁴⁴ halt. Diese Frau, die hat mir kurz nach dem Zwischenzeugnis eine geknallt und ab da habe ich echt Probleme gehabt. Ab da habe ich einen kleinen Hass geschoben gegen Deutsche, also, gegen alles, was blond ist. Das war gleich im ersten Schuljahr. Das habe ich auch meinen Eltern damals gesagt. Da habe ich ein paar geschmiert bekommen von meinem Vater und von meiner Mutter, warum ich so bin und so. Dann habe ich aufgehört, Hausaufgaben zu machen. Ich wollte einfach nix mehr, mit nix zu tun haben. Mir war alles scheissegal und ich wollte nicht mehr in die Schule gehen. Also, in Bayern ist das wirklich saumäßig krass mit dieser, ist heute noch krass, mit der Ausländerfeindlichkeit.“

Hasan muss aufgrund seiner mangelnden Deutschkenntnisse und den entsprechend schlechten Noten das erste Schuljahr wiederholen. Seine Eltern zeigen für seine Schulverweigerung keinerlei Verständnis. Statt nach den Gründen seiner Verweigerungshaltung zu

⁴⁴ Den Ausdruck „Schwarzkopf“ verwendet Hasan als Synonym für Türke. Es handelt sich um einen rassistisch konnotierten Begriff, da er auf das physische Merkmal der bei Menschen aus dem mediterranen Raum häufig vorkommenden schwarzen Haarfarbe anspielt.

forschen, setzt es immer wieder Schläge sobald sie erfahren, dass Hasan die Schule geschwänzt hat. Mit der Zurücksetzung in die erste Klasse wiederholt sich die soziale Ausgrenzung und Diskriminierung durch seine neuen Klassenkameraden. Auch sie kennen sich noch aus dem Kindergarten und wieder schließen sie ihn aus ihrer Gemeinschaft aus. Erst durch den Einsatz seiner neuen Klassenlehrerin, einer jungen und engagierten Frau, wie Hasan sagt, gelingt es ihm, Anschluss an zwei seiner deutschen Mitschüler zu bekommen. Hasan absolviert schließlich erfolgreich die Grundschule. Doch ab dem zweiten Schuljahr reagiert er auf Anfeindungen anderer Schüler immer häufiger mit Gewalt. Geradezu zwanghaft versucht er alles, was auf seine ausländische Herkunft schließen lässt, zu verbergen. Insbesondere gibt er sich Mühe beim Erlernen der deutschen Sprache. Er hofft so, endlich anerkannt zu werden:

„Während der Grundschulzeit habe ich mich jahrelang vor der Sonne versteckt gehabt, damit ich mal ein bisschen bleich werde. Ich habe mir immer gewünscht, blonde Haare zu haben. Also, ich wollte halt eigentlich dann immer ausschauen wie ein Deutscher, weil ich irgendwie nie zu irgendwas gehört habe. Ich war nicht richtig Türke und auch nicht richtig Deutscher. Ich war da was dazwischen und wollte unbedingt zu den Deutschen dazugehören.“

Nach der Grundschule wechselt Hasan auf eine Hauptschule. Von den neuen Mitschülern fühlt er sich angenommen. Recht schnell kommt es jedoch zu schweren verbalen Auseinandersetzungen mit einem in seinen Augen ausländerfeindlichem Lehrer. Er selbst bezeichnet sich zu diesem Zeitpunkt als extrem, trägt als Provokation gegenüber seinen Eltern und Lehrern seine Haare lang, manchmal zu Rastalocken geflochten. Bewusst will er sich zum einen von seinem Elternhaus, in dem seiner Meinung nach völlig rückständige Regeln und Bräuche herrschen, absetzen und zum anderen von der deutschen Umgebung abgrenzen. Er will auffallen, um jeden Preis anders sein und gegen jeden und alles rebellieren. Als er nach einigen Monaten realisiert, dass seine neue Handlungsstrategie des Auffallens und der Provokation ihm nicht die von ihm gewünschte Anerkennung seiner sozialen Umgebung verschafft, zieht er sich ganz auf das „Türke sein“ zurück. Auf Anfeindungen reagiert er sofort mit Gewalt. Bei den anderen ausländischen Mitschüler verschafft ihm dies Anerkennung und Respekt. Bald besteht sein Freundeskreis nur noch aus ausländischen, vor allem türkischen und russischen Schulkameraden, mit denen er viel Sport im Bernecker Fußballclub treibt. Der Sport nimmt bald eine zentrale Rolle in Hasans Leben ein. Außer Fußball betreibt er auch gemeinsam mit seinem älteren Bruder Ringen in einem Verein. Im Kreise seiner Sportkameraden fühlt er sich wohl und endlich angenommen. Ha-

san ist der Überzeugung, dass der Sport ihm Zugang zur Integration in Deutschland ermöglichte, denn plötzlich wird er zu Geburtstagsfeiern und anderen Anlässen von den Mitgliedern der Residenzgesellschaft eingeladen.

Als Hasan im Alter von 13 Jahren ist, zieht die Familie wegen eines Arbeitsplatzwechsels des Vaters erneut um. Rückblickend betrachtet er diesen Umzug und den damit einhergehenden Verlust seines Freundeskreises als ausschlaggebend für seine kriminelle „Karriere“.

Der Wohnort- und Schulwechsel von Bad Berneck nach Weidenberg ist ein frustrierendes Erlebnis für Hasan. Er besucht die siebte Klasse einer Hauptschule in Bayreuth. In der Klasse ist er der einzige Türke. Er sucht und bekommt rasch Kontakt zu zwei älteren türkischen Mitschülern. Immer öfter schwänzt er die Schule, lernt andere gleichaltrige Türken in Bayreuth kennen und schlägt immer häufiger zu, sobald er sich von Jugendlichen provoziert fühlt, die nicht zu seiner Gruppe gehören. Dabei reichte es schon aus, dass jemand ihn blöde angeschaut habe, sagt er. Er versucht gezielt *„die Starken unterzubuttern, die sich stark vorkamen, die reiche Familien hatten, die sich ein bisschen so vorkamen, als kämen sie von einer besseren Erde“*. Hasan macht erste Erfahrungen mit harten Drogen. Gelegentlich konsumiert er Extacy Tabletten. Gegen einen seiner Lehrer, der ihn angeblich ungerecht und rassistisch behandelt, übt er so massive körperliche Gewalt aus, dass er für vier Wochen der Schule ver- und in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wird. Für Hasan ist dies die erste Erfahrung mit dem Eingesperrtsein. Hasan muss an einem psychologischen Training zur Minderung seiner Gewaltbereitschaft teilnehmen. Nach seiner Entlassung zeigt das Training jedoch keinerlei Wirkung.

Im Jahre 1997 zieht die Familie vom ländlichen Weidenberg in einen von sehr hoher ausländischer Wohnbevölkerung geprägten Stadtteil in Bayreuth um. Obwohl Hasan weder Hausaufgaben gemacht noch sich am Unterricht beteiligt hat und meist überhaupt nicht erschienen ist, glaubt er fest an seine Versetzung in die neunte Schulklasse. Er erhält jedoch kein Versetzungszeugnis und soll die achte Klasse wiederholen. Da er bereits durch die Wiederholung des ersten Schuljahres die Zeit der neunjährigen Schulpflicht beendet hat, bricht er die Schule ab. Es folgt ein Wechsel an eine Berufsschule, wo er ein Vorbereitungsjahr absolvieren will, um anschließend eine Ausbildung zum Kälte- und Klimaanlage-Installateur aufzunehmen. Da er jedoch weiterhin in zum Teil schwere Schlägereien mit Mitschülern und anderen Jugendlichen verwickelt ist, wird er nach einem halben Jahr von der Berufsschule relegiert. In der Folge rutscht er immer tiefer in das kriminelle Milieu. Außer wiederholter Körperverletzung, handelt er in zunehmenden Maße mit großen Mengen

Drogen und begeht Raubüberfälle. Die Anzeigen gegen ihn häufen sich. Immer wird er zu mehrwöchigen Haftstrafen auf Bewährung und der Ableistung von Sozialstunden verurteilt. Zweimal muss er mehrere Wochen Haft in einer Jugendstrafanstalt verbüßen. Seine Eltern können keinerlei Einfluss mehr auf das Verhalten ihres Sohnes nehmen. Für seine Taten zeigen sie zwar Unverständnis, doch ihr Sohn ist ihnen längst entglitten. Hasan ist der Überzeugung, dass das System, womit er die deutsche Gesellschaft meint, die Schuld an seiner Straffälligkeit trägt. Sich selbst sieht er in der Opferrolle:

„Na ja, bei denen war das halt so, was soll ich sagen. Gut, ich habe mein Fett weg bekommen jedes Mal, aber sie konnten mich auch nicht mehr ändern. Ich habe zwar eine sehr respektvolle Erziehung bekommen, so dass ich vor jedem Menschen eigentlich Respekt habe. Nur, dass es halt nicht geklappt hat zwecks das wirkliche Leben und den Erzählungen meiner Eltern. Weil meine Eltern als die gekommen sind, wurden sie gut empfangen, weil die Arbeiten verrichtet haben. Wir, die Kinder wurden nicht gut empfangen, weil wir eben das Land besetzt haben für diese Menschen. Meine Eltern haben nie verstanden, warum ich das alles gemacht habe. Die verstehen das bis heute noch nicht.“

Er ist stolz, dass noch heute in einschlägigen Internet Chatrooms sein Name und seine Gewalttaten genannt werden.

Mit 16 Jahren lernt er die ein Jahr jüngere Sandra kennen. Für Hasan ist es die erste große Liebe seines Lebens. Die beiden werden ein Paar und ziehen in eine gemeinsame Wohnung. Die Miete bringt Hasan durch den Verkauf von Drogen und Aushilfstätigkeiten als Kellner in einer Diskothek und Verkäufer in einem türkischen Döner-Imbiss auf. Seine Freundin wurde bereits im Alter von 15 Jahren schwanger. Sie hat eine Tochter und deshalb weder die Schule beendet noch eine Ausbildung absolviert. Da sie seitens ihrer Eltern keinerlei finanzielle Unterstützung erfährt, lebt sie von Sozialhilfe. Obwohl das Kind nicht von ihm stammt, übernimmt Hasan die Vaterrolle, welcher er jedoch aufgrund seines Alters nicht gewachsen ist. Sein Drogenkonsum wird immer exzessiver. Er raucht Marihuana, nimmt Speed und Ecstasy. Wenngleich die synthetischen Drogen mit ihrer antriebssteigernden und aufputschenden Wirkung ein nur geringes körperliches Abhängigkeitspotenzial aufweisen, ist „(...) das psychische mittelgradig bis hoch“ (VAN TREECK 2004: 53). Seine leichte Reizbarkeit und gesteigerte Aggressivität führt Hasan daher auf seinen Drogenkonsum zurück. Im Laufe seiner Beziehung kommt es immer häufiger zu Auseinandersetzungen zwischen seiner Freundin Sandra und ihm. Während sie sich an seinem Drogenkonsum stört, wirft er ihr Untreue vor. Er ist der festen Überzeugung, dass seine Freundin ihn mit einem anderen Mann betrügt. Seine übersteigerte Eifersucht, der Einfluss der Drogen

und sein ohnehin aggressives Verhalten führen schließlich dazu, dass Hasan gegenüber seiner Freundin gewalttätig wird. Er bedroht sie, schlägt sie und vergewaltigt sie auf brutale Art und Weise. In allen Interviews schildert er die Gewaltexzesse gegen seine Freundin besonders ausführlich und akribisch. Im Jahre 2000 kurz vor seinem 18. Geburtstag zeigt Sandra Hasan bei der Polizei an. Es kommt zu einer gerichtlichen Verhandlung. Die Anklage lautet auf Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung und Körperverletzung. Hasan wird verpflichtet, 50 m Abstand zu seiner Freundin zu halten.

Zunächst hält er sich an die gerichtlichen Auflagen. Er bricht den Kontakt zu Sandra ab und zieht zurück zu seinen Eltern. Kurz nach seinem 18. Geburtstag im Jahre 2001 treffen er und Sandra sich auf einem Volksfest in Bayreuth wieder. Gemeinsam verlassen sie stark alkoholisiert das Fest und gehen in Sandras Wohnung, um sich dort auszusprechen. Während Hasan, der sich als unwiderstehlicher Frauentyp sieht, davon überzeugt ist, dass seine ehemalige Freundin in dieser Nacht mehrfach eindeutige Anspielungen gemacht habe, dass sie Sex praktizieren wolle und er es daraufhin, nach seinen Worten *„der Schlampe dann mal so richtig besorgt“* habe, zeigt Sandra ihn am nächsten Tag erneut wegen mehrfacher Vergewaltigung an.

Kurz nach der Anzeige wird Hasan zu Hause verhaftet und kommt wegen Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft. Wegen der Missachtung der gerichtlichen Auflagen, der wiederholten Vergewaltigung und seiner zahllosen zuvor verübten Straftaten wird er zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Während der Haft absolviert er verschiedene Therapien, da ihm durch die Teilnahme eine Haftverkürzung in Aussicht gestellt wird. Finanzielle Unterstützung bekommt er von seinen Geschwistern und seinen Eltern, die trotz aller Probleme zu ihm halten. Regelmäßig besuchen sie den Sohn in der Haft. Nach zweieinhalb Jahren Strafverbüßung wird Hasan die vorzeitige Entlassung bei gleichzeitiger Einwilligung in die Ausweisung in die Türkei angeboten. Da Hasan den psychischen Druck, den er durch das Eingesperrtsein in seiner Zelle empfindet, nicht länger bereit ist zu ertragen, willigt er ein. Er wird unter der Auflage, innerhalb weniger Wochen zu einem festgesetzten Termin Deutschland zu verlassen, auf freien Fuß gesetzt. Bis zu seiner Ausreise muss er sich in regelmäßigen Abständen bei der Polizei melden. Anfang des Jahres 2004 reist Hasan ohne Begleitung in die Türkei aus. Von München fliegt er nach Antalya.

Die Einreise in die Türkei verläuft problemlos. Den Beamten fällt bei der Passkontrolle lediglich die abgelaufene Aufenthaltsgenehmigung Hasans für die Bundesrepublik auf. Wäh-

rend er in Haft war, wurde ihm seiner Schilderung nach die Verlängerung des Aufenthalts absichtlich durch die deutschen Behörden verweigert. Hasan gelingt es, die Beamten mit einer Ausrede davon zu überzeugen, dass es sich nur um einen formalen Fehler handle und er nach Rücksprache mit dem deutschen Konsulat in Antalya jederzeit wieder nach Deutschland einreisen könne. Die Ausweisung erwähnt er nicht. Die Beamten schenken seinen Ausführungen Glauben und weisen ihn lediglich auf seinen noch abzuleistenden Wehrdienst in der Armee hin.

Vom Flughafen Antalya begibt Hasan sich zu einer Tante mütterlicherseits, die im etwa 50 Kilometer westlich von Antalya gelegenen Kemer lebt. Sie hatte sich, wenn auch nur widerwillig, auf Bitten von Hasans Mutter bereit erklärt, Hasan bei sich aufzunehmen. Nach einigen Wochen meldet er sich beim Militär und leistet seinen 15-monatigen Dienst im Osten der Türkei ab. Rückblickend sieht Hasan die Zeit des Wehrdienstes zwiespältig. Einerseits hat die Zeit ihm geholfen, seine türkischen Sprachkenntnisse zu verbessern. Andererseits bemerkt er in Gesprächen mit seinen Kameraden, denen er seine Ausweisung und Straftaten verschweigt, wie groß die Differenzen zwischen seiner bisherigen und jetzigen sozialen und kulturellen Umgebung sind. Im Unterscheid zu seinen Kameraden sowie den Einheimischen generell, die nie etwas anderes als die Türkei gesehen haben, beschreibt Hasan sich selbst als Kosmopolit.

Im Frühjahr 2005 beendet Hasan den Militärdienst und kehrt zu seiner Tante nach Kemer zurück. Obwohl die ökonomische Situation bei seinen Eltern und mittlerweile verheirateten Geschwister angespannt ist, unterstützen sie Hasan zunächst noch finanziell. Das Verhältnis zwischen Hasan und seiner Tante ist nach seiner Rückkehr schnell angespannt und bald von Auseinandersetzungen, geprägt, bei denen es vor allem um Geldzahlungen geht. Auch hier stellt er sich wieder als Opfer dar:

„Meine Tante hat mich zwar aufgenommen aber dann irgendwann rausgeschmissen. Na ja, sie hat dann die ganze Zeit mein ganzes Geld gefressen, was ich von Deutschland habe und was ich so mitgebracht habe. Als ich dann kein Geld mehr hatte, hieß es dann: 'Du isst zu viel Brot. Du tust zu viel essen.' Dann war ich auf der Straße halt und habe dann Arbeit gefunden.“

Nach dem Rauschmiss aus dem Hause seiner Tante treibt Hasan sich einige Tage auf der Strasse herum. Mit seinem letzten Geld mietet er ein Zimmer in einer heruntergekommenen Pension in Kemer an. Er bemüht sich um eine Arbeitsstelle und bekommt nach längerer Suche eine Anstellung bei einer Autovermietung wegen seiner guten Deutschkenntnisse. Der Arbeitgeber interessiert sich für die Biographie Hasans nicht. Er beschäftigt bereits

einen Angestellten, der wie Hasan acht Jahre zuvor wegen einer Straftat aus Deutschland abgeschoben wurde. Der Arbeitskollege bringt dem im Tourismusgeschäft unerfahrenen Hasan bei, wie man in der Türkei Geld verdient und die Touristen ausnimmt. Er vermietet die Autos zu überhöhten Preisen und kann so sein monatliches Festgehalt von umgerechnet etwa 150 Euro aufbessern. Darüber hinaus bessern beide ihr Gehalt durch das sogenannte „Abschleppen von Touristen“ auf:

„Wenn du hier im Tourismus Geld verdienen willst, dann bist du gezwungen, irgendeinen Scheiss abzuziehen. Da hat mir der Kollege unter den Arm gegriffen und gezeigt, wie man das macht. Wir haben die Touristen einfach auf der Strasse angehalten und einfach ins Auto einsteigen lassen. Dann sind wir mit denen Einkaufen gegangen. Ich habe deutsche Touristen, russische Touristen alles mögliche einfach in den Wagen gezerrt und losfahren, irgendwohin zum Einkaufen und denen hat das dann gefallen. Wir haben dafür von den Ladenbesitzern dann eine fette Provision bekommen. Je mehr die Touristen eingekauft haben, um so besser war das für uns.“

Nach dem Ende der Hauptsaison im Herbst 2006 verlässt Hasan Kemer, nachdem er erleben muss, dass die ausländischen Touristen immer weniger Geld ausgeben und dadurch sein Einkommen stetig schrumpft. Vor dem Verlassen von Kemer hatte er einige Tage als Arbeiter bei einem Bauunternehmen gearbeitet. Obwohl ihm die körperliche Arbeit weit aus mehr zusagt als die im Tourismus, kündigt er aufgrund des zu geringen Verdienstes. Er sieht sich nach neuen Verdienstmöglichkeiten um. In einer Zeitung stößt er auf die Anzeige eines Callcenters in Antalya. Gesucht werden Deutsch sprechende Mitarbeiter. Ein monatlicher Lohn von bis zu 1.000 Euro (Festgehalt + Provision) wird in Aussicht gestellt. Hasan bewirbt sich und erhält eine Anstellung als Callcenter Agent. Seine Aufgabe besteht darin, Lose oder Verträge telefonisch an Personen in Deutschland zu verkaufen bzw. die Angerufenen zum Abschluss eines Abonnements zu überreden. Hasan zieht von Kemer nach Antalya um und mietet ein Zimmer in einer der zahlreichen preiswerten Pensionen in der Altstadt von Antalya an.

Knapp zwei Monate später lernt Hasan bei der Arbeit im Callcenter die gleichaltrige deutsche Susanne kennen. Seinen Schilderungen zu Folge ist sie nach einer langjährigen und schließlich doch gescheiterten Beziehung in die Türkei gekommen. Hasan bezeichnet sie als eine von den typischen Aussteigern, die es in Deutschland nicht mehr ausgehalten haben. Da Susanne kaum türkisch spricht und sie bis auf eine Freundin keine anderen Kontakte hat, lädt Hasan sie immer wieder zum Essen ein. Nachdem sich Susanne anfänglich äußerst distanziert gibt, freunden sich beide schließlich an und werden ein Paar. Da Hasan

zunächst noch den Gedanken verfolgt, wieder nach Deutschland zurückzukehren, bittet er Susanne darum, ihn zum Schein zu heiraten. Er glaubt, dass seine Chancen auf die Wiedererlangung eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik mit einer Scheinehe steigen wird und sich das Verfahren erheblich verkürzt. Susanne folgt der Bitte Hasans. Ende des Jahres 2007 heiraten sie in Antalya.

Wenige Wochen nach der Hochzeit ändert Hasan seine Meinung über eine dauerhafte Rückkehr nach Deutschland. Da seine Frau nicht mehr in der Bundesrepublik leben will und er die Gefahr sieht, nach einer Weile in Deutschland wieder in das kriminelle Milieu abzurutschen, erneut straffällig, verurteilt und abgeschoben zu werden, gibt Hasan seinen Rückkehrwunsch auf. Trotzdem möchte er gern in der Zukunft ein Touristenvisum für Deutschland beantragen, um seine Eltern und Geschwister für einige Tage oder Wochen zu besuchen.

Nach der Hochzeit zieht er mit seiner Frau Susanne zusammen in eine Mietwohnung am Rande der Stadt um. Die Miete finanzieren Hasans Schwiegereltern aus Deutschland. Bis zu unseren Interviews im August 2008 hatte Hasan seine Schwiegereltern nicht einmal gesehen. Anfänglich waren sie entschieden gegen die Eheschließung ihrer Tochter mit Hasan. Letztlich mussten sie jedoch den Willen ihrer Tochter akzeptieren.

Hasan und seine Frau Susanne leben weitgehend zurückgezogen. Beide legen nach Hasans Darstellung keinen besonderen Wert auf Freundschaften, schon gar nicht auf engere Kontakte mit Einheimischen. Seit Hasan in der Türkei ist, kommen gelegentlich seine Eltern oder Geschwister zu Besuch. Die wenige Freizeit, die ihnen neben der Arbeit im Callcenter bleibt, verbringen sie entweder gemeinsam mit Ausflügen, Fernsehschauen oder sie Treffen sich mit Freunden aus Deutschland in Internetchats. Gelegentlich geht Hasans Frau an den freien Sonntagen zum Reitsport.

Seit Hasan mit der deutschen Susanne verheiratet ist, fühlt er sich noch stärker als zuvor von der türkischen Mehrheitsbevölkerung als „Almanci“ stigmatisiert und als Außenseiter behandelt:

„Almanci, das bedeutet Deutschländer und ist ziemlich negativ gemeint. Es ist so, wenn ich jetzt hier als ganz normaler Türke irgendwo hingeh und einkaufe, wo mich keiner kennt, wo jeder sieht, dass ich Türke bin, dann habe ich einen halbwegs normalen Preis. Wenn meine Frau da ist und wir reden vorher deutsch und ich gehe wie eine Woche zuvor in diesen gleichen scheiss Laden, dann bekomme ich es das zweite Mal ein bisschen teurer. Das heisst, du bist ein Deutscher. Die merken das gleich an der Sprache und du wirst als Tourist behandelt.“

Sich selbst beschreibt Hasan als weder zur türkischen noch zur deutschen Gesellschaft zugehörig:

„Ich sag dir mal so. Ich würde nicht sagen, dass ich ein direkter ganzer Türke bin. Ich würde auch nicht sagen, dass ich ein Deutscher bin. Ich bin irgendetwas dazwischen. Ich denke mal, also für mich selber, ich habe einen ganz besonderen Charakterzug, was ich bei niemandem gesehen habe. Ich bin ein Türke, also äußerlich. Aber mit der Geschichte, die ich so hinter mir habe, da denke ich schon manchmal deutsch, also in mir drin.“

Im Laufe der Zeit hat Hasan gelernt, mit dieser zwiespältigen Situation umzugehen. Seit der Hochzeit gestaltet sich sein Leben konfliktfrei. In die Zukunft blickt er positiv. Hasan hofft, lange mit seiner Frau zusammen zu bleiben. Auch wenn er der Überzeugung ist, dass er in Deutschland mehr berufliche Chancen hätte, als in der Türkei, will er in Antalya bleiben. Zumal seine Frau nicht mehr nach Deutschland zurückkehren will. Er träumt davon, sich eines Tages mit dem Betrieb eines eigenen Callcenters selbstständig zu machen.

Spontan verbindet er mit Deutschland den Namen Richard Wagner und typisch deutsch ist für ihn Bier trinken. Die türkische Gesellschaft assoziiert er hingegen mit negativen Eigenschaften wie Betrug, Unehrlichkeit, Rückständigkeit und Unaufgeklärtheit breiter Schichten der Bevölkerung.

Trotz des negativ geprägten Bildes von der türkischen Aufnahmegesellschaft und der wahrgenommen Außenseiterposition, sieht Hasan seine Zukunft in der Türkei. Die negativen Wertzuschreibungen, die er vornimmt, müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass durch die Eheschließung mit seiner Frau Susanne, die deutsche Staatsangehörige ist, seine Chancen auf eine Rückkehr nach Deutschland deutlich gestiegen sind. Auch wenn er derzeit eine dauerhafte Rückkehr in die BRD ausschließt, da seine Frau vorerst weiter in der Türkei leben will, hält er sich durch die Ehe eine gute Möglichkeit zur Rückkehr auf dem Wege einer Familienzusammenführung offen.

4.5 Ahmed: „Ich lebe hier als türkischer Deutscher, der seinen Platz gefunden hat“

Der erste Kontakt zu Ahmed entstand durch Zufall während eines mehrwöchigen Forschungsaufenthalts in der Altstadt von Antalya im Jahre 2005. Der Aufenthalt diente der Erhebung empirischer Daten zur morphogenetischen sowie funktionalen Entwicklung der Altstadt. Diese hatte in den vergangenen Jahrzehnten einen beachtlichen Prozess des Wan-

dels durchlaufen. Im Fokus des Forschungsinteresses standen die am Transformationsprozess beteiligten Akteure und ihre jeweiligen Motive (vgl. BÖS 2006). Bei der Befragung eines der Akteure traf ich auf Ahmed. Damals erwähnte er am Rande eines Interviews, dass er wegen der Verübung von Straftaten aus Deutschland abgeschoben worden war.

Die erneute Kontaktaufnahme zu Ahmed erfolgte im August 2007. Da wir bereits zuvor längere Gespräche geführt hatten, sicherte Ahmed schnell seine Bereitschaft zu, erneut ein Interview zu geben. Insgesamt führten wir vier teils mehrstündige Gespräche. Als Treffpunkt für die Interviews diente stets Ahmeds Arbeitsplatz, eine kleine Reiseagentur in der Altstadt von Antalya. Hier konnten wir ungestört reden. Ahmeds Gesprächsbereitschaft war außerordentlich groß und die Gesprächsatmosphäre war offen und freundschaftlich. Im weiteren Verlauf der Feldforschungen erwies sich Ahmed immer wieder als wichtiger Kontaktvermittler zu anderen potentiellen Interviewpartnern.

An seine Kindheit in der Türkei hat Ahmed nur wenig konkrete Erinnerungen. Als er im Jahre 1967 in Istanbul geboren wird, arbeitet sein Vater bereits seit zwei Jahren als „Gastarbeiter“ in der Bundesrepublik. Im Jahre 1965 etwa fünf Monate nach der Geburt des ersten Kindes, der ältesten Schwester von Ahmed hatte sich der Vater von der Verbindungsstelle des deutschen Arbeitsamtes in Istanbul als „Gastarbeiter“ anwerben lassen. Den Entschluss des Vaters führt Ahmed auf dessen Abenteuerlust und Neugierde auf ein fremdes Land zurück. Im Unterschied zu anderen war es weniger der Wunsch nach einer schnellen Verbesserung der ökonomischen Situation, betont Ahmed, mit dem Hinweis auf die sichere berufliche Stellung des Vaters in der Türkei. Um seiner Aussage weiteren Nachdruck zu verleihen, geht er näher auf die Biographien seiner Eltern ein.

Der Vater stammt aus einem kleinen Dorf am Schwarzen Meer, seine Mutter aus einem Dorf im Nordwesten der Türkei, das in der Nähe der bulgarischen und griechischen Grenze liegt. Nach dem Militärdienst des Vaters lernen sich die Eltern in Istanbul kennen und heiraten. Die Suche nach Arbeit hatte beide in die Metropole geführt. Der Vater findet eine Anstellung als Buchhalter in der Verwaltung eines städtischen Krankenhauses in Istanbul. Die Mutter arbeitet als ungelernete Kraft in der Textilindustrie. Aufgrund der Höhe der beiden Einkommen der Eltern rechnet Ahmed sie zur türkischen Mittelschicht.

Angeworben wird der Vater als „Vertragsarbeiter“ für den Kohlebergbau im Ruhrgebiet. Ausschlaggebend hierfür sind die Erfahrungen, die er als Jugendlicher in den Steinkohlerevierern der Schwarzmeerprovinz Zonguldak hatte sammeln können. Nach einigen Jahren als Bergmann wechselt er die Arbeitsstelle. In der Nähe von Köln findet er eine Anstellung

in einem holzverarbeitenden Betrieb. Bis zu seinem Tod im Jahre 1996 kehrt der Vater außer zu Besuchsreisen nicht wieder in die Türkei zurück.

Da der Vater in Deutschland und seine Mutter im Schichtdienst in einer Textilfabrik arbeitet oder für mehrere Wochen den Vater besucht, wächst Ahmed zusammen mit seiner etwa zwei Jahre älteren Schwester bei den Großeltern und anderen Verwandten mütterlicherseits in Istanbul auf. Für ihn ist die Zeit der Familienfragmentierung psychisch stark belastend. Er sehnt sich nach dem Vater. Im Alter von sieben Jahren besucht er für einige Monate eine Grundschule in Istanbul, bevor die Familie die Türkei verlässt. Denn als Reaktion auf den im Jahre 1973 von der bundesdeutschen Regierung verhängten Anwerbestopp, organisiert der Vater den Nachzug seiner Frau und der beiden Kinder nach Deutschland. Es dauert rund ein Jahr, bis die Zusammenführung der Familie gelingt. So sind seine ersten Lebensjahre geprägt von der Abwesenheit des Vaters, der wenigen Zeit, welche die Mutter für ihn erübrigt, dem Aufwachsen bei den Großeltern und schließlich der Emigration der Familie nach Deutschland.

Die weitere Kindheit und Jugend verbringt Ahmed in Deutschland im Kölner Stadtteil Porz-Langel. Hier bezieht die Familie eine Mietwohnung. In Langel werden auch seine drei weiteren Schwestern in den Jahren 1977, 1981 und 1983 geboren. Die Mutter lebt bis heute dort. Seine vier Schwestern, von denen eine als Architektin, eine als städtische Angestellte, eine im Zeitschriftenvertrieb und eine als Hausfrau arbeitet, leben in Köln und Umgebung. In der kleinen, ländlich geprägten Ortschaft Langel sind sie zunächst die einzigen Türken. Erst Anfang der 1980er Jahre kommen weitere ausländische Familien in den Ort. Darunter sind Italiener, Jugoslawen und Türken.

Ahmed besucht die Grundschule in Porz-Zündorf. In der Schule nimmt er an einem Pilotprojekt zu bilingualem Unterricht teil. Rückblickend, so betont Ahmed, habe er in hohem Maße von dem Projekt profitiert, denn der Unterricht mit deutschen und türkischen Lehrern ermöglichte es ihm, schnell die deutsche Sprache zu erlernen. Bald spricht er besser Deutsch als seine Eltern. Die türkische Sprache rückt im Laufe der kommenden Jahre mehr und mehr in den Hintergrund. Außerhalb des Hauses und mit seinen Geschwistern spricht er nur Deutsch. Einzig die Konversationen mit den Eltern führt er auf türkisch. Zu dieser Zeit entdeckt Ahmed seine große Leidenschaft für den Fußball. Er spielt im örtlichen Sportverein. Der Sport nimmt schnell eine zentrale Rolle in seinem Leben ein. Seine guten fußballerischen Leistungen ermöglichen ihm die Teilnahme an einem sechswöchigen Schulungskurs des Deutschen Fußball-Bunds in St. Augustin/Bonn. Er spielt in einer Aus-

wahlmannschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Sport verschafft ihm Anerkennung bei den Bewohnern des Ortes und im Freundeskreis. Dieser besteht während seiner Grundschul- und der sich anschließenden Hauptschulzeit aus Deutschen und Italienern. Wie Ahmed stammen auch sie bzw. ihre Eltern aus dem Arbeitermilieu. Zu türkischen Kindern und Jugendlichen hat er nur wenig Kontakt. Dies ändert sich auch nicht, als er nach der Grund- eine Hauptschule besucht, die er mit der Mittleren Reife abschließt. Er fühlt sich von den Mitgliedern der deutschen Mehrheitsgesellschaft angenommen und bezeichnet sich selbst als gut integriert. Erfahrungen mit Ausgrenzung aufgrund seiner Herkunft oder Benachteiligung wegen seines Migrationshintergrunds macht er nicht. Immer wieder erlebt er als Ausländer eine positive Bevorzugung. Es sind diese Situationen, die ihm überhaupt erst wieder vergegenwärtigen, „*anders als die anderen [Deutsche] zu sein*“. Statt negativer widerfährt ihm eine Art positiver Diskriminierung, was er wie folgt beschreibt:

„Also, ich bin auf einem Dorf aufgewachsen. Du hast da überhaupt nichts gegen Ausländer gehört. Aber was du gemerkt hast, war, dass du Ausländer warst. Nicht jetzt im bösen Sinne. Es ging jetzt darum, dass deine Eltern Ausländer sind und im Freundeskreis, die Eltern der Freunde zum Beispiel, die waren immer hilfsbereiter zum mir als zu anderen. Die haben immer gesagt, dass ich zu ihnen kommen kann, wenn ich mal mit den Hausaufgaben nicht klarkomme. Du hast also immer gemerkt, dass du Ausländer bist, aber im guten, im positiven Sinne. Man hat dir bei manchen Sachen, wo du als Ausländer benachteiligt bist, geholfen.

Gerade auf der Hauptschule war das wichtig. Du kannst als Türke deinen Vater nicht mal eben etwas über die Hausaufgaben fragen, weil der die Sprache gar nicht beherrscht. Bevor du ihm das dann ins Türkische übersetzt hast und dann seine Antwort wieder ins Deutsche, da machst du es besser gleich selbst oder fragst andere. Also, da habe ich viel Hilfe von deutschen Freunden und denen ihren Eltern bekommen“.

Während seiner Jugend kommt es zu den üblichen Eltern-Kind Konflikten, die im Prozess der Ablösung von Kindern/Jugendlichen als normal unterstellt werden dürfen. Anstatt mit den Eltern und Geschwistern während der Schulferien in die Türkei zu reisen, zieht er es als 14/15-jähriger vor, mit seinen gleichaltrigen Freunden in der Umgebung von Langel Zelten zu gehen. Seine Eltern sind darüber nicht gerade erbaut, lassen ihn aber nach einigen Auseinandersetzungen gewähren. Doch über diese für die Phase der Pubertät und Adoleszenz üblichen Konflikte hinaus gerät Ahmed zunehmend in einen innerfamiliären Kulturkonflikt. Dabei wird die Kluft zwischen den Generationen, d. h. zwischen seinen weniger assimilierten Eltern, die noch immer stark in der türkischen Herkunftskultur verhaf-

tet sind, und ihm, der sich weitgehend von dieser entfremdet hat, immer größer. Bestimmte Wertorientierungen, Normvorstellungen und Sozialisationsziele seiner Eltern stehen im Widerspruch zu denen der Residenzgesellschaft. Es sind vor allem die traditionellen Rollenerwartungen, die seine Eltern an ihn als einzigen Sohn im Hause richten, die er nicht bereit ist, anzunehmen und auszufüllen. Zur geschlechtsspezifisch differenten Erziehung in traditionell-islamisch orientierten Familien, wie der von Ahmed bemerkt WEBER (1989: 38): *„Vom Jungen wird Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein als zukünftiges Familienoberhaupt erwartet (...)“*. Zwar räumen die Eltern bei der Erziehung der Kinder den Jungen meist mehr Freiheiten als den Mädchen ein, doch zugleich *„(...) erwartet man [von den Jungen] die Übernahme der typischen Männerrolle: Stolz, Ehrenhaftigkeit (şeref) und Männlichkeit (erkekillik) (...)“* (HANSEN 1986: 36).

Die ihm zugedachte Rolle empfindet Ahmed als kulturellen Druck, dem er sich zu entziehen versucht. Er ist nicht gewillt, sich vor die Familie zu stellen und die Verantwortung für das Handeln, Verhalten und Fehlverhalten anderer Familienmitglieder mit zu übernehmen. Damit spielt er auf den in islamisch geprägten Gesellschaften verbreiteten Kollektivismus an, der im Widerspruch zum westlichen Individualismus steht. Vor allem aber lehnt er sich gegen die ihm zugewiesene Rolle des seine Schwestern stets überwachenden Bruders auf. Die Kontrolle der Einhaltung traditioneller Werte und Normen der weiblichen Familienmitglieder, wie beispielsweise Keuschheit, ist von besonderer Bedeutung und fällt neben dem Vater auch den Söhnen bzw. Brüdern zu. Denn damit verbunden ist der Ruf, die Ehre der Familie (türk. namus), die es gerade in der Fremde zu bewahren gilt⁴⁵.

Ahmed empfindet, dass beide Kulturen miteinander unvereinbar sind, was schließlich zu einem inneren Kulturkonflikt und Orientierungszweifeln führt. Die Hin- und Hergerissenheit zwischen den Kulturen, zwischen den kulturellen Werten und Normen des Elternhauses und denen außerhalb, bringen ihn in ein Loyalitätsdilemma:

„Da ist auf der einen Seite die Familie, die einen bestimmten Druck dahinter hat und auf der anderen Seite die Umgebung. In der Lebenssituation drüben [Deutschland] habe ich immer stärker gemerkt, dass ich zwischen zwei Kulturen gestanden habe. Du warst einerseits genauso wie die anderen, die da lebten, ob es Italiener, Griechen oder Deutsche waren. Aber du hattest immer noch die Differenz zu hause, die Kultur und eine zeitlang wusstest du nicht, ob das das Richtige ist oder das das Richtige ist.“

⁴⁵ Zum Konzept der Ehre und der geschlechterspezifischen Rollenverteilung, die sich nicht nur in der traditionell islamisch-türkischen Gesellschaft finden, sondern darüber hinaus zumindest in ihren Grundzügen für alle islamisch geprägten Gesellschaften Nordafrikas sowie des Nahen- und Mittleren Ostens gelten vgl. SCHIFFAUER 1983; PETERSEN 1988.

Der Ausweg aus diesem Dilemma besteht für Ahmed in der schnellstmöglichen Ablösung aus dem Elternhaus und von der ihm immer fremder erscheinenden Herkunftskultur der Eltern. Während er anfangs noch gemeinsam mit den Eltern und seinen Geschwistern regelmäßig Reisen in die Türkei unternimmt, verweigert er nun immer öfter die Teilnahme, die einer familiären Verpflichtung gleich kommt. Das Reiseziel ist stets Istanbul mit einem Zwischenstop an der bulgarisch-türkischen Grenze. Der Zweck der Reisen besteht nicht in Erholung, sondern einzig im Besuch der Verwandtschaft. Sein türkisch hat sich im Laufe der Jahre stark verschlechtert und das Heimatland seiner Eltern ist ihm fremd geworden. Erst im Alter von 20 Jahren reist er wieder alleine oder mit den Eltern in die Türkei. Später, nach seiner Abschiebung aus Deutschland, werden es genau jene Verwandte in Istanbul, insbesondere eine Schwester und ein Bruder der Mutter sein, die ihm als erste Anlaufpunkte dienen. Insofern profitiert er davon, den Kontakt zur Verwandtschaft und die Verbindung in die Türkei nie vollständig abgebrochen zu haben.

Es sind jedoch nicht allein die intrafamilialen kulturellen Generationenkonflikte, die bei ihm den Wunsch wecken, das Elternhaus zu verlassen. Während er nach dem Abschluss der Hauptschule eine Höhere Handelsschule besucht, verfällt der Vater immer mehr dem Alkohol und einer Spieleidenschaft. Beides führt schließlich zu Geldproblemen. Die wirtschaftliche Situation der Familie ist angespannt. Ahmed muss später nach Beendigung der Höheren Handelsschule und der Aufnahme einer Lehre zum Versicherungsvertreter mit seinem geringen Lohn aushelfen. Die Suchtprobleme des Vater und die angespannte ökonomische Situation der Familie verheimlicht er vor seinen Freunden und den Nachbarn. Im wohlhabenden Dorf will die Familie nicht ihr Ansehen verlieren.

Als er im Alter von 16 oder 17 Jahren für zwei Jahre die Höhere Handelsschule besucht, kommt er erstmalig mit dem Gesetz in Konflikt und mit der Droge Marihuana in Kontakt. Bis zum Abschluss der Höheren Handelsschule wird er insgesamt dreimal wegen Körperverletzung angezeigt und muss zur Strafe Sozialstunden ableisten. Rückblickend betrachtet er die Anwendung von Gewalt bei Auseinandersetzungen zwischen Heranwachsenden als völlig normal, denn *„(...) jeder ist mit 17 oder 18 Jahren ja mal in so etwas wie jetzt mal ne Schlägerei verwickelt“*.

Obwohl er es als lästig empfindet, regelmäßig bei der Ausländerbehörde Köln seinen Aufenthaltstitel verlängern zu lassen, verschwendet er keinen Gedanken an eine Einbürgerung. Er sieht keinen Sinn darin, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, da es sich doch weitestgehend problemlos mit dem türkischen Pass in Deutschland leben lässt:

„Das einzige, was genervt hat, war die ewige Rennerei zur Ausländerbehörde und die [Beamten] haben dich dann wie eine Sau durchs Haus gejagt. Nur weil du Türke warst. Dabei war ich eigentlich ja Deutscher, nur eben wegen dem Pass nicht.“

Ahmed orientiert sich immer stärker an dem, was er für die Kultur der deutschen Mehrheitsgesellschaft hält und möchte so wie die Einheimischen leben. Für ihn zählen dazu der Auszug aus dem Elternhaus nach der Schulzeit, eine eigene Wohnung, ein Auto sowie der Konsum von in seinen Augen prestigeträchtigen Elektronikartikeln. Zur Umsetzung seiner Ziele und materiellen Wünsche fehlen ihm sowie den Eltern jedoch die notwendigen finanziellen Mittel. Die Lösung des Konflikts besteht für ihn darin, die Ziele auf illegalem Wege zu erreichen. Mit diesem Entschluss rutscht er in die Kriminalität ab. Sein delinquentes Verhalten ist auf eine Ziel-Mittel-Diskrepanz zurückzuführen (vgl. MERTON 1965).

Der Verkauf von Drogen kommt dabei für ihn nicht in Betracht. Stattdessen sucht und findet er schließlich über einen Freund Kontakte zum kriminellen italienischen Milieu in Köln. Nach dem Erwerb des Führerscheins mit 18 Jahren ist Ahmed zunächst am organisierten Menschenschmuggel beteiligt. Mit dem Auto führt er aus Frankreich, vornehmlich aus Paris, indische und pakistanische Flüchtlinge illegal über die „grüne Grenze“ in die Bundesrepublik ein. In Deutschland stellen die Personen dann Asylanträge. Für jeden nach Deutschland geschleusten Ausländer erhält Ahmed ein Kopfgeld von mehreren hundert Deutschen Mark.

Es bleibt jedoch nicht beim Menschenschmuggel. Schon bald transportiert er als Kurier gegen eine Provision Schwarzgeld, das aus Drogen und Waffengeschäften stammt.

Zudem besucht er fast täglich Spielhallen. Mit einem Trick manipuliert er die Geldspielautomaten so, dass er mit geringem Einsatz 100 oder 200 Deutsche Mark als Gewinn erhält.

Die Eltern bekommen von seinen kriminellen Machenschaften nichts mit. Ohne das Wissen seiner Eltern unterstützt Ahmed die Familie, indem er Teile des illegal erworbenen Geldes heimlich seinen Geschwistern und der Mutter zusteckt. Er führt ein regelrechtes Doppelleben:

„Ich habe zwei Leben geführt. Ich war zu Hause ein normales arbeitendes braves Kind, der mit 20, 21 Jahren auf die Mama hörte. Als ich dann in Köln war, lief das Ganze anders ab. Ich habe kein Geld mehr zu Hause abgegeben. Denn das Geld, was ich verdient habe, habe ich auch so auf den Kopf gehauen. Außerdem wollte ich nicht, dass meine Eltern wegen dem Geld Fragen stellen.“

Nach der Höheren Handelsschule absolviert er bei einem namhaften Kölner Versicherungsunternehmen eine dreijährige Ausbildung zum Versicherungsvertreter. Nach der

Lehre wird er als Angestellter von dem Unternehmen übernommen. Bis zu seiner Kündigung im Jahre 1996 arbeitet er als Versicherungsvertreter. Vor allem bei Migranten ist er im Verkauf von Versicherungen besonders erfolgreich.

Im Alter von 22 Jahren zieht er aus dem Elternhaus in Langel in eine Wohnung nach Köln-Ehrenfeld um. Die Wohnung hat er bereits einige Zeit zuvor ohne das Wissen seiner Eltern angemietet. Ebenso wie die Wohnung verheimlicht Ahmed auch den Besitz mehrerer Autos vor seinen Eltern. Mit dem Umzug geht ein Wechsel des Freundeskreises einher. Während aus dem alten Kreis seiner deutschen und italienischen Schulfreunde niemand eine „kriminelle Laufbahn“ eingeschlagen hat, stammen die neuen Bekannten und Freunde allesamt aus dem kriminellen Milieu und wie er aus problembelasteten Migrantenfamilien griechischer und türkischer Herkunft.

Gemeinsam mit vier oder fünf seiner neuen Bekannten betrügt Ahmed Firmen, die Glücksspielautomaten in Restaurants aufstellen. Dabei gehen sie nach dem immer gleichen Schema vor. Die Gruppe mietet unter falschen Namen ein Ladenlokal an und gibt vor, ein Restaurant eröffnen zu wollen. Sie nehmen Kontakt mit den Firmen von Glücksspielautomaten auf und sichern ihnen zu, dass sie bei Zahlung eines Vorschusses ihre Automaten im Restaurant aufstellen dürfen. Die Firma, welche sich zuerst dazu bereit erklärt, die von der Gruppe gewünschte Vorfinanzierung zu leisten, erhält schließlich die Zusage. Die Vorfinanzierung soll dem Kauf von Einrichtungs- und Küchengegenständen dienen. Dabei beläuft sich die geforderte Summe auf 20.000 bis 25.000 Deutsche Mark. Nachdem das Geld geflossen ist, kündigt die Gruppe den Mietvertrag des Ladenlokals und macht sich aus dem Staub. Die betrogene Firma scheut eine Anzeige, da sie fürchten muss, wegen illegalen, den Wettbewerb verzerrenden Absprachen belangt zu werden. Darüber hinaus begeht Ahmed immer wieder Versicherungsbetrug. Anfang der 1990er Jahre werden deutschlandweit immer mehr Versicherungsbüros von Migranten gegründet. Ahmed betrügt ein kleines Unternehmen in Stuttgart. Er verkauft dem Versicherungsmakler, der wie er Türke ist, fingierte Verträge über Lebensversicherungen und erhält für jeden Vertrag, der eine Laufzeit von 30 Jahren hat, etwa 900 Deutsche Mark Provision.

Während er immer tiefer in die Kriminalität abrutscht, verändert sich sein Verhältnis zur deutschen Gesellschaft, vor allem zu den Behörden. Von der einstigen positiven Bevorzugung ist keine Rede mehr. Er fühlt sich zunehmend Diskriminierung und Repressalien durch die Polizei oder andere Ordnungsorgane ausgesetzt, was er an Beispielen wie dem Folgenden verdeutlicht:

„Du bist halb auf dem illegalen Weg und dann bekommst du irgendwann einen Hass [auf die Behörden]. Du merkst die Unterschiede. Wenn du zum Beispiel mit dem Auto [von der Polizei] angehalten wirst und du bist Türke, dann kommen immer die Kommentare wie „Ist das Auto geklaut?“ oder „Hast du Drogengeld dabei?“ Solche Kommentare kommen dann. Und du kannst davon ausgehen, wenn wir zu fünf Autos von der Disko losgefahren sind und wir sind an einem Streifenwagen vorbeigefahren, hundertprozentig war der Fall, dass der Wagen mit den Schwarzköpfen angehalten wurde und nicht die anderen. Das hast du richtig mitgekriegt.“

Die kriminellen Machenschaften von Ahmed bleiben bis Ende der 1990er Jahre unentdeckt. Bis er im Jahre 1998 bei einer seiner Kurierfahrten auffliegt, führt er sein Doppelleben unbehelligt weiter. Tagsüber geht er seiner regulären Arbeit als Versicherungskaufmann nach und nachts transportiert er gegen Provision Schwarzgeld. Er kostet das Kölner Nachtleben in Bars, Clubs oder Diskotheken aus, konsumiert fast täglich Marihuana, gelegentlich auch Kokain und rutscht immer tiefer in das kriminelle Milieu der Stadt.

Bei einer polizeilichen Verkehrskontrolle finden Beamte durch Zufall große Mengen Geld im Auto von Ahmed. Da er die Aussage verweigert, wird er festgenommen. Nach vier Monaten Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln im Stadtteil Ossendorf wird er wegen Betrug und dem Besitz der in seinem Auto sichergestellten großen Mengen Schwarzgeld zu 18 Monaten Haft verurteilt. Zur Verbüßung der Haftstrafe wird er in die JVA Remscheid überstellt. Über das sich anschließende Urteil ist Ahmed entsetzt. Während des Prozesses hatte er darauf gehofft, mit einer Bewährungsstrafe davonzukommen. Für ihn steht fest, dass das Gericht ihm die Bewährungsstrafe wegen seiner türkischen Staatsangehörigkeit verwehrt hat, denn: *„Jeder andere hätte Bewährung gekriegt. Aber als Türke kriegst du voll abzusetzen“*.

Beim Antritt seiner Haftstrafe in Remscheid verweigert Ahmed den obligatorischen Drogentest. Er ist der Meinung, dass ihm die Gefängnisleitung aufgrund seiner Weigerung kurzerhand eine Zelle in der Drogenabteilung der Haftanstalt zuweist. Dort soll er so lange bleiben, bis er dem Test zustimmt. Um den psychischen Druck der Haft, des Eingesperrtseins auszuhalten, betäubt er sich täglich mit Marihuana. Nahezu alle anderen Mitgefangenen seiner Station konsumieren Drogen, vor allem Heroin. Während der Haft wird Ahmed immer wieder gewalttätig und greift Vollzugsbeamte an.

Da er zum ersten Mal zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist und er sich als Inländer, d. h. als Deutscher fühlt, stellt er beim Landgericht Wuppertal einen Antrag auf Verkürzung seiner Haftstrafe. Die Staatsanwaltschaft verweigert jedoch eine Reduzierung der Strafe.

Damit kommt weder eine Entlassung nach Verbüßung der Hälfte noch nach Zweidrittel der Strafe in Betracht. Für Ahmed steht einmal mehr fest, dass sein Antrag nur wegen seiner türkischen Staatsangehörigkeit abgelehnt worden ist. Das Landgericht Wuppertal erscheint ihm daher als „die letzte Hochburg Hitlers“. Die Vollzugsbeamten, vor allem aber die Gefängnisleitung bezeichnet er allesamt als „Ausländerfeinde“ und „Nazis“. Nur die Erfahrungen mit den in der Haftanstalt beschäftigten Psychologen, zu denen Ahmed immer wieder Kontakt sucht, beurteilt er positiv. Er nimmt an einem Resozialisierungsprogramm teil. Einzig von den Gefängnis Psychologen fühlt er sich verstanden. Seiner Ansicht nach wurden jedoch die Bemühungen der Psychologen und Sozialarbeiter um eine Resozialisierung der Gefangenen von der ausländerfeindlichen Gefängnisleitung und ihren Vollzugsbeamten zunichte gemacht:

„Sie [die Vollzugsbeamten und Leitung der Haftanstalt] waren gegen die Resozialisierung der Gefangenen. Jedes Resozialisierungsprogramm wurde durch die Knastleitung und mit ihren Nazi-Beamten zum Asozialisierungsprogramm gemacht.“

Neben den Psychologen sind für Ahmed seine Mutter und die ältere Schwester wichtige Bezugspersonen. Während der Haft unterstützen ihn beide psychologisch und finanziell. Es ist vor allem die Schwester, die Verständnis für ihn und seine Situation zeigt. Ihrer Meinung waren die Verhaftung und Verurteilung, die letztlich zur schlagartigen Beendigung seiner kriminellen Karriere führten, ein großes Glück für den Bruder. Denn viele aus dem Bekannten und Freundeskreis von Ahmed hat es noch sehr viel härter getroffen. Im Unterschied zu ihm wurden sie oftmals zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Einige der Freunde aus der Szene sind gar bei Schlägereien oder Schießereien getötet worden.

Nach der Ablehnung der Haftreduzierung durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal muss sich Ahmed vorerst mit der Situation abfinden, die volle Haftstrafe absitzen zu müssen. Doch sein Schicksal nimmt plötzlich eine für ihn unerwartete Wendung. Wenige Tage nach der Ablehnung nimmt die Ausländerbehörde Remscheid mit ihm Kontakt auf. Die Behörde bietet an, die Haftstrafe nun doch auf neun Monate (Halbstrafe) zu reduzieren. Voraussetzung für die von der Ausländerbehörde angebotenen Reduzierung der Haftzeit ist jedoch die freie Einwilligung Ahmeds in seine Abschiebung.

Obwohl er davon überzeugt ist, dass Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde ein linkes Spiel treiben, stimmt er schließlich seiner Abschiebung zu:

„Ich wollte nur noch raus. Nach den 9 Monaten war ich körperlich und psychisch am Ende. Nur noch Freiheit wollte ich. Ich habe es nicht mehr im Knast ausgehalten, deshalb

habe ich zu denen gesagt: „Schiebt mich ab!“. Ich dachte, dass wenn ich erstmal draussen bin, dass ich dann immer noch später wieder nach Deutschland zurück könnte.“

Sofort nach der erfolgten Zustimmung zur Abschiebung legt der Rechtsanwalt von Ahmed Einspruch gegen diese beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein. Das Gericht lehnt den Einspruch ab und verhängt ein zweijähriges Verbot der Wiedereinreise nach Deutschland. Zudem gelten strenge Auflagen, die Ahmed vor einer eventuellen Wiedereinreise nach Ablauf der zweijährigen Sperrfrist erfüllen muss. Dazu zählen die Begleichung der bei der Abschiebung entstandenen Kosten z. B. für den Transport sowie der Nachweis der Straffreiheit während seines Aufenthalts in der Türkei.

Nach der Ablehnung des Einspruches wird Ahmed bewusst, dass sich seine Abschiebung nun nicht mehr verhindern lässt. Sein Rechtsanwalt rät ihm von weiteren rechtlichen Schritten gegen die Abschiebung ab. Dies würde die Kosten bei einer möglichen Wiedereinreise nur unnötig erhöhen. Ahmed findet sich mit der Situation ab. Bis zum Tag seiner Abschiebung beschäftigt ihn nur eine Frage:

„Das einzige was du da im Knast [mit Mitgefangenen] drüber redest, ist, wie bekommst du in Istanbul einen gefälschten Pass mit einer Aufenthaltserlaubnis, wie komme ich wieder zurück nach Europa? Das sind die einzigen Fragen.“

Darüber wie sich die Zeit nach seiner Abschiebung gestalten wird, dann wenn er am Tag „X“ mit einer Reisetasche oder einem Koffer in Istanbul am Flughafen steht, macht er sich keine Gedanken. Mutter und Schwester haben ihm finanzielle Unterstützung zugesichert und eine Tante mütterlicherseits hat ihm angeboten, bei ihr zu wohnen. Außerdem lebt noch ein Onkel, ein Bruder der Mutter in Istanbul, so dass Ahmed über einige Anlaufpunkte in der Millionen-Metropole verfügt.

Die Abschiebung von Ahmed erfolgt am 04. April 2000. Beamte der Ausländerbehörde bringen ihn von der JVA Remscheid zum Flughafen Düsseldorf. Die Beamten erledigen am Flughafen alle Formalitäten und begleiten ihn bis ins Flugzeug. Seinen türkischen Reisepass bekommt er nach der Ankunft in Istanbul von einem Mitglied der Flugbesatzung ausgehändigt. Sein deutscher Aufenthaltstitel im Pass ist ungültig gestempelt. So kann er zwar in die Türkei ein- nicht aber wieder nach Deutschland oder einen anderen Staat des Schengen-Raums auf legalem Wege ausreisen.

Bei seiner Einreise in die Türkei wird Ahmed von der Polizei verhaftet und etwa eine Woche lang auf dem Revier des Flughafens Istanbul festgesetzt. Die Polizeibeamten überprü-

fen seine Identität und ob er bereits den für alle männlichen türkischen Staatsangehörigen, d. h. auch für die im Ausland lebenden, verpflichtenden 18-monatigen Militärdienst geleistet hat. Darüber hinaus wird Ahmed mehrmals von einem Staatsanwalt zu seiner kriminellen Vergangenheit in Deutschland und den Gründen für seine Abschiebung befragt. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob gegen Ahmed erneut Anklage erhoben werden kann. Da sich seine Drogendelikte und kriminellen Machenschaften jedoch nicht gegen den türkischen Staat mit seinem breiten sicherheitspolitischen Interesse richteten, verzichtet die Staatsanwaltschaft auf eine Anklage. Ahmed kann das Polizeirevier verlassen, mit der Auflage sich baldmöglichst bei einer Kommandantur des Militärs in Istanbul zu melden. Während seiner Haft in Deutschland hatte er vorausschauend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Einberufung in die Armee um sechs Monate zu verschieben. Nach seiner Abschiebung wollte er dann beim Militär den Antrag auf eine Verkürzung seines Dienstes von 18 Monaten auf 28 Tage stellen. Die Möglichkeit der Verkürzung des Militärdienstes wird nur den sogenannten Auslandstürken eingeräumt und ist mit der Zahlung eines hohen Geldbetrages verbunden. Nach den Aussagen von Ahmed belief sich der Betrag, den man im Jahre 2000 benötigte, um sich als Auslandstürke vom Militärdienst freizukaufen, auf rund 15.000 Deutsche Mark.

Doch zunächst genießt Ahmed für etwa zwei Wochen seine wiedergewonnene Freiheit in Istanbul. Er wohnt bei seiner Tante und lebt von dem Geld, das Mutter und Schwester ihm in die Türkei schicken. Dann beginnt für ihn eine mehrmonatige von Handlungsbefangenheit, Orientierungszweifeln und Verhaltensunsicherheit geprägte Phase. Ahmed stellt Überlegungen über seine Zukunft an:

Erstmal habe ich mich der Freiheit so 10 bis 14 Tage genossen und danach habe ich so überlegt und ich war eigentlich drei, vier Monate war ich mir nicht bewusst, was ich mache. Also, ich wollte zurück [nach Deutschland], weil von vornherein, als ich [die Dokumente zur Abschiebung] unterschrieben habe, wusste ich haargenau, ich kann jederzeit einreisen, egal wie, also, egal, ob ich jetzt eine Abschiebung habe oder nicht. Ich kenne die Grenzen. Dann habe ich mal eine Zeit überlegt, nach Holland zu ziehen. Also, das ist während der Zeit in Istanbul, das sind die Gedankengänge.

Mit der Gewissheit notfalls auch illegal nach Deutschland oder in einen anderen Staat der Europäischen Union einreisen zu können, entschließt Ahmed sich dazu, vorerst in der Türkei zu bleiben. Da das Geld, das Mutter und Schwester aus Deutschland schicken nicht ausreicht, um auf längere Zeit in Istanbul Diskotheken und Nachtclubs zu besuchen und den Konsum von Marihuana zu finanzieren, kurzum das „High-Life“, wie Ahmed es nennt,

fortzuführen, sucht er nach einer Möglichkeit, auf schnellem und einfachen Wege Geld zu verdienen. Ein Freund gibt ihm einen Tipp, den Ahmed sogleich umsetzt. Als türkischem Staatsangehörigen mit einem Wohnort außerhalb der Türkei, ist es ihm gestattet, ohne die sonst üblichen hohen Zölle und anderen Kosten, die beim Erwerb eines Automobils außerhalb der Türkei und dessen Einführung anfallen, ein Fahrzeug einzuführen. Da in seinem Reisepass als Wohnort noch immer Köln eingetragen ist, macht er die Probe aufs Exempel. Ein Freund in Deutschland erwirbt auf seinen Namen einen Gebrauchtwagen eines deutschen Herstellers und bringt diesen an die bulgarisch-türkische Grenze. Ahmed weiß, dass deutsche Markenmodelle in der Türkei sehr gefragt sind und hofft, den Wagen gewinnbringend verkaufen zu können. Bei der Abwicklung der Zollformalitäten an der Grenze bemerkt Ahmed, dass es bei einem Beamten zu Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung der Papiere kommt. Um möglichen Problemen bei der Einführung zuvor zukommen, steckt er dem türkischen Zollbeamten ein Bestechungsgeld zu. Der Beamte nimmt das Geld an. Ahmed kann das Fahrzeug einführen und wie gehofft mit einem guten Gewinn verkaufen. Auf diesem Wege führt er insgesamt noch drei weitere Fahrzeuge in die Türkei ein und kann sie ebenfalls gewinnbringend verkaufen.

In den ersten Monaten nach seiner Abschiebung macht Ahmed immer wieder Erfahrungen als Außenseiter. Vor allem die Verwandtschaft, insbesondere seine Tante, bei der er wohnt, zeigen sich ihm gegenüber abweisend und distanziert. Immer wieder fühlt er sich wegen seines westlichen Erscheinungsbilds und seiner mangelnden türkischen Sprachkenntnisse als „Almanci“ stigmatisiert:

Ja, Almanci, das ist so ein Vorurteil von den Türken hier. Eigentlich heißt das Deutschland, aber es wird auch benutzt für Abgeschobene oder für die Rückkehrer. Du kannst auch sagen, dass das Taugenichts heißt. Die Türken sehen dich und denken halt 'Sie haben es in Deutschland nicht geschafft, dann schaffen sie es auch hier nicht. Also, ich meine das so. Entweder du kommst aus Deutschland zurück, weil du es dort geschafft hast oder, weil du abgeschoben worden bist'.

Seine Tante macht ihm unmissverständlich deutlich, dass sie nicht gewillt ist, ihn länger bei sich zu beherbergen.

Mit der Meldung zum Militärdienst findet die etwa viermonatige Zeit in Istanbul für Ahmed ein jähes Ende. Fest entschlossen, sich vom 18-monatigen Dienst bei der Armee freizukaufen, meldet er sich bei der zuständigen Kommandantur in Istanbul. Da er jedoch die Meldefrist um wenige Tage überschritten hat, wird sein Antrag auf Verkürzung der Wehrdienstzeit abgelehnt. Er muss 18 Monate Dienst leisten, davon drei Monate in Amasya und

die restlichen 15 Monate in Nordzypern. Die Ein- und Unterordnung in die strenge Hierarchie des Militärs fällt Ahmed schwer. Rückblickend kann er dem Militärdienst nur die Verbesserung seiner türkischen Sprachkenntnisse als Positives abgewinnen. Erfahrungen als Außeneiter macht er nicht. Vor Kameraden verheimlicht er jedoch seine wahre Lebensgeschichte und berichtet ihnen, er sei nur zur Erfüllung seines Dienstes in die Türkei gekommen.

Der Militärdienst endet Anfang des Jahres 2002. Ahmed will nur noch schnellstmöglich Nordzypern verlassen und nach Istanbul zurückkehren. Wegen schlechten Wetters sind jedoch alle Fährverbindungen zum türkischen Festland und Flüge nach Istanbul vorübergehend eingestellt. Da er an jenem Tag die Insel unbedingt verlassen möchte, entschließt er sich, den einzig verbliebenen Flug von Nordzypern nach Antalya zu nehmen. In Antalya möchte er nach dem Militärdienst einige Tage Urlaub machen und einige Verwandte besuchen. So war es letztlich der Zufall, der ihn nach Antalya brachte.

In Antalya angekommen, verbringt er zunächst eine Nacht in einer Pension in der Altstadt. Am nächsten Tage besucht er eine Tante, die gemeinsam mit ihrem Ehemann eine kleine Reiseagentur in der Altstadt betreibt. Wegen akuten Personalmangels bietet sie Ahmed eine Anstellung an. Über seine Abschiebung ist sie längst im Bilde. Andere Teile der Verwandtschaft hatten ihr davon berichtet. Anders als die Istanbuler Teile der Verwandtschaft wendet sie sich Ahmed zu und ist bereit, ihm trotz seiner kriminellen Vergangenheit eine Chance zu geben. Er ergreift sie. Im Tourismussektor fühlt er sich schnell wohl. Aufgrund seiner Sprachkenntnisse (deutsch, gebrochenes Schulenglisch, türkisch) und seiner kaufmännischen Lehre sowie der Berufserfahrung als Versicherungsvertreter gelingt es ihm, bereits nach kurzer Einarbeitungszeit erfolgreich Tagestouren, Flüge und Übernachtungen an ausländische und inländische Touristen zu verkaufen.

Im Jahre 2005 kommt es zur Scheidung von Ahmeds Tante und Onkel. Sein Onkel bietet ihm an, seinen Anteil an der Reiseagentur zu erwerben. Dafür fehlen Ahmed jedoch die finanziellen Mittel, woraufhin die Reiseagentur geschlossen wird. Ahmed findet schnell eine neue Anstellung bei einer anderen Reiseagentur in der Altstadt. Außerhalb des Tourismus sieht er für Ausgewiesene und/oder Abgeschobene keine Beschäftigungsmöglichkeiten:

„Wenn du einer von uns bist. Einer, der aus Deutschland abgeschoben worden ist, dann hast du hier nur im Tourismus berufliche Chancen. Die [Arbeitgeber] wollen deine Sprache, weil die Türken können keine ausländischen Sprachen. Die können nur ihr Türkisch und das war es. Wo anders stellen die dich auch nicht ein, weil die denken, dass du ein

Krimineller bist. Du würdest so einen auch nicht einstellen, oder? Die Vertrauen dir einfach nicht, wenn die merken, warum du hier in der Türkei bist. So ist das halt“

Sein neuer Arbeitgeber stammt aus dem gleichen Dorf wie sein Vater. Dieser Umstand ebnet Ahmed den Weg zu seinem neuen Arbeitsplatz. Sein neuer Arbeitgeber misst der kriminellen Vergangenheit Ahmeds keine Bedeutung bei. Ahmed wird einmal mehr bewusst, wie existenziell wichtig Netzwerke in der türkischen Gesellschaft sind.

Zur etwa gleichen Zeit lernt Ahmed Hüsne kennen. Sie ist einige Jahre jünger als er und arbeitet in einer Mietwagenagentur in direkter Nachbarschaft zu Ahmeds Arbeitsplatz. Die beiden empfinden Sympathien füreinander und werden ein festes Paar. Seither ist seine Freundin der wichtigste Bezugspunkt in Ahmeds Leben. Hüsne ist in Deutschland geboren und dort bis zu ihrem zwölften Lebensjahr aufgewachsen. Gegen ihren Willen musste sie gemeinsam mit ihren Eltern, die einst als „Gastarbeiter“ nach Deutschland gegangen waren, in die Türkei remigrieren. In Istanbul hatte sie Englisch und Sport auf Lehramt studiert, die Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden. Die Suche nach Arbeit hatte sie dann nach Antalya geführt.

Anfang des Jahres 2009 erfüllt Ahmed sich seinen großen Wunsch der Selbständigkeit. Er pachtet einen kleinen Pensionsbetrieb in der Altstadt von Antalya, den er bis heute erfolgreich gemeinsam mit seiner Freundin betreibt. Immer betont er, wie sehr ihm seine kaufmännische Ausbildung bei seinen vorherigen Arbeitsstellen und nun in der Selbständigkeit hilft.

Im Laufe der Zeit hat Ahmed sich immer stärker zurückgezogen. Das soziale Verhältnis zu den Einheimischen sowie zu anderen aus Deutschland Abgeschobenen beschreibt er als sehr distanziert. Seinen Rückkehrwunsch nach Deutschland hat Ahmed mittlerweile aufgegeben. Zwar kann er sich gut vorstellen wieder in Deutschland zu leben, sieht jedoch die Gefahr, erneut in kriminelle Kreise zu geraten. Trotz der Aufgabe des Rückkehrwunsches, mangelt es Ahmed an der Motivation, integrationsförderliche Handlungen aufzunehmen. Die Einheimischen betrachtet er überheblich als rückständige und ungebildete Bauern. Im Unterschied zu ihnen, die nie über die Grenzen der Türkei hinaus gekommen sind, sieht er sich als Kosmopolit. Vom Leben in einem Kulturkonflikt will er nicht sprechen. Statt zwischen zwei Kulturen lebe er mit zwei Kulturen:

„Ich bin nicht türkisch, ich bin nicht deutsch. Ich lebe eine Mixkultur, weil ich das Beste von beiden Kulturen gemischt habe. Viele andere, die wie ich abgeschobenen worden sind, hängen so zwischen den Kulturen, dass sie keine eigene Persönlichkeit, ihre Identität nicht finden. Bei mir ist das nicht so. Ich bin mit meiner Situation zufrieden. Ich lebe zurückge-

zogen und halte mich aus allem raus. Das ist das Beste, was du hier machen kannst. Ich will keinen Kontakt zu den Türken hier. Mit denen kommst du nicht klar. Aber auch von den anderen Deutschländern halte ich mich fern. Die bekommen ihr Leben sowieso nicht auf die Reihe, hängen nur rum und kiffen sich die Birne zu. Ich lebe hier als türkischer Deutscher, der seinen Platz gefunden hat“.

In die Zukunft blickt Ahmed optimistisch. Er hofft, dass es mit dem Pensionsbetrieb weiter aufwärts geht. Sein größter Wunsch ist jedoch, baldmöglichst seine Freundin zu heiraten.

Ahmeds Ausführungen und seine Wertzuschreibungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass er im Unterschied zu anderen Betroffenen nach seiner Abschiebung nicht durchweg auf Ablehnung und Nicht-Akzeptanz in der türkischer Gesellschaft gestoßen ist. Zwar hat auch er bittere Erfahrungen als Außenseiter sammeln müssen, doch es war eine Tante, die ihn trotz seiner kriminellen Vergangenheit in ihrer Reiseagentur anstellte und ihm so eine Chance und Perspektive gab. Dadurch war es Ahmed möglich, sich erfolgreich in dem durch den Tourismus in Antalya innerhalb der türkischen Gesellschaft entstandenen Zwischenraum zu etablieren.

4.6 Murat: „Ich habe meinen Platz im Mutterland gefunden“

Den Kontakt zu Murat stellte Peter, ein Mitglied der christlichen „St. Nikolaus“ Gemeinde in Antalya her.⁴⁶ Der über 60 jährige Peter lebt bereits seit Mitte der 1980 Jahre in Antalya. Nach Deutschland will er nicht mehr zurückkehren. Wir lernten uns in einer Gesprächsrunde bei Kaffee und Kuchen kennen, die stets im Anschluss an den allsonntäglichen ökumenischen Gottesdienst im kleinen Garten der Kirchengemeinde stattfindet. Peter war von dem Thema meiner Arbeit begeistert und bot mir seine Hilfe an bei der Suche und Kontaktaufnahme zu Gesprächspartnern.

Murat kennt Peter seit Mitte der 1990er Jahre. Damals betrieb er eine Eckkneipe in Lara, die überwiegend von deutschen Touristen und Residenten sowie einigen Türken, darunter Murat, besucht wurde. Als Ausländer war es Peter von Gesetzes wegen nur gemeinsam mit einem türkischen Partner, der als Geschäftsführer fungiert, gestattet, seine Gastronomie zu betreiben. Murat bot sich an, dem Namen nach die Geschäftsführung zu übernehmen. Es

⁴⁶ Informationen zur „St. Nikolaus“ Gemeinde finden sich im Internet unter <http://www.st-nikolaus-gemeinde-antalya.com>. Zur mitunter problematischen Situation der Gemeinde, die offiziell nur als Verein auftreten darf, da ihr bis heute die Anerkennung als christliche Kirchengemeinde seitens des türkischen Staates verweigert wird, siehe GOTTSCHLICH 2008: 107.

bedurfte mehrerer Besuche der Gemeinde und Gespräche mit Peter, bis dieser schließlich ein Treffen mit Murat arrangierte.

Zu unseren insgesamt drei Gesprächen trafen wir uns in einem Café im etwas außerhalb von Antalya gelegenen Lara. Bei zwei der drei Treffen war Peter anwesend. Da wir fast immer die einzigen Gäste in dem Café waren, verliefen die Gespräche ohne Störungen oder größere Unterbrechungen. Die Atmosphäre war ruhig und die spürbare anfängliche Nervosität Murats legte sich schnell. Zur insgesamt positiven Gesprächsatmosphäre trug Peters Anwesenheit in erheblichem Maße bei. Sie gab Murat Vertrauen und Sicherheit. Er zeigte großes Interesse an meiner Arbeit und seine Gesprächsbereitschaft war hoch. Während der Interviews glitt er immer wieder in teils minutenlange Monologe zur türkischen Politik ab. Gegenstand dieser Monologe waren die türkische Außen- und Innenpolitik, die Arbeitsmigration nach Deutschland und immer wieder das Problem der kurdischen Minderheit im Osten der Türkei.

Seine Kindheit verbringt Murat in der Türkei. Konkrete Erinnerungen an diese Zeit hat er nur wenige. Er wird 1961 in einem kleinen Dorf in der Nähe von Amasya im Hinterland der Schwarzmeerküste geboren und wächst dort auf. Den Erziehungsstil seiner Eltern beschreibt er als streng. Die Eltern charakterisiert er als in Traditionen verhaftete strenggläubige Muslime. Er hat sechs Geschwister, drei Schwestern und drei Brüder.

Im Jahre 1970 erhält sein Vater einen Arbeitsvertrag als „Gastarbeiter“ und verlässt die Türkei. Zunächst lebt er in Hannover, wo er als Bergmann arbeitet. Später zieht er nach Braunschweig um, wo er eine Beschäftigung als einfacher Arbeiter im Hoch- und Tiefbau findet. Kurz vor dem Anwerbestopp siedelt die restliche Familie bis auf einen Bruder auf dem Wege einer Familienzusammenführung im November 1972 nach Hannover um. Zu diesem Zeitpunkt ist Murat elf Jahre alt. Er hat gerade die Grundschule in der Türkei beendet. Schon bei der Einreise ist Murats erster Eindruck von Deutschland negativ:

„Also, ich muss sagen, als ich in Deutschland gelandet bin, das war der 10. November. Ich habe Deutschland gehasst. Weisst du warum? Ich habe so eine Kälte noch nie gesehen. So eine Kälte habe ich noch nie erlebt, deshalb.“

In den weiteren Gesprächen wurde deutlich, dass Murat mit dem Begriff „Kälte“ nicht nur auf das im Vergleich zur Türkei, kalte, nasse und trübe November-Wetter in Deutschland anspielt. Er nutzt den Begriff vielmehr als Metapher, um seinen Gefühlen zu jener Zeit Ausdruck zu verleihen. Denn es ist nicht nur das Wetter, dass er abstoßend findet, sondern auch die ihm als gefühllos erscheinenden Menschen in dem unbekanntem Land. Den an-

fänglichen Schock kann Murat zwar überwinden, kämpft jedoch während seines gesamten Aufenthalts in Deutschland mit erheblichen Anpassungsschwierigkeiten. Aufgrund seiner nicht vorhandenen Deutschkenntnisse muss er zunächst für ein Jahr eine Grundschule besuchen und wechselt danach auf die Hauptschule. Seine schulischen Leistungen und sein Fleiß wären zwar für den Besuch eines Gymnasiums ausreichend gewesen, da ihm jedoch das Erlernen der deutschen Sprache schwer fällt, wird der Familie vom Besuch einer Realschule oder des Gymnasiums abgeraten. Murat kann diese Entscheidung nicht verstehen. Sie verstärkt seine ohnehin bestehende Orientierungslosigkeit in der ihm fremd erscheinenden Umgebung. Als Reaktion darauf zieht er sich immer stärker, in das, was er als seine türkische Heimatkultur betrachtet, zurück. Im Erlernen der deutschen Sprache sieht Murat für sich keinen Nutzen mehr. Zu Hause spricht er mit den Eltern und Geschwistern ausschließlich türkisch.

Im Jahre 1976 bricht Murat im Alter von 15 oder 16 Jahren die Hauptschule ohne Abschluss ab. Obwohl sein Freundeskreis sich während der Schulzeit sowohl aus Deutschen als auch aus Türken und Personen anderer Nationalitäten zusammensetzt, fühlt er sich gegenüber der Residenzgesellschaft stets als Außenseiter und ungewollter Ausländer. Als Grund für den Schulabbruch gibt er seine unzureichenden deutschen Sprachkenntnisse, mangelnde Anerkennung seiner Leistungen sowie eine viel zu geringe schulische Förderung durch die Lehrer und seine Familie an. Der Wunsch oder Wille, eine Lehre zu beginnen, besteht nicht. Murat möchte lieber auf direktem Wege mit dem Geldverdienen anfangen. Er arbeitet als Aushilfe für mehrere Monate in einem Reifenwerk, im Strassenbau, in Diskotheken, als Bodygard und bekommt schließlich Kontakt zu kriminellen Kreisen in Hannover:

„Ich habe auf Lehre keine Lust gehabt. Der Wille fehlte. Also, den Sinn darin habe ich nicht gesehen, weil am Ende gab es von der Familie keine Förderung deswegen, muss man zugeben. Ich bin nie richtig gefördert worden und wenn man dann noch mit gewissen Leuten in Kontakt kommt, dann hat man sowieso keine Lust mehr, dann ist das süsse Leben besser.“

Das Verhältnis zu seinen Eltern und dem Rest der Familie ist gespalten. Zunehmend löst er sich aus dem Familienverband. Er lebt mal in der Wohnung seiner Eltern und mal bei Freunden aus dem Milieu. Während er seinen Eltern einerseits mangelnde Förderung und Zuwendung vorwirft, stellt die Familie andererseits einen sicheren Rückzugsraum und Schutz vor der abstossenden deutschen sozialen Umwelt dar. Außerhalb der Familie fühlt Murat sich aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse, vor allem aber wegen seines

südländischen Aussehens, als andersartig wahrgenommen. Bei Behördengängen macht er demütigende Erfahrungen durch Ungleichbehandlung:

„Persönliche Erfahrungen in Deutschland bei den Behörden, wenn man ein Anliegen gehabt hat, da war das Antwort: „Erst kommen die Deutschen, dann kommen die Ausländer, dann kommen die Türken“. Ich habe das selber erlebt.“

Auch außerhalb behördlicher Institutionen fühlt er sich als Ausländer herabgewürdigt und zurückgesetzt. Von bestimmten Orten wird er in Gänze ausgeschlossen. Die Diskriminierungen widerfahren jedoch nicht nur ihm, sondern auch ihm nahestehenden Personen, die wegen des Umgangs mit ihm beleidigt werden:

„Es ist eigene Erfahrung. Wenn ich in Diskothek hineingehen will, dann kam der Spruch: „Türken dürfen hier nicht rein“. Hast du schonmal so was gesehen? Ich habe es erlebt alles, ich habe es gesehen. Wenn ich jetzt eine Freundin gehabt habe, deutsche, ja, sie wurde genannt „Türkennutte“ von den Deutschen. Und wenn man dann noch immer hört „Ausländer raus“, besonders „Türken raus“, was glaubst du, was aus diesem Menschen wird, der sowieso nichts anderes zu tun hat, wenn er jeden Tag damit leben muss? Deshalb habe ich gesagt, das Umfeld spielt eine große Rolle.“

Zur gleichen Zeit lernt er seine Freundin, eine Deutsche kennen. Die beiden ziehen in eine gemeinsame Wohnung. Im Jahre 1977 verloben sie sich und planen, sobald Murat volljährig ist, zu heiraten. Seine Eltern wissen von alledem nichts.

Verbindungen zur Türkei bestehen während seiner Jugend fast ausschließlich in Form von Telefonaten mit den in der Heimat verbliebenen Verwandten. Die wirtschaftliche Situation der Familie erlaubt nur einen gemeinsamen Besuch mit der gesamten Familie bei der Verwandtschaft in der Türkei. Es waren nicht nur die Kosten für die lange Reise, welche die finanziellen Möglichkeiten der Familie überschritten. Hinzu kam auch die Erwartungshaltung der Verwandtschaft, üppige Geschenke aus Deutschland als Mitbringsel zu erhalten. Konkrete Erinnerungen an die einzige Reise in die Türkei hat Murat nicht mehr:

„In den ganzen Jahren war ich nur einmal hier in der Türkei. Als ich noch jung war und noch nicht selbstständig war, da hat nur mein Vater gearbeitet. Im Strassenbau, ich meine, da er hat nur 1.300 oder 1.400 Mark damals verdient. Mit dem Geld dann fünf Kinder zu ernähren, eine Familie auf den Beinen zu halten und dazu noch, für den Urlaub zu sparen, wobei noch gar keiner Führerschein hatte, das heisst also immer mit Füße [in die Türkei] runtergehen, das ging nicht. Außerdem haben wir hier in der Türkei noch Verwandte auf Dörfern wohnen und dahin gehen zu ganze Verwandte und immer Ge-

schenke bringen, konnte meine Familie nicht. Deshalb sind wir nicht so oft in Türkei gegangen.“

Im Jahre 1978 begeht Murat kurz vor der Volljährigkeit eine folgenschwere Straftat. Seine mittlerweile hochschwängere Verlobte wird von drei Männern vergewaltigt. Dabei gehen die Männer mit einer solchen Brutalität vor, dass die Frau zwei Tage später im Krankenhaus ihren Verletzungen erliegt. Kurz vor dem Tod der Frau entscheiden die Ärzte, das noch ungeborene Kind durch einen Kaiserschnitt zu retten. Die Rettung gelingt und bis heute hat Murat immer wieder persönlichen Kontakt zu seinem knapp 20-jährigen Sohn. Murat ist fest entschlossen, den Tod seiner Frau zu sühnen. Nicht die Polizei oder Gerichte sollen die Täter zur Rechenschaft ziehen, sondern er selbst. Die Täter gehören wie er dem kriminellen Milieu an. Das Motiv der drei Männer, die den Mord an seiner Verlobten begingen, bestand nach Meinung von Murat darin, ihm Schaden zuzufügen. Da sie jedoch nicht direkt an ihn herankommen konnten, vergriffen sie sich an seiner Verlobten. Wenige Tage nach der Tat findet er die Täter und tötet jeden einzelnen von ihnen durch Kopfschüsse. Mit der Blutrache, die Murat an den Tätern genommen hat, sieht er den Mord an seiner Frau als gesühnt und damit seine persönliche Ehre als wiederhergestellt an:

„Da hat noch, muss ich zugeben, da hat noch die Mentalität mit eine Rolle gespielt. Das man also die Türken irgendwie wegen Ehrengedühle solche Sachen in der Türkei das normal ist. Aber es hat mich von der Höchststrafe nicht befreit. Das ist bei uns etwas anderes. In solchen Sachen muss man das [Blutrache nehmen] tun. Anders geht es nicht. Das sind die ungeschriebenen Gesetze, die in der Türkei immer noch herrschen, abgesehen davon. Anders wird man auch nicht akzeptiert. Tja, man wird dann auch nicht mehr akzeptiert, wenn man am Ende auf deutsch gesagt, da soll man seinen Mann stehen. In der Türkei ist es so. Das [Vergelten von Gleichem mit Gleichem] ist eine Ehrensache. Eine Ehrensache und da muss man das tun. Sonst kann man also mit offenem Gesicht nicht mehr rumlaufen. Das ist in der Türkei ein Gesetz, der ungeschrieben ist, aber auch ein der mächtigsten Gesetze, die es gibt. Ungeschrieben aber mächtig genug, alle anderen Gesetze auszuheben. Und die Rechnung habe ich dann den Leuten präsentiert, die das [seiner Verlobte vergewaltigt] gemacht haben. Das heißt, jedem in den Kopf geschossen.“

Kurz nach den Morden wird Murat verhaftet und muss sich für seine Tat vor Gericht verantworten. Er ist sich sicher, dass ein türkisches Gericht bei der Findung des Strafmaßes das Motiv des „Ehrenmordes“ berücksichtigt und ihn allenfalls zu einer Gefängnisstrafe von zwei oder drei Jahren verurteilt hätte. Vor dem deutschen Gericht wird dem Motiv des „Ehrenmordes“ jedoch keine Bedeutung zugemessen. Da Murat zur Tatzeit noch nicht volljährig war, wird er nach dem Jugendstrafrecht verurteilt und erhält die Höchststrafe von

zehn Jahren Gefängnis. Über das Strafmaß ist Murat entsetzt und zeigt sich erstaunt, dass ihm nicht ein gewisser kultureller Bonus seitens des Gerichts zugebilligt wird. Reue oder Einsicht zeigt er bis heute nicht. Stattdessen bemerkt er, jederzeit wieder so zu handeln, wie er es damals tat. Seine Haftstrafe verbüßt er in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel in der Nähe von Braunschweig. Kurz nach dem Haftantritt begeht Murat mit einem Brotmesser aus Plastik einen Selbstmordversuch. Rückblickend, so berichtet er, ist es die für ihn ungewohnte Umgebung des Gefängnisses und die mit dem Antritt der Haft verbundene endgültige Gewissheit, diesen Ort für die kommenden zehn Jahre nicht verlassen zu können, die zu dem Versuch, seinem Leben ein Ende zu setzen, führten. Nach einigen Monaten in denen er physiologisch betreut wird und Unterstützung seitens seiner Eltern durch regelmäßige Besuche in der JVA sowie finanzielle Hilfestellung erfährt, findet er sich mit der unabänderlichen Situation ab. Auf seine Haftzeit blickt er positiv zurück. Nach anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten gewöhnt er sich an den Haftalltag. Im Gefängnis holt er den Hauptschulabschluss nach.

Nach der Verbüßung seiner Haftstrafe wird Murat im Jahre 1989 direkt aus der JVA abgeschoben. Er ist froh darüber, nun bald wieder in Freiheit zu sein. Während seiner Haftstrafe hat er viel über seine Vergangenheit nachgedacht und mit seiner schweren Straftat seinen Frieden gemacht. Obwohl er nicht weiß, was ihn in der Türkei erwarten wird, blickt er positiv auf die kommende Zeit nach der Abschiebung. In Begleitung eines deutschen Polizeibeamten geht es auf dem Luftweg von Hamburg über die Schweiz nach Istanbul.

Am Flughafen Istanbul wird Murat der türkischen Polizei übergeben. Aus der Überprüfung seiner Personalien geht hervor, dass er seinen Wehrdienst in der türkischen Armee nicht geleistet hat. Ansonsten liegt nichts gegen ihn vor. Während seines Gefängnisaufenthalts in Deutschland hatten sich Inhalt und Aussehen der türkischen Reisepässe mehrfach verändert. Da Murat über einen alten bei seiner Einsreise nicht mehr gültigen Pass verfügt, erhält er zunächst neue Ausweispapiere. Bei den Befragungen zu seinem Aufenthalt in Deutschland und den Grund für seine Rückkehr in die Türkei verschweigt er den Behörden seine schwere Straftat nicht. Trotz der verübten Morde gilt er in der Türkei als nicht vorbestraft. Sein Wehrdienst wäre während seiner in Deutschland verbüßten Gefängnisstrafe fällig gewesen. Da er den Dienst nicht ableisten konnte, gilt er als fahnenflüchtig. Insgesamt drei Tage lang wird er auf dem Revier der Flughafenpolizei festgesetzt und anschließend dem Militär übergeben.

Während seiner dreimonatigen Grundausbildung stellt sich bei einer Überprüfung seiner militärischen Personalakte heraus, dass er in Deutschland wegen dreifachen Mordes verurteilt worden war. Offenbar hatten die deutschen Behörden in seinem Fall die türkischen Sicherheitskräfte über den Grund der Abschiebung informiert⁴⁷. Die militärischen Vorgesetzten nehmen Murats Straftat zum Anlass, ihn nach der Grundausbildung für die restlichen 15 Monate in eine paramilitärische Einheit zur Terrorbekämpfung in die Osttürkei zu versetzen. Aus seinen intensiven Schilderungen über diese Zeit geht hervor, dass es sich bei dieser speziellen Kommandoeinheit um ein sogenanntes Todeskommando handelte. Diese Einheiten werden seit Mitte der 1980er bis heute zur Unterstützung von Armeeeoperationen im Kampf gegen die kurdische Untergrundorganisation „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) eingesetzt. Das man gerade ihn für eine solche Kommandoeinheit ausgewählt hatte, führt Murat auf den Umstand zurück, dass er bereits durch die Tat in Deutschland seine Unbarmherzigkeit unter Beweis gestellt habe und er jederzeit wieder abdrücken und seine Gegner tödlich treffen würde. Es habe ihn mit Ehre erfüllt, für sein Mutterland in den Krieg gegen die Separatisten zu gehen und er habe viele dieser Terroristen bei Einsätzen getötet:

„Wenn dich deine Land, das Vaterland, in der Türkei sagen wir Mutterland, ruft, dann gehst du. Das ist ein großer Unterschied zu Deutschland. Wir Türken gehen bis zum Letzten, bis in den Tod. Wir machen das nicht für Geld, sondern für unsere Stolz. Und diese ganzen Kurden das sind keine richtigen Türken. In Deutschland leben circa drei Millionen Türken. Was glaubst du, wie viel davon sind Türken? Denkst du, dass die Menschen, die ihr nach Deutschland gelassen habt und die Frauen, die mit zwei Sandalen, die eine hat die eine Farbe, die andere hat die andere Farbe und die Socken haben andere Farben auf der Straße rumlaufen Türken sind? Nein, die meisten sind Kurden, die vom Land von der Grenze im Osten kommen. Die haben sich nie angepasst in Deutschland. Aber der Schafhirte, der damals aus meiner Heimat Amasya gekommen ist, der ist moderner mit Kleidung als diese Kurden. Sie machen den stolzen türkischen Namen und unser Land in Deutschland und ganz Europa schlecht.“

⁴⁷ Wie aus einem Experteninterview mit einem ranghohen Beamten der Polizei am Flughafen von Antalya hervorging, werden die türkischen Sicherheitskräfte von den deutschen Behörden nur in besonders schweren Fällen über den Grund oder die Gründe, die zur Ausweisung und/oder Abschiebung führten, informiert. In der Regel findet kein Datenaustausch zwischen den Behörden statt. Einzig die ungültig gestempelte Aufenthaltserlaubnis im Reisepass der einreisenden Personen oder die Einreise mit einen Passersatz kann für die türkischen Behörden ein Indiz für eine vorliegende Ausweisung und/oder Abschiebung sein. Es liegt dann im Ermessen der Behörden, im allgemeinen der Polizei am jeweiligen Ort des Grenzübertritts, d. h. an Flughäfen, den Seehäfen oder anderen Grenzposten, eine genauere Untersuchung zur Person einzuleiten. Diese besteht meist aus einer Befragung und der Prüfung, ob der Wehrdienst abgeleistet wurde. Ist der Wehrdienst nicht abgeleistet, gilt der Einreisende als fahnenflüchtiger und wird in der Regel an die Militärpolizei überstellt.

Die Aufnahme Murats in das militärische Spezialkommando verschafft ihm nachträglich die in Deutschland verwehrte Anerkennung seiner Person als vollwertiges und mit einer wichtigen Aufgabe, nämlich dem Schutze der Republik betrauten Person. Indirekt wird dadurch seine verübte Straftat aufgewertet und seine ohnehin vorhandene nationalistische Einstellung verstärkt sich während seines Wehrdienstes noch. Die strenge militärische Disziplin und Einordnung in eine Hierarchie bereitet Murat keine Schwierigkeiten. Erfahrungen als Außenseiter oder mit Diskriminierungen als „Almanci“ macht er keine. Seine Geschichte muss er nicht verschweigen oder vor anderen leugnen. Denn mit ihm zusammen dienen noch weitere Personen in seiner Einheit, die zuvor im Ausland oder in der Türkei schwere Straftaten auf besonders skrupellose Art und Weise begangen haben. Insofern fühlt er sich als Gleicher unter Gleichen und wird akzeptiert.

Als er im Jahre 1991 aus der Armee entlassen wird, bleibt er bis zu seinem 45. Lebensjahr in ständiger Rufbereitschaft. In dieser Zeit nimmt er immer wieder er an militärischen Wehrübungen und gelegentlich an Einsätzen teil.

Aus der Osttürkei reist er nach seiner Entlassung nach Istanbul und findet in einem Café, welches vornehmlich von ausländischen Touristen besucht wird, eine Anstellung als Servicekraft. Es sind vor allem seine deutschen Sprachkenntnisse, die ihm bei der Arbeitssuche zu Gute kommen. Vor dem Besitzer des Cafés verschweigt er den wahren Grund seiner (zwangsweisen) Rückkehr in die Türkei. Er versichert ihm glaubhaft, dass er als Re-Migrant, wie tausende andere Angehörige der ersten oder zweiten Generation in die Türkei gekommen ist. Der Besitzer gibt sich mit dieser Information zufrieden. Weitere Fragen stellt er nicht. Als Unterkunft in Istanbul dient Murat ein Zimmer in der Wohnung einer seiner Schwestern. Während er seine Haftstrafe in Deutschland verbüßte, sind bis auf einen Bruder, alle seine Geschwister nach und nach in die Türkei zurückgekehrt. Wie schon zu Zeiten seiner Haft und des sich anschließenden Wehrdienstes ist es auch nun in Istanbul einmal mehr das familiäre Netzwerk, auf das Murat für finanzielle oder sonstige Unterstützung zurückgreifen kann. Murat ist sich der Wichtigkeit von Netzwerken innerhalb der türkischen Gesellschaft überaus bewusst:

„Hier in der Türkei nutzt dir der beste Uniabschluss nichts, wenn du keine Beziehungen hast. Dann sind Diplome uninteressant. Ich weiss, in Deutschland sind Kontakte auch wichtig, wenn du einen Job suchst oder so. Überall auf der Welt sind Kontakte wichtig. Aber hier in Türkei sind Kontakte überlebenswichtig. Wenn du keine Kontakte hast, brauchst du Verstand, Faust oder Geld, um zu überleben.“

Im Jahre 1992 verlassen auch Murats Eltern endgültig Deutschland und kehren nach Amasya in die Türkei zurück. Ihr Angebot, ebenfalls zurück in das Heimatdorf bei Amasya zu kommen und auf der elterlichen Obstplantage zu arbeiten, lehnt Murat ab. Die Arbeit erscheint ihm zu hart. Das Dorf, die Stadt Amasya und die Umgebung sind ihm zu provinziell. Er fürchtet, sich in dem Dorf nicht mehr an das von Traditionen geprägt ländliche Leben anpassen zu können:

„Dann komme ich zurück in ein Dorf, wo ich normalerweise abstamme. Ein Dorf, wo kaum 200 Einwohner sind, bin ich gekommen aus Hamburg mit Millionen Einwohnern. Da komme ich natürlich nicht zurecht, weil da ist das Leben anders. Da kann man sich schwer anpassen. Aber wenn ich jetzt aus Hamburg nach Istanbul, nach Antalya, Izmir, Ankara in die große Städte komme, warum soll ich da nicht zurecht kommen, wenn ich es will? Nur mit dem Unterschied, dass man sich dort auf der Strasse offen mit seiner Freundin küssen kann, was man auf dem Dorf natürlich nicht machen kann. Das kann man nicht machen. Wenn man das aber machen will, ja gut, das geht im Dorf nicht. Und wenn man jede Woche einmal in die „Peep-Show“ gehen will, auf dem Dorf gibt es keine „Peep-Show“. Auf solche Sachen muss man verzichten, wenn man ins Dorf zurückgeht.

Stattdessen beschließt er nach Antalya zu gehen. Rückblickend waren es Abenteuerlust und die Hoffnung, am stetig wachsenden internationalen Tourismus an der türkischen Südküste partizipieren zu können, die zu seinem Entschluss führten. In Antalya leben zwei seiner Brüder mit ihren Familien. Sie sind für ihn erster Anlaufpunkt in der Stadt. Nachdem er zunächst für einige Wochen erneut als Servicekraft in einem Hotel arbeitet, bewirbt er sich bei einer Agentur auf eine Stelle als Reiseleiter für deutsche Touristengruppen. Vor allem wegen seiner Sprachkenntnisse bekommt er die Stelle. Anfang der 1990er Jahre sind Türken mit deutschen Sprachkenntnissen in der Tourismusbranche überaus gefragt. Andere berufliche Qualifikationen oder eine gewisse Vorbildung im Tourismussektor sind für eine Anstellung nur von geringer Bedeutung, wie Murat immer wieder betont:

„Die Sprache, meine Deutsch, was zu dieser Zeit gut war, hat mich in den Tourismus gebracht. Wenn du so denkst, dann war die Sprache meine Eintrittskarte.“

Murat absolviert eine mehrwöchige Ausbildung zum Reiseleiter. Bei dieser Schulung lernt er seine spätere Ehefrau Simone kennen. Sie stammt aus Düsseldorf und arbeitet schon seit mehreren Jahren für große deutsche Reiseveranstalter als Reiseleiterin und in der Gästebetreuung. Nachdem sie immer für sechs Monate in vielen Orten auf der Welt gearbeitet hat, will sie nun für längere Zeit in Antalya bleiben. Murat und Simone fühlen sich zueinander hingezogen und verlieben sich schließlich ineinander. 1993 heiraten sie in der Türkei und

ziehen in eine Wohnung in Antalya. Aus der Ehe gehen zwei Kinder hervor. Während unserer Gespräche ist es Murat wichtig, immer wieder herauszustellen, dass seine Frau von Beginn an über seine Tat Bescheid wusste. Er habe ihr diesbezüglich nie etwas verschwiegen. Selbst von seinem Sohn, der in Deutschland anfangs in einem Jugendheim und später in einer Pflegefamilie aufgewachsen ist und zu dem Murat regelmäßig Kontakt über das Telefon hat, weiß Simone. Murat verschweigt ihr allerdings, dass er sich in der Vergangenheit bereits mehrmals mit ihm in der Türkei getroffen hat. Um den Familienfrieden nicht zu gefährden, hat Murat es bisher nicht zu einem persönlichen Treffen zwischen seiner Frau und seinem Sohn kommen lassen. Er möchte die Vergangenheit ruhen lassen. Das Zusammenleben mit seiner Frau beschreibt Murat als von gegenseitigen Respekt und Toleranz geprägt. Er setzt ihr keinerlei Grenzen, die beispielsweise ihre Bewegungsfreiheit einschränken, so wie es viele türkische Männer bei ihren Ehefrauen tun. Auch in ihrer Religionsausübung beschränkt er als Muslim seine katholische Frau nicht. Seine Kinder sollen später einmal ihren Glauben selber wählen. Wichtig ist ihm, dass seine Kinder zweisprachig aufwachsen und nach der Grundschule eine gute weiterführende Schule besuchen. Er selbst habe schließlich nie eine Chance auf gute Bildung gehabt. Soziale Kontakte zu Personen außerhalb der Familie unterhalten Murat und seine Frau Simone nur wenige. Türkische Freunde haben beide bis auf einige Arbeitskollegen keine. Zu ihren wirklich engen Freunden zählen allenfalls drei oder vier Personen, die alle aus Deutschland stammen und seit Jahren in Antalya leben, Menschen wie beispielsweise Peter.

Murat arbeitet insgesamt fast 15 Jahre als Reiseleiter, als er 2007 seine Anstellung verliert. Aufgrund einer Gesetzesänderung, dürfen seit dem Jahr 2007 nur noch Personen, die eine staatlich anerkannte und umfangreiche Prüfung absolviert haben, als Reiseleiter tätig werden. Da Murat sich außer Stande sieht, die Prüfung erfolgreich zu bestehen, kündigt er. Zum Zeitpunkt unseres ersten Treffens im Oktober 2007 ist er bereits seit mehreren Monaten arbeitslos. Seine Frau hat noch eine Stelle als Reiseleiterin. Über seine Kündigung ist Murat zwar nicht gerade erbaut, nimmt die neue Situation jedoch mit Gelassenheit. Irgendwann hatte er sowieso vor, seinen Job als Reiseleiter zu beenden. In den vergangenen Jahren hätten sich gerade die deutschen Besucher stark verändert. In den Anfangsjahren fühlte er sich als Reiseleiter von den Besuchergruppen aus Deutschland noch geschätzt und anerkannt. Ausdruck der Dankbarkeit und Hochachtung für seine Führungen und für das von ihm vermittelte reichhaltige Wissen war meist ein hohes Trinkgeld. Heute gebe es das nicht mehr. Waren es in den ersten Jahren noch vor allem Bildungsreisende, die Antalya besuchten, kämen nun immer mehr „Sauftouristen“ an die Südküste, die sich für Kultur

nicht interessierten. Aus diesem Grund war die Arbeit im Tourismus für ihn schon länger unbefriedigend:

„Ich wollte schon lange mit Tourismus aufhören. Was denkst du, warum kommen diese Leute [Touristen] heute nach Antalya? Die wollen nicht mehr Kultur sehen. Die wollen trinken, trinken, trinken. Es sind meistens dumme Menschen, die heute kommen, und ich mag ihre Dummheit und ihre Desinteresse nicht. Und wenn du mich wegen Politik fragst, dann sage ich dir, dass diese Leute nicht gut für uns sind. Sie sind gefährlich. Weißt du warum? Weil sie naiv sind. Sie nehmen oft Kurden und PKK in Schutz. Ich habe das selber erlebt. Das ist gefährlich für unsere Nation.“

Was die Zukunft anbetrifft, hat Murat keine konkreten Pläne. Als gläubiger Muslim lebt er ganz nach dem Motto „Allah büyüktür“, was sinngemäß soviel bedeutet wie „Gott wird es schon richten“. Berufliche Entwicklungschancen außerhalb des Tourismussektors sieht Murat für sich aufgrund seiner Biographie nicht. Bevor er sich nach einer neuen Arbeit umsieht, will er zunächst einmal das Leben genießen und sich um seine Kinder kümmern. Gerne würde er sich selbständig machen. Er träumt von einem eigenen Restaurant- oder Pensionsbetrieb, wofür ihm momentan jedoch das notwendige Investitionskapital fehlt. Eine Arbeitsstelle am Fließband einer Fabrik oder im Strassenbau ist er nicht bereit anzunehmen, da ihm diese Arbeitsplätze als körperlich zu hart erscheinen. Eine Rückkehr nach Deutschland schließt Murat kategorisch aus. Diese würde bereits an den zu zahlenden Abschiebekosten scheitern, die er nicht aufbringen kann. Außerdem zieht ihn nichts mehr zurück nach Deutschland. In der Türkei hat er sich weitgehend angepasst. Als gesellschaftlicher Außenseiter fühlt er sich nicht. Ebenso wenig kann er sich daran erinnern, abwertend als „Almanci“ bezeichnet worden zu sein. Er ist der Meinung, dass nur die Personen, die nach einer Abschiebung nicht bereit sind, sich in ihrer neuen sozialen und kulturellen Umgebung anzupassen, als „Almanci“ bezeichnet werden:

„Almanci ist eine Charakterbegriff. Wie man sich gibt. Wenn ich mich hier als etwas besonders abgebe, weil ich aus Deutschland komme und den Leuten was beweisen will, wobei die Leute eventuell alles besser wissen als ich, dann akzeptieren sie mich sowieso nicht. Dann werde ich ausgesondert, weil ich als eingebildet und hochnäsig bin. Aber wenn ich mich hier diesem Lebensstandard der Leute anpasse, dann sagt keiner zu mir Deutsching. Dann sagt jeder wie heisst du? Murat. O.k., dann bis du Murat. Dann ist es jedem egal, dann fragt man nicht, ob du aus Deutschland kommst, sondern dann fragt man aus welcher Stadt oder Region in der Türkei du kommst. Da fragt keiner, wo du in Europa aufgewachsen bist. Du kommst aus Amasya oder Istanbul und danach wirst du auch dann behandelt. Aber nicht, weil du aus Deutschland kommst. Es sei denn du gibts

dich wie einer der aus Deutschland kommt, dann wirst du danach auch behandelt. Ist normal. Ansonsten hat man hier als Deutschling keine Probleme, wenn man sich nicht so wie einer gibt und diese ganzen Freizügigkeiten wie in Deutschland haben will. Du musst dich nur anpassen, dann hat niemand mit dir eine Problem.“

Für Murat stellen Anpassung und möglichst unauffälliges Verhalten die seiner Meinung nach erfolgreichsten Handlungsstrategien für eine Eingliederung in die türkische Gesellschaft nach einer Ausweisung und/oder Abschiebung aus Deutschland dar.

Murats Ausführungen müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass er sich nach der Familienzusammenführung in Deutschland nie mit seiner neuen Umgebung und den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft identifizieren konnte und wollte. Deutschland blieb für ihn immer „kalt“. Als dann bei seiner Verurteilung der von ihm erwartete kulturelle Bonus seitens des Gerichts nicht gegeben wird und er die Höchststrafe von zehn Jahren Haft erhält, fühlt er sich noch stärker als zuvor als nicht akzeptierter Außenseiter.

Insofern ist es nachvollziehbar, dass ihm die Eingliederung in die türkische Gesellschaft nach seiner Abschiebung im Vergleich zu anderen Betroffenen relativ leicht fällt. Zumal er sich durch die Einberufung in ein militärisches Spezialkommando der Armee aufgewertet und anerkannt fühlt. Hier wird ihm endlich die Anerkennung zuteil, die ihm in Deutschland immer verweigert blieb.

4.7 Furkan: „Als Deuschländer hast du hier kaum Chancen“

Den Kontakt zu Furkan stellte Erdal (siehe Kapitel 4.2) her. Beide arbeiteten gemeinsam in einem Callcenter in Antalya. Gelegentlich verbrachten sie gemeinsam ihre Freizeit und unternahmen Ausflüge an den Strand. Furkan erklärte sich schnell bereit, ein Interview durchzuführen. Bei einem unserer zwei Gespräche, die beide in den Abendstunden in einem ruhigen Café stattfanden, war Erdal anwesend. Durch seine Anwesenheit ließ die merkliche Nervosität bei Furkan aufgrund der für ihn offensichtlich ungewohnten Interviewsituation schnell nach. Unsere Gespräche verliefen ohne Unterbrechungen und Störung. Die Atmosphäre war offen und freundschaftlich. Fulkans Gesprächsbereitschaft war hoch und wie schon bei Erdal nahmen die Gespräche zweitweise therapeutische Züge an. Offensichtlich hatte auch Furkan zuvor noch nie einem unbeteiligten Dritten seine Geschichte erzählt und seine Probleme geschildert.

Furkan wird 1967 in Antalya geboren. Im gleichen Jahr verlässt sein Vater in der Hoffnung auf ökonomischen Aufstieg die Türkei, um als „Gastarbeiter“ in Deutschland zu arbeiten. Er bekommt eine Anstellung als Maurer in Stuttgart. Furkans Mutter folgt ihm zwei Jahre später 1969 auf dem Wege des Ehegattennachzugs in die Bundesrepublik nach. Die Eltern ziehen von Stuttgart nach West-Berlin um, wo Furkans Mutter eine Stelle als ungelernete Arbeiterin in einer Milchfabrik findet. Furkan bleibt zunächst bei den Großeltern in Antalya und wird von ihnen aufgezogen. Die Mutter besucht ihn, so oft es möglich ist. Furkan hat zwei Geschwister, einen drei Jahre jüngeren Bruder und eine zehn Jahre jüngere Schwester. Beide werden in West-Berlin geboren und wachsen dort auf. Trotz der Trennung von den Eltern beschreibt er seine Kindheit als glücklich und als die eines normalen türkischen Jungen. Gerne erinnert er sich an seine Großeltern, die ihn seiner Meinung nach liberaler erzogen haben, als dies seine Eltern getan hätten. In Antalya absolviert Furkan erfolgreich die Grundschule.

Nach dem Abschluss der Grundschule beschließen Furkans Eltern, den Jungen nach Deutschland zu holen. Dort wollen sie ihn auf eine weiterführende Schule schicken. Furkan betont, die hohe Bildungsaspiration seines Vaters:

„Mein Vater fand Ausbildung für uns Kinder wichtig. Er wollte unbedingt, dass wir Kinder studieren. Da war er richtig geil drauf. Weil, wir sollten es einmal besser haben als sie hat er immer gesagt. Deshalb hat er mich dann nach Deutschland geholt. Ich sollte hier auf Gymnasium gehen.“

Der Weg auf eine weiterführende Schule ist Furkan wegen seiner nicht vorhandenen Deutschkenntnisse jedoch verbaut. Statt in eine weiterführende Schule wird er zum Erlernen der deutschen Sprache in die erste Klasse einer Grundschule eingeschult. Da der Altersunterschied zu seinen Klassenkameraden erheblich ist, findet Furkan keinen richtigen Anschluss an einen Freundeskreis. Er lebt zurückgezogen, kümmert sich um seine jüngeren Geschwister während der Arbeitszeit der Eltern und wird vom strengen Vater zum Lernen angehalten. Nach dem Ende des zweiten Schuljahres in der Grundschule haben sich Furkans Deutschkenntnisse erheblich verbessert. Er beherrscht die Sprache nun besser als seine Eltern. Das Schulamt befindet, dass Furkan in die fünfte Klasse einer Hauptschule wechseln kann. Sein Vater entscheidet sich jedoch gegen den Besuch der Hauptschule und schickt Furkan im Jahre 1979 stattdessen zurück nach Antalya. In Mersin besucht er für etwa einen Monat eine international ausgerichtete private Internatsschule, wo ihn sein Vater in der Hoffnung auf eine gute und breit ausgerichtete Ausbildung angemeldet hatte. Furkan bricht wegen Heimweh die Schule ab und geht zurück zu seinen Großeltern. In An-

talya besucht er eine öffentliche weiterführende Schule. 1980 holt ihn der Vater zurück nach Deutschland. Ausschlaggebend für die erneute Reise in die Bundesrepublik waren die angespannten und chaotischen politischen Zustände in der Türkei⁴⁸:

„Da gab es politische Schwierigkeiten in dieser Zeit. Ich denke, du weißt, was 1980 passiert ist. Hier in Antalya haben wir das besonders erlebt auch in der Schule. Da sind irgendwelche Leute einfach in den Unterricht gekommen und haben gesagt, dass der Unterricht boykottiert wird. Wir mussten dann alle raus und kein Lehrer konnte und durfte was dazu sagen. Deswegen habe ich einen Brief geschickt zu meinen Eltern und habe gesagt, wie das hier abläuft und dann haben sie mich wieder nach Deutschland mitgenommen.“

Wieder zurück in Deutschland besucht Furkan nach zweijährigem Vorbereitungsunterricht ab 1982 die siebte Klasse einer Hauptschule. Während der Schulzeit findet er Anschluss an einen ethnisch gemischten Freundeskreis, der sich aus Deutschen, Griechen und Türken zusammensetzt:

„In der Schule bin ich sehr gut mit den Leuten ausgekommen. Ich habe sehr viel wert auf die Freundschaft gelegt. Einer von meinen besten Freunden war ein Grieche. Ich meine, Griechen und Türken, weiss ja jeder, aber ich weiss nicht, bei mir war das irgendwie anders. Natürlich hatte ich auch sehr viele deutsche Freunde.“

Gemeinsam mit einigen seiner Schulfreunde spielt Furkan Fußball in einem Sportverein. Gerne hätte er mehr Zeit mit seinen Freunden verbracht. Doch weil ihn der Vater stets zum Lernen anhält, ist seine Freizeit beschränkt. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer kommt es zwischen ihm und seinen Eltern zu Konflikten. Einerseits handelt es sich dabei um die für die Phase der Pubertät typischen Eltern-Kind Konflikte. Andererseits führt Furkan die häufigen Auseinandersetzungen auf den in seinen Augen übertrieben strengen Erziehungsstil seines Vaters zurück. In dieser Zeit wünscht er sich oftmals, zurück bei den weniger rigiden Großeltern zu sein. Seine schulischen Leistungen sind indes gut. Furkan hat die feste Absicht, eine Lehre zu absolvieren. Unbedingt will er etwas auslernen und sich dann mit einem vernünftigen Beruf selbständig machen, wie er sagt. Als Furkan die neunte Klasse besucht, verliebt er sich in eine Klassenkameradin. Die beiden werden ein Paar. Für ihn ist es seine erste große Liebe. Vor seinen Eltern verschweigt Furkan die Beziehung, um

⁴⁸ Gegen Ende der 1970er Jahre drohte die Türkei in Terror und Anarchie zu versinken. Monatelang lieferten sich politisch linke und rechte Extremisten Straßenschlachten mit zahlreichen Toten. Auslöser war eine wirtschaftliche und politische Krise. Erst nachdem das Militärs am 12. September 1980 zum insgesamt dritten Mal seit Republikgründung die Macht übernahm, konnten Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden (vgl. STEINBACH 2003: 42ff., KREISER & NEUMANN 2009: 434ff.).

das ohnehin angespannte Verhältnis nicht noch zusätzlich zu belasten. Da seine Freundin Alevitin ist, fürchtet er, dass seine strengen sunnitischen Eltern, ihm die Beziehung zu ihr strikt untersagen.

Im weiteren Verlauf der Zeit werden die Auseinandersetzungen mit den Eltern immer schärfer. Furkan gerät zunehmend in einen Kulturkonflikt. Die Normen und Werte seiner, wie er meint, im rückständigen türkischen Denken verhafteten Eltern stellt er immer häufiger in Frage. Sie passen nicht in seine Vorstellung eines selbstbestimmten Lebens. Vor allem aber die hohe Bildungsaspiration des Vaters empfindet er als unerträglichen Druck. Schließlich entladen sich die Spannungen immer häufiger in Gewalttätigkeiten gegenüber Mitschülern. Im 10. Schuljahr schlägt er mehrfach seinen Englischlehrer und wird von der Schule religiös. Rückblickend bereut er die Taten und zeigt Verständnis für den rigiden, auf Leistung ausgerichteten Erziehungsstil seiner Eltern:

„Heute denke ich anders darüber. Ich glaube, das war eine Knackpunkt in meinem Leben, das ich den Lehrer geschlagen habe. Das war dumm von mir. Meine Eltern kann ich heute sogar bisschen verstehen. Vielleicht waren sie doch richtig mit der Erziehung. Mein Papa hat gesehen, wie wichtig eine gute Schulabschluss ist.“

Furkans Eltern reagieren mit Entsetzen auf den Schulverweis, der das Ende seiner Bildungslaufbahn markiert. Sein Vorhaben eine Lehre zu absolvieren, verfolgt er nicht weiter. Stattdessen ist seine Bestrebung, direkt in ein Arbeitsverhältnis einzusteigen, Geld zu verdienen und schnellstmöglich in eine eigene Wohnung zu ziehen. Darüber hinaus hat der Schulverweis für Furkan noch weitere Konsequenzen. Er bringt ihn im Hinblick auf seinen Aufenthaltstitel in eine prekäre Situation, denn wenige Tage nach dem Schulverweis läuft seine stets auf ein Jahr ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung ab. Da er weder eine Schul- noch eine Arbeitsbescheinigung nachweisen kann, verweigert die Ausländerbehörde zunächst die Verlängerung des Aufenthalts. Man räumt ihm eine zweiwöchige Frist ein, um die geforderten Bescheinigungen beizuschaffen. Noch vor Ablauf der Frist nimmt Furkan eine Stelle in einem Döner-Imbiss an und erhält einen Arbeitsvertrag. Sein Aufenthalt wird daraufhin unbefristet verlängert. Seine Eltern sind mit der Arbeitsstelle unzufrieden und versuchen, Furkan zu der Teilnahme an einem Berufsvorbereitungsjahr zu bewegen. Er hingegen zieht bei den Eltern aus und mietet eine kleine Wohnung, die er gemeinsam mit seiner Freundin bezieht, woraufhin die Eltern den Kontakt abbrechen. Obwohl ihm der monatliche Lohn von anfänglich etwa 1.000 Deutschen Mark, später 1.800 Deutschen Mark für die täglich zwölf Stunden dauernde harte Arbeit im Imbiss zu gering erscheint, arbeitet er insgesamt vier Jahre dort.

Im Jahre 1986 heiratet er, sehr zum Ärger und gegen den ausdrücklichen Willen seiner Eltern, seine alevitische Freundin. Mit ihr reist er insgesamt zweimal in den Jahren 1986 und 1987 zu den Großeltern in die Türkei. Nach der Hochzeit zieht Furkan sich immer stärker in die türkische Community in seiner Umgebung zurück. Die während der Schulzeit zahlreichen interethnischen Kontakte hält er nicht aufrecht, meidet sie sogar. Sein Bekannten- und Freundeskreis setzt sich ausschließlich aus Türken zusammen:

„Ich habe immer nach türkischer Art gelebt in Deutschland. Ich weiß nicht, ob das richtig oder falsch war. Das ist eine andere Frage, aber ich habe mich so wohl gefühlt, in dem Sinne. Deshalb bin ich immer in türkische Cafés reingegangen. Ich kann mich zum Beispiel nicht daran erinnern, dass ich mal in einer Kneipe gesessen und zwei Bier getrunken habe. Ich war lieber mit Türken zusammen.“

1988 wird eine Tochter geboren. Im gleichen Jahr versöhnt er sich mit seinen Eltern, die schließlich die alevitische Schwiegertochter akzeptieren. Nach der Geburt der Tochter verschärft sich die ökonomische Situation der jungen Familie. Der Verdienst Furkans reicht nun nicht mehr aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er wechselt 1989 den Arbeitsplatz. Als ungelernete Arbeitskraft nimmt er eine Stelle in der Milchfabrik an, wo auch seine Mutter beschäftigt ist. Das monatliche Einkommen ist nun ausreichend, um die Familie zu versorgen. Ausschlaggebend für seine Einstellung sind seine Deutschkenntnisse und der gute Eindruck, den seine Mutter während ihrer langjährigen Tätigkeit in dem Betrieb hinterlassen hat. Er wird zum Mittelsmann zwischen Personalchef und den anderen ausländischen, vornehmlich türkischen Arbeitnehmern gemacht. Aus ihm unerfindlichen Gründen wird ihm die Stelle nur ein Jahr später fristlos gekündigt. Es kommt zu einer bis 1993 andauernden arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung. Furkan nimmt zweimal die Arbeit in der Fabrik wieder auf, da im Jahre 1992 ein Sohn geboren wird und die Familie auf ein reguliertes Einkommen angewiesen ist. Nach der dritten Kündigung schließt er auf Anraten des zuständigen Richters einen Vergleich. Gegen die Zahlung einer Abfindung von 32.000 Deutschen Mark erklärt Furkan sich bereit, die Stelle endgültig aufzugeben. In kürzester Zeit ist die Abfindung jedoch aufgebraucht. Furkan ändert seinen Lebensstil. Vom zuvor sparsamen Familienvater wandelt er sich zum verschwenderischen Angeber. Im seinem türkischen Bekanntenkreis prahlt er mit neu erworbenen teuren Luxusgütern, darunter ein Neuwagen sowie hochpreisige Elektronikartikel. Als die Abfindung nahezu aufgezehrt ist, meldet er sich arbeitslos. Da das Arbeitslosengeld für seinen Lebensstil nicht ausreicht, arbeitet er zusätzlich illegal im Döner-Imbiss seines ersten Arbeitgebers. Für zwei weitere Jahre kann er die Fassade des wohlhabenden Familienvaters aufrechterhalten. Während

seine Frau ihn immer wieder zum mäßigen Umgang mit den Familieneinnahmen anhält, zieht Furkan sich immer öfter in ein türkisches Café zurück. Seine Ehe droht darüber zu zerbrechen.

Gegen Ende des Jahre 1995 lernt Furkan in seinem türkischen Stamm-Café einen Landsmann kennen. Dieser gehört dem kriminellen Milieu an. Er macht Furkan das Angebot, für ihn als Drogen-Dealer zu arbeiten. Obwohl Furkan bisher weder Drogen konsumiert noch eine Vorstellung vom Verkauf von Heroin auf der Strasse hat, nimmt er das Angebot an:

„Bis zu sechs Monaten bevor ich angefangen habe, hatte ich gar keine Ahnung über Heroin. Ich wusste gar nicht worum es ging, was welche Droge ist. O.k., wir haben mal Gras oder Haschisch geraucht, also, wer hat das nicht geraucht zu seiner Jugendzeit. Aber so harte Drogen, ich hatte das noch niemals gesehen.“

Es dauert nicht lange, bis sich das Versprechen seines Bekannten auf ein einträgliches Geschäft erfüllt. Nach wenigen Wochen hat sich Furkan an bestimmten ihm zugewiesenen Strassenecken sowie an zwei U-Bahn Stationen einen festen Abnehmerkreis aufgebaut. Sein Verdienst beläuft sich bald auf über 5.000 Deutsche Mark im Monat. Als seine Ehefrau ihn auf die Herkunft des Geldes anspricht, versichert Furkan ihr glaubhaft, dass es sich um Gewinne aus illegalem Glücksspiel handelt. Seine Frau ist zwar nicht gerade darüber erbaut, dass ihr Ehemann an illegalem Glücksspiel beteiligt ist, sieht aber von weiteren Nachfragen über den plötzlichen Geldsegen ab.

Nach etwa zehn Monaten wird Furkan im Jahre 1996 an einer seiner Verkaufsstellen von der Polizei verhaftet. Er hat mehrere zum Verkauf abgepackte hundert Gramm schwere Heroin-Päckchen bei sich. Da er einen festen Wohnsitz nachweisen kann, wird Furkan nach zweiwöchiger Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung entlassen. Als seine Ehefrau von dem Grund der Verhaftung erfährt, ist sie zutiefst entsetzt und zieht mit den Kindern zu ihren Eltern. Das Vertrauensverhältnis der beiden Eheleute nimmt wegen Furkans Lügen dauerhaften Schaden. Drei Monate später kommt es zur Hauptverhandlung. Da Furkan bis zu seiner Verhaftung polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist, lautet das Urteil auf zwei Jahre Haft auf Bewährung. Die Bewährungszeit beträgt vier Jahre.

Nach dem Urteil gelingt es Furkan, das zerstörte Verhältnis zu seiner Frau wiederherzustellen. Er nimmt sich einen Neuanfang vor und will keinesfalls während der mehrjährigen Bewährungszeit erneut straffällig werden. Aus Angst vor einem Rückfall in den Drogenhandel meidet er daher die Drogenszene und den Kreis der Bekannten aus seinem angestammten türkischen Café.

1997 erreicht ihn zu seiner Überraschung ein Haftbefehl. In einem Verfahren hatten mehrere Personen aus der Dealerszene zur Minderung der ihnen drohenden Strafen gegen Furkan ausgesagt und ihn schwer belastet. Aus Verzweiflung taucht er bei einem Schwager in Westdeutschland für sechs Wochen unter, kehrt jedoch dann nach Berlin zurück und stellt sich auf Anraten seiner Frau der Polizei. Da die Vorwürfe gegen ihn schwer wiegen und er schließlich gesteht, in sehr viel größerem Umfang mit Heroin gedealt zu haben, als er während seines ersten Verfahrens angegeben hatte, wird er zu vier Jahren Haft im offenen Vollzug verurteilt. So hat er die Möglichkeit, tagsüber weiter seiner Arbeit im Döner-Imbiss nachzugehen und jeden Tag zumindest für einige Stunden bei seiner Frau und den beiden Kindern zu sein. Die Nächte muss er in der JVA verbringen.

Anfang des Jahres 2000 wird Furkan nach der Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftzeit aus dem Vollzug entlassen. Einige Wochen vor der Entlassung hatte er eine Ausweisungsverfügung erhalten, wonach er wenige Tage nach seiner Entlassung Deutschland verlassen muss. Über einem Rechtsanwalt legt Furkan Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung ein, um zunächst Zeit zu gewinnen. Während des Widerspruchsverfahrens wird bei einem Einbruch in sein Auto unter anderem auch sein Pass mit der Aufenthaltsbescheinigung entwendet. Nachdem er sich beim türkischen Konsulat einen neuen Pass hat ausstellen lassen, verweigert die Ausländerbehörde wegen des laufenden Ausweisungsverfahrens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ein Verwaltungsgericht lehnt schließlich nach einigen Wochen den Widerspruch Fulkans gegen die Ausweisung ab. Es ergeht eine erneute Ausweisungsverfügung, nach der er innerhalb von drei Monaten Deutschland verlassen haben muss. Zudem wird eine vierjährige Sperrfrist für eine Wiedereinreise verhängt. Fulkans Anwalt rät aus Kostengründen und den äußerst geringen Erfolgsaussichten von einem erneuten Widerspruchsverfahren ab. Furkan will unter keine Umständen in die Türkei ausreisen. Er kann sich nicht vorstellen, vier Jahre lang getrennt von Ehefrau und Tochter in einem Land zu leben, das er das letzte Mal vor 13 Jahren besucht und zu dem er seither keinerlei Verbindungen mehr hat.

Schließlich folgt er dem Vorschlag seines Rechtsanwaltes. Über einen Verbindungsmann wird Fulkans Pass nach Antalya geschickt, dort von einem vermutlich bestechlichen Beamten mit einem offiziellen Einreisestempel versehen und anschließend zurück nach Deutschland gesendet. Damit ist Furkan der Anordnung zur Ausreise innerhalb der gesetzten Frist auf dem Papier nachgekommen, was für ein späteres Wiedereinreiseverfahren bedeutsam ist. Bis zum Ende der vierjährigen Einreisesperre hält Furkan sich illegal in Deutschland auf. Danach will sein Anwalt das Wiedereinreiseverfahren einleiten. Unter großer Angst

entdeckt zu werden, wechselt Furkan häufig seine Aufenthaltsorte. Mal lebt er bei seinen Eltern, mal taucht er bei seinen Geschwistern oder seiner Frau unter oder hält er sich bei ebenfalls in Deutschland lebenden Verwandten auf. Finanziell wird er in dieser Zeit vor allem von seinen Eltern und anfangs noch von seiner Frau unterstützt. Das ständige Leben auf der Flucht und der zwangsläufige Abstand von seiner Familie zermürbt Firkans Ehefrau schließlich so sehr, dass sie sich von ihm trennt. Um Furkan ein erfolgreiches Verfahren zur Wiedererlangung einer Aufenthaltsgenehmigung trotz der Trennung zu ermöglichen, sieht sie vorerst von einer Scheidung ab.

Als die vierjährige Sperrfrist zur Wiedereinreise im Jahre 2005 abgelaufen ist, reist Furkan nach Antalya, um seinen Wehrdienst abzuleisten. Kurz zuvor hat er über seinen Anwalt einen Antrag auf Wiedereinreise in die Bundesrepublik gestellt. Da er nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, den Wehrdienst gegen die Zahlung von etwa 5.000 Euro auf 28 Tage zu verkürzen, muss er 15 Monate Dienst ableisten. Vor Antritt des Dienstes hält er sich zunächst drei Monate lang in Antalya auf. Er wohnt in einem Appartement, das seine Eltern mehrere Jahre zuvor als Zweitdomizil erworben hatten, um dort die Zeit während der in Deutschland kalten Wintermonate zu verbringen. Obwohl Furkan keinerlei sprachliche Verständigungsprobleme hat, da er noch immer fließend Türkisch spricht, zeigen sich die türkischen Verwandten bei Besuchen ihm gegenüber als verschlossen und abweisend. Immer wieder wird er als „Almanci“ bezeichnet, was er als Beleidigung und Ausgrenzung empfindet:

„Die Türken hier, die meinen das Wort Almanci negativ. Positiv ist es auf jeden Fall nicht. Das ist für mich eine Verarschung. Wenn zum Beispiel in Deutschland mir ein Deutscher sagt Kanake, so ist das für mich, wenn sie mir hier Almanci sagen, in dem Sinne. Ich gehe immer davon aus, dass entweder er geht davon aus, dass du viel Geld hast und er denkt, er kann dich verarschen oder er macht sich einfach lächerlich über dich. Eines von den beiden, anders kann das Wort nicht gemeint sein. Sogar mein eigener Cousin, der Sohn von meinem Onkel ist ein paar Mal mit diesem Wort gegenüber mich gekommen. Ich nehme das Wort sofort negativ an. Ich gehe immer davon aus, dass das negativ gemeint ist.“

Ihm wird nach einiger Zeit bewusst, dass ihm niemand aus der Verwandtschaft aufgrund seiner Vergangenheit, über die längst alle im Bilde sind, Unterstützung oder Hilfe zukommen lassen wird. Er ist geschockt, fühlt sich zwiespältig und als Außenseiter in einer für ihn im Vergleich zu seiner bisherigen sozialen und kulturellen Umgebung total anderen-

Welt. Nur die Mitglieder der Kernfamilie, seine Eltern, Geschwister und seine Frau unterstützen ihn weiterhin finanziell.

Die Militärzeit leistet er als Küchenhilfe im südöstlich gelegenen Kahramanmaraş ab. Vor seinen Kameraden verschweigt er seine Vergangenheit. Er berichtet lediglich, dass er nach dem Dienst wieder in die Bundesrepublik zurückkehrt, was er zu diesem Zeitpunkt noch als durchaus realistisch einschätzt.

Als Furkan im November 2006 aus dem Militär entlassen wird, signalisiert ihm sein Anwalt, dass seine Chancen auf die Wiedererlangung einer Aufenthaltserlaubnis gut stehen. Abschiebekosten sind nicht zu begleichen, da Furkan nach dem erfolglosen Widerspruch gegen die Ausweisungsverfügung dieser, offiziell durch einen Einreisestempel in seinem Pass belegbar, nachgekommen war. Das die Einreise nur zum Schein bzw. auf dem Papier erfolgt war, bleibt den deutschen Behörden unbekannt.

Weil Furkan nicht weiß, wie lange sich das Verfahren zur Wiedereinreise hinziehen wird, sieht er sich ab Januar 2007 in Antalya nach einer Arbeit um. Bei seiner Arbeitssuche kann er nicht auf das verwandtschaftliche Netzwerk zurückgreifen. Niemand aus dem Kreis ist bereit, ihn zu vermitteln oder im eigenen Geschäft anzustellen. Daher versucht Furkan sich als Verkäufer auf dem touristischen Textilbazar. Nach wenigen Wochen verliert er die Stelle jedoch wieder. Mit der Begründung, sein Verkaufsstil sei zu wenig aggressiv, wird er gekündigt. Große Teile seines Lohnes werden ihm vorenthalten. Furkan fühlt sich betrogen, hat jedoch keinerlei rechtliche Handhabe gegen seinen Arbeitgeber, da das Arbeitsverhältnis illegal war. Während seiner Arbeit im Bazar macht Furkan erneut Erfahrungen mit dem Konsum weicher Drogen. Gemeinsam mit seinen Kollegen, die nahezu alle wie er aus Deutschland ausgewiesen und/oder abgeschoben worden sind, raucht er Haschisch. Auch nach Aufgabe der Arbeitsstelle konsumiert er weiter. In der Folge wird er mehrmals beim Drogenerwerb von der Polizei erwischt. Seine Verhaftungen bleiben aufgrund der geringen Mengen, die Furkan erworben hatte, ohne Konsequenzen.

Auf eine Anzeige in einer Tageszeitung bewirbt er sich bei einem Callcenter. Zu den Beweggründen für seine Bewerbung gibt er die Aussicht auf einen hohen Monatslohn an:

„Es war vor allem wegen das Geld. Die haben was von 1.000 Euro pro Monat für Lohn da [in der Annonce] geschrieben. Ich meine, das ist für bisschen sitzen und telefonieren gutes Geld. Versuche ich einfach mal, habe ich gedacht. Andere Chance hatte ich nicht. Was willst du anderes machen hier? Als Deutschländer kannst du nur Tourismus oder Call-Center gehen.“

Es ergeht es Furkan so wie zuvor bei seiner Stelle im Bazar. Statt der zugesagten 1.000 Euro erhält er nur etwa 250 Euro Monatslohn, weshalb er die Stelle nach etwa drei Monaten wieder aufgibt. Trotz dieser Erfahrungen nimmt er kurze Zeit später erneut eine Stelle als Callcenter Agent an. Nachdem er zunächst regelmäßig einen monatlichen Lohn von etwa 350 Euro erhält, bleibt sein Gehalt später ganz aus. Furkan fühlt sich ausgenutzt und betrogen. Da es sich wieder um ein illegales Arbeitsverhältnis handelt, hat er keinerlei rechtliche Handhabe gegen den Arbeitgeber. Die Chancen eine Arbeitsstelle außerhalb des Tourismus oder des Bereichs von Callcentern zu finden, schätzt Furkan aufgrund seiner Biographie als sehr gering ein. Während der gesamten Zeit baut Furkan sich weder einen Freundes- noch einen Bekanntenkreis auf. Die Motivation integrationsförderliche Handlungen aufzunehmen, ist gering. Sein soziales Verhältnis zu den Einheimischen ist von großer Distanz gekennzeichnet. Seine sozialen Kontakte beschränken sich auf die mit Eltern und Geschwistern. Mehrmals wöchentlich telefoniert er mit seiner Frau und seinen Kindern in Deutschland. Engeren Kontakt hat er nur zu Erdal, den er bei seiner letzten Arbeitsstelle kennengelernt. Beide verbringen die wenige Freizeit miteinander, die ihnen bei der täglich zwölf Stunden dauernden Arbeit bleibt. Immer wieder flüchtet Furkan sich in den Konsum von Haschisch, wenn ihn die Gedanken an seine Ex-Frau und die Kinder überkommen. Im Sommer 2007 muss er zum deutschen Konsulat nach Izmir reisen und dort für die Erteilung eines Visums persönlich vorstellig werden. Da er wegen dem Handel mit Heroin ausgewiesen worden war und so der Verdacht nahe liegt, dass Furkan auch selbst konsumiert hat, verlangt das Konsulat ein Drogenscreening. Damit soll sichergestellt werden, dass er nicht erneut Drogen konsumiert hat. Sein Anwalt hatte ihn in Telefonaten stets vor der Durchführung des obligatorischen Drogentests gewarnt und ihm geraten, sich von Drogen fern zuhalten. Furkan besteht den Test nicht. Ihm wird der Konsum von Haschisch nachgewiesen und das Visum verweigert. Enttäuscht reist er zurück nach Antalya. Seine Hoffnungen auf eine Rückkehr nach Deutschland sind zerstört. Als seine Ehefrau von der Ablehnung des Visums erfährt, reicht sie bei einem Gericht die Scheidung ein. Darüber hinaus wird ihr das alleinige Sorgerecht für den noch minderjährigen Sohn zugesprochen. Furkan gibt daraufhin das Vorhaben der Rückkehr nach Deutschland in Gänze auf. Eine neue Arbeitsstelle hat er bis zu unserem letzten Treffen im Frühjahr 2008 nicht mehr gesucht:

„Irgendwo fange ich Arbeit an. Aber ich lasse mir Zeit mit dem Arbeiten. Ich habe zu oft irgendwo Arbeit angefangen und mein Geld nicht gekriegt oder nur teilweise was bekommen.“

Ziellos und aufgrund seiner bisher schlechten Erfahrungen von anderen zurückgezogen, lebt er in den Tag hinein und macht sich vor allem Kopfzerbrechen über seine Kinder. Die Regellosigkeit seines Alltags stört ihn, doch Furkan sieht sich momentan ausser Stande, sein Leben wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Er hat vollkommen resigniert:

„Ich mache mir immer Gedanken darüber, das alles jetzt so ist, wie es ist. Aber ich kriege das momentan irgendwie nicht in die Reihe. Die Familienprobleme bringen mich ein bisschen von der Fahrt, ja. Ich sage, ich kriege das irgendwie nicht in die Reihe, ich sage heute gehe ich irgendwie früh schlafen, stehe ich morgen so um 07:00 Uhr oder 08:00 Uhr rum auf, mache mein Frühstück und mache meine Arbeit. Aber seit ein paar Wochen habe ich irgendwie das nicht hingekriegt, vor 05:00 Uhr oder 06:00 Uhr ins Bett zu gehen. Ich habe einfach den Kopf voll momentan. Ich mache viel Kopf wegen die Kinder. Das bringt mich durcheinander. Was soll ich machen? Ich habe mein Leben irgendwie nicht in die Reihe gekriegt.“

Konkrete Pläne für die Zukunft äußert Furkan nicht. Er beschreibt sich als weder zur deutschen noch zur türkischen Gesellschaft zugehörig. Besonders große Differenzen zwischen den Mitgliedern beider Gesellschaften sieht er in Werten wie Freundschaft und Ehrlichkeit.

Furkan befindet sich in einer Situation tiefer Resignation. Er fühlt sich von den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft ausgegrenzt und als „Almançı“ abqualifiziert. Ob seine Resignation auf seine schlechten Erfahrung mit den Mitglieder der Aufnahmegesellschaft oder auf den gescheiterten Versuch einer Rückkehr nach Deutschland zurückzuführen ist, bleibt fraglich. Deutlich wird jedoch, dass ihm, bedingt durch seine schlechte psychische Verfassung, die integrationshinderlichen Barrieren unüberwindbar scheinen, weshalb er keinerlei Motivation zeigt, integrationsförderliche Handlung, die auf eine Eingliederung gerichtet wären, aufzunehmen.

4.8 Mustafa: „Ich habe mich aufgegeben“

Die Kontaktaufnahme zu Mustafa erfolgte über einen Mitarbeiter der Pension, in er ich regelmäßig während meiner Forschungsaufenthalte wohnte. Zu dem Mitarbeiter bestand ein enges Verhältnis und er hielt seine Zusage, mich bei meinen Forschungen zu unterstützen ein.

Insgesamt wurden zwei mehrstündige Interviews mit Mustafa in einem Restaurant am Hafen der Altstadt von Antalya durchgeführt. Die Gespräche fanden stets in den Abendstunden statt. Sie verliefen ohne größere Störungen. Da Mustafa während seiner Arbeitstage

offensichtlich Alkohol und weiche Drogen konsumierte, mangelte es ihm während unser Gespräche immer wieder an Konzentration und Aufmerksamkeit, was Grund für die lange Dauer der Gespräche war. Zum Teil belastete ihn die Schilderung seiner Vergangenheit psychisch so stark, dass er um Fassung ringen musste. Sein alkoholisierter Zustand tat das übrige dazu, dass er immer wieder den Tränen nahe war. Er machte äußerlich einen heruntergekommen und bemitleidenswerten Eindruck. Dennoch wollte er unbedingt die Befragungen durchführen. Offensichtlich empfand er die Gespräche als befreiend und schätzte sich glücklich darüber, seine Probleme einem unbeteiligten Dritten mitzuteilen. Aus seinen Ausführungen wurde deutlich, dass Mustafa von großem Fatalismus geprägt ist.

Mustafa wird 1978 in der türkischen Stadt Bursa geboren. Er hat keine Geschwister. Seine Eltern betreiben in der Stadt einen kleinen Obst- und Gemüseladen. Im Jahre 1979 erhält die Mutter einen lang ersehnten Vertrag als „Gastarbeiterin“ für Deutschland und verlässt die Türkei. Jahrelang hatten die Eltern vergeblich versucht, sich als „Gastarbeiter“ anwerben zu lassen. Die Mutter bekommt eine zunächst auf zwei Jahre befristete Anstellung als Küchenhilfe in einem Krankenhaus in Karlsruhe. In der Folge wird ihr Vertrag immer wieder verlängert, so dass sie die ursprünglich nach zwei Jahren geplante Rückkehr in die Türkei auf unbestimmte Zeit verschiebt.

Mustafa wächst beim Vater und den Großeltern auf. So oft es die Arbeit zulässt, reist die Mutter in die Türkei oder Mustafa besucht sie in Deutschland, bis zum Alter von acht Jahren noch gemeinsam mit dem Vater, später alleine. Aus der Zeit seiner Kindheit ist ihm vor allem die Sehnsucht nach der Mutter in Erinnerung geblieben. Durch die häufigen Besuche lernt er mehr oder weniger beiläufig Deutsch. Während der Grundschulzeit verbringt Mustafa regelmäßig die dreimonatigen Sommerferien bei der Mutter in Karlsruhe. Da die Mutter wegen der Arbeit nicht viel Zeit gemeinsam mit dem Sohn verbringen kann, besteht Mustafas Hauptbeschäftigung in Fernsehen, wodurch sich seine deutschen Sprachkenntnisse weiter verbessern. Im Laufe der Zeit spricht er besser deutsch als seine Mutter. Darüber hinaus hat er Kontakte mit etwa gleichaltrigen vornehmlich deutschen Kindern, mit denen er Ferienfreundschaften schließt und gemeinsam Fußball spielt. Sein wichtigster Bezugspunkt ist jedoch die Mutter:

„Ich habe es richtig genossen, dass ich meine Mutter in der Zeit, wo ich drüben [in Deutschland] war, ganz für mich hatte.“

Im Jahre 1987 als Mustafa neun Jahre alt ist, lassen sich die Eltern scheiden. Die Mutter heiratet einen Deutschen, vom dem sie ein Kind erwartet. Kurz nach der Heirat wird eine Tochter geboren. Mustafa ist über die Scheidung und erneute Heirat der Mutter geschockt. Er vermutet, dass sich die Eltern im Laufe der Zeit wegen der großen räumlichen Distanz zwischen Deutschland und der Türkei immer weiter auseinandergelebt hatten und es so schließlich zur Trennung kam. Während der darauf folgenden Ferienaufenthalte ist das Verhältnis Mustafas zu seinem Stiefvater sowie seiner Halbschwester äußerst angespannt. Seinen Ausführungen zu Folge, empfindet er beide als Konkurrenten, mit denen er nun die Aufmerksamkeit und Zuwendung der Mutter teilen muss. Er selbst sieht hierin den entscheidenden Knackpunkt in seinem Leben.

Die neue Ehe der Mutter zerbricht nach knapp zwei Jahren. 1989 lässt sie sich erneut scheiden und bekommt das Sorgerecht für die Tochter zugesprochen. Mustafa hat zu diesem Zeitpunkt gerade erfolgreich die Grundschule in der Türkei absolviert. Auf Drängen eines Onkels väterlicherseits, der ebenfalls in Deutschland lebt, entschließen sich seine leiblichen Eltern dazu, ihn auf eine weiterführende Schule in der Bundesrepublik zu schicken. Mustafa siedelt nach Deutschland über.

Seit der Scheidung muss die Mutter wieder arbeiten. Um tagsüber Zeit für die noch kleine Tochter zu haben, arbeitet sie nachts in einer Putzkolonie der Deutschen Bahn am Hauptbahnhof in Karlsruhe. Zudem musste sie aus finanziellen Gründen in eine kleinere Wohnung umziehen, in der außer ihr und der Tochter auch Mustafa lebt. Er beschreibt die Wohnverhältnisse als äußerst beengt. Ein eigenes Zimmer wie zuvor in der Türkei hat er nicht. Stattdessen muss er sich zu seinem Missfallen ein Zimmer mit seiner Stiefschwester teilen.

Aufgrund der bereits vorhandenen guten Deutschkenntnisse wird er in die fünfte Klasse einer Hauptschule eingeschult. Er ist der einzige Türke in der Klasse. Des öfteren wird er als „Schwarzkopf“ und „dummer Türke“ von seinen Klassenkameraden beleidigt, was den täglichen Gang zur Schule erheblich erschwert. Jahrelang spielt er mit großer Begeisterung und Hingabe Fußball in einem Verein im ländlichen Pfaffenrot. Doch während seine Mannschaftskameraden seine guten sportlichen Leistungen auf dem Platz hoch anerkennen, scheinen sie ihn außerhalb des Platzes nicht mehr zu kennen. Sie ignorieren ihn schlichtweg:

„In Deutschland war mir alles oft zu kalt. Obwohl ich Fußball spiele und obwohl die mich dort herzlich aufgenommen haben, habe ich da nicht richtig dazugehört. Da gucken sie dich so komisch an. Weißt du, was mich am meisten verletzt hat? Es waren Kumpels,

meine Mannschaftskollegen in Pfaffenrot, das ist eine kleine Gemeinde, ich war dort in dem Verein der einzige Ausländer, der einzige Türke, mit denen war ich ganz gut befreundet. Wenn wir uns dann aber außerhalb vom Sportplatz zu einem anderen Zeitpunkt gesehen haben, dann bin ich gleich hin und habe mich mit Freude bei denen gemeldet, aber die haben gemacht, wie wenn die mich gar nicht gesehen hätten. Das war das schockierende für mich. Das sind solche Kleinigkeiten. Ich habe die Wärme einfach nicht gespürt.“

Immer wieder macht Mustafa Erfahrungen als Außenseiter und fühlt sich wegen seiner türkischen Herkunft diskriminiert. Nur von zwei deutschen Freunden fühlt er sich im Laufe der Zeit akzeptiert. So oft es ihm möglich ist, verbringt er mit ihnen gemeinsam seine Freizeit. Seine Kindheit und Jugend in Deutschland sind zunächst geprägt von der frühen Übernahme von Verantwortung für die Halbschwester. Oft muss er auf sie aufpassen, die täglichen Einkäufe erledigen, die Wohnung reinigen und gelegentlich für die Halbschwester und seine Mutter kochen. Die alleinstehende Mutter hat im Gegensatz zu seinen früheren Besuchsreisen kaum noch Zeit, sich ihrem Sohn zu widmen. Je älter Mustafa wird, um so stärker fühlt er sich mit seinen Problemen alleingelassen:

„Ich habe mein Leben so hin und her gelebt. Ich hatte kein geregeltes Leben. Ich habe schon sehr früh Verantwortung gehabt. Ich habe schon auf meine Schwester immer wieder aufpassen müssen. Ich habe sie sogar mit zum Fußballspiel mitnehmen müssen. Es gab Zeiten, ich konnte nicht mit den anderen Jungs Fußball spielen gehen, weil meine Schwester halt da war. Also, wie andere normale Kinder bin ich halt nicht aufgewachsen.“

Er sehnt sich nach einer festen Bezugsperson. Diese findet er bis zum Alter von etwa 14 oder 15 Jahren in seinem Vater in der Türkei. Bei ihm verbringt er regelmäßig die Schulferien. Danach ist der wichtigste Bezugspunkt für ihn seine Freundin Sabine, die er im Alter von 14 Jahren in der Hauptschule kennenlernt. Die beiden werden ein festes Paar.

Im Alter von etwa 15 Jahren treten bei Mustafa immer öfter Verhaltensauffälligkeiten auf, die sich in Gewalttätigkeiten gegenüber Mitschülern oder anderen Personen äußern. Er schwänzt immer häufiger die Schule und treibt sich gemeinsam mit seiner Freundin Sabine, deutschen Freunden und einem befreundeten Albaner auf den Strassen in Karlsruhe herum. Gemeinsam begehen sie Ladendiebstähle und sind mehrmals in schwere Schlägereien verwickelt. Zweimal überfallen sie in einer Strassenbahn Jugendliche, verletzten sie mit Schlägen und rauben sie aus. Zudem konsumieren sie in ihrer Clique weiche Drogen. Vor alle Mustafa konsumiert darüber hinaus immer größere Mengen Alkohol, der ihn ent-

hemmt und seine ohnehin vorhandene Gewaltbereitschaft noch erhöht. Mehrfach wird er zu Bewährungsstrafen verurteilt.

Mit der Beendigung der neunten Klasse bricht Mustafa im Jahre 1994 die Schule wegen mangelnder Leistungen ohne Abschluss ab, wechselt an eine Berufsschule und absolviert dort ein Berufsvorbereitungsjahr. Sein Wunsch ist es, nach dem Vorbereitungsjahr eine Lehre als Maler und Lackierer zu beginnen.

Als er 1995 das Berufsvorbereitungsjahr abschließt, ist seine Freundin Sabine schwanger. Im gleichen Jahre kommt Mustafas Tochter zur Welt. In unseren Gesprächen gibt er an, dass ihn die Situation völlig überfordert habe, plötzlich Vater zu sein und für eine Familie sorgen zu müssen. Durch das neugeborene Kind sieht er sich in seiner Freiheit stark beschnitten. Da seine Freundin und er minderjährig und ohne eine Ausbildung sind, finanziert das Sozialamt eine kleine gemeinsame Wohnung in Karlsruhe. Anstatt eine Lehre als Maler und Lackierer zu beginnen, wie Mustafa es sich vorgenommen hatte, flüchtet er sich immer mehr in den Alkohol. Sein Verhalten gegenüber seiner Freundin Sabine wird besonders unter dem Einfluss von Drogen und Alkohol zunehmend aggressiver. Die zahllosen zunächst verbal geführten Auseinandersetzungen enden schließlich in körperlicher Gewalt. Immer wieder schlägt Mustafa seine Freundin. Er fühlt sich von ihr verraten und macht ihr Vorwürfe, die von ihm nie gewollte Schwangerschaft absichtlich herbeigeführt zu haben, um ihn ein Leben lang an sich zu binden. Seine Freundin wagt schließlich, Mustafa im Jahre 1998 wegen Körperverletzung und Vergewaltigung anzuzeigen. Er wird verhaftet und unter Hinzurechnung seiner Bewährungsstrafen zu insgesamt drei Jahren und fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Auf die Haftzeit blickt er positiv zurück, da im Gefängnis alles nach festen Regeln abläuft, die seinen Tagesablauf strukturieren und ihm Halt und Orientierung geben. Er kann viel Sport machen und unterzieht sich einer Therapie gegen seine Drogen- und Alkoholabhängigkeit. Zudem holt er im Gefängnis seinen Hauptschulabschluss nach. Seine Mutter und seine Freundin besuchen ihn regelmäßig und unterstützen ihn finanziell. Im Laufe der Zeit und nach vielen Gesprächen versöhnt er sich wieder mit seiner Freundin und kann ein neues Vertrauensverhältnis zu ihr aufbauen. Beide haben Pläne für eine gemeinsame Zukunft in Deutschland nach Mustafas Haft.

Kurz vor dem Ende der Haftzeit erhält Mustafa eine Abschiebungsverfügung, worüber er zutiefst entsetzt ist. Was die Verfügung für sein zukünftiges Leben und das seiner Freundin bedeutet, ist Mustafa zunächst nicht bewusst. Ein Mitgefangener rät den beiden, schnellstmöglich zu heiraten. Sie folgen seinem Rat und heiraten wenige Tage vor dem angekündigten Termin zur Abschiebung im Gefängnis. Mustafa hofft, durch die Eheschlie-

ßung mit seiner deutschen Freundin der Abschiebung entgehen zu können. Die Ehe wird zwar seitens des Standesamtes als offiziell anerkannt, die Abschiebung kann jedoch dadurch nicht mehr verhindert werden. Gegen Ende des Jahres 2001 wird Mustafa von Frankfurt auf dem Luftweg nach Istanbul in Begleitung von zwei Polizeibeamten abgeschoben. Gegen ihn wird eine Wiedereinreisesperre von fünf Jahren verhängt.

Bei der Einreise in die Türkei wird Mustafa von der Polizei verhaftet und zwei Tage lang auf dem Revier des Flughafens Istanbul für eine umfassende Überprüfung seiner Personalien festgesetzt. Die Gründe seiner Abschiebung aus Deutschland leugnet er bei einer Befragung durch türkische Beamte nicht. Da nichts gegen Mustafa vorliegt und er erklärt, jederzeit für den Antritt zum 18-monatigen Militärdienst bereitzustehen, darf er das Revier verlassen. Er ist überglücklich, nach der Haft in Deutschland endlich wieder in Freiheit zu sein. Statt eines Schockerlebnisses überwiegt die Euphorie bei Mustafa. Er ist mit der Sprache der Einheimischen sowie den sozialen und kulturellen Gegebenheiten bestens vertraut. Seine kurz zuvor angetraute Ehefrau reist ihm einen Tag nach seiner Abschiebung in die Türkei hinterher. Gemeinsam brechen sie nach Mustafas Entlassung aus dem Polizeigewahrsam zu seinem Vater nach Bursa auf. Sie werden warmherzig empfangen. Mustafa kann sich nicht daran erinnern, dass sein Vater oder Verwandte sich ihm gegenüber abweisend verhalten haben:

„(...) ganz im Gegenteil. Mein Vater und die Verwandten da [in Bursa] waren nett und sehr warm zu mir. Weißt du, es war bisschen so wie das der verlorenen Sohn nach Hause gekommen ist, so war das Gefühl für mich.“

Er bekommt eine Anstellung als Verkäufer im Gemüseladen seines Vaters. Bis zum Antritt seines 18-monatigen Wehrdienstes im Jahre 2002 besucht Sabine ihn regelmäßig mit der gemeinsamen Tochter in der Türkei. Oft bleibt sie für die Dauer von drei Monaten. Gern würde Mustafa mehr Zeit mit seiner Frau und Tochter verbringen, doch nach dem Ablauf der visumfreien Zeitspanne von drei Monaten müssen sie die Türkei wieder verlassen. Im Jahre 2003 wird Mustafa aus dem Militär entlassen. Die Zeit seines Wehrdienstes, den er in einer Stadt im Osten der Türkei abgeleistet hat, sieht er in einem positiven Licht. Die militärischen Regeln, die Ordnung, strenge Disziplin und geregelten Tagesabläufe sagen ihm zu. Sie geben ihm die häufig in seinem Leben vermisste Orientierung, Ordnung und Handlungssicherheit:

„Die da beim Militär, die haben mir Regeln gegeben und das hat mir gefallen. Ich wusste wie alles läuft, weisst du. Du kannst da genau wissen, wenn du was machst, dann passiert das und wenn du Scheisse baust, dann wirst du bestraft, wie im richtigen Leben. Aber irgendwie kann man sich da dran gewöhnen. Die geben dir eine Richtschnur und da musst du dich dran halten. Auch der Koran ist eine Richtschnur, also, auch, wenn ich nicht da dran glaube. So ist das, weißt du.“

Nach seinem Wehrdienst kehrt er nach Bursa zurück, wo er wieder im Geschäft des Vaters arbeitet. Seine Frau setzt ihre Besuche in die Türkei fort. Gemeinsam denken sie darüber nach, ihr zukünftiges Leben ganz in der Türkei zu verbringen. 2004 wird Sabine erneut schwanger. Daraufhin stoßen beide die Pläne für ein gemeinsames Leben in der Türkei wieder um, mit der Begründung im Vergleich zu Deutschland sei in der Türkei die soziale Absicherung unzureichend. Über einen Anwalt in Deutschland stellt Mustafa einen Antrag auf ein dreimonatiges Touristenvisum für die Bundesrepublik. Er hofft, aufgrund der bevorstehenden Geburt seiner Tochter das Visum zu erhalten. Mit seiner Frau und seinen Kindern will er einen Neuanfang in Deutschland starten. Zumindest nimmt er sich dies fest vor. Trotz der noch bis zum Jahr 2006/2007 bestehenden Wiedereinreisesperre erhält Mustafa das ersehnte Touristenvisum.

Die zweite Tochter wird im Jahre 2005 geboren. Kurz vor der Geburt ist Mustafa in die Bundesrepublik eingereist. Zusammen mit dem Anwalt, der schon erfolgreich das Verfahren seiner Wiedereinreise begleitet hat, setzt Mustafa sich für eine Verlängerung seines Aufenthalts ein. Die Aufenthaltsverlängerung gelingt. Mustafa wird gestattet, sich zunächst für ein Jahr in Deutschland aufzuhalten. Um seinen Aufenthalt nicht zu gefährden, machen ihm die Behörden zur Auflage, sich schnellstmöglich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Nach wenigen Tagen erfolgloser Suche stellt Mustafa jegliche Bemühungen um eine Arbeit ein. Stattdessen sucht er Kontakt zu seinem ehemaligen Sportverein und beginnt wieder mit dem Fußballspiel. Es gelingt ihm jedoch nicht mehr, Freundschaften oder engere Bekanntschaften beim Sport zu schließen. Engeren Kontakt unterhält Mustafa nur zu seiner Mutter. Gemeinsam mit seiner Frau lebt er weitgehend zurückgezogen in einer vom Sozialamt finanzierten Wohnung. Die junge Familie plagen ständig Geldsorgen, da die staatlichen Zuwendungen, die Mustafas Ehefrau Sabine erhält, kaum für den Unterhalt von vier Personen ausreichen. Darunter leidet auch das Verhältnis zwischen Mustafa und seiner Frau, das sich zunehmend verschlechtert. Erneut flüchtet er sich in den Alkohol und wird seiner Frau gegenüber gewalttätig.

Da Mustafa kein reguläres Arbeitsverhältnis vorweisen kann, als sein für ein Jahr gewährter Aufenthalt abläuft, verweigern die Behörden eine weitere Aufenthaltsverlängerung. Nur mit Hilfe des Anwalts gelingt es schließlich, den Aufenthalt nochmals bis Mitte des Jahres 2007 zu verlängern. Während dieser Zeit nehmen der Alkoholkonsum Mustafas und die Auseinandersetzungen mit seiner Ehefrau weiter zu. Sie drängt ihn dazu, sich nun endlich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Mustafa reagiert darauf mit innerlichem Rückzug. Er beschuldigt seine Frau, seinen großen Traum von einem gemeinsamen Leben in Deutschland mit ihrem Drängen zu zerstören. Rückblickend betont er, mit der gesamten Situation überfordert gewesen zu sein.

Anfang des Jahres 2007 trennt Sabine sich von Mustafa. Er verlässt die Wohnung und zieht für einige Wochen zu seiner Mutter. Sein Anwalt rät ihm von einem neuen Antrag auf Aufenthaltsverlängerung ab, da er das Vorhaben wegen Mustafas Alkoholkonsum, der Trennung von seiner Frau und zuletzt seiner beharrlichen Weigerung, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, als chancenlos einstuft. Um nicht wieder eine Ausweisung zu riskieren und sich damit jede Möglichkeit zu verbauen, später erneut mit einem Besuchervisum nach Deutschland einreisen zu können, drängt er Mustafa dazu, noch vor Ablauf seiner Aufenthaltsgenehmigung, Deutschland zu verlassen. Zudem reicht seine Frau Sabine kurz nach Mustafas Auszug die Scheidung ein. Mitte des Jahres 2007 noch vor Ablauf seiner Aufenthaltsgenehmigung reist Mustafa in die Türkei aus.

Wie bereits zuvor stellt Mustafas Vater den ersten Anlaufpunkt in der Türkei dar. Für einige Wochen arbeitet er wieder im väterlichen Gemüseladen. Seine Hoffnungen, dass ihm seine Frau Sabine erneut hinterher reist, zerschlagen sich nach zahllosen Telefonaten mit ihr. Sie ist nicht mehr bereit, die Ehe unter den gegebenen Umständen weiterzuführen, geschweige denn, in die Türkei überzusiedeln. Wegen seines anhaltenden Alkohol- und Drogenkonsums kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Mustafa und seinem Vater. Da Mustafa keinerlei erkennbare Anstrengungen unternimmt, sein Leben zu ordnen und seine Sucht zu bekämpfen, droht der Vater ihm mit Rauswurf.

Ein Cousin, dem Mustafa sich anvertraut, rät ihm, für einige Wochen Bursa zu verlassen und nach Antalya zu gehen, um dort Abstand zu gewinnen. Mustafa folgt seinem Rat. In der Altstadt von Antalya mietet er für einen Monat ein Zimmer in einer der zahllosen günstigen Pensionen an. Finanzielle Unterstützung erhält er anfangs noch von seiner Mutter. Nach wenigen Wochen des Nichtstuns und des intensiven Drogen- und Alkoholkonsums sind Mustafas finanzielle Mittel verbraucht. Das angemietete Zimmer muss er räu-

men und lebt einige Tage und Nächte am Hafen der Altstadt von Antalya, wo er Kontakt zu einem Besitzer eines der zahlreichen touristischen Ausflugsboote bekommt. Obwohl Mustafa einen verwarlosten Eindruck macht, bietet er ihm wegen seiner guten Deutschkenntnisse eine Arbeit als Touristenschlepper an. Mustafas Aufgabe besteht darin, die inländischen und ausländischen Besucher des Hafens und der Altstadt zur Teilnahme an einem mehrstündigen Bootsausflug zu motivieren. Darüber hinaus bekommt er das Angebot, vorerst auf dem geräumigen Ausflugsschiff zu nächtigen. Mustafa willigt ein und beginnt sogleich mit der Arbeit. Wie in anderen Segmenten des türkischen Tourismussektors üblich ist das Beschäftigungsverhältnis, das er eingeht, illegal. Ein Arbeitsvertrag wird nicht geschlossen. Ebenso erhält Mustafa keinen festen Stundenlohn. Stattdessen ist er mit einem Anteil von zehn Prozent an dem von ihm generierten Tagesumsatz beteiligt. Seinen Tagesablauf empfindet er als sehr monoton. Soziale Kontakte zu Einheimischen hat Mustafa nur wenige. Anders als zuvor distanziert er sich nun von der türkischen Mehrheitsbevölkerung und zieht sich in die Selbstisolation zurück. Besonders wichtig sind ihm regelmäßige Telefonate mit seiner Mutter in Deutschland. Nach Deutschland zurückkehren, um dort zu leben, will er trotz seines Außenseiterdaseins nicht mehr:

„In Deutschland war ich trotzdem auf jeden Fall immer ein Fremder. Man hat das trotzdem manchmal irgendwie gespürt, ob das nun in der Strassenbahn war oder irgendwo anders war. Oder wenn man einen Anruf gekriegt hat oder wenn man jemand kennengelernt hat oder wenn man mit Beamten irgendwie zu tun gehabt hat, da musst ich meinen Namen meistens zweimal wiederholen, weil der so schwer zu schreiben ist und die den Namen nicht richtig verstanden haben.“

Im Unterschied zu in Deutschland geborenen und aufgewachsen türkischen Staatsangehörigen, die seiner Meinung nach Deutschland als ihre Heimat ansehen, hat er immer die Türkei als seine Heimat betrachtet.

Was seine Zukunft anbetrifft, so träumt Mustafa davon, sich irgendwann mit dem Betrieb eines eigenen Ausflugsboots selbständig zu machen. Momentan jedoch sei daran nicht zu denken. Zunächst müsse er erst einmal sein Leben ordnen und seine Drogen- und Alkoholsucht bekämpfen. Ihn beschäftige vor allem das noch nicht abgeschlossene Scheidungsverfahren und die Angst, möglicherweise seine Kinder nie wieder sehen zu können. Es ist eine von Fatalismus geprägte Situation, in der Mustafa sich befindet und immer wieder bemerkt er dazu: *„Ich habe mich aufgegeben und die Zeit wird zeigen was noch alles kommt“*.

Ähnlich wie Murat macht auch Mustafa während seines Aufenthalts in Deutschland immer wieder Erfahrungen als gesellschaftlicher Außenseiter und fühlt sich wegen seiner türkischen Herkunft diskriminiert. Vor diesem Hintergrund ist seine Aussage, dass die Türkei trotz seines langen Aufenthalts in Deutschland und der Heirat seiner langjährigen Freundin für ihn immer Heimat blieb, nachvollziehbar. Im Unterschied zu Murat ist Mustafas Situation in der Türkei jedoch von Fatalismus geprägt. Er ist in tiefe Resignation verfallen, was eine Annäherung an die Mehrheitsgesellschaft unmöglich macht. Fraglich bleibt, ob die Abschiebung in die Türkei der Grund für seine völlige Resignation ist oder ob diese eher auf das jahrelange Fehlen einer festen Bezugsperson zurückzuführen ist. Denn seit seiner Kindheit führte Mustafa ein bewegtes und unstetes Leben zwischen der Türkei und Deutschland. Er hatte nie Gelegenheit, für längere Zeit intensive Bindungen, auch nicht zu seinem Vater oder seiner Mutter, aufzubauen.

4.9 Zafer: „Ich möchte auf jeden Fall zurück nach Deutschland“

Bei der Kontaktaufnahme zu Zafer war eine in der Altstadt von Antalya lebende türkischstämmige Deutsche behilflich. Beide hatten sich einige Monate zuvor in einem Café kennengelernt und seither den Kontakt gehalten. Bereits bei unserem ersten gemeinsamen Treffen signalisierte Zafer Bereitschaft, mir ein Interview zu geben. Zunächst war er allerdings noch skeptisch, da er mich für einen Journalisten hielt. Erst nachdem ihm die Kontaktvermittlerin glaubhaft versicherte, dass ich kein Journalist sei, war Zafer bereit zu reden.

Zu unseren insgesamt drei Gesprächen trafen wir uns in den Nachmittagsstunden in einem Restaurant in der Neustadt von Antalya. Dort konnten wir uns in weitgehend ungestörter und ruhiger Atmosphäre unterhalten. Die für Zafer ungewohnte Interviewsituation rief bei ihm anfänglich Anspannung und Nervosität hervor. Beides legte sich im Verlauf unseres ersten Gespräches schnell. Die Gesprächsatmosphäre war offen und geradezu freundschaftlich. Zafer ging ausführlich auf die vor mir gestellten Fragen ein. Da er einen starken pfälzischen Dialekt hatte, musste ich einige Male die Bedeutung der von ihm verwendeten Begriffe erfragen.

Zafer wird 1969 in einem Dorf in der Provinz Kahramanmaraş geboren. Sein Vater verlässt im Jahre 1967 die Türkei, nachdem er sich als „Gastarbeiter“ für Deutschland hat anwerben lassen. In Speyer arbeitet er als Schreiner in einem größeren holzverarbeitenden Betrieb.

1972 folgt Zafers Mutter dem Vater nach Deutschland. Als ungelernete Kraft verrichtet sie Fließbandarbeit in einem Industriebetrieb. Zafer bleibt im Dorf zurück und wächst bei einer Tante mütterlicherseits auf. Aus seinen Ausführungen geht hervor, dass die angespannte ökonomische Situation und die ärmlichen Lebensverhältnisse die Eltern veranlasst hatten, sich als „Gastarbeiter“ für die Bundesrepublik anwerben zu lassen. Der Aufenthalt in Deutschland sollte zeitlich begrenzt bleiben. Nachdem jedoch in den Jahren 1973 und 1975 Zafers jüngere Geschwister, zwei Brüder, in Deutschland geboren worden waren, verschoben die Eltern den Zeitpunkt der Rückkehr immer wieder. Bis heute sind sie nicht in die Türkei zurückgekehrt.

Prägend für Zafers Kindheit in der Türkei war die ständige Sehnsucht nach den Eltern. So oft es ihnen möglich war, kamen sie zu Besuch. Besonders der auf jeden Besuch folgende Abschied ist Zafer in Erinnerung geblieben:

„Ich war ganz alleine bei meiner Tante und die ganze Familie ist da drüben [in Deutschland]. Als meine Eltern dann immer wieder gegangen sind, bin ich gerannt und habe mich vor das Taxi geschmissen. Ich bin barfuß, ich habe so dicke Hornhaut gehabt damals, da gab es keine Schuhe, also, nur diese Gummischlappen und die waren kaputt. Da habe ich das Taxi überholt, weil ich wollte unbedingt mit. Ich habe mich vor das Taxi geschmissen und da habe ich ein paar Backpfeife gekriegt von meinem Vater und das habe ich bis heute noch nicht vergessen.“

Als Zafer acht Jahre alt ist, holen ihn die Eltern auf dem Wege des Familiennachzugs nach Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt hat er gerade die zweite Klasse der Grundschule in der Türkei beendet. Zafer ist überglücklich, nun endlich gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in Deutschland leben zu können. Bevor er im Jahre 1978 in die dritte Klasse einer Grundschule in Speyer eingeschult wird, muss er ein schulisches Vorbereitungsjahr absolvieren, um sich deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Rückblickend, so betont er, war die Migration nach Deutschland und das Leben in dem für ihn anfangs fremden Land kein Schock. Die besseren Deutschkenntnisse seiner in Deutschland geborenen jüngeren Geschwister sind Anreiz für ihn, schnell die deutsche Sprache zu erlernen:

„Wie ich nach Deutschland gekommen bin, weil mein Bruder ja früher wie ich dort war, konnte er perfekt deutsch reden und ich konnte das nicht. Das hat mich angekotzt. Er mich immer geärgert. Obwohl er die kleinere war, hat er mich immer geärgert und so gesagt: `He, du kannst kein deutsch` oder `Guck mal Mama, der kann doch kein deutsch`. Dann habe ich nur noch deutsche Freunde gehabt. Ich war nur mit deutschen unterwegs und dann habe ich mir mit den deutschen Kids das Deutsch beigebracht. Ich habe dann

geguckt wie die reden und was die machen. So habe ich dann deutsch gelernt, also mit Freunden und natürlich in der Schule.“

Während der zweijährigen Grundschulphase macht er keinerlei Außenseitererfahrungen. Rasch findet er Kontakt zu seinen überwiegend deutschen Mitschülern. Aus seiner Sicht, war das Erlernen der deutschen Sprache der Schlüssel, der ihm die Tür in Richtung einer wie er sagt: „guten Integration“ öffnete.

Nach der Grundschule macht er Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund seines fremdartigen Aussehens. Den Anfeindungen setzt Zafer seine Sprachkompetenz entgegen. Diese ermöglicht es ihm, bestehende Vorurteile zu entkräften und dem Klischee vom allenfalls gebrochen deutsch sprechenden Angehörigen der zweiten Generation zu begegnen:

„Es war so. Ich sehe das so. Das, was die Amerikaner mit den Schwarzen haben, also, die Schwarzen in Amerika, dass sind wir [Türken] in Deutschland. Das habe ich auch so gefühlt. Aber durch das Deutsch sprechen, also durch die Redensart, wie ich drauf bin, so, da konnte ich mit den Leuten kommunizieren. Da haben die gesagt: 'He, das gibt es ja gar nicht, ein Türke, wo so gut deutsch spricht', weißt du. Mein Deutsch ist besser wie mein Türkisch. Ich kann vier Sprachen, Türkisch, Türkisch, Deutsch und Englisch. Englisch habe ich später im Knast gelernt.“

Im Jahre 1980 lassen sich Zafers Eltern scheiden. Von den Kindern und zunächst auch von der Mutter unbemerkt, unterhielt der Vater schon länger eine Beziehung zu einer Deutschen. Als die Mutter von der heimliche Liebschaft ihres Ehemannes erfährt, will sie sich umgehend trennen. Wie Zafer später erfährt, entbrannte zwischen seinen Eltern ein Streit um die Kinder. Jeder beansprucht nach einer Trennung die Kinder für sich.

Unter einem Vorwand überredet der Vater seine Frau zu einer letzten gemeinsamen Reise in die Türkei. Ihre Kinder lassen sie in dem Glauben, dass es sich um eine gewöhnliche Besuchsreise handelt. Sie verbringen die Zeit bei einem Onkel mütterlicherseits, der ebenfalls in Speyer lebt. Tatsächlich dient die Reise nicht dem Besuch der Verwandten in der Türkei. Zafers Vater verfolgt einen geradezu perfiden Plan, um den Weg für eine gemeinsame Zukunft mit den Kindern und seiner deutschen Freundin ohne die Mutter freizumachen. Er lässt seine Frau im Dorf ihrer Familie zurück, nimmt ihren Reisepass an sich und reist nach einigen Wochen allein wieder nach Deutschland. Er hofft, dass seine Frau ohne Reisepass und dem darin enthaltenen Visum die Möglichkeit einer schnellen Wiedereinreise in die Bundesrepublik genommen ist. Nach seiner Rückkehr gibt er vor den Kindern an, die Mutter sei bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Für Zafer und seine Geschwister ist dies ein Schock. Nachdem Zafer die Grundschule in Speyer beendet hat, zieht der Vater

gemeinsam mit den Kindern nach Goslar um. Während der Vater dort eine Arbeitsstelle antritt, besucht Zafer die fünfte Klasse einer Hauptschule. Kurz nach dem Umzug folgt der zweite Schock für Zafer, als sein Vater ihm und den anderen Kindern die ihnen bisher unbekannte Geliebte als ihre neue Mutter vorstellt. Von Beginn an ist das Verhältnis zwischen Zafer und ihr angespannt:

„Also, ich habe echt gedacht, meine Mutter wäre gestorben. Mein Vater hat es uns so dargestellt, dass die wirklich gestorben ist und so und das er deswegen so lange drüben [in der Türkei]. Dann plötzlich kam da eine neue Mutter für uns und ich sollte zu der Mama sagen. Das habe ich nicht gemacht. Ich konnte mit der nicht klar kommen. Ich konnte noch nicht einmal meine Wunden heilen über meine Mutter, weil ich gedacht habe, meine Mutter ist gestorben und plötzlich kommt da eine neue. Das war ein richtiger Schock für mich und meine ganzen Geschwister. Wir waren total geschockt.“

Etwa ein halbes Jahr später folgt ein drittes schockierendes Erlebnis. Per Telefon nimmt die totgeglaubte Mutter mit Zafer Kontakt auf und berichtet ihm, dass sie in Speyer ist und ihn sowie seine Geschwister unbedingt sehen möchte. Sein Vater soll jedoch davon nichts mitbekommen:

„Etwa ein halbes Jahr später kam meine Mutter dann zurück nach Deutschland. Auf jeden Fall kam dann irgendwann ein Anruf. Ich bin dran gegangen und `paff` meine Mutter. Ja, ich weiss nicht, das war wieder ein Schock und was für einer. Es war ein brutaler Schock. In dem Moment, als meine Mutter mir gesagt hat, dass sie lebt und in Deutschland ist, da lief mein Leben wie ein Film vor mir ab, also, wo ich da am Telefon gestanden bin.“

Zafer ist mit dieser Situation völlig überfordert. Aus Verzweiflung vertraut er sich seiner Klassenlehrerin an. Mit ihrer Hilfe und gemeinsam mit dem Jugendamt gelingt es den Geschwistern, ohne Wissen des Vaters nach Speyer zu reisen. Zafer ist überglücklich, wieder bei seiner Mutter zu sein. Als er erfährt, was sein Vater der Mutter angetan hat, bricht er den Kontakt zu ihm ab. Bis zum heutigen Tage hat er nicht mehr ihm gesprochen, weiß nicht einmal, ob er noch lebt. Mit dem erneuten Umzug nach Speyer geht auch ein Schulwechsel einher. Zafer besucht weiter eine Hauptschule in Speyer, die er erfolgreich nach der Beendigung der zehnten Klasse abschließt.

Etwa im Alter von 13 Jahren entdeckt er eine große Leidenschaft für den Sport, insbesondere für das Kickboxen. Mit der Zeit stellen sich sportliche Erfolge bei Wettkämpfen ein. Seine Erfolge verschaffen ihm Anerkennung im Kreise seiner Freunde und Bekannten und darüber hinaus in ganz Speyer, wie er sagt. Zusammen mit ihm beginnen auch sein jünge-

rer Bruder und einige Schulfreunde mit dem Kickboxen. Immer wieder sehnt er sich nach einer Vaterfigur, die er in seinem Boxtrainer findet, wie er rückblickend betont. Während der nächsten drei Jahre steht der Sport im Mittelpunkt seines Lebens. Doch es kommt zu ersten Gewalttaten. Auf Diskriminierungen, Beschimpfungen oder Auseinandersetzungen mit Mitschülern oder anderen Jugendlichen, die keinerlei fremdenfeindlichen Hintergrund haben, reagiert er nun nicht mehr wie anfangs noch mit Worten, sondern schlägt sofort zu.

Als er im Alter von etwa 16/17 Jahren die Schule beendet, bekommt er erste Kontakte mit Personen aus dem kriminellen Milieu. Er glaubt, dass sie wegen seiner sportlichen Erfolge auf ihn aufmerksam geworden waren. Intensiv beschreibt er während eines Interviews sein Abrutschen in das kriminelle Milieu:

„Also, ich war selber an allem Schuld. Keiner hat mir die Knarre auf den Kopf gesetzt und gesagt `So Junge, jetzt machen wir ein paar Überfälle`. Nein. Das habe ich gemacht. Keiner hat mich gezwungen. Ich bin selber dafür zuständig gewesen. Ich kann dir erklären, wie das gelaufen ist. Irgendwann war ich in einem gewissen Status, wo ich die kriminellen Leute angezogen habe. Es ist so, wenn man irgendwo in einem sportlichen Bereich auf einer gewissen Höhe ist, dann kommen die kriminellen Leute auf dich zu. Egal, ob das Zuhälter sind oder Mafiabosse oder Untergrundbosse oder sonst was. Irgendwann kommst du mit denen in Kontakt, weil die brauchen Beschützer. Bei mir sind die ins Boxtraining gekommen und haben gesehen, das ich gut bin. Dann haben die versucht, mich zu gewinnen. Sie haben mich angesprochen, mich eingeladen und wir sind mal was trinken gegangen. Irgendwann haben die mir dann mal ein Geschäft vorgeschlagen. Sie wollten anfangs nur, dass ich einfach nur neben ihnen bin. Später als ich den Führerschein hatte war ich dann Chauffeur und so. Sie haben mir teure Klamotten von Armani oder Boss gekauft und mir einfach mal 2.000 oder 3.000 Deutsche Mark im Monat in die Tasche gesteckt. So haben die mich gewonnen. Du sitzt da rum und überall, wo du hingehst mit dem Typ ist Essen und Trinken frei und die Parties heiß. Aber was ich zuerst nicht wusste, war, dass der Typ von dem Laden 20.000 Deutsche Mark kassiert, vom dem anderen Laden 5.000 Deutsche Mark kassiert, von dem anderen Laden 30.000 Deutsche Mark kassiert. So bin ich dann ins Milieu gekommen. Entweder wirst du ein super Sportler, also bleibst bei dem Sport oder du machst da mal wieder was, gehst mal wieder hin, machst da wieder was und so weiter und so bin ich ins kriminelle Milieu reingerutscht.“

Ursprünglich wollte Zafer nach dem Schulabschluss eine Lehre als Gas-, Wasser- und Abwasserinstallateur absolvieren. Durch seine sportlichen Erfolge und die beschriebenen Kontakte zum kriminellen Milieu wird diese Vornahme jedoch hinfällig. Zafer sichert sein finanzielles Einkommen durch Preisgelder aus Wettkämpfen und dem, was ihm aus dunk-

len Kanälen zufließt. Statt einer Lehre nimmt er kurz nach seinem 18. Geburtstag bei einer Sicherheitsfirma eine Tätigkeit als Personenschützer und Wachmann bei Großveranstaltungen sowie Diskotheken auf. Da er ein reguläres Arbeitsverhältnis und ein ausreichendes Einkommen nachweisen kann, wird sein bis dato befristeter Aufenthalt in einen unbefristeten umgewandelt. Zafer zieht von Speyer nach Ludwigshafen in eine eigene geräumige Wohnung um. Vor seiner Mutter und seinen Geschwistern verschweigt er bis zuletzt seine Verwicklungen in kriminelle Machenschaften. Bis zu seiner Verhaftung unterstützt er seine Mutter finanziell, die seit ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik in einer Putzkolonne arbeitet.

Neben seiner regulären Arbeit und den kriminellen Betätigungen dominiert weiter der Boxsport Zafers Leben. Sein jahrelanges Training und seine nationalen Erfolge bringen ihn im Jahre 1994 bis zur Teilnahme an der Weltmeisterschaft im Kickboxen in Südafrika. Gleichzeitig rutscht er immer tiefer ins kriminelle Milieu. Aus dem anfänglichen Eintreiben von Schutzgeldern werden im Lauf der Zeit Schutzgeld-Erpressungen. Zudem ist Zafer an Geldwäsche, dem Handel mit Drogen, Menschenhandel und Prostitution sowie schweren Raubüberfällen beteiligt. Rückblickend sagt er, war er sich stets dessen bewusst, dass sein Handeln weit außerhalb des gesetzlichen Rahmens lag. Doch für ihn war es leicht verdientes und süßes Geld, welches ihn in die Lage versetzt, sich all seine Wünsche nach Luxusgütern, wie einem eigenen Auto oder teure Elektronikartikeln zu erfüllen. Darüber hinaus glaubt er, sich mit seinen sportlichen Erfolgen Anerkennung bei den Mitgliedern der Residenzgesellschaft verschaffen zu können. Seine kriminellen Machenschaften bringen ihm Respekt im Kreise seiner Clique ein, als deren Anführer er sich sieht:

„Weisst du, es war so. Ich war irgendwann völlig blind und dachte ich könnte dann allen beweisen, dass ich es, der wo von ganz unten gekommen war und so viel Scheisse erlebt hatte, es ganz nach oben bringen kann. Allen wollte ich beweisen, dass auch ein Türke in Deutschland Erfolg haben kann. Es ist alles völlig bescheuert. Ich dachte, ich kann so ganz dazugehören, weisst du. Heute sehe ich, dass ich alles falsch gemacht habe.“

Seit 1995 hat Zafer eine feste Freundin. Sie ist drei Jahre jünger als er und gemeinsam leben sie in seiner Wohnung. Neben der Mutter ist sie die wichtigste Bezugsperson. Doch wie vor seiner Mutter und den Geschwistern verheimlicht er auch vor ihr seine kriminellen Verstrickungen.

Im Jahre 1999 wird Zafer verhaftet. Ein ehemaliger Kollege aus dem Milieu belastet ihn mit einer Aussage schwer. Nach einer fast einjährigen Gerichtsverhandlung gesteht Zafer einige seiner zuletzt verübten Straftaten. Wegen mehrerer schwerer bewaffneter Raubüberfälle

und Rädelsführerschaft einer kriminellen Vereinigung verurteilt ihn das Gericht zu acht Jahren und vier Monaten Freiheitsstrafe, die er in der JVA Diez verbüßen muss. Für seine bis dato von seinen Straftaten unwissende Freundin, seine Mutter und seine Geschwister sind der Prozess sowie die Verurteilung zu einer mehr als achtjährigen Haftstrafe ein Schock. Trotzdem verhalten sie sich Zafer gegenüber während der gesamten Haftzeit loyal und unterstützen ihn durch regelmäßige Besuche und finanzielle Zuwendungen. Besonders wichtig ist für ihn der Umstand, dass seine Freundin während der gesamten Zeit zu ihm gehalten hat. Sie schmieden Pläne für die Zeit nach der Haft. Sie wollen heiraten und in Ludwigshafen einen türkischen Imbiss eröffnen. Der feste Glaube an eine gemeinsame Zukunft ist es, der Zafer während der vom ihm als psychisch sehr belastend empfundenen Haftzeit Orientierung, Rückhalt und Perspektive gibt:

„Ich kann dir sagen, Knast ist gar nicht so cool, wie die Leute immer denken. Die gucken alle zu viele amerikanische Hipp-Hopp Filme und dadurch denken die `Ah, Gefängnis, wenn man da rein geht, da kommt man als Mann wieder raus`, weisst du. Das ist alles Schwachsinn. Das ist alles für den Arsch. Das sehe ich heute. Da drin wirst du psychisch, also nicht mit Schlägen, sondern psychisch so fertig gemacht. Ich habe sieben Jahre hinter mir. Sieben Jahre war ich gesessen. Sieben verflixte und verpisste Jahre sind weg von meinem Leben und ich war da selber dran schuld.“

Nach der Hälfte der Haftstrafe im Jahre 2004 wird Zafer das Angebot auf eine vorzeitige Haftentlassung unter der Bedingung seiner freiwilligen Zustimmung zur Ausweisung in die Türkei unterbreitet. Nachdem Zafer sich von Mitgefangenen über die Konsequenzen einer Ausweisung hat aufklären lassen, weist er das Angebot energisch zurück. Keinesfalls will er Deutschland, das Land, in dem sich seit seinem achten Lebensjahr sein Lebensmittelpunkt befindet, verlassen. Seitdem er als Kind in die Bundesrepublik gekommen war, ist er nicht wieder in die Türkei gereist. Deutschland ist für ihn längst zur Heimat geworden. Während seiner Kindheit reichten die finanziellen Mittel der Familie für Urlaubsreisen nicht aus. Später sieht Zafer keinen Sinn mehr darin, in die Türkei zu reisen. Er fürchtet sich davor, im Falle seiner Zustimmung zur Abschiebung, in einem ihm im Laufe der Zeit immer fremder gewordenen Land leben zu müssen, in dem er niemanden mehr kennt und die Sprache der Einheimischen nur noch schlecht beherrscht. Daher empfindet er das Angebot der vorzeitigen Entlassung bei gleichzeitiger Abschiebung als demütigend. Er fühlt sich von Seiten der Justiz verraten und verkauft:

„Die [deutschen Behörden] haben da ein richtiges Spielchen mit mir gemacht. Die haben mir immer Hoffnung gemacht, schnell aus dem scheiß Knast rauszukommen. Ich könnte

dann nach vier Jahren oder so wieder nach Deutschland kommen. Aber das war alles nur Gelaber und das wußte ich. Ich wußte, dass wenn ich da unterschreibe, dass ich dann nicht mehr zurückkommen kann. Die haben mich für so blöde gehalten. Sogar der eigene Anwalt hat gesagt: 'Unterschreibe und geh!'. Die haben mich alle versucht, mich zu ver-raten. Ich habe keine Ahnung, warum der Anwalt nicht einmal gesagt hat 'Hier, Junge, pass auf, wir versuchen jetzt alles, dass du hier [in Deutschland] bleibst. Du bist mit einer deutschen Frau verheiratet und das ist deine Liebe fürs Leben'. Aber nein, die wollten mich weghaben, weisst du.“

Da ihm auch nach der Verbüßung seiner gesamten Haftstrafe die anschließende Auswei-sung bzw. in seinem Fall die sofortige Abschiebung in die Türkei droht, beschließen er und seine Freundin Katrin zu heiraten. Sie hoffen, dass sich durch Zafers Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen die drohende Ausweisung bzw. Abschiebung abwenden lässt. Nach der Verbüßung von zwei Dritteln der Haftzeit wird Zafer erneut die vorzeitige Entlassung bei gleichzeitiger Abschiebung in die Türkei angeboten. Wieder lehnt er ab. Die Eheschließung hat nicht die von Zafer und seiner Frau erhoffte Wirkung. Trotz der Ehe und gerichtlich eingelegtem Widerspruch wird er nach sieben Jahren Haft vorzeitig entlas-sen und direkt aus der JVA in Begleitung zweier Polizisten abgeschoben. Auf dem Luftweg geht es von Frankfurt nach Istanbul.

Am Flughafen Istanbul wird Zafer der türkischen Polizei übergeben und zwei Tage lang auf dem Flughafenrevier festgesetzt. Bei der Überprüfung seiner Personalien und einer Befra-gung durch die türkischen Beamten verheimlicht er die wahren Gründe seiner Abschie-bung. Da er unter anderem auch wegen Drogenhandel verurteilt worden war, fürchtet er, dass ihm in der Türkei erneut der Prozess gemacht werden könnte. Er gibt lediglich an, we-gen schwerer Körperverletzung und einigen anderen Gewaltdelikten abgeschoben worden zu sein. Vorausschauend hatte Zafer beim türkischen Konsulat in Deutschland eine Ver-kürzung seines Wehrdienstes von 15 Monaten auf 28 Tage beantragt und bereits eine An-zahlung von 3.800 Euro geleistet. Da nichts gegen ihn in der Türkei vorliegt, wird er mit der Auflage sich binnen 14 Tagen bei einer Militärkommandantur in Istanbul zu melden, ent-lassen. Intensiv schildert er wie, glücklich und geradezu euphorisch er war, nach sieben Jahren Haft wieder in Freiheit zu sein. Seine Frau reist ihm nach Istanbul hinterher, wo sie gemeinsam zwei Wochen verbringen. Rückblickend sei es die schönste Zeit seines Lebens gewesen, wie Zafer betont. Während des Aufenthalts in Istanbul planen er und seine Frau das weitere Vorgehen. Nach dem Wehrdienst will Zafer so schnell wie möglich wieder nach

Deutschland zurückkehren. Weil sie die Länge eines Verfahrens zur Wiedereinreise nicht abschätzen können, sich die Verwandtschaft in der Türkei äußerst ablehnend gegenüber Zafer verhält und ihm deutlich zu verstehen gibt, dass sie weder Kontakt wünschen noch gewillt sind, ihm Hilfe zu kommen zu lassen, beschließen sie, dass Zafer nach der Militärzeit in die Touristenhochburg Antalya geht. Er glaubt dort aufgrund seiner Sprachkenntnisse, leicht eine Anstellung im Tourismussektor finden zu können. Die ablehnende Haltung der Verwandtschaft führt Zafer auf seine kriminelle Vergangenheit zurück. Er ist sich sicher, dass die Verwandten im Dorf seiner Mutter um ihren guten Ruf und den Verlust ihres Ansehens vor den Nachbarn fürchten, wenn sie ihn bei sich aufnähmen. Als Zafers Frau die Türkei nach zwei Wochen wieder verlässt, ist sie schwanger. Zafers anfängliche Euphorie wandelt sich. Nachdem seine Frau ihn verlassen hat und die Verwandtschaft jeglichen Kontakt zu ihm verweigert, wird Zafer bewusst, dass er von nun an auf unbestimmte Zeit auf sich alleine gestellt ist. Intensiv schildert er den Bruch zu seiner bisherigen Alltagswelt. Er fühlt sich fremd und orientierungslos in seinem einstigen Herkunftsland. Besonders große Probleme bereitet ihm die Kommunikation, da er nur noch gebrochen türkisch mit einem starken deutschen Akzent spricht. Unter anderem wegen des Dialekts fühlt er sich von Beginn seines Aufenthalts in der Türkei seitens der türkischen Mehrheitsbevölkerung als „Almanci“ stigmatisiert:

„Also, pass auf, die Türken hier, die hören mein türkisch und die merken dann, dass ich von Deutschland bin. Die nennen mich dann Almanci, das bedeutet Deutschländer und das ist negativ gemeint. Das ist wie, wenn du jetzt einem Türken in Deutschland sagst 'Guck, das ist ein Kanake', so ist das, also so erlebe ich das und dann heißt es 'Ach, den können wir abziehen [= ausnehmen oder betrügen]. Der ist von Deutschland'. Das gibt dann schon mal Probleme, weil die [Türken] denken halt, dass ich ohne Ende Geld habe. Das ist wie ein Stempel, den sie dir hier geben.“

Die Abschiebung beschreibt Zafer als vierten großen Schock in seinem Leben. Im Unterschied zu den vorherigen Erlebnissen, die er als „familiäre Schocks“ bezeichnet, nennt er die Zeit nach seiner Abschiebung einen „kulturellen Schock“.

Nach einigen weiteren Tagen, die Zafer alleine in Istanbul verbringt, meldet er sich beim Militär. Er begleicht die noch offenen 1.200 Euro und leistet seinen 28-tägigen Wehrdienst in Burdur ab. Da mit der Restzahlung zur Verkürzung der Militärzeit sein Geld, welches er mit der Arbeit im Gefängnis erzielt hatte, aufgebraucht ist, unterstützen ihn seine Mutter, die Geschwister und seine Frau von nun an finanziell. Vor seinen Kameraden verschweigt

Zafer seine Abschiebung. Der Militärzeit kann er durchaus etwas Positives abgewinnen, da er während des knappen Monats seine türkischen Sprachkenntnisse verbessern kann.

Nach der Entlassung reist Zafer von Burdur nach Beldibi in der Provinz Antalya. In einer heruntergekommenen, aber dafür günstigen Pension mietet er ein kleines Zimmer. Mehrmals bewirbt er sich erfolglos auf Stellenanzeigen. Schließlich bekommt er wegen seiner guten Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch in einem auf den internationalen Tourismus ausgerichteten all-inclusive Hotel eine Anstellung als Servicekraft und Barman. Mit dem erzielten Lohn kann Zafer sich so gerade über Wasser halten. So lange es die Schwangerschaft zulässt, kommt ihn sein Ehefrau in der Türkei besuchen. Sie ist Zafers wichtigste Bezugsperson. Während sie in Deutschland ist, kommunizieren sie täglich über das Internet miteinander. Zafer zeigt keine Motivation und keinerlei Interesse, engere Bindungen mit seinen türkischen Arbeitskollegen einzugehen. Als engeren Bekannten bezeichnet er einzig einen Angestellten eines dem Hotel gegenüberliegenden Juweliergeschäfts. Wie Zafer ist auch sein Bekannter wegen Straffälligkeit in den 1980er Jahren aus Deutschland abgeschoben worden. Auch er lebte damals in Ludwigshafen.

Nachdem Zafer von der Schwangerschaft seiner Frau erfährt, intensivieren beide die Bemühungen um eine schnelle Rückkehr. Eine illegale Einreise und einen entsprechend gesetzeswidrigen Aufenthalt schließt Zafer kategorisch aus. Zu groß ist seine Angst, entdeckt und erneut abgeschoben zu werden. Mit Hilfe eines Anwaltes beschreitet das Ehepaar den offiziellen Weg über die Ausländerbehörde, die Konsulate und die deutsche Staatsanwaltschaft, um ein Visum für Zafers Einreise und einen erneuten Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erlangen. Sie hoffen darauf, dass das Kind, welches sie erwarten einen ausreichend starken Grund für eine Wiedereinreise sowie die Umwandlung der noch offenen Reststrafe von einem Jahr und vier Monaten Gefängnis in eine Bewährungsstrafe darstellt. Im späten Frühjahr 2008 wird Zafers Tochter geboren. Sehen kann Zafer sie nur über das Internet. Bis zu unserem letzten Treffen Ende August 2008 hatten die Behörden noch nichts in seinem Fall entschieden. Zafer ist der Meinung, dass sich jede der beteiligten Stellen um eine klare Entscheidung drückt und immer wieder stellt er die Frage, warum das in Deutschland hoch angesehene „Menschenrecht“ nicht für ihn und andere seiner Schicksalsgenossen gelte. Auch wenn er sich durchaus bewusst ist, dass er selber zu einem großen Anteil Schuld an seiner momentanen Misere trägt und dies auch immer wieder betont, empfindet er seine Abschiebung als menschenverachtend. Für ihn steht der Entschluss nach Deutschland zurückzukehren fest, da er in der Türkei niemanden hat und es nichts gibt, für das es sich lohnen würde zu bleiben:

„Ich möchte auf jeden Fall zurück nach Deutschland. Meine Tochter ist dort, meine Familie ist dort, meine Mutter, meine Geschwister, mein Freundeskreis, und alles, was ich in dreißig Jahren aufgebaut habe, ist dort. Ich bin ganz alleine hier, ich bin total ganz alleine auf mich eingestellt und muss von Null wieder anfangen.“

Zwiespältig sieht er einerseits in der Türkei das „Paradies“ und andererseits ist es ohne seine Familie die „Hölle“, wie er sagt. Zur Beschreibung seiner augenblicklichen Situation greift Zafer auf ein Bild zurück. Er sieht sich in der Mitte einer Brücke über einem reißenden Strom stehen. Am einen Ufer liegt die Türkei und am anderen Deutschland. Während der Weg auf die türkische Uferseite frei ist, steht kurz vor der deutschen Seite ein für ihn derzeit unüberwindbar erscheinendes verschlossenes Tor. Die Richtung, in die er sich wenden will, steht für ihn fest. Auf das leicht erreichbare türkische Ufer wechseln will er nicht. Längst hat er sich für das deutsche Ufer entschieden. Gern würde er zu diesem hinüberschreiten, wäre da nicht das verschlossene Tor, welches sich, so hofft Zafer, irgendwann für ihn öffnet.

Konkrete Pläne für die Zukunft in der Türkei äußert Zafer nicht. Er ist einzig auf seine Rückkehr fixiert. Um diese nicht zu gefährden, will er keinesfalls wieder straffällig werden. Er träumt davon, nach seiner Rückkehr nach Deutschland gemeinsam mit seiner Frau ein türkisches Restaurant zu betreiben. Während er Deutschland als seine Heimat betrachtet und mit Glücksgefühlen in Verbindung bringt, konnotiert er die Türkei ausschließlich mit negativen Eigenschaften, wie Lügen, Betrug und Rückständigkeit.

Zafer schreibt den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft ausschließlich negative Eigenschaften zu. Die negativen Wertzuschreibungen müssen vor dem Hintergrund seiner Fixierung auf eine Rückkehr nach Deutschland gesehen werden. Er fühlt sich als „Almanci“ stigmatisiert und sieht sich gegenüber der türkischen Mehrheitsgesellschaft in einer Außenseiterrolle. Dies und die ablehnende Haltung seiner Verwandtschaft ihm gegenüber, die Zafer auf seine kriminelle Vergangenheit zurückführt, verstärken den Wunsch, nach Deutschland zurückzukehren. Auch Zafer ist ein Beispiel dafür, dass das Festhalten an der Rückkehr-Illusion eine Eingliederung in die türkische Aufnahmegesellschaft behindert, denn auch er unterlässt jegliche Bemühungen, sich den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft anzunähern.

5 Zwischen Integration und Marginalisierung

Entsprechend den Analysedimensionen zu Integration und Assimilation (siehe Kapitel 2.1) werden im Folgenden die Barrieren aufgezeigt, die nach den Schilderungen der Befragten ihre personale und soziale Integration, d. h. einerseits die Herstellung des individuellen Gleichgewichtszustands und andererseits die Eingliederung in die gesellschaftlichen Zusammenhänge der türkischen Aufnahmegesellschaft nach der erfolgten Ausweisung und/oder Abschiebung erschweren oder verhindern. Zugleich werden aber auch die Opportunitäten und Alternativen zusammenfassend dargestellt, die den Betroffenen offen stehen. Die Analysedimensionen zu Fremdheit und Marginalität (siehe Kapitel 2.2) haben sowohl bei den einzelnen Barrieren als auch bei den Opportunitäten und Alternativen Berücksichtigung gefunden. Denn die Barrieren und Opportunitäten ergeben sich letztlich aus der Analyse des Verhältnisses vom Fremden zum Einheimischen und umgekehrt.

Zwar wurden hier nur neun individuelle Schicksale beleuchtet, dennoch lassen sich die geschilderten Eingliederungsprobleme verallgemeinern.

5.1 Barrieren

Integrationshinderliche Barrieren existieren sowohl auf Seiten der Mitglieder türkischer Mehrheitsgesellschaft als auch auf Seiten der von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen. Zum Teil sind die Barrieren der Betroffenen eine Folge der Barrieren ihrer Umgebung. Zu den integrationshinderlichen Barrieren, die eine Eingliederung der Betroffenen in die türkische Gesellschaft verlangsamen, stören, behindern oder in Gänze verhindern, zählen: die Rückkehr-Illusion, das Stigma „Almanca“, die Kriminalität, Ausweisung und/oder Abschiebung, fehlende Freundschaften und Netzwerke, die Sozialisation und Kulturation in Deutschland sowie die mangelnde Schul- und Berufsausbildung. Im Folgenden wird jeder der aufgezählten Faktoren vorgestellt.

5.1.1 Rückkehr-Illusion

Eine Ausweisung und/oder Abschiebung ist stets mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt. Für den Betroffenen sind damit von Gesetzes wegen die erneute Einreise sowie der Aufenthalt in Deutschland ausgeschlossen. Gleichwohl räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, die verhängte Sperre für Einreise und Aufenthalt auf Antrag hin zeitlich zu befristen und schließlich aufzuheben. An die Aufhebung der Einreisesperre bzw. an die Wieder-

erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung sind entsprechend den Gründen, die zur Ausweisung und/oder Abschiebung führten, eine Vielzahl, teils hoher Auflagen geknüpft. Damit ein Verfahren zur Wiedereinreise erfolgreich verläuft, muss der Betroffene stichhaltige und im Interesse der Bundesrepublik liegende Gründe vorweisen, die eine erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtfertigen. Zu den Gründen zählen unter anderem solche, welche die vom Grundgesetz besonders geschützten Institutionen Ehe und Familie betreffen, so beispielsweise die Eheschließung mit einer Deutschen oder Kinder, die aus einer Partnerschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen hervorgegangen sind. Wie die Schließung einer Scheinehe im Fall von Serkan stellvertretend für viele zeigt, wird häufig unter Ausnutzung des besonderen Schutzes der Ehe versucht, ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik wiederzuerlangen. Abgesehen von den Gründen, die einen erneuten Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen, muss der Betroffene vor allem nachweisen, dass von ihm keine erneute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und er in der Türkei nicht erneut straffällig geworden ist.

Wie aus den vorliegenden Befragungen von Betroffenen und aus Expertengesprächen hervorgeht, gestalten sich Verfahren zur Wiedereinreise als juristisch schwierig, zeitintensiv und erfordern vor allem hohe finanzielle Mittel. Daher scheitern die Verfahren in der weit- aus überwiegenden Zahl aller Fälle. Die Rückkehr nach Deutschland wird damit für viele zu einer Illusion. Nur wenige verfallen erst gar nicht dem Glauben an eine Rückkehr nach Deutschland und begreifen die Ausweisung und/oder Abschiebung stattdessen als Chance auf einen Neuanfang in der Türkei. Andere gehen noch kurz vor der Abschiebung und teils während des Transportes in die Türkei von einer schnellen Rückkehr in die Bundesrepublik aus, wenn nicht auf legalem, so auf illegalem Wege. Hat sich nach Jahren der Haft die Freude über die wiedergewonnene Freiheit erst einmal gelegt, braucht es noch einige Zeit, bis die Betroffenen realisieren, dass für sie der Weg zurück versperrt ist.

Einerseits erweist sich die Rückkehr-Illusion als integrationshinderliche Barriere. Andererseits bildet sie für die Betroffenen eine wichtige Strategie, um die von ihnen als aussichtslos wahrgenommene Lebenssituation in der Türkei dadurch zu bewältigen, dass sie die Endgültigkeit des (normativen) Ausschlusses aus Deutschland verdrängen. Wie sich bei den Befragten zeigt, ist der Wunsch nach Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nach erfolgter Ausweisung und/oder Abschiebung oder die Aufgabe der Rückkehrorientierung, in Bezug auf die Motivation zur Aufnahme oder Unterlassung assimilativer Handlungen, die auf eine Eingliederung gerichtet sind, von entscheidender Bedeutung. Den Aspekt der Rückkehrorientierung hebt auch ESSER (1980) in seiner Untersuchung hervor, wenngleich

er nicht die Eingliederung von Ausweisung und/oder Abschiebung betroffenen Personen in der Türkei vor Augen hatte, sondern die Akkulturation und Arbeitsmigranten in Deutschland.

„Bekannt sind auch die Auswirkungen von Rückkehrabsichten schon zum Wanderungszeitpunkt: sie führen zur Übernahme nur der assimilativen Elemente, die für die Erreichung der – nicht-assimilativen! – Ziele des Wanderers erforderlich sind. Sie lenken alle Handlungen auf die mit der Rückkehr verbundenen Absichten, während das Fehlen solcher Rückkehrabsichten und das erklärte „Abbrechen aller Brücken“ (bzw. das objektive Fehlen von Rückkehrmöglichkeiten) den Prozess der assimilativen Informationssuche deutlich ausrichtet und beschleunigt“ (ESSER 1980: 87).

Ob und inwieweit die Rückkehr-Illusion wegen oder trotz der nachfolgend dargestellten weiteren integrationshinderlichen Barrieren noch bestimmend oder bereits überwunden ist, zeigt sich im Einzelfall an der Zufrieden-/Unzufriedenheit mit der persönlichen Situation, einer starken oder mangelnden (emotionalen) Identifikation mit der Mehrheitsgesellschaft (Zugehörigkeitsgefühle) und nicht zuletzt an der Einschätzung der individuellen Zukunftsperspektiven. Diese sind entweder deutlich auf ein Leben in der Türkei oder auf die Rückkehr und das weitere Leben in Deutschland gerichtet.

5.1.2 Stigma „Almanci“

Die Befragten machen sowohl in Deutschland als auch in ihrer „Pass-Heimat“ Türkei nach ihrer Ausweisung und/oder Abschiebung Erfahrungen mit Vorurteilen, Stigmatisierungen und werden zum Ziel stereotyper Einstellungen. In Deutschland führen sie die Ursachen hierfür auf ihre türkische Abstammung, d. h. ihre fremdethnische Zugehörigkeit, ihr physisches Erscheinungsbild, das von den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft als anders- und fremdartig wahrgenommen wird, ihre mangelnden Deutschkenntnisse, den rechtlichen Status als Ausländer und nicht zuletzt die Verübung von Straftaten zurück. Er sind vor allem zwei Bereiche, der „öffentliche“ (Behörden, Schule, Polizei, Justiz) und der „private“ (Diskotheken, Nachbarn, deutsche Kinder- und Jugendgruppen), in denen die Befragten Vorurteilen, Stigmatisierungen oder stereotypen Einstellungen begegnen und sich dadurch diskriminiert, als Person herabgewürdigt, benachteiligt und sozial ausgegrenzt fühlen. Die Außenseitererfahrungen wirken bei einigen der Befragten stark integrationshemmend und begünstigen das Abrutschen in die Kriminalität.

Nach der Zwangsmigration in die Türkei werden die Betroffenen erneut mit Vorurteilen, Stigmatisierungen und stereotypen Einstellungen seitens der Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft konfrontiert. Im Unterschied zu Deutschland sehen die Befragten die Gründe dafür in der Tatsache, das sie in der „Fremde“, in der Bundesrepublik geboren wurden und/oder über lange Zeit dort aufgewachsen sind und nicht entsprechend den Vorstellungen und im Sinne der Mitglieder der türkischen Aufnahmegesellschaft traditionell sozialisiert wurden, der „Muttersprache“ nur oder nur noch gebrochen mächtig sind und in vielen Bereichen andersartige Wertvorstellungen, Normen und Verhaltensmuster erworben bzw. entwickelt haben. Werden sie in Deutschland als Ausländer und damit als nicht zugehörig zur Mehrheitsgesellschaft betrachtet, erleben sie nun ausgehend von der eigenen ethnischen Gruppe die Stigmatisierung als „Almanci“ („Deutschländer“) oder „Almanclar“, („Deutschling“)⁴⁹.

Der Begriff „Deutschländer“ hat sich erst im Lauf der Zeit in zunehmendem Maße zum Stigma entwickelt, was nicht nur den „Gastarbeitern“ selbst, sondern vor allem auch ihren Nachkommen anhaftet. Anfänglich wurden die „Gastarbeiter“, die es trotz der widrigen Umstände und den harten Arbeitsbedingungen in der „Fremde“ zu Wohlstand gebracht und so bewiesen haben, „(...) dass selbst die ärmsten Türken aus Hinteranatolien nur nach Deutschland gehen mussten, um in kürzester Zeit reich zu werden (...)“ (STRAUBE 1987: 277) von den daheim gebliebenen Landsleuten noch ehrfürchtig, respektvoll und anerkennend als *Almanya Beyleri* (Deutschland-Herren) bezeichnet. Nachdem die ersten in die Heimat zurückgekehrt waren oder die einstigen „Auswanderer auf Zeit“ in zunehmenden Maße ihre Rückkehrabsicht aufgaben, dauerhaft in der Fremde blieben und nur noch zu Besuchsreisen in das *Anavatan* (Mutterland) kamen und ihren Wohlstand in Form üppiger Geschenke und Mitbringsel demonstrierten sowie ihren westlichen Lebensstil zur Schau stellten, sprach man aus Neid oder Missgunst abwertend von den „Almanci“. Zudem wurde im Laufe der Zeit durch das zunehmende wissenschaftliche und mediale Interesse an den in Deutschland lebenden Angehörigen der „Gastarbeiter“-Generation und ihren Nachkommen oder durch eigene Anschauung bei Besuchsreisen den Türkei-Türken deutlich, dass es das allzu gern von ihren in der Bundesrepublik lebenden Verwandten vermittelte Bild des „süßen und leichten Lebens“ in der Fremde so nicht gab. Vieles war stets mehr Schein als Sein und die Mehrheit der türkischen Bevölkerung weiss heute längst um die

⁴⁹ Zum Begriff „Almanci“ siehe beispielsweise STRAUBE 1987: 246ff., OSIANDER & ZERGER 1988: 118, HANSEN 1989: 135f., HÜTTEROTH & HÖHFELD 2002: 26f., BAUER 2003: 39 auf die sich in Teilen auch die nachfolgenden Erläuterungen stützen.

wahre, häufig problematische soziale, angespannte ökonomische und mitunter unsichere aufenthaltsrechtliche Situation der „Almanci“ in Deutschland. So gelten „Almanci“ vielen Türken als eingebildet, selbstherrlich, angeberisch, respektlos, unreligiös und „verdeutscht“. Weit verbreitet ist auch noch immer der geringschätzigste Stereotyp vom reichen und wohlhabenden „Almanci“. Zudem werden diejenigen, die heute in die Türkei remigrieren, als Taugenichtse betrachtet, die es in der Fremde nicht geschafft haben, finanziell und sozial aufzusteigen. Häufig begegnen Einheimische Re-Migranten mit großer Zurückhaltung und Misstrauen, da sie sich nur schwer erklären können, dass jemand die wirtschaftlich hoch entwickelte Bundesrepublik mit ihren umfangreichen sozialen Sicherungssystemen freiwillig verlässt. Daher werden hinter der angeblich freiwilligen Rückkehr häufig Gründe wie Kriminalität oder aufenthaltsrechtliche Probleme vermutet. Nach Aussagen von Einheimischen sind die „Deutschlinge“ an ihrem protzigen Auftreten, ihrer auffälligen und provozierend freizügigen Kleidung, vor allem aber an ihrer mangelnden türkischen Sprachkompetenz und/oder der deutlich wahrnehmbaren „deutschen“ Färbung ihrer Aussprache zu erkennen. Bei alledem scheint es nur von zweitrangiger Bedeutung zu sein, dass die daheim Gebliebenen über Jahrzehnte hinweg am Wohlstand der Auslandstürken durch deren Geldüberweisungen in großem Umfang partizipierten. Die Geldtransfers der ansonsten unbeliebten Verwandten aus Deutschland sichern bis heute vielen Familien, vor allem in den unteren und untersten sozialen Schichten, das Überleben. Häufig sind die finanziellen „Euro-Hilfen“ aus dem Westen der letzte Rettungsanker vor hoffnungsloser Überschuldung.

Das „Almanci-Stigma“ erschwert Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen aus Deutschland in ähnlicher Weise wie auch freiwilligen Rückkehrern, Re-Migranten der ersten, zweiten und mittlerweile auch dritten Generation die gesellschaftliche Eingliederung erheblich. Wobei im Unterschied zu den freiwilligen Rückkehrern bei den hier untersuchten Fällen noch die Tatsache ihrer Kriminalität hinzukommt. Die Befragten machen bis auf wenige Ausnahmen alle Erfahrungen mit dem Stigma „Almanci“. Ihren Schilderungen nach, treten ihnen die Mitglieder der türkischen Mehrheitsgesellschaft distanziert, misstrauisch und abweisend gegenüber. Selbst Angehörige der nahen Verwandtschaft verweigern ihnen nach ihrer Ankunft in der Türkei ihre Unterstützung. So nehmen sie sie, wenn überhaupt, nur widerwillig bei ihnen auf. Sie werden als anders- und fremdartige, mitunter störende Außenseiter betrachtet und behandelt. Die Anwesenheit dieser Fremden löst auf Seiten der Einheimischen Verunsicherung, Angst und Beunruhigung aus. Denn nur wenig von dem, was den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft als natürlich gegeben erscheint und sich

über Generationen bewährt hat, teilen die Neuankömmlinge. In den Augen der Einheimischen haben sie ihre bewährten Zivilisations- und Kulturmuster bereits in der Fremde schon nicht akzeptiert und dagegen verstoßen, was sie überhaupt erst in ihre missliche Lage gebracht hat. So sehen die Einheimischen in den Fremden potentielle Unruhestifter, die wohlmöglich durch ihre Anwesenheit und das Infragestellen der Muster die soziale Ordnung durcheinander bringen und ernsthaft gefährden. Durch das Erleben von verdeckter und offener Ablehnung verbreitet sich bei den Betroffenen bald nach ihrer Abschiebung ein Gefühl des „Nicht-Akzeptiertwerdens“. Einige empfinden die Bezeichnung „Almancı“ in der Türkei als ähnlich herabwürdigende Beschimpfung wie in Deutschland die als „Schwarzkopf“ oder als „Kanake“. Die Stigmatisierung führt den Betroffenen deutlich vor Augen, dass sie in der türkischen Gesellschaft unerwünscht sind und allenfalls geduldet werden. Die Folgen, die sich daraus ergeben, bestehen in sozialem Rückzug, Abkapselung von der Mehrheitsgesellschaft, Orientierungslosigkeit und Handlungsbefangenheit. Zum Teil fördert das „Almancı-Stigma“ den Rückkehrwunsch bzw. das Festhalten an der Rückkehr-Illusion nach Deutschland, wodurch die ohnehin geringe Motivation, assimilative Handlungen aufzunehmen, noch verstärkt wird. Im Sinne von SCHÜTZ (1972) erfahren sie die Unterstellung einer verstärkten zweifelhaften Loyalität als „einwandernde Fremde“ und zugleich mit dem Makel der kriminellen Vergangenheit Behaftete.

5.1.3 Kriminalität, Ausweisung und/oder Abschiebung

Neben dem „Almancı-Stigma“ bilden Kriminalität und die daraus resultierende Ausweisung und/oder Abschiebung für die Betroffenen eine weitere integrationshinderliche Barriere. Der Makel des ausgewiesenen und/oder abgeschobenen Kriminellen haftet allen Befragten an und lässt sich nur schwer überdecken. Die in Deutschland verübten Straftaten umfassen ein breites Spektrum. Zum Teil wird die Verübung von Straftaten nach der Ausweisung und/oder Abschiebung in der Türkei fortgesetzt. Zu den Straftaten zählen:

- Diebstahl
- Raub
- Einbruch
- Erpressung
- Körperverletzung
- Menschenschmuggel
- Betrug

- Vergewaltigung
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (z. B. Handel mit verbotenen Substanzen wie: Cannabis, Kokain, Heroin, Amphetaminen)
- illegaler Aufenthalt
- (mehrfacher) Mord

Die Ursachen für die Devianz und Delinquenz der Befragten sind ebenso vielfältig wie die verübten Straftaten. Nur selten lässt sich die Straftatbegehung auf eine eindeutige Ursache oder ein eindeutiges Motiv zurückführen. Bei den meisten Fällen erwächst die Kriminalität aus einem Bündel ungünstiger Faktoren, die nachfolgend genannt werden:

- Konflikthaltungen (Ausgelöst durch alltägliche Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen aufgrund der türkischen Herkunft im „öffentlichen Bereich“ (Behörden, Schule, Polizei, Justiz) sowie im „privaten Bereich“ (Diskotheken, Nachbarn, deutsche Kinder- und Jugendgruppen); besonders bei den in Deutschland Geborenen werden Konflikthaltungen durch ihren rechtlichen Status als Ausländer und den damit verbundenen Erlebnissen mit fehlender Akzeptanz und Ungleichbehandlung gegenüber Deutschen hervorgerufen; vgl. POLAT 1998: 106ff., HEITMEYER, MÜLLER & SCHRÖDER 1997: 53).
- Frustration und Perspektivlosigkeit aufgrund mangelnder Schul- und Berufsausbildung.
- Ziel-Mittel-Konflikte (Die von der Mehrheitsgesellschaft vorgegebenen (kulturellen) Ziele werden von den Befragten zwar akzeptiert, zur Erreichung der Ziele auf legalen Wege fehlen ihnen jedoch die ausreichenden Mittel, weshalb sie zur Zielerreichung unter Missachtung der geltenden Normen auf illegale Mittel zurückgreifen; vgl. MERTON 1965: 131ff.).
- finanzielle Notlagen vor und nach der Ausweisung und/oder Abschiebung.
- (Unter-)schichtspezifische Problemlagen (niedrige Schichtzugehörigkeit der Eltern bereits im Herkunftsland; erhebliche Bildungsdefizite bei einem oder beiden Elternteilen (während die Ehemänner in der Regel noch über eine Grundschulausbildung verfügen, sind die Ehefrauen häufig Analphabetinnen ohne jeden Bildungshintergrund); prekäre Arbeitsverhältnisse der Eltern, die häufig (Aushilfs-)Tätigkeiten als un- oder angelernte Kräfte verrichten; längere Arbeitslosigkeit; angespannte finan-

zielle Situation der Familie; Suchterkrankungen eines Elternteils; vgl. Zentrum für Türkeistudien 1994: 19ff.).

- instabile und problematische Familienverhältnisse (Streitigkeiten, Trennung, Scheidung der Eltern, häufiger Wechsel des Ehe-/Lebenspartners).
- Störungen in der Sozialisation und defizitäre Erziehung (Häufiger Wechsel oder Fehlen einer festen Bezugsperson bedingt durch die Familienfragmentierung im Zuge der Migration eines oder beider Elternteile nach Deutschland; Lebensweltwechsel durch die Familienzusammenführung; übermäßig rigider und autoritärer oder inkonsequenter und resignativer Erziehungsstil der Eltern; Erziehungsziele und -praktiken der Eltern sind an den heimatlichen kulturellen Werten und Normen ausgerichtet (Erziehung zu Respekt, Gehorsam, Ordnung, Anständigkeit, traditioneller Geschlechterorientierung, Lernen und Leistung, Religiosität anstelle von Eigenverantwortung und Individualität), die sich in der deutschen Umwelt als unbrauchbar und sinnentleert erweisen; mangelndes Verständnis sowie bisweilen überhöhte Erwartungen der Eltern an die schulischen Leistungen und den sozialen Aufstieg ihrer Kinder; Überforderung beider oder eines Elternteil wegen hoher Arbeitsbelastung; hohe Kinderzahl führt zur Vernachlässigung/mangelnder Zuwendung bei einzelnen Kindern; mangelnde kulturelle Kompetenzen/Kenntnisse der Normen, Werte, vor allem aber der Sprache der Mehrheitsgesellschaft bei den Eltern; vgl. SCHRADER, NICKELS & GRIESE 1976: 98ff., WILPERT 1980: 105ff., WEBER 1989: 38ff., ÖZKARA 1988: 42ff., ATABAY 1994: 43ff., Zentrum für Türkeistudien 1994: 155ff.).
- Innerfamiliäre Spannungen in Form von Eltern-Kind Konflikten (die ohnehin zwischen den Generationen bestehenden und für die spezielle Phase der Adoleszenz als typisch betrachteten Konflikte, werden bei den Befragten durch kulturelle Divergenzen, die zwischen ihnen, den in der Regel stärker assimilierten Nachkommen der „Gastarbeiter“-Generation und ihren weitaus weniger assimilierten Eltern erwachsen, noch verstärkt; vgl. EHRINGFELD 1997: 60f.).
- Verunsicherung, Identitätskrisen/Identitätsdiffusion durch das Leben mit bzw. zwischen zwei Kulturen (unterschiedliche, widersprüchliche und teils miteinander unvereinbare soziokulturelle Erwartungen und Anforderungen der Sozialisationsinstanzen Elternhaus einerseits und Schule sowie „peer-group“ (ausländische und deutsche Gleichaltrige) andererseits führen zu Konflikthaltungen und erschweren die Identitäts-

findung; Wie andere Angehörige der zweiten Generation finden sich auch die hier Befragten in einem Dilemma wieder zwischen der Solidarität und Integrität gegenüber ihrer Familie und den elterlichen/heimatlichen Traditionen, Normen und Werten und der Loyalität gegenüber den Mitgliedern der Mehrheitsbevölkerung/Aufnahmegesellschaft und der Identifikation mit den dort vorherrschenden Normen und Werten; vgl. BERKENKOPF 1984, LAJOS 1991: 43ff., NIEKE 1991: 13 ff., HÄMMIG 2000).

- Neugierde, Testen der eigenen Grenzen im Jugendalter, Selbstbeweis vor den Mitgliedern der Clique (besonders im Zusammenhang mit dem Erstkonsum von Drogen).

Sieht man von den ausländerspezifischen Delikten, d. h. von Straftaten, die im Unterschied zu Deutschen nur von Ausländern aufgrund ihres rechtlichen Status begangen werden können, sowie dem extremen Fall des Dreifachmörders Murat oder von anderen außergewöhnlichen Fällen, wie dem Eingangs geschilderten von Muhlis Ari, ab, scheinen weder die Arten der Straftaten noch die dahinter stehenden Ursachen und Motive bei den Befragten ungewöhnlicher zu sein als bei deutschen Kriminellen, die vergleichbaren Altersgruppen angehören und vor allem in ähnlich ungünstigen sozialen Lagen leben (vgl. dazu u. a. MANSEL 1988: 363, VILMOW 1995: 156). In diesem Zusammenhang stellt PFEIFFER (1995: 13) fest:

„Die Tatsache, dass jemand keinen deutschen Pass besitzt, spielt für die Frage, ob er als Straftäter in Erscheinung tritt, offenkundig keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr der Grad seiner sozialen Integration. Wer als ausländischer Arbeitnehmer mit geregelterm Einkommen und einer normalen Wohnung versorgt ist, wer als Student Perspektiven dafür sieht, später aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdienen zu können, der gehört zu den Gruppen, deren Kriminalitätszahlen keinen Anlass zur Sorge geben. Stark angezogen sind dagegen die Tatverdächtigenzahlen der Gruppen von Ausländern, die in sozialen Randlagen leben und wenig Aussicht haben, aus eigener Kraft und auf legale Weise eine gesicherte Existenzgrundlage aufzubauen (...).“

Die Gründe und Motive, die von den Befragten für ihre Straffälligkeit angegeben wurden, belegen einmal mehr, dass dem sogenannten Kulturkonflikt bei der Entstehung von Kriminalität bei den Angehörigen der zweiten Generation bei weitem nicht so eine bedeutsame Rolle zukommt, wie dies noch heute in der politischen und öffentlichen Diskussion über die Ursachen für Ausländerkriminalität vermittelt wird. Das wirft die Frage auf, ob die Devianz und Delinquenz von Angehörigen der zweiten und dritten Einwanderergeneration

weniger kulturell als vielmehr schichtbedingt ist, also auf schichtspezifische Problemlagen zurückgeführt werden muss. Denn Angehörige der unteren und meist bildungsfernen sozialen Schichten gelten generell, d. h. unabhängig davon, ob sie deutscher oder ausländischer Nationalität sind, als stärker kriminalitätsgefährdet und höher kriminalitätsbelastet als Angehörige aus anderen sozialen Schichten (vgl. GEIBLER 1994: 160ff., VILLMOW 1995: 156).

Nach Ansicht von GAITANIDES (1996: 33) handelt es sich bei der These vom Kulturkonflikt, die unterstellt, dass Migranten einem kulturellen Dilemma ausgesetzt sind, welches Loyalitätskonflikte, Identitätskrisen und Orientierungswidersprüche hervorruft, die als ursächlich für abweichendes Verhalten, respektive eine erhöhte Kriminalitätsneigung vor allem bei Migrantenjugendlichen betrachtet werden, ohnehin um ein „Allerweltserklärungsmuster“, „(...) das so sehr ablenkt vom mehrheitsgesellschaftlichen Anteil an der

Problemgenese“⁵⁰ Die Erklärung der Kriminalität von Angehörigen der zweiten Generation lässt sich also nicht allein auf kulturelle Faktoren reduzieren. Bei der Problemdiagnose sind neben den kulturellen auch andere Faktoren wie soziale, sozialpsychologische, ökonomische, rechtliche und politische von großer Bedeutung (vgl. GAITANIDES 1996, 2000, SCHWIND 2010: 488ff.).

Zwar gelingt es den Befragten, ihre kriminellen Machenschaften häufig lange vor den Mitgliedern der Familie in Deutschland zu verbergen, doch spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Verhaftung und Verurteilung erlangen ihre Eltern und Geschwister Kenntnis davon. Da die Beziehungen zwischen den Eltern und den in der Türkei lebenden Familienteilen häufig eng sind, dauert es nicht lange, bis auch ihnen die Straftaten bekannt werden. In den Augen ihrer Eltern sowie der näheren und entfernteren Verwandtschaft in der Türkei haben die Befragten durch die Verübung der Straftaten Schande über die Familie, vor allem über ihre Eltern, denen eigentlich höchster Respekt gebührt, gebracht. Darüber hinaus haben sie das familiäre Ansehen, den guten und ehrbaren Ruf der Familie nach „außen“, d. h. vor dem direkten sozialen Umfeld (Nachbarn oder ebenfalls in Deutschland lebenden Verwandten) und, was sehr viel schwerer wiegt, vor den nicht migrierten Teilen der Verwandtschaft in der Türkei stark beschädigt. Die Eltern reagieren geschockt auf die Straffälligkeit ihrer Kinder. Vor allem die Väter wenden sich zunächst von ihren Söhnen ab. Zum einen sind sie mit der Tatsache der Straffälligkeit ihrer Kinder schlicht überfordert und zum anderen fürchten gerade sie als Familienvorstand um den Verlust ihres Ansehens. Denn letztlich fällt die Straffälligkeit der Kinder auf die Eltern, insbesondere aber den Vater zurück, der

⁵⁰ Zur zahlreichen Kritik an der Kulturkonfliktthese vgl. u. a. WILPERT 1980, ATABAY 1995, TWENHÖFEL 1984, SÖKEFELD 2004.

wohlmöglich seine Kinder in der „Fremde“ zu liberal und zu wenig traditionell-religiös im Sinne der türkischen Gesellschaft erzogen hat. Dadurch wird zum einen die Autorität des Vaters als Familienoberhaupt in Zweifel gezogen und zum anderen wird die von den Eltern im Hinblick auf eine nie ganz ausgeschlossene Rückkehr in die Heimat stets beteuerte und durch Besuchsreisen untermauerte Loyalität zu ihrer Herkunftsgesellschaft von deren Mitgliedern in Frage gestellt. Daher sind nach Ansicht der Eltern auch die Kinder selbst schuld und verantwortlich für ihr Abrutschen in die Kriminalität. Zu gern verdrängen die Eltern dabei allerdings die Tatsache, dass sie häufig eine erhebliche Mitschuld an der Delinquenz ihrer Kinder trifft, wie den oben genannten Ursachen zu entnehmen ist. Im Laufe der Zeit bessert sich meist das stark beschädigte Verhältnis zwischen den Befragten und ihren Eltern wieder. So erhalten sie während ihrer Haftzeit finanzielle und psychologische Unterstützung durch Besuche von Eltern und Geschwistern. Vater und Mutter sind oftmals bereit, die „Verstoßenen“ nach Verbüßung ihrer Haft wieder zu Hause aufnehmen und letztlich setzt die Familie alles dafür in Bewegung, um mit Hilfe von anwaltlichem Beistand eine drohende Ausweisung und/oder Abschiebung in die Türkei zu verhindern.

In der Türkei erweist sich die kriminelle Vergangenheit bzw. die Tatsache, wegen Straftaten aus Deutschland ausgewiesen und/oder abgeschoben zu sein, als integrationshinderliche Barriere, da die Mitglieder der Aufnahmegesellschaft den Betroffenen vielfach mit Misstrauen und Distanz begegnen. Aus Furcht, soziales Prestige einzubüßen, verweigern die Mitglieder der nahen und entfernteren Verwandtschaft den nicht nur mit dem „Almanci-Stigma“, sondern zusätzlich noch mit dem Makel der Kriminalität Behafteten ihre Unterstützung beim Prozess der Eingliederung in die türkische Gesellschaft. Gerade im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zugang, die Aufnahme sozialer Beziehungen, stellt die Verwandtschaft in der Türkei ein wichtiges Unterstützungssystem dar. Die von der Verwandtschaft verwehrte Unterstützung verhindert die soziale Integration der Betroffenen und führt stattdessen zur deren sozialer Ausschließung aus vielen gesellschaftlichen Bereichen. Mit Beginn ihres Zwangsaufenthalts in der Türkei versuchen die Betroffenen, ihre kriminelle Vergangenheit zu verbergen. Im Kreise der Verwandtschaft gelingt dies nicht, da die Verwandten bereits vorab über die Gründe der Ausweisung und/oder Abschiebung informiert sind. Anders ist es bei den Befragungen durch die türkische Polizei bei der Einreise. Aus Angst vor einer erneuten Anklage wegen ihrer in der Bundesrepublik verübten Straftaten versuchen die Betroffenen, die Gründe für ihre Abschiebung zu beschönigen und durch falsche Angaben/Aussagen zu verharmlosen. Ähnliches gilt auch für die Zeit des Wehrdienstes in der türkischen Armee, zu dem die Befragten oft gleich nach der Einreise

eingezogen werden. Aus Furcht vor Diskriminierung oder Repressalien durch Vorgesetzte oder Kameraden verschweigen die Interviewten die wahren Gründe für ihren Aufenthalt bzw. geben an, sich nur zum Ableisten ihres Dienstes am Mutterland in der Türkei aufzuhalten und danach wieder nach Deutschland zurückzukehren. Während die Strategie des Täuschen, Leugnen, Verheimlichen und Beschönigen, wie GOFFMAN (1975) sie in seinem Werk „Stigma“ als eine mögliche Variante des Stigmamanagements von Diskreditierten aufzeigt, zumeist aufgeht auf der Ebene von vergleichsweise unpersönlichen Kontakten im Bereich von Behörden, erweist sie sich im Bereich von engeren persönlichen Kontakten, beispielsweise bei Vorstellungsgesprächen für einen Arbeitsplatz, als unbrauchbar. Kaum einer der potentiellen Arbeitgeber, der nicht zum engeren oder weiteren Kreise der Verwandtschaft gehört, schenkt der „Legende von der freiwilligen Rückkehr“ in die Türkei Glauben und nicht anders als in Deutschland auch, zeigt sich kaum jemand bereit, einen Arbeitnehmer mit krimineller Vergangenheit einzustellen. Chancen auf eine strukturelle Integration in den Arbeitsmarkt bieten sich für die Betroffenen nur in den Branchen, in denen ihre sprachlichen Kompetenzen, zuvorderst die guten Deutschkenntnisse, stark nachgefragt sind und der kriminellen Vergangenheit nur eine geringe Bedeutung beigemessen wird. Dies ist vor allem in den Wirtschaftszweigen des Dienstleistungssektors, wie dem (internationalen) Tourismus, dem Hotel- und Gastronomiegewerbe oder anderen Zweigen der Fall.

5.1.4 Fehlende Freundschaften und Netzwerke

In den gängigen Integrationstheorien und -typologien nehmen interethnische Freundschafts- und Partnerschaftskontakte einen wichtigen Stellenwert ein. Bei den vorliegenden Fällen handelt es sich im Grunde nicht um interethnische, sondern um eigenethnische Kontakte, weshalb allgemeiner von Kontakten in Form von Freund- und Partnerschaften zu den Mitgliedern der (türkischen) Mehrheitsgesellschaft gesprochen wird. Die Bereitschaft, soziale Kontakte zu den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft aufzunehmen, ist eine wichtige Strategie der subjektiven Anpassung und signalisiert Bereitschaft zu Integration. Der Aufbau eines (interethnischen) Beziehungsnetzes wird als entscheidend für die soziale Integration angesehen. Anhand der sozialen Kontakte mit den Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft, insbesondere an den eingegangenen Freundschaften und Partnerschaften, lässt sich ablesen, inwieweit es (Im-)Migranten bzw. Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen gelungen ist, Beziehungen zur neuen sozialen Umwelt herzustellen. Die

persönliche Motivation zur Aufnahme von (interethnischen) Kontakten hängt vor allem von den spezifischen Opportunitäten sowie den sozialen Barrieren ab. So spielen die Kontaktmöglichkeiten im sozialen Umfeld ebenso eine Rolle wie Diskriminierung und Zurückweisung seitens der Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft. Letztlich stellen (interethnische) Kontakte zu den Einheimischen den zentralen Maßstab für eine gelungene Sozialintegration dar (vgl. ESSER 1980, 2001, 2004).

Alle in der hier vorliegenden Studie Befragten unterhalten weder freundschaftliche Kontakte noch partnerschaftliche Beziehungen zu Einheimischen. Zum einen mangelt es ihnen an der Motivation, Kontakte zu den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft aufzubauen, die sie häufig als Rückständige und in Traditionen Verhaftete betrachten, mit deren Ansichten und Lebensweise sie sich nicht identifizieren können und/oder wollen. Mit einer gewissen Überheblichkeit sehen sie die Einheimischen als Hinterwäldler, die nie über die Grenzen der Türkei hinausgekommen sind, während sie selbst aufgrund ihrer Biographie geradezu Kosmopoliten sind. Zum anderen wirken sich die Diskriminierungserfahrungen aufgrund des „Almançı-Stigmas“ und der Tatsache der kriminellen Vergangenheit, Gefühle des „Nicht-Aktzeptiertwerdens“, der Zurückweisung und sozialen Ausgrenzung negativ auf die Bereitschaft zur Aufnahme von freundschaftlichen Beziehungen zu den Einheimischen aus.

Besonders bei den partnerschaftlichen Beziehungen fällt auf, dass keiner der Befragten eine lebenspartnerschaftliche oder eheliche Beziehung mit einer Einheimischen führt. Die Freundinnen oder Ehefrauen sind entweder Deutsche oder Türkinnen, die wie die Betroffenen auch in Deutschland geboren wurden oder später in die Bundesrepublik migrierten und dort aufwuchsen. Meist gegen ihren Willen mussten sie, im Kindes- oder Jugendalter im Zuge der Re-Migration ihrer Eltern in die Türkei, Deutschland wieder verlassen. Nicht selten führte die erzwungene Rückkehrmigration zu psychischen Belastungen bei den bleibewilligen Kindern und Konflikten zwischen ihnen und ihren rückkehrorientierten Eltern, insbesondere dann, wenn die Kinder keine eigenen Migrationserfahrungen hatten (vgl. NIEKE 1991: 21).

Bei den deutschen Partnerinnen oder Ehefrauen handelt es sich meist um sogenannte Aussteigerinnen, wie beispielsweise bei der Ehefrau von Hasan oder um Frauen, die zunächst ohne eine feste Bleibeabsicht berufsbedingt in die Türkei kamen und nicht mehr nach Deutschland zurückkehren wollen, wie beispielsweise die Ehefrau von Murat. In anderen Fällen werden von Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen gezielt Ehen mit Frauen deut-

scher Staatsangehörigkeit eingegangen, um die Option auf eine Rückkehr zu erhalten bzw. die Chancen für eine solche zu verbessern.

Die türkischstämmigen Partnerinnen haben meist ähnliche Erfahrungen in der türkischen Gesellschaft gesammelt wie die von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen. Sie befinden sich in einer ähnlichen sozialen und strukturellen (Rand-)Lage. Häufig stammen sie ebenfalls aus zerrütteten und problembelasteten Familienverhältnissen, gehören den unteren Sozialschichten an und erleben aufgrund ihres Aufenthalts und der vermeintlich liberalen Sozialisation in der „Fremde“ Zurückweisung seitens türkischer Männer. Sie entsprechen so gar nicht dem klassischen Vorstellungsbild der zurückhaltenden, züchtigen, unterwürfigen und ehrbaren Frau, sondern verkörpern stattdessen einen von den vorherrschenden Traditionen emanzipierten, liberalen, modernen und eigenständigen Frauentyp, der sie deutlich von einheimischen Frauen abhebt und sie nicht zuletzt deshalb zu Außenseiterinnen in der türkischen Gesellschaft macht.⁵¹ Häufig sind ihre Beziehungen oder Ehen mit türkischen Männern (mehrfach) gescheitert.

Mit ihren Partnerinnen führen Ausgewiesene und/oder Abgeschobene ein von den Einheimischen distanzierendes, weitgehend zurückgezogenes und sozial isoliertes Leben. Während sich die Kontakte zu den Einheimischen auf das Notwendigste beschränken, unterhalten sie allenfalls engere bekanntschaftliche Beziehungen zu Personen, die ihr Schicksal teilen. Freundschaftliche und/oder partnerschaftliche Beziehungen mit den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft werden aufgrund mangelnder Motivation und hoher sozialer Barrieren nicht eingegangen, was die Sozialintegration erheblich erschwert und letztlich zu ihrem Scheitern führt.

5.1.5 Sozialisation und Kulturation in Deutschland

Die Kulturation und Sozialisation in Deutschland bilden sowohl bei den Befragten mit als auch bei denen ohne eigene Migrationserfahrung eine Barriere im Hinblick auf die Akkulturation bzw. die kognitive Assimilation nach der Ausweisung und/oder Abschiebung. Je länger der Aufenthalt in der Bundesrepublik war und je stärker die Sozialisation und Kulturation trotz aller Widersprüche, Spannungen und Orientierungsprobleme einen individuellen Gleichgewichtszustand zum Ergebnis hatte, umso größer sind die Schwierigkeiten bei

⁵¹ Zum spezifischen Geschlechterverhältnis in weiten Teilen der türkischen Gesellschaft, vor allem bei der Landbevölkerung und bei den Angehörigen der unteren, bildungsfernen und einkommensschwachen Schichten vgl. SCHIFFAUER 1983, PETERSEN 1988, KÄUFELER 2002, TOPRAK 2007).

der Eingliederung in die türkische Gesellschaft. Bei Einigen war die Identifikation mit der Residenzgesellschaft so stark, dass sie Deutschland gar als Heimat betrachteten. Die zahllosen Untersuchungen der Migrationsforschung der vergangenen Jahrzehnte zeigen, dass die Angehörigen der ersten und zweiten Generation im Anpassungsprozess in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Probleme zu bewältigen haben, die sich prägend auf ihre psychische Situation und Identität auswirken. Die Angehörigen der ersten Generation behalten im Gegensatz zu ihren Kindern meist ihre kulturellen Gewohnheiten in der neuen sozialen Umgebung bei. Sie weisen auch nach der Immigration weiterhin starke Bezüge zur Kultur ihrer Herkunftsregion auf. Einerseits gelingt es den Eltern nur schwer, die verinnerlichten Normen und Verhaltensweisen abzulegen und andererseits bieten sie Sicherheit und Orientierung in der fremden Umwelt. Ihr Verhältnis zur Aufnahmegesellschaft drückt sich vor allem durch Distanz und Differenz aus (PRIES 2008: 8). Eine gewisse innere Fremdheit gegenüber der Residenzgesellschaft scheint für sie akzeptabel zu sein (HILPERT 1997: 295). Es wird angeführt, dass „(...) Gastarbeiter im Vergleich zu ihren Kindern signifikant weniger mit der Identitätsdiffusion zu kämpfen haben und sich verstärkter an heimatlichen Norm- und Wertvorstellungen orientieren“ (FIRAT 1991: 38). Hinzu kommt, dass für die „Gastarbeiter“-Generation der Aufenthalt in der Fremde stets mit dem Gedanken an eine Rückkehr in die Türkei verbunden war. Entsprechend stark blieben die Bezüge der Angehörigen der ersten Generation zur Herkunftskultur.

Für die Angehörigen der zweiten Generation, vor allem für diejenigen, die im Gegensatz zu ihren Eltern keine eigene Migrationserfahrung gemacht haben, stellt sich die Frage nach einer Rückkehr in die „Heimat“ Türkei selten oder gar nicht. Im Gegensatz zu ihren Eltern ist ihnen die Residenzgesellschaft weit weniger fremd und das Leben in Deutschland nicht nur ein Provisorium auf Zeit. Auch wenn die Nähe der zweiten Generation zur Residenzgesellschaft sehr viel größer als die ihrer Eltern ist, sind sie mit einer Vielzahl Problemen konfrontiert. Diese betreffen sowohl die physisch-materiellen Lebensbedingungen als auch die psychisch belastende Situation eines Lebens im Zwiespalt, hervorgerufen durch die Widersprüche zwischen familiären Traditionen und den modernen Lebensanforderungen der Residenzgesellschaft (vgl. SCHRADER, NICKELS & GRIESE 1976, NAUCK 1985, HÄMMIG 2000).

Für die später in die Bundesrepublik Migrierten wirkt sich noch vor der Konfrontation mit einer neuen sozialen Wirklichkeit die Aufspaltung der Familie in der Folge der Arbeitsmigration als psychisch belastend aus. Da zunächst nur ein Elternteil, meist die Väter, nach Deutschland migrierten und die Ehefrauen alleine oder mit den erstgeborenen Kindern in

der Türkei zurückblieben, wurden die Familien fragmentiert. Während die in Deutschland geborenen Interviewpartner die Trennungserfahrungen und die Probleme der Familienfragmentierung nur aus den Erzählungen ihrer Eltern kennen, erlebten die in der Türkei Geborenen die Trennung von einem Elternteil oder sogar von beiden Eltern direkt. Sie wachsen entweder allein bei Verwandten auf oder müssen für längere Zeit mit nur einem Elternteil in der Türkei leben, bevor sie später in die Bundesrepublik nachgeholt werden. Die Phase der Familienfragmentierung wird von den Betroffenen als psychisch stark belastend empfunden. Alle verspüren eine große Erleichterung, als sie im Alter zwischen sieben und zwölf Jahren auf dem Wege der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen und die Familie wieder vereint ist. Zum Teil haben die später nachgeholt Kinder bereits die Grundschule in der Türkei absolviert. So groß bei einigen zunächst die Freude über die Familienzusammenführung ist, so sehr haben sie in der Folge mit dem erzwungenen Wechsel des kulturellen Bezugssystems zu kämpfen. Nach ihrer Ankunft stehen sie „(...) in der Bundesrepublik vor dem Problem, sich mit einer fremden Sprache, mit fremden Persönlichkeiten, eben mit einer ihnen fremden Kultur auseinandersetzen zu müssen, um überhaupt interagieren und Rollen übernehmen zu können“ (SCHRADER, NICKELS & GRIESE 1976: 68).

Im Gegensatz zu den Befragten mit eigener Migrationserfahrung kennen die in Deutschland Geborenen die Türkei - das Herkunftsland ihrer Eltern - oftmals nur von deren nicht selten mythisierend überhöhten, idealisierten und verklärenden Erzählungen über ihre Heimat. Während den üblicherweise gemeinsam mit den Eltern verbrachten Urlaubsreisen müssen sie feststellen, wie groß die Differenzen zwischen der Erfahrungswirklichkeit und dem Mythos sind (vgl. STRAUBE 1987: 244ff.). Für viele der Befragten gilt letztlich: „Sie sind in Deutschland aufgewachsen, sprechen - wie schlecht auch immer - zumeist besser Deutsch als Türkisch, nutzen diese Sprache zur Kommunikation mit ihren Geschwistern, kennen die Türkei nicht mehr als Heimat, sondern als fremdes Urlaubsland während den Ferien, und sind in ihrer Zukunftsperspektive auf ihre Heimat - auf das Gastland ihrer Eltern - orientiert“ (HILPERT 1997: 295).

Wie viele Angehörige der zweiten Generation haben sich bis auf wenige Ausnahmen auch die Befragten von ihren in der Herkunftskultur verhafteten Eltern entfremdet (vgl. AUERNHEIMER 1988: 140ff.). Die traditionellen Normen und Werte, auf deren Vermittlung und Einhaltung die Eltern gerade bei ihnen, die in der „Fremde“ aufwachsen, so peinlich genau achten, haben für sie oftmals an Bedeutung verloren und sind sinnentleert. Häufig stehen sie dem Anspruch auf selbstverantwortliches Handeln und auf einen eigenen Lebens-

entwurf unvereinbar gegenüber und erweisen sich allzu oft in der deutschen Umwelt als unbrauchbar (vgl. HANSEN 1989: 28, AUERNHEIMER 1990: 235, HILPERT 1997: 49). Trotz starker psychischer Belastungen, widerstreitender Orientierungen und des Aufwachsens im Spannungsfeld unterschiedlicher kultureller Einflüsse gelingt es den Befragten, ihr Leben relativ konfliktfrei zu gestalten. Für die Probleme im Alltagsleben finden sie pragmatische Lösungen. Diese bestehen beispielsweise in der klaren Trennung der Lebensräume, wodurch sie die Diskrepanzen zwischen den unterschiedlichen Erwartungshaltungen an ihr Verhalten erträglich machen. Eine andere Strategie, die eine Identitätsentwicklung „zwischen zwei Kulturen“ ohne die häufig angeführte Diffusion ermöglicht, besteht darin, die unterschiedlichen Normen, Sitten und Gebräuche zu etwas „neuem“ miteinander zu verschmelzen (vgl. ATABAY 1995: 164ff.). Sie findet auch bei den hier Befragten Anwendung. Ebenso löst die Präferenzierung einer der beiden Kulturen den Konflikt widerstreitender Orientierungen und verhindert eine „kulturelle Randständigkeit“, wie sie PARK (1928) beschrieben hat.

Nach ihrer Ausweisung und/oder Abschiebung müssen die Betroffenen feststellen, dass die teils nach einem bereits erfolgten Wechsel des kulturellen Bezugssystems so mühsam erworbenen Fähigkeiten sowie die Deutungs- und Handlungsmuster (erneut) ihre Gültigkeit und Brauchbarkeit verlieren. Sie sind allenfalls nur in Teilen oder überhaupt nicht auf das Leben in der Türkei übertragbar. Häufig mangelt es den Betroffenen an ausreichender Sprachkompetenz, da sie türkisch nur noch bruchstückhaft beherrschen. Sie sind gezwungen, sich mit neuen und für sie unbekanntem Alltagssituation und Handlungsweisen auseinanderzusetzen. Die unzureichenden Kenntnisse der vorherrschenden Werte und Normen führen zu Verhaltensunsicherheit und zu Fehleinschätzungen bzw. Fehlverhalten in sozialen Situationen. Die mangelnde Unterstützung der Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft beim Erwerb kultureller Fähigkeiten und Kompetenzen führt bei den Betroffenen zu Ablehnung und sozialer Distanz gegenüber den Einheimischen. Es kommt allenfalls zu einer partiellen Akkulturation.

Während es den Befragten im Hinblick auf Bereiche wie Kriminalität und Abschiebung relativ leicht war, ihre Erfahrungen und Probleme zu benennen, fiel ihnen die Beschreibung kultureller Differenzen ungleich schwerer. Da sich das Wesentliche einer Kultur oft im Unterschied zu anderen Kulturen zeigt, wurden die Interviewpartner gefragt, was für sie „typisch deutsch“ und „typisch türkisch“ sei. Zumindest ansatzweise sollte so ergründet werden, was sie von den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft trennt und welche Differenzen sie sehen, aufgrund derer sie sich in die Selbstisolation zurückziehen. Während

Einige keine Antwort auf die Fragen geben konnten, bei anderen, wie Murat, die Kategorien nicht bestanden, sahen wiederum andere die Differenzen bei Speisen und Getränken wie Döner und Rakı (Anisschnaps) als „typisch türkisch“ und Spätzle, Weißwurst, Bier als „typisch deutsch“. Bei den restlichen Befragten war auffällig, dass die „typisch türkischen“ Eigenschaften oder Verhaltensweisen im Unterschied zu den „typisch deutschen“ fast durchweg negativ konnotiert waren. Einzig Mustafa, der die Türkei ohnehin immer als seine Heimat betrachtete und sich nie in Deutschland wohl fühlte, nahm entsprechend umgekehrte Assoziationen vor. Deutschland brachte er mit Kälte und die Türkei mit Wärme in Verbindung. Als „typisch türkisch“ betrachteten die Interviewten Intoleranz gegenüber Minderheiten und Andersdenkenden, Egoismus und schamlose Ausnutzung anderer zum Mehren der eigenen Vorteile. Korruption, Unehrlichkeit, mangelnde Verlässlichkeit, Betrug, Traditionalismus, Unaufgeklärtheit weiter Bevölkerungsschichten und Modernisierungsdefizit wurden als weitere spezifisch türkische Charakteristika genannt. „Typisch deutsch“ wurde hingegen mit positiven Attributen verbunden, wie Ehrlichkeit, Verlässlichkeit, Toleranz, Offenheit, Anständigkeit, Pünktlichkeit und Modernität. In der Wahrnehmung und Vorstellung der Befragten existieren also klar voneinander trennbare Kulturvorstellungen. Bei beiden Kategorien behelfen sich die Befragten zum Teil durch das Aufzeigen stereotyper Bilder. Eindeutig ist, dass die Sozialisation und Kulturation in Deutschland sowie die kulturellen Differenzen die Eingliederung nach einer Ausweisung und/oder Abschiebung in die Türkei erheblich belasten.

5.1.6 Mangelnde Schul- und Berufsausbildung

Die Ergebnisse aus der vorliegenden Befragung zur Schullaufbahn der von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen in Deutschland decken sich mit denen aus älteren sowie neueren Studien zum Bildungsverlauf von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, vor allem türkischen Jugendlichen. Zwischen den in Deutschland geborenen und den später nachgeholtten Probanden zeigen sich im Hinblick auf den Bildungserfolg kaum Unterschiede.

Bis auf Ahmed weisen alle Befragten gebrochene Bildungskarrieren auf. Ahmed profitiert während seiner Grundschulzeit in Deutschland vor allem von der Teilnahme an einem Pilotprojekt zu bilinguaem Unterricht (türkisch und deutsch). Im Unterschied zu den anderen Befragten absolviert er nach der Hauptschule erfolgreich die Höhere Handelsschule und eine Lehre als Versicherungskaufmann. Nach der Lehre übt er den erlernten Beruf bis

zu seiner Verhaftung aus. Bei allen Befragten bildete nach der Absolvierung der Grundschule ausschließlich die Hauptschule die weiterführende Schulform. Teilweise wurde die Schullaufbahn durch Klassenwiederholungen oder die Ein- bzw. Zurückstufung in niedrigere Klassen wegen mangelnder Deutschkenntnisse verzögert. Die Hauptschule wurde mit Beendigung der Pflichtschulzeit, die je nach Bundesland zum damaligen Zeitpunkt des Schulbesuchs der Interviewpartner acht oder neun Jahre betrug, häufig ohne Abschluss verlassen. Selbst wenn ein Hauptschulabschluss erworben wurde, scheiterte die weitere Ausbildung am Abbruch der Lehre. Dies hatte entscheidende Auswirkungen auf die weitere berufliche Tätigkeit. Ohne Schulabschluss und berufliche Ausbildung blieb den Befragten nur die Möglichkeit, mit Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Dass in den vorliegenden Fällen einzig die Hauptschule die weiterführende Schulform war, passt ins Bild. Denn wie ATABAY (1994) Mitte der 1990er Jahre feststellt, sind Kinder aus Migrantenfamilien, insbesondere die türkischer Herkunft, an weiterbildenden Schulen unterrepräsentiert. Bis heute hat sich daran nur wenig geändert. So kommt der Schulleistungstest „PISA“ im Jahre 2006 zu dem Ergebnis, dass „(...) in allen [Bundes]Ländern Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Schularten unterrepräsentiert, die zu weiterführenden Abschlüssen führen und in den Schularten überrepräsentiert, die zu einem Hauptschulabschluss führen. (...) Im Hinblick auf die Kompetenzen erreichen Jugendliche mit Migrationshintergrund in allen Ländern ein deutlich geringeres Niveau als Jugendliche ohne Migrationshintergrund“.

Die Gründe für den mangelnden Bildungserfolg der in der vorliegenden Studie befragten Personen sind vielfältig. Unter anderem sind sie auf die Zugehörigkeit zur bildungsfernen unteren Sozialschicht, den teils hohen Bildungsaspirationen der Eltern und Diskriminierungserfahrungen aufgrund der ausländischen Herkunft zurückzuführen. Was den Zusammenhang von Bildungserfolg und Schichtzugehörigkeit anbetrifft, bestätigten die Ergebnisse der ersten PISA-Studie aus dem Jahr 2000 (vgl. BAUMERT et al. 2002) was bereits lange bekannt war. Wie in kaum einem anderen Industriestaat hängen in Deutschland die Wahl der Schulform sowie der schulische Erfolg mit der sozialen Herkunft zusammen.

Grundsätzlich hat ein Kind, dessen Eltern über einen hohen Bildungshintergrund verfügen (Akademikerfamilien) und/oder der Oberschicht angehören, gegenüber einem Schüler aus einer bildungsfernen Sozialschicht (an- und ungelernete Arbeiterfamilien, Facharbeiterfamilien) bei gleichen kognitiven Fähigkeiten eine drei- bis viermal höhere Chance, ein Gymnasium zu besuchen und Abitur zu machen. Aus den Schilderungen der Interviewpartner

über ihre Eltern geht hervor, dass sie zur bildungsfernen unteren Sozialschicht zu rechnen sind. Häufig stammen die Familien aus den ökonomisch schwach entwickelten und agrarisch geprägten ländlichen Gebieten der Türkei. Zum Zeitpunkt der Anwerbung als „Gastarbeiter“ verfügten die meisten Familienväter über keinerlei berufliche Ausbildung. Sie wurden als ungelernte Arbeiter angeworben und ihrer Tätigkeit entsprechend angelernt. Während die männlichen Ehepartner ein gewisses Maß an Schulbildung besaßen und zumindest die Grundschule in der Türkei abgeschlossen hatten, waren die Ehefrauen oftmals Analphabetinnen ohne jegliche Schulbildung⁵². Hinzu kam, dass weder die Väter noch die Mütter der Befragten vor dem Verlassen der Türkei Kenntnisse der deutschen Sprache hatten. Aufgrund der geringen Deutschkenntnisse, des niedrigen Bildungsniveaus und zum Teil wegen der hohen beruflichen Belastung erhielten die Kinder keine oder nur geringe Hilfe und Unterstützung von ihren Eltern bei schulischen Problemen, beispielsweise der Erledigung der Hausaufgaben. Trotz oder gerade wegen ihres geringen Bildungsniveaus zeigten einige der Eltern eine hohe Bildungsaspiration. Die hohen Erwartungen, die sie an ihre Kinder im Hinblick auf die schulischen Leistungen und/oder die Berufswahl hatten, wurden von denen als psychisch stark belastend empfunden. Neben der Schichtzugehörigkeit und der hohen Bildungsaspiration der Eltern führten Diskriminierungen seitens der Mitschüler und vereinzelt Lehrer aufgrund der ausländischen Herkunft der Befragten zu schulischen Problemen. ATABAY (1994: 60) verweist darauf, dass Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien häufig wegen Sprachproblemen und aufgrund ihrer Herkunft von Mitschülern diskriminiert und ausgegrenzt werden. Die Betroffenen fühlen sich dadurch sozial isoliert. Darunter leidet die Lernmotivation ebenso wie die Motivation zum Schulbesuch, was sich schließlich negativ auf die schulischen Leistungen auswirkt. Es kommt zu Schulverweigerung, aggressivem Verhalten und Gewalt gegenüber Mitschülern und Lehrern mit dem Resultat von Schulverweisen, die wiederum zu Konflikten mit den Eltern führen. Auch bei einigen der Befragten verursachten die schulischen Probleme Stress und Aggressionen. Meist sind sie mit der Lösung der Probleme überfordert und ihre Orientierungslosigkeit bereitet den Weg in die Kriminalität (ebd.: 66).

Aufgrund der gebrochenen Bildungskarrieren stehen die Chancen, eine qualifizierte Arbeit nach Ausweisung und/oder Abschiebung in der Türkei zu erlangen, denkbar schlecht für die Betroffenen. Dabei ist eine solide Schul- und/oder Berufsausbildung die Voraussetzung zur Aufnahme einer qualifizierten Arbeit bzw. die strukturelle Integration in den Ar-

⁵² Zu den Gründen für die hohe Analphabetenquote und den insgesamt niedrigen Bildungsstand von türkischen Frauen in den 1950er, 60er und 70er Jahren siehe beispielsweise ŞEN, AKKAYA & ÖZBEK 1998: 142ff.).

beitsmarkt der Aufnahmegesellschaft. Die strukturelle Integration bildet wiederum die Basis für eine gelingende bzw. weitere gesellschaftliche Eingliederung. Wie wichtig eine qualifizierte Berufsausbildung für Abgeschobene im Hinblick auf die Integration in der türkischen Gesellschaft sein kann, zeigt der Fall von Ahmed. Durch seine kaufmännische Ausbildung und Mehrsprachigkeit ist er für die Arbeit in einer Reiseagentur ausreichend qualifiziert und als Arbeitnehmer gefragt. Die Aufnahme des regulären Arbeitsverhältnisses erweist sich bei ihm als integrationsförderlich. Er kann seinen Lebensunterhalt aus eigenen finanziellen Mittel bestreiten, ist nicht mehr länger auf die Unterstützung seiner Familie angewiesen und die Tätigkeit erfüllt ihm mit Zufriedenheit. Seine Rückkehrpläne gibt er endgültig auf und kann optimistisch in die Zukunft blicken. Schließlich gelingt es ihm sogar, sich seinen Traum von der Selbständigkeit zu erfüllen. Er pachtet einen Pensionsbetrieb und dabei erweisen sich seine beruflichen Kenntnisse erneut als hilfreich. Alle anderen Befragten bleiben auch nach der Ausweisung und/oder Abschiebung aus Deutschland auf zum teil prekäre Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten in der Türkei angewiesen.

5.2 Opportunitäten und Alternativen

Wie aus der Darstellung der integrationshinderlichen Barrieren hervorgeht, sind die Opportunitäten, welche die türkische Gesellschaft Ausgewiesenen und/oder Abgeschobene für ihre Eingliederung bietet, äußerst gering. Die Fremd- und Selbstisolation macht die Betroffenen zu gesellschaftlichen Außenseitern. Der Einbezug in zentrale gesellschaftliche Bereiche ist ihnen verwehrt. Ihre Position gleicht der des bleibenden Fremden, die nach SIMMEL (1992) von räumlicher Nähe bei gleichzeitig großer sozialer und innerer Distanz zu den Einheimischen gekennzeichnet ist.

Die Schilderungen der Befragten verdeutlichen, dass ihnen im Hinblick auf ihre strukturelle Integration nur die Möglichkeit bleibt, bestimmte Nischen am Rande der Gesellschaft zu besetzen. Diese Nischen tun sich in Bereichen auf, zu denen Einheimischen aufgrund mangelnder Fähigkeiten und Kompetenzen der Zutritt verwehrt ist oder dieser aufgrund negativer Einstellungen gar nicht erwünscht ist. Da die Betroffenen zum weitaus überwiegenden Teil ohne Schul- und Berufsausbildung Deutschland verlassen, ist alles, was sie potentiellen Arbeitgebern bieten können, ihre Mehrsprachigkeit. Diese wiederum ist im Tourismussektor oder in anderen Dienstleistungsbereichen wie Callcentern gefragt.

Anders als man hätte annehmen können, zerstreuen sich die Betroffenen daher auch nicht über die gesamte Fläche der Türkei, sondern konzentrieren sich in Regionen entlang der

türkischen Mittelmeer- und Ägäisküste von Alanya über Antalya, Marmaris, Bodrum, Izmir bis nach Istanbul. Dort scheinen sie immer wieder an bestimmten Orten auf, vor allem auf den touristischen Bazaren, in den touristischen Geschäftsvierteln der Altstädte, in Hotel- und Gastronomiebetrieben, Ausflugs- und Mietwagenagenturen oder in den von außen unscheinbaren Bürogebäuden von Callcentern. Hier finden sie Anstellung als Verkäufer, Servicekraft oder Telefonagenten. Die Beschäftigungsverhältnisse sind zum weitaus überwiegenden Teil irregulär, d. h. es handelt sich um Schwarzarbeit. Die Arbeitgeber führen für ihre Angestellten weder Versicherungsbeiträge noch Steuern ab. Daher verfügen Ausgewiesene und/oder Abgeschobene, wie übrigens weite Teile der einheimischen Bevölkerung auch, über keinerlei Krankenversicherungsschutz oder Rentenansprüche. In den Geschäften der Touristen-Bazare, der Altstädte aber auch in den Gastronomiebetrieben und Callcentern erfolgt die Anstellung fast immer auf Provisionsbasis. In der Regel werden die Löhne am gleichen Tag ausgezahlt. Die Höhe beläuft sich auf etwa zehn Prozent des Tagesumsatzes des Beschäftigten. Während der Hochsaison in den Sommer- und Ferienmonaten liegt der monatliche Verdienst eines Verkäufers auf dem Bazar oft weit über dem von einheimischen Angestellten oder Beamten in regulären Arbeitsverhältnissen. In dieser Zeit sind Tagesumsätze von bis zu 1.000 Euro und damit ein Nettoverdienst von 100 Euro keine Seltenheit. Doch in den Monaten der Nebensaison im Frühjahr, Herbst und Winter, wenn die Heerscharen von „all-inclusive“ Urlaubern ausbleiben, reicht der Lohn gerade zum täglichen Überleben. Oftmals werden die Angestellten von den einheimischen Geschäftsinhabern auch um ihren Lohn geprellt, weshalb einige der in der vorliegenden Studie Befragten häufig die Arbeitsstelle wechseln. Die kriminelle Vergangenheit der Betroffenen ist für die Arbeitgeber in den genannten Bereichen nicht von Bedeutung. Für sie zählen in erster Linie die Fremdsprachenkenntnisse. Während einige der Befragten aus eigenem Antrieb heraus gezielt den Weg in die Zielgebiete des internationalen Tourismus suchen, gelangen andere auf Anraten Dritter in die Regionen.

Den genannten Orten und Wirtschaftsbereichen, die Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen die Chance bieten, zumindest ein Stück weit ihren Lebensunterhalt zu sichern, haftet bei den Einheimischen ein starkes Negativimage an. Und dies, obwohl der Tourismus einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige in den Regionen darstellt. Vor allem die touristischen Bazare, wie den „Old Bazar“ im Zentrum Antalyas oder den etwas außerhalb der Stadt gelegenen und vor wenigen Jahren neu errichteten „Volksbazar“ betrachten die Einheimischen als marginale und kriminelle Orte. Es sind Orte am Rande der Gesellschaft. Gleiches gilt auch für das Geschäftsviertel bzw. die „Bazargassen“ in der Altstadt von Anta-

lya. Kaum ein Einheimischer besucht einen der genannten Orte, an denen massenweise gefälschte Markenartikel von Bekleidung bis hin zu Schmuck und anderen Accessoires sowie touristische Souvenirs zu stark überhöhten Preisen feil geboten werden. Abbildung 7 zeigt eine typische Szene im „Volksbazar“ in Antalya.



Abbildung 7: Eine Gruppe deutscher Touristen beim Besuch des „Volksbazars“
(Bild: M. Bös)

Hinzu kommt, dass es an diesen Orten besonders leicht ist, Rauschmittel aller Art, d. h. die gesamte Bandbreite verbotener Substanzen zu erwerben. Außerdem hat der Bazar auch an der türkischen Südküste seine einst so zentrale Bedeutung „(...) als das entscheidende wirtschaftliche und finanzielle Steuerungszentrum (...) für die Stadt im islamischen Orient“ (WIRTH 2000: 151) sowie seinen funktionalen Zweck (Bazarökonomie) verloren (vgl. ESCHER 1992). In den Augen der Einheimischen ist der Bazar nicht mehr als ein Relikt aus vergangenen Zeiten und für die europäischen Touristen werden Orte als „orientalische Bazar“ inszeniert, deren physisches Erscheinungsbild und deren Atmosphäre eher der eines modernen und sterilen Einkaufszentrums gleichen (vgl. ESCHER 2008). Insofern bestehen für Ausgewiesene und/oder Abgeschobene die Opportunitäten für den gesellschaftlichen Einbezug nur in Bereichen, die zwar Teil der Gesellschaft sind, aber von den Einheimischen selbst nicht als solche betrachtet werden. Letztlich sind damit Mög-

lichkeiten der Eingliederung auf sozialer und materieller Ebene, welche die neue soziale Umgebung den Betroffenen bietet, stark eingeschränkt. Die aufgezeigten Opportunitäten der Umgebung bilden zugleich die Alternativen für nicht-assimilative Handlungsmöglichkeiten. Im Unterschied zu Deutschland fehlt den Betroffenen die Möglichkeit zum Rückzug in eine (ethnische) Community, aber in den genannten Bereichen, vor allem im Bazar, treffen sie auf zahllose Personen mit ähnlichem biographischen Hintergrund. Für sie eine Gemeinschaft, die zwar keine Community im Sinne von „Wir Abgeschobene in Antalya“ darstellt, ihnen aber dennoch die Möglichkeit zum Rückzug bietet als „Gleiche unter Gleichen“.

6 Abgeschoben in die Marginalität

Für die Betroffenen stellt eine Ausweisung und/oder Abschiebung einen gravierenden Bruch in ihrer Biographie dar. Sie ist die Folge einfacher oder mehrfacher Verstöße gegen Rechtsnormen und hat eine aufenthaltsbeendigende Wirkung. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Personen müssen nach der Verbüßung ihrer Haftstrafen Deutschland verlassen und in die Türkei ausreisen, deren Staatsangehörige sie sind. Ist der normative Ausschluss erst einmal erfolgt, erweist er sich in den meisten Fällen als unumkehrbar. Ausweisung und/oder Abschiebung bedeuten für den überwiegenden Teil der in Deutschland Geborenen, aber auch für viele der später Nachgeholten, den Ausschluss aus einer Gesellschaft, die sie unabhängig von ihrer türkischen Abstammung und im Unterscheid zu ihren Eltern durchaus als ihre Herkunftsgesellschaft betrachten. Sie fühlen sich dieser zugehörig und einige identifizieren sich so stark, dass sie Deutschland als ihre Heimat ansehen.

Durch die erzwungene Wanderung verändert sich für die Betroffenen in einem sehr kurzen Zeitraum ihre gesamte bisherige Lebenswelt. Die gewohnten und vielfach bewährten Handlungs-, Deutungs-, und Auslegungsmuster verlieren plötzlich in der neuen sozialen und kulturellen Umgebung ihre Gültigkeit und Wirksamkeit. Wie für viele Migranten ist dies auch für die von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen eine schmerzliche und krisenhafte Erfahrung, wie sie SIMMEL, PARK und vor allem SCHÜTZ beschrieben haben. Je stärker sie in Deutschland integriert und assimiliert waren, um so größer ist die Kluft zwischen ihrem Herkunftsland im rechtlichen Sinne, Türkei, und ihrem de facto „alltagsweltlichen“ Herkunftsland Deutschland. Ganz gleich, aufgrund welcher Vergehen und Straftaten der Ausschluss aus Deutschland erfolgt ist, letztlich sind alle Betroffenen mit dem gleichen Problem konfrontiert: Sie müssen Anschluss an eine Gesellschaft finden, mit der viele oftmals nicht mehr als die Staatsangehörigkeit auf dem Papier verbindet. Es ist eine Gesellschaft, der sie sich nicht bzw. nicht mehr zugehörig fühlen, die ihnen andersartig und fremd erscheint, deren Normen und Werte angesichts ihrer Unbrauchbarkeit in der deutschen Umwelt sinnentleert, bedeutungslos oder in weiten Teilen unbekannt sind und eine, deren Mitglieder ihnen, den Neuankömmlingen, feindselig und ablehnend gegenüber treten und sie sozial ausschließen.

Mit dem Problem des Anschlussfindens an die neue Gesellschaft sind Prozesse der Integration, d. h. gesellschaftlicher Einschließung, ebenso wie der Marginalisierung, d. h. gesell-

schaftlicher Ausschließung angesprochen. Ob und inwieweit ein Anschluss an die Aufnahmegesellschaft gelingt oder scheitert, hängt letztlich von diesen Prozessen ab. Nach ihrer Ausweisung und/oder Abschiebung gelingt es einigen der Betroffenen, durch partielle Akkulturation, Gewöhnung, aber auch durch Verdrängen und die Flucht in die Illusion der Rückkehr, Re-Orientierung, Handlungs- und Verhaltenssicherheit in der neuen Gesellschaft (zurück) zu erlangen. Sie blicken trotz aller Schwierigkeiten optimistisch in ihre Zukunft in der Türkei, zeigen sich zufrieden mit ihrer Situation und haben Wege gefunden, die ihnen ein relativ spannungsfreies Leben „zwischen“ bzw. „mit zwei Kulturen“ ermöglichen. Im Laufe der Zeit haben sie gelernt, mit ihrer neuen Lebenssituation umzugehen und erreichen letztlich zumindest den Zustand personaler Integration. Obwohl es bei einigen wenigen der Befragten gar zu einer starken emotionalen Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft kommt, bleiben Assimilationsbemühungen, die über die personale Integration hinausreichen, aufgrund hoher sozialer Barrieren, mangels Opportunitäten sowie einer nur gering ausgeprägten eigenen Motivation zur Aufnahme assimilativer Handlungen aus. Andere wiederum erreichen nach der Zwangswanderung in die Türkei keinen personalen Gleichgewichtszustand. Durch den belastenden Wechsel des kulturellen Bezugssystems sind sie mit ihrer Situation überfordert, betrachten sie als ausweglos und leben in einem Zustand dauerhafter Resignation. Für manch einen besteht der Ausweg aus dieser konflikthafter Situation in der illegalen Rückkehr nach Deutschland.

Was die soziale Integration anbetrifft, d. h. den Einbezug der Betroffenen in die gesellschaftlichen Zusammenhänge der türkischen Aufnahmegesellschaft, zeigt sich, dass das Verhältnis von Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen und Einheimischen keineswegs von gleichgewichtigen Interaktionen und Interdependenzen gekennzeichnet ist. Hohe soziale Barrieren auf Seiten der Mitglieder der türkischen Mehrheitsgesellschaft und mangelnde integrationsförderliche Opportunitäten verhindern die soziale Einbeziehung der Betroffenen. Zu den sozialen Barrieren zählt beispielsweise die Stigmatisierung der Betroffenen als „Almanci“, was so viel bedeutet wie „Deuschländer“ oder „Deuschling“. Aufgrund der langen Zeit, die sie in Deutschland verbracht haben, gelten sie bei den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft regelrecht als verdeutscht. Sie beherrschen ihre Muttersprache nur noch bruchstückhaft und haben durch die Sozialisation und Kulturation in Deutschland in vielen Bereichen Wertvorstellungen, Normen und Verhaltensmuster entwickelt bzw. erworben, die andersartig und oftmals konträr zu denen der türkischen Aufnahmegesellschaft sind. So sehen die Einheimischen in ihnen potentielle Unruhestifter, die wohlmöglich durch ihre Anwesenheit und das Infragestellen lange bewährter Muster die

soziale Ordnung durcheinander bringen und ernsthaft gefährden könnten. Daher begegnen ihnen die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft und selbst die der engeren Verwandtschaft mit großer Distanz, Misstrauen und zeigen sich ihnen gegenüber äußerst abweisend. Die soziale Distanzierung der Mitglieder der Aufnahmegesellschaft zu den Betroffenen wird durch eine weitere integrationshinderliche Barriere, die „Kriminalität, Ausweisung und/oder Abschiebung“, noch verstärkt. Die Betroffenen gelten nicht nur als „Deutschländer“, sondern zusätzlich als mit dem Makel der kriminellen Vergangenheit Behaftete. Die Stigmatisierung führt den Betroffenen deutlich vor Augen, dass sie in der türkischen Gesellschaft unerwünscht und allenfalls geduldete Außenseiter sind. Sie reagieren darauf mit sozialem Rückzug und Abkapselung von der Mehrheitsgesellschaft.

Integrationshinderliche Barrieren, welche die soziale Integration erschweren bzw. verhindern, existieren jedoch nicht allein auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, sondern ebenso auf Seiten der Betroffenen. Dazu zählt beispielsweise die im Individuum verhaftete „Rückkehr-Illusion“. Viele der Betroffenen glauben nach einer Ausweisung und/oder Abschiebung an eine baldige Rückkehr nach Deutschland. Da an eine Rückkehr jedoch strenge gesetzliche Auflagen geknüpft und hohe finanzielle Aufwendungen von Nöten sind, scheitert dieses Vorhaben in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle, wodurch sich die Hoffnung auf eine baldige Rückkehr am Ende als Illusion erweist. Durch das Festhalten an der „Rückkehr-Illusion“ wird die ohnehin geringe Motivation, assimilative Handlungen aufzunehmen, noch verstärkt. Die genannten Barrieren wirken sich auch hemmend auf die Aufnahme freundschaftlicher oder partnerschaftlicher Kontakte der Betroffenen zu den Einheimischen aus. Im Hinblick auf eine gelungene soziale Integration nehmen diese Kontakte einen wichtigen Stellenwert ein. Denn anhand der sozialen Kontakte zwischen den Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft und Ausgewiesenen und/oder Abgeschobenen lässt sich ablesen, ob es ihnen gelungen ist, Beziehungen zu ihrer neuen sozialen Umwelt herzustellen. Doch statt Kontakte zu den Einheimischen zu knüpfen, nehmen die Betroffenen freundschaftliche und partnerschaftliche Beziehungen ausschließlich mit Personen auf, die wie sie in der Aufnahmegesellschaft Außenseiter sind. Engere Beziehungen und freundschaftliche Kontakte zu den Einheimischen bestehen nicht.

Was die soziale Integration der Betroffenen anbetrifft, muss festgestellt werden, dass diese aufgrund hoher sozialer Barrieren auf Seiten der Mitglieder der türkischen Aufnahmegesellschaft, mangelnden integrationsförderlichen Opportunitäten, aber auch durch Barrieren auf Seiten der Betroffenen und ihre nur geringe Motivation zur Aufnahme von Handlungen, die auf eine Eingliederung gerichtet sind, scheitert. Die Beziehungen zwischen den

Betroffenen und den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft sind von Diskriminierung, Stigmatisierung, Zurückweisung, sozialer Nicht-Akzeptanz und großer Distanz gekennzeichnet. Statt sozialer Einschließung herrscht soziale Ausschließung vor.

Einzig im Bereich der strukturellen Integration kann von einer gewisser Einbeziehung der Betroffenen gesprochen werden. Allerdings vollzieht sich diese Einbeziehung auf eine Weise, welche die Betroffenen stets in die Randbereiche der Gesellschaft bzw. in einen gesellschaftlichen Zwischenraum und damit wiederum in die Marginalität verweist. Ein solcher Zwischenraum ist innerhalb bzw. am Rande der türkischen Gesellschaft bedingt durch den internationalen (Massen-) Tourismus entstanden und hat sich in Antalya verortet. Hier treffen internationale und einheimische Kulturen aufeinander und genau in diesem Zwischenraum am Rande der türkischen Gesellschaft etablieren sich die von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen. Innerhalb des Zwischenraums öffnen sich für sie Nischen, beispielsweise in Form von Orten, wie den touristischen Bazaren, die von den Mitgliedern der türkischen Mehrheitsgesellschaft weitestgehend gemieden werden. In den Augen der Einheimischen haftet diesen Orten ein starkes Negativimage an. Für sie sind es marginale und kriminelle Orte, zu denen sie keinen Zugang wünschen. Dadurch bietet sich den von Ausweisung und/oder Abschiebung Betroffenen die Möglichkeit, diese Nischen zu besetzen. Die Nischen im touristischen Sektor sind nicht zuletzt auch wegen der mangelnden Schul- und Berufsausbildung der Betroffenen ihre einzige Möglichkeit, Einkommen zu generieren. Sie sind nach der Ausweisung und/oder Abschiebung aus Deutschland auf die prekären Gelegenheits- und Aushilfstätigkeiten in der Türkei angewiesen. Die Etablierung im gesellschaftlichen Zwischenraum bzw. am Rande der Gesellschaft ist für die Betroffenen eine belastende und paradoxe Situation. Denn einerseits gehören sie gewissermaßen „dazu“, sind Teil der Gesellschaft und bleiben andererseits zugleich aber von zentralen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen. Letztlich stellt sich damit die gesellschaftliche Einschließung für die Betroffenen gleichzeitig als Ausschließung dar. Dieser Prozess lässt sich mit dem gerade in seiner Widersprüchlichkeit überaus präzisen Begriff „marginalisierende Integration“ oder „ausschließende Einschließung“ beschreiben.⁵³ Für die Betroffenen bedeutet der gesellschaftliche Anschluss in Form „ausschließender Einschließung“ weiterhin ein Leben im Spannungsfeld zwischen Fremd- und Selbstisolation.

⁵³ Der Begriff „marginalisierende Integration“ taucht bereits Anfang der 1990er Jahre bei WETTERER auf. Sie verwendet ihn zur Beschreibung und Erklärung von Inklusions- und Exklusionsprozessen, die im Ergebnis zu einem ungleichen Geschlechterverhältnis in bestimmten Berufssparten wie der medizinischen oder der juristischen führen. Den Ausdruck „ausschließende Einschließung“ hat WETTERER nach eigenen Angaben dem Titel eines Aufsatzes von RANG (1987: 177) entnommen (siehe WETTERER 1999: 223ff.).

Abschließend ist festzustellen, dass die Eingliederung der wegen Straffälligkeit aus Deutschland ausgewiesenen und/oder abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen der zweiten Generation in die türkische Gesellschaft scheitert. Die Betroffenen bleiben dauerhaft gesellschaftliche Aussenseiter. Insofern werden sie durch den normativen Ausschluss aus Deutschland: „Abgeschoben in die Marginalität“.

7 Ausblick

Längst werden Ausländer, insbesondere Türken, die mittlerweile schon in der dritten und vierten Generation in Deutschland beheimatet sind, unabhängig davon, ob sie die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, als fester Teil der Gesellschaft anerkannt. Diese Anerkennung wird ihnen aber nur so lange zuteil, wie sie nicht gegen kodifizierte Normen verstoßen. Es steht außer Frage, dass jede Gesellschaft herausgefordert ist, wenn ihre Mitglieder gegen geltende Gesetze verstoßen und diese Verstöße nach Bestrafung verlangen. Ebenso wenig soll in Abrede gestellt werden, dass die hier Befragten teils wiederholt schwere Straftaten verübt haben. Ihre Strafe dafür haben sie verbüßt, aber die sich an die Verbüßung der Haftstrafe anschließende Ausweisung und/oder Abschiebung kommt einer Doppelbestrafung gleich. Die Ausweisung und/oder Abschiebung ist gesetzlich nachvollziehbar. Dennoch hat die Verhängung dieser aufenthaltsbeendenden Maßnahmen den bitteren Beigeschmack, dass hierdurch endgültig dem „Missbrauch des Gastrechts“ ein Ende gesetzt werden soll. Kann man aber gerade bei den hier geborenen und aufgewachsenen türkischen Staatsangehörigen überhaupt noch von Gästen sprechen?

Die Frage, warum wir Menschen in ein (Herkunfts-) Land abschieben, das für viele nicht mehr als „Pass-Heimat“ ist und mit dessen Gesellschaft sie nicht mehr als die Staatsangehörigkeit verbindet, bleibt offen. Sie verlangt in naher Zukunft nach einer vorurteilsfreien Aufarbeitung und Antwort. Denn für die Betroffenen ist dies eine geradezu schizophrene Situation. Das Leben zwischen Fremd- und Selbstisolation, das sie in ihrer „Pass-Heimat“ führen, gleicht ein wenig dem des schiffbrüchigen Robinson und dessen unfreiwilliger Isolation auf einer Insel. Wie Crusoe müssen auch die Betroffenen die bittere Feststellung treffen: „I am cast upon a horrible desolate Island, void of all hope of Recovery“ (DEFOE 2007: 57.) Im Unterschied zu der Romanfigur bleibt ihnen die Rettung jedoch versagt.

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, G. (1972): Soziologie der geographischen Mobilität. Stuttgart.
- ALBRECHT, P.-A., C. PFEIFFER (1979): Die Kriminalisierung junger Ausländer: Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. München.
- ATABAY, I. (1994). Ist dies mein Land? Identitätsentwicklung türkischer Migrantenkinder und -jugendlicher in der Bundesrepublik. Pfaffenweiler.
- ATABAY, I. (1995). Die Identitätsentwicklung türkischer Migrantenjugendlicher in Deutschland. In: KOCH, E., M. ÖZEK & W. M. PFEIFFER (Hrsg.): Psychologie und Pathologie der Migration. Deutsch-türkische Perspektiven. Freiburg: 160-169.
- AUERNHEIMER, G. (1988): Der sogenannte Kulturkonflikt. Frankfurt/Main.
- AUERNHEIMER, G. (1990): Jugendliche türkischer Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland. Ethnizität, Marginalität und interethnische Beziehungen. In: BÜCHNER, P. H.-H. KRÜGER & L. CHISHOLM (Hrsg.): Kindheit und Jugend im interkulturellen Vergleich. Zum Wandel von Lebenslagen von Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland und in Grossbritannien. Opladen: 229-243.
- AUMÜLLER, J. (2009): Assimilation. Kontroversen um ein migrationspolitisches Konzept. Bielefeld.
- BADE, K. J. (1994): Homo Migrans - Wanderungen aus und nach Deutschland. Erfahrungen und Fragen. Essen.
- BAUER, I. (2003): Deutsche Türcinnen, oder türkische Deutsche?. Transkulturelle Identitäten junger Nürnbergerinnen. Geographische Rundschau 55 (4): 36-40.
- BAUMANN, Z. (2000): Vom Nutzen der Soziologie. Frankfurt am Main.

- BAUMERT, J. et al. (2002): PISA 2000: Die Studie im Überblick. Grundlagen, Methoden und Ergebnisse. Berlin.
- BERKENKOPF, B. (1984): Kindheit im Kulturkonflikt. Fallstudien über türkische Gastarbeiterkinder. Frankfurt am Main (= forschung, Bd. 15).
- Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2009): Ungenutzte Potentiale . Zur Lage der Integration in Deutschland. Berlin.
- Bezirksregierung Düsseldorf (2007): Statistik der zentralen Flugabschiebung des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Bild (2007a): Ausgabe vom 29. Dezember, 52 (303). Berlin.
- Bild (2007b): Ausgabe vom 28. Dezember, 52 (302). Berlin.
- BÖS, M. (2006): Altstadt von Antalya - Transformation durch (Massen-) Tourismus. Mainz (= unveröffentlichte Diplomarbeit).
- BÖS, M. (1993): Ethnisierung des Rechts? Staatsbürgerschaft in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45 (4): 619-643.
- BOMMES, M. (2003): Migration in der modernen Gesellschaft. Geographische Revue 5 (2): 41-58.
- BOZKURT, A. (1994): Das Kurdenproblem in der Türkei. Frankfurt/Main.
- BRECKNER, R. (2005): Migrationserfahrung - Fremdheit- Biografie. Zum Umgang mit polarisierten Welten in Ost-West-Europa. Wiesbaden.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2008): Migrationsbericht 2007. Nürnberg.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010): Ausländerzahlen 2009. Nürnberg.

- Bundesministerium des Innern (2010): Polizeiliche Kriminalstatistik 2009. Berlin.
- Bundespolizeidirektion (2007): Abschiebungen auf dem Luftweg aus Deutschland 1993 bis 2006 (TOP 5). Koblenz.
- Bundesverwaltungsgericht (2002): Urteil vom 16. Juli 2002, Aktenzeichen 1 C 8.02. Leipzig.
- ÇELİK, S. (2002): Den Berg Ararat versetzen. Die politischen, militärischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Dimensionen des aktuellen kurdischen Aufstands. Frankfurt am Main.
- DANN, O. (1996): Nation und Nationalismus in Deutschland: 1770 - 1990. München.
- DEFOE, D. (2007): Robinson Crusoe. Oxford.
- Deutscher Bundestag (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, Drucksache 16/5065. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2008): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten U. Jelpke, S. Dağdelen, J. Korte, P. Pau und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/10152. Berlin.
- DIENELT, K. (2009): Ausländerrecht. München.
- EHRINGFELD, K. (1997): Eltern-Kind-Konflikte in Ausländerfamilien. Untersuchung der kulturellen Divergenzen zwischen erster und zweiter Ausländergeneration und der rechtlichen Steuerung durch das nationale und internationale Familienrecht. Berlin (= Schriften zum Bürgerlichen Recht, Bd. 202).
- ELIAS, N., J. L. SCOTSON (1993): Etablierte und Außenseiter. Frankfurt/Main.
- ENGELS, D. (2008): Lebenslagen. In: MAELIKE, B. (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: 643-646.

- ERYILMAZ, A (1998): Die deutsch-türkische Anwerbevereinbarung von 1961 und 1964.
In: ERYILMAZ, A., M. JAMIN (Hrsg): Fremde Heimat. Eine Geschichte der Einwanderung.
Essen: 93-132.
- ESCHER, A. (1992): Das Dallalsystem. Zur Vitalität einer traditionellen Marktorganisation
des städtischen Handwerks im Maghreb. In: BRANDSTETTER, M. et. al. (Hrsg.): Afrika
hilft sich selbst. Prozesse und Institutionen der Selbstorganisation. Münster: 318-328.
- ESCHER, A. (2008): Die Atmosphäre des orientalischen Bazars. Die alte Stadt (2): 161-174.
- ESSER, H. (1980): Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von
Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische
Analyse. Darmstadt.
- ESSER, H. (1982): Sozialräumliche Bedingungen der sprachlichen Assimilation von
Arbeitsmigranten. Zeitschrift für Soziologie 11 (3): 279-306.
- ESSER, H. (1999): Soziologie. Spezielle Grundlagen, Band 1: Situationslogik und Handeln.
Frankfurt/Main.
- ESSER, H. (2000): Soziologie. Spezielle Grundlagen, Band 2: Die Konstruktion der
Gesellschaft. Frankfurt/Main.
- ESSER, H. (2001a): Integration und ethnische Schichtung. Mannheim (= Arbeitspapiere -
Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Nr. 40)
- ESSER, H. (2001b): Kulturelle Pluralisierung und strukturelle Assimilation. Das Problem der
ethnischen Schichtung. Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaften 7 (2):
95-130.
- ESSER, H. (2003): Ist das Konzept der Assimilation überholt? Geographische Revue 5 (2):
5-23.

- ESSER, H. (2004): Welche Alternativen zur „Assimilation“ gibt es eigentlich? In: BADE, K. J., M. BOMMES (Hrsg.): Migration - Integration - Bildung. Grundfragen und Problem-bereiche. Osnabrück: 41-59 (= IMIS-Beiträge, H. 23).
- FIRAT, I. (1991): Nirgends zuhause!?: Türkische Schüler zwischen Integration in der BRD und Remigration in die Türkei; eine sozialpsychologisch-empirische Untersuchung. Frankfurt am Main.
- FLICK, U. (1995): Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Reinbeck bei Hamburg.
- FLICK, U. (2010): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbeck bei Hamburg.
- FOCUS Online (2006): Mehmet nie mehr nach Deutschland. Internet:
http://www.focus.de/politik/deutschland/serienstraftaeter_aid_113894.html
(05.10.2008).
- FROBÖSE, U. (2007): Nation, Staat und Staatsbürgerschaft: Deutsche Ein- und Ausschlüsse in historischer Perspektive. In: FLAM, H. (Hrsg.): Migranten in Deutschland. Statistiken - Fakten - Diskurse. Konstanz: 206-234.
- GAITANIDES, S. (1983): Sozialstruktur und „Ausländerproblem“. Sozialstrukturelle Aspekte der Marginalisierung von Ausländern der ersten und zweiten Generation. München.
- GAITANIDES, S. (1996): Probleme der Identitätsfindung der zweiten Einwanderergeneration. Migration und soziale Arbeit 18 (1): 32-39.
- GAITANIDES, S. (2000): Migrantenjugendliche: Identitätsprobleme und Gefährdungslagen. Sozialmagazin 25 (2): 44-47.
- GEENEN, E. (2002): Soziologie des Fremden. Ein gesellschaftstheoretischer Entwurf. Opladen.

- GEIßLER, R. (1994): Soziale Schichtung und Kriminalität. In: GEIßLER, R. (Hrsg.): Soziale Schichtung und Lebenschancen in Deutschland. Stuttgart: 160-194.
- GIESE, E. (1978): Räumliche Diffusion ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland 1960-1976. Die Erde 109: 92-110.
- GOEKE, P. (2007): Transnationale Migrationen. Post-jugoslawische Biografien in der Weltgesellschaft. Bielefeld.
- GOFFMAN, E. (1975): Stigma. Über die Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main.
- GOLDBERG, A. (2000): Integration von Türken in Deutschland. In: WENDT, H. & A. HEIGL (Hrsg.): Ausländerintegration Deutschland. Vorträge auf der 2. Tagung des Arbeitskreises „Migration – Integration – Minderheiten“ der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft (DGBw). Wiesbaden: 75-96 (= Materialien zur Bevölkerungswissenschaft, H. 101).
- GOLDBERG, A, D. HALM & F. ŞEN (2004): Die deutschen Türken. Münster.
- GOTTSCHLICH, J. (2008): Türkei - ein Land jenseits der Klischees. Berlin.
- GÜRBACA, A. (1981): Die sozio-ökonomische Entwicklung seit Gründung der Republik und die Ursachen für die Arbeitsmigration. In: Kunstamt Kreuzberg (Hrsg.): morgens Deutschland, abends Türkei. Berlin: 80-123.
- GUTMANN, R. (1999): Der Fall „Mehmet“: Menetekel oder groteske Affäre?. In: BARWIG, K. et al. (Hrsg.): Neue Regierung - neue Ausländerpolitik? Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1999 und 5. Migrationspolitisches Forum. Baden-Baden: 297-309.
- HAMBURGER, F. (2000): Migration und Migrationspolitik in Deutschland. In: ESCHER, A. (Hrsg.): Ausländer in Deutschland. Probleme einer transkulturellen Gesellschaft aus geographischer Sicht. Mainz: 19-25 (= Mainzer Kontaktstudium Geographie, Bd. 6).

- HANSEN, R. (1989): Türkische Deutsche, deutsche Türken oder „ein bisschen von da und ein bisschen von dort“. Re- Migration und Identitätskonflikte türkischer Jugendlicher aus Izmir. Saarbrücken (= ASA-Studien, Bd. 17).
- HECKMANN, F. (1981): Die Bundesrepublik: Ein Einwanderungsland?. Zur Soziologie der Gastarbeiterbevölkerung als Einwandererminorität. Stuttgart.
- HECKMANN, F. (1992): Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen. Stuttgart.
- HEITMEYER, W., J. MÜLLER & H. SCHRÖDER (1997): Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland. Frankfurt/Main.
- HELFFERICH, C. (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden.
- HERBERT, U. (1986): Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter. Berlin.
- HERBERT, U. (2001): Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge. München.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (2007): Abschiebestatistik des Bundeslandes Hessen für die Jahre 1994 bis 2006. Wiesbaden.
- HETTLAGE, R. (1990): Wirtschaft als Mythos: Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik. In: HETTLAGE, R. (Hrsg.): Die Bundesrepublik. Eine historische Bilanz. München: 57-84.
- HOFFMANN-NOWOTNY, H.-J. (1973): Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel Schweiz. Stuttgart.
- HOLLWEG, P., M. KRISCHER (2007): Schädliche Neigungen. FOCUS (1/2008): 28-31. München.

- HÜTTEROTH, W.-D., V. HÖHFELD (2002): Türkei. Darmstadt.
- HUNN, K. (2005): „Nächstes Jahr kehren wir zurück...“. Die Geschichte der türkischen „Gastarbeiter“ in der Bundesrepublik. Göttingen.
- JAMIN, M. (1998): Die deutsch-türkische Anwerbevereinbarung von 1961 und 1964.
In: AYTAÇ, E., M. JAMIN (Hrsg): Fremde Heimat. Eine Geschichte der Einwanderung.
Essen: 69-92.
- KÄUFELER, H. (2002) Das anatolische Dilemma. Weltliche und religiöse Kräfte in der Türkei. Zürich
- KANEIN, W. (1966): Das Ausländergesetz und die wesentlichen fremdenrechtlichen Vorschriften. München.
- KAPLAN, I. (2004): Das Alevitentum. Eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft in Deutschland. Köln.
- KEMPER, F.-J. (2006): Internationale Wanderungen und ausländische Bevölkerung in Deutschland. Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 31 (3-4): 389-412.
- KLEIBER, D., R. SOELLNER (1998): Cannabis-Konsum. Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken. Weinheim.
- KLEINJANS, R. (1996): Straffälligkeit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Rechtsfolgen in Deutschland und in der Türkei. Köln.
- KNORTZ, H. (2008): Diplomatische Tauschgeschäfte. „Gastarbeiter“ in der westdeutschen Diplomatie und Beschäftigungspolitik 1953-1973. Köln.
- KORTE, H., A. SCHMIDT (1983): Migration und ihre sozialen Folgen. Förderung der Gastarbeiterforschung durch die Stiftung Volkswagenwerk 1974-1981. Göttingen.
- KRACH, W. (1998): „Pädagogischer Wahnsinn“. Der Spiegel (48/1998): 28-29. Hamburg.

- KÄHNERT, H. (1999): Wie wirken illegale psychoaktive Substanzen? In: FREITAG, M., K. HURRELMANN (Hrsg.): *Illegale Alltagsdrogen: Ecstasy, Speed und LSD im Jugendalter*. Weinheim.
- KREISER, K., K. NEUMANN (2009): *Kleine Geschichte der Türkei*. Stuttgart.
- KRÜGER-POTRATZ, M. (2005): *Interkulturelle Bildung. Eine Einführung*. Münster (= *Lernen für Europa*, Bd. 10).
- KÜRŞAT-AHLERS, E. (2001): Die Bedeutung der staatsbürgerschaftlich-rechtlichen Gleichstellung und Antidiskriminierungspolitik für Integrationsprozesse. In: MEHRLÄNDER, U. & G. SCHULTZE (Hrsg.): *Einwanderungsland Deutschland: Neue Wege nachhaltiger Integration*. Bonn: 117-142.
- KÜRŞAT-AHLERS, E., H.-P. WALDHOFF (2001): Die langsame Wanderung. Wie Migrationstheoretiker der Vielfalt gelebter Migration nachwandern. In: GESEMANN, F. (Hrsg.): *Die Migration und Integration in Berlin. Wissenschaftliche Analysen und politische Perspektiven*. Opladen: 31-63.
- LAJOS, K. (1991): Familiäre Sozialisations-, soziale Integrations- und Identitätsprobleme ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. In: LAJOS, K. (Hrsg.): *Die zweite und dritte Ausländergeneration. Ihre Situation und Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: 43-54.
- LAMNEK, S. (2004): *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*. Weinheim.
- LEIBOLD, J. (2006): *Immigranten zwischen Einbürgerung und Abwanderung. Eine empirische Studie zur bindenden Wirkung von Sozialintegration*. Göttingen.
- MAKROPOULOS, M. (1997): Stadtkultur und Grenzpersönlichkeit. Differenzenerfahrungen im Lichte Robert Erza. Parks. *Sociologia Internationalis* 35 (1/2): 27-39.
- MANSEL, J. (1988): Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege. *Zeitschrift für Soziologie* 17 (5): 349-364.

- MARCUS, A. (2007): *Blood and Belief: The PKK and the Kurdish Fight for Independence*. New York.
- MAYRING, P. (2002): *Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim.
- MCRAE, V. (1981): *Die Gastarbeiter. Daten, Fakten, Probleme*. München.
- MERTON, R. (1965): *Social Theory and Social Structure*. New York.
- MEUSER, M., U. NAGEL (2002): *ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion*. In: BOGNER, A., B. LITTIG & W. MENZ (Hrsg.): *Das Experteninterview*. Opladen: 71-95.
- MIELKE, M. (2005): *Eine unendliche Geschichte*. Internet:
http://www.welt.de/print-welt/article556116/Eine_unendliche_Geschichte.html
(04.10.2008).
- NASSEHI, A. (1995): *Der Fremde als Vertrauter. Soziologische Betrachtungen zur Konstruktion von Identitäten und Differenzen*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 47 (3): 443-463.
- NAUCK, B. (1985): *Arbeitsmigration und Familienstruktur. Eine Analyse der mikrosozialen Folgen von Migrationsprozessen*. Frankfurt/Main.
- NIEKE, W. (1991): *Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland: Vorschule, Schule, Berufsausbildung, Freizeit, Kriminalität*. In: LAJIOS, K. (Hrsg.): *Die zweite und dritte Ausländergeneration. Ihre Situation und Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: 13-42.
- ÖZKARA, S. (1988): *Zwischen Lernen und Anständigkeit. Erziehungs- und Bildungsvorstellungen türkischer Eltern*. Frankfurt/Main.

- OSIANDER, K., J. ZERGER (1988): Rückkehr in die Fremde. Die Problematik der Remigration junger Türken/-innen und deren Familien in ihr Heimatland. Oder: „Keine Ahnung und zurück“. Augsburg.
- PAGENSTECHE, C. (1995): Die ungewollte Einwanderung. Rotationsprinzip und Rückkehrerwartung in der deutschen Ausländerpolitik. *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (12): 718-737.
- PAGENSTECHE, C. (1996): Die 'Illusion' der Rückkehr. Zur Mentalitätsgeschichte von 'Gastarbeit' und Einwanderung. *Soziale Welt* 47 (2): 149-179.
- PARK, R. (1928): Human Migration and the Marginal Man. *The American Journal of Sociology* 33 (6): 881-893.
- PARK, R. (1931): Personality and Culture Conflict. *Publications of the American Sociological Society* 25: 95-110.
- PARK, R. (1937): Introduction. In: STONEQUIST, E. (1937): *The Marginal Man. A Study in Personality and Culture Conflict*. New York.
- PETERSEN, A. (1988): *Ehre und Scham. Das Verhältnis der Geschlechter in der Türkei*. Berlin.
- PFEIFFER, Ch. (1995): Das Problem der sogenannten „Ausländerkriminalität - empirische Befunde, Interpretationsangebote und (kriminal-)politische Folgerungen. Hannover (= KFN Forschungsberichte, Nr. 42).
- POLAT, Ü. (1998): Soziale und kulturelle Identität türkischer Migranten der zweiten Generation in Deutschland. Hamburg (= *Studien zur Kindheits- und Jugendforschung*, Bd. 14).
- RANG, B. (1987): Ausschließende Einschließung. Frauen und Wissenschaft. In: HAUSER, K. (Hrsg.): *Viele Orte. Überall? Feminismus in Bewegung*. Berlin: 177-194.

- REUSCH, R. (2007): Migration und Kriminalität. Rechtsstaatliche und kriminologische Aspekte und Lösungsansätze für eine erfolgreiche Integration. Internet: http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/071207_VortragReusch.pdf (03.05.2008).
- REUTER, J. (2002): Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Bielefeld.
- RHODE, G. (1968): Zur Terminologie. In: REICHLING, G. (Hrsg.): Das Weltflüchtlingsproblem. Bericht über ein internationales Forschungsvorhaben zur Terminologie und Statistik. Bad Homburg vor der Höhe: 24-35.
- SARRAZIN, T. (2010): Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen. München.
- SCHIFFAUER, W. (1983): Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt. Frankfurt/Main.
- SCHMID, T. (1993): Der Fremde als Provokateur und Entwicklungshelfer. Szenen aus der Geschichte der Aus- und Einwanderung. In: BALKE, F. et al. (Hrsg.): Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern. Frankfurt/Main: 200-216.
- SCHRADER A., B. W. NIKLES & H. M. GRIESE (1976): Die Zweite Generation. Sozialisation und Akkulturation ausländischer Kinder in der Bundesrepublik. Kronberg.
- SCHÜTZ, A. (1972): Der Fremde. Ein sozialpsychologischer Versuch. In BRODERSEN, A. (Hrsg.): Studien zur soziologischen Theorie. Den Haag: 53-69 (= Gesammelte Aufsätze, Bd. 2).
- SCHULZE, H. (1985): Der Weg zum Nationalstaat. Die deutsche Volksbewegung vom 18. Jahrhundert bis zur Reichsgründung. München.
- SCHULZE, H. (2004): Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München.

SCHWIND, H.-D. (2010): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg.

SHANKLAND, D., A. ÇETIN (2008): Aleviten in Deutschland. In: SÖKEFELD, M. (Hrsg.): Aleviten in Deutschland. Identitätsprozesse einer Religionsgemeinschaft in der Diaspora. Bielefeld: 219-241.

ŞEN, F., A. GOLDBERG (1994): Türken in Deutschland. Leben zwischen zwei Kulturen. München.

SIMMEL, G. (1992): Exkurs über den Fremden. In: RAMMSTEDT, O. (Hrsg.): Georg Simmel - Gesamtausgabe. Frankfurt/Main: 764-771 (= Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Bd. 11).

SIU, P (1952): The Sojourner. The American Journal of Sociology 58: 43-44.

SÖKEFELD, M. (2004): Das Paradigma kultureller Differenz: Zur Forschung und Diskussion über Migranten aus der Türkei in Deutschland. In: SÖKEFELD, M. (Hrsg.): Jenseits des Paradigmas kultureller Differenz. Neue Perspektiven auf Einwanderer aus der Türkei. Bielefeld: 9-33.

SÖKEFELD, M. (2008): Aleviten in Deutschland. In: SÖKEFELD, M. (Hrsg.): Aleviten in Deutschland. Identitätsprozesse einer Religionsgemeinschaft in der Diaspora. Bielefeld: 7-36.

SÖYLER, M. (2009): Der demokratische Reformprozess in der Türkei. Aus Politik und Zeitgeschichte (39-40): 3-8.

Spiegel Online (2001): Stadt München: „Mehmet“ soll in Türkei bleiben. Internet: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,129766,00.html> (04.10.2008).

SPÖHRING, W. (1995): Qualitative Sozialforschung. Stuttgart.

- Statistisches Bundesamt (2010a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2009. Fachserie 1, Reihe 2. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2010b): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Fachserie 1, Reihe 2.2 Wiesbaden.
- STEINBACH, A. (2004): Soziale Distanz. Ethnische Grenzziehung und die Eingliederung von Zuwanderern in Deutschland. Wiesbaden.
- STEINBACH, U. (2003): Geschichte der Türkei. München.
- STIMMER, F. (2000): Suchtlexikon. München.
- STONEQUIST, E. (1937): The Marginal Man. A Study in Personality and Culture Conflict. New York.
- STRAUBE, H. (1987): Türkisches Leben in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main.
- STRAUCH, R. (2002): Urteil im Fall Mehmet: Die Rückkehr des Sorgenkindes. Internet: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,205408,00.html> (04.10. 2008).
- THRÄNHARDT, D. (2001): Einwanderungsland Deutschland - von der Tabuisierung zur Realität. In: MEHRLÄNDER, U. & G. SCHULTZE (Hrsg.): Einwanderungsland Deutschland: Neue Wege nachhaltiger Integration. Bonn: 41-63.
- TOPRAK, A. (2007): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg im Breisgau.
- TREIBEL, A. (2003): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim u. München.
- Türkiye İstatistik Kurumu (2008): Turizm İstatistikleri 2007. Ankara.

- Türkiye İstatistik Kurumu (2009): Turizm İstatistikleri 2008. Ankara.
- TWENHÖFEL, R. (1984): Kulturkonflikt und Integration. Zur Kritik an der Kulturkonfliktthese. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 10 (2): 405-434.
- VAN TREECK, B. (2004): Drogen- und Suchtlexikon. Berlin.
- VILLMOW, B. (1995): Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Bewährungshilfe 42 (2): 155-169.
- WALDORF, B. (1997): Rückkehrabsichten und -verhalten von Ausländern in Deutschland. Geographische Rundschau 49 (7-8): 423-428.
- WEBER, C. (1989): Selbstkonzept, Identität und Integration. Eine empirische Untersuchung türkischer, griechischer und deutscher Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.
- WEFING, H. (2008): Kurzer Prozess - Harte Strafen für die U-Bahn Schläger. Die Zeit 63 (29). Hamburg.
- WETTERER, A. (1999): Ausschließende Einschließung - marginalisierende Integration: Geschlechterkonstruktionen in Professionalisierungsprozessen. In: NEUSEL, A., A. WETTERER (Hrsg.): Vielfältige Verschiedenheiten. Geschlechterverhältnisse in Studium, Hochschule und Beruf. Frankfurt/Main: 223-254.
- WILPERT, C. (1980): Die Zukunft der zweiten Generation. Erwartungen und Verhaltensmöglichkeiten ausländischer Kinder. Königstein (= Schriften des Wissenschaftszentrums Berlin, Bd. 25).
- WIRTH, E. (2000): Die orientalische Stadt im islamischen Vorderasien und Nordafrika. Städtische Bausubstanz und räumliche Ordnung, Wirtschaftsleben und soziale Organisation. Mainz.

WITT, H. (2001): Forschungsstrategien bei quantitativer und qualitativer Sozialforschung. Forum Qualitative Sozialforschung [Online Journal] 2 (1): [36 Absätze]. Internet: <http://qualitativeresearch.net/fqs/fqs.htm> (06.10.2008).

WITZEL, A. (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt.

WITZEL, A. (1985): Das problemzentrierte Interview. In: JÜTTEMANN, G. (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Weinheim: 227-255.

WOLFFERSDORFF-EHLERT, C. (1995): Zugangsprobleme bei der Erforschung von Randgruppen. In: FLICK, U. et al. (Hrsg.): Handbuch qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. Weinheim: 388-391.

Zentrum für Türkei-Studien (1994): Türkei-Sozialkunde. Wirtschaft, Beruf, Bildung, Religion, Familie, Erziehung. Opladen.

Gesetze:

Aufenthaltsgesetz (2004): In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949): in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist.

Staatsangehörigkeitsgesetz (1913): in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist.

Danksagung

Anhang

Beendigung des Aufenthalts nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162).

§ 53 Zwingende Ausweisung

Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruches unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder
3. wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 54 Ausweisung im Regelfall

Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
2. er wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder § 97 rechtskräftig verurteilt ist,
3. er den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet,
4. er sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt,
5. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,
- 5a. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
- 5b. Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er eine in § 89a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat; auf zurückliegende Vorbereitungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine besondere und gegenwärtige Gefährlichkeit begründen,
6. er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde; oder
7. er zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

§ 55 Ermessensausweisung

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er

1. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder

b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde,

1a. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhalten hat,

2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,

4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,

6. für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt,

7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,

8. a) öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder

b) in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

9. auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken,

10. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben oder

11. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht.

(3) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,

2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,

3. die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

§ 58 Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat und der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt,
3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird, und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist. Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Die Überwachung der Ausreise ist insbesondere erforderlich, wenn der Ausländer

1. sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. nach § 53 oder § 54 ausgewiesen worden ist,
4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

Der „Mehmet-Paragraph“

§ 56 wird wie folgt geändert:

(...)

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.“

Zur Begründung:

Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 2 reduziert den besonderen Ausweisungsschutz für Heranwachsende, falls diese wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine den Erfordernissen des § 55 vergleichbare Ermessensentscheidung auch im Falle der Verwirklichung von zwingenden bzw. Regelausweisungsgründen nach den §§ 53, 54 ist damit nicht mehr vorgesehen. Gleiches gilt für den in Satz 2 vorgesehenen Ausschluss der Ausweisungsgründe nach § 54. Der neue Satz 3 knüpft an die in § 48 Abs. 2 Satz 1 des am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes vorgesehene Ausnahme vom besonderen Ausweisungsschutz Minderjähriger und Heranwachsender bei Serientaten bzw. Straftaten mit erheblichem Unrechtsgehalt an. Die Ausweisung setzt in allen Fällen eine rechtskräftige Verurteilung voraus und wird erst dann verfügt, wenn der Ausländerbehörde ein strafgerichtliches Urteil mit Rechtskraftvermerk vorliegt (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Eine serienmäßige Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten ist zu bejahen, wenn es sich um Vorsatztaten handelt, die abstrakt nicht ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind, und diese Straftaten mehrfach, fortlaufend, in einer annähernd regelmäßigen zeitlichen Reihenfolge begangen worden sind. Ob von einer Begehung schwerer Straftaten auszugehen ist, beurteilt sich nach dem Unrechtsgehalt der Tat; hierbei kommen Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität in Betracht. Besonders schwere Straftaten werden bei Mord, Totschlag, Menschenraub, schwerem Raub, Geiselnahme und besonders schwerer Brandstiftung unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles regelmäßig vorliegen.

(Quelle: Deutscher Bundestag 2007: 23, 184, eigene Darstellung)

In der Fassung des Aufenthaltsgesetzes 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 lautet §56 Absatz 2:

(2) Über die Ausweisung eines Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine Niederlassungserlaubnis besitzt, sowie über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird in den Fällen der §§ 53 und 54 nach Ermessen entschieden. Soweit die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil des Minderjährigen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird der Minderjährige nur in den Fällen des § 53 ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden. Der Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(Quelle: Aufenthaltsgesetz 2004: §56, eigene Darstellung)

Biographische Daten